

---

EBA/GL/2014/13

---

19. Dezember 2014

---

## Leitlinien

---

zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen  
Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP)

---

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen .....</b>	<b>5</b>
<b>EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess .....</b>	<b>7</b>
Status dieser Leitlinien .....	7
Meldepflichten .....	7
<b>Titel 1. Gegenstand, Begriffsbestimmungen und Anwendungsebene.....</b>	<b>8</b>
1.1 Gegenstand .....	8
1.2 Begriffsbestimmungen .....	8
1.3 Anwendungsebene.....	11
<b>Titel 2. Der gemeinsame aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) .....</b>	<b>12</b>
2.1 Überblick über den gemeinsamen SREP-Rahmen.....	12
2.2 Im Rahmen des SREP verwendetes Scoring-Modell .....	17
2.3 Organisatorische Regelungen .....	19
2.4 Verhältnismäßigkeit und Aufsichtsintensität .....	20
<b>Titel 3. Überwachung der Schlüsselindikatoren .....</b>	<b>25</b>
<b>Titel 4. Analyse des Geschäftsmodells .....</b>	<b>27</b>
4.1 Allgemeine Erwägungen.....	27
4.2 Erste Beurteilung.....	28
4.3 Ermittlung der Schwerpunktbereiche für die Geschäftsmodellanalyse .....	30
4.4 Bewertung des Geschäftsumfelds.....	30
4.5 Analyse des aktuellen Geschäftsmodells .....	31
4.6 Analyse der Strategie und der Finanzpläne .....	33
4.7 Bewertung der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells .....	34
4.8 Bewertung der Nachhaltigkeit der Strategie des Instituts .....	34
4.9. Ermittlung der wesentlichen Anfälligkeiten.....	35
4.10 Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung.....	36
<b>Titel 5. Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen.....</b>	<b>39</b>
5.1 Allgemeine Erwägungen.....	39
5.2 Gesamtrahmen für die interne Governance .....	40

5.3 Unternehmens- und Risikokultur .....	40
5.4 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Leitungsorgans .....	41
5.5 Vergütungspolitik und -praxis .....	42
5.6 Rahmenwerk für das Risikomanagement .....	43
5.7 Interner Kontrollrahmen .....	47
5.8 Informationssysteme und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs .....	49
5.9 Sanierungsplanung .....	50
5.10 Anwendung auf konsolidierter Ebene und Auswirkungen für die Unternehmen der Gruppe .....	50
5.11 Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung .....	51
<b>Titel 6. Bewertung der Kapitalrisiken .....</b>	<b>56</b>
6.1 Allgemeine Erwägungen .....	56
6.2 Bewertung des Kredit- und Gegenparteiausfallrisikos .....	60
6.3 Bewertung des Marktrisikos .....	80
6.4 Bewertung des operationellen Risikos .....	94
6.5 Bewertung des aus anderen Geschäften als den Handelsaktivitäten erwachsenden Zinsänderungsrisikos .....	112
<b>Titel 7. SREP-Kapitalbewertung .....</b>	<b>124</b>
7.1 Allgemeine Erwägungen .....	124
7.2 Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen .....	125
7.3 Abstimmung mit Kapitalpufferanforderungen und makroprudenziellen Anforderungen .....	129
7.4 Bestimmung der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) .....	130
7.5 Festlegung der Eigenmittelanforderungen .....	130
7.6 Bewertung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung .....	132
7.7 Erfüllung der Anforderungen während des Konjunkturzyklus .....	133
7.8 Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung .....	138
<b>Titel 8. Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken .....</b>	<b>141</b>
8.1 Allgemeine Erwägungen .....	141
8.2 Bewertung des Liquiditätsrisikos .....	143
8.3 Bewertung des inhärenten Finanzierungsrisikos .....	148
8.4 Bewertung des Liquiditäts- und Finanzierungsrisikomanagements .....	152
<b>Titel 9. SREP-Liquiditätsbewertung .....</b>	<b>167</b>

9.1 Allgemeine Erwägungen.....	167
9.2 Allgemeine Bewertung der Liquidität .....	167
9.3 Bestimmung der Notwendigkeit besonderer Liquiditätsanforderungen.....	169
9.4 Bestimmung besonderer quantitativer Liquiditätsanforderungen.....	170
9.5 Festlegung besonderer quantitativer Liquiditätsanforderungen.....	175
9.6 Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung.....	177
<b>Titel 10. SREP-Gesamtbewertung und Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen .....</b>	<b>180</b>
10.1 Allgemeine Erwägungen.....	180
10.2 SREP-Gesamtbewertung .....	181
10.3 Anwendung von Kapitalmaßnahmen.....	184
10.4 Anwendung von Liquiditätsmaßnahmen .....	185
10.5 Anwendung anderer Aufsichtsmaßnahmen .....	185
10.6 Wechselwirkung zwischen Aufsichts- und Frühinterventionsmaßnahmen.....	194
10.7 Wechselwirkung zwischen Aufsichtsmaßnahmen und makroprudenziellen Maßnahmen...	195
<b>Titel 11. Anwendung des SREP auf grenzüberschreitend tätige Gruppen .....</b>	<b>196</b>
11.1 Anwendung des SREP auf grenzüberschreitend tätige Gruppen.....	196
11.2 SREP-Kapitalbewertung und institutsspezifische Aufsichtsanforderungen .....	198
11.3 SREP-Liquiditätsbewertung und institutsspezifische Aufsichtsanforderungen .....	200
11.4 Anwendung anderer Aufsichtsmaßnahmen .....	200
<b>Titel 12. Schlussbestimmungen und Umsetzung .....</b>	<b>201</b>
<b>Anhänge.....</b>	<b>203</b>
Anhang 1. Operationelles Risiko – Beispiele für die Beziehung zwischen Verlusten und Risikotreibern .....	203
Anhang 2. Ausgewählte Referenzen und Rechtsvorschriften im Hinblick auf interne Governance und institutsweite Kontrollen .....	204
Anhang 3. Ausgewählte Referenzen und Rechtsvorschriften im Hinblick auf Kapitalrisiken .....	205
Anhang 4. Ausgewählte Referenzen und Rechtsvorschriften im Hinblick auf Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken.....	207

# Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

---

Abbildung 1. Überblick über den gemeinsamen SREP-Rahmen .....	13
Abbildung 2. Ablauf der Bewertung von Kapitalrisiken .....	58
Abbildung 3. Reihenfolge der Schichtung der Eigenmittelanforderungen .....	134
Abbildung 4. Beispielhafte grafische Darstellung der Änderung von Kapitalressourcen (CET1) während des Konjunkturzyklus und Nichteinhaltung der TSCR.....	136
Abbildung 5. Beispielhafte grafische Darstellung der Änderung von Kapitalressourcen (CET1) während des Konjunkturzyklus und Nichteinhaltung der Zielquote .....	137
Abbildung 6. Ablauf der Bewertung von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken .....	142
Abbildung 7. Beispiel für die Festlegung besonderer quantitativer Liquiditätsanforderungen ....	174
Abbildung 8. Beispiel für die Festlegung besonderer quantitativer Liquiditätsanforderungen ....	174
Tabelle 1. Anwendung des SREP auf die verschiedenen Kategorien von Instituten.....	23
Tabelle 2. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie.....	36
Tabelle 3. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für die interne Governance und die institutsweiten Kontrollen.....	51
Tabelle 4. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko .....	78
Tabelle 5. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das Marktrisiko.....	92
Tabelle 6. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das operationelle Risiko .....	110
Tabelle 7. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das IRRBB .....	122
Tabelle 8. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung.....	138
Tabelle 9. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das Liquiditätsrisiko.	164
Tabelle 10. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das Finanzierungsrisiko.....	165
Tabelle 11. Beispiel für ein Benchmarking zur Quantifizierung von Liquiditätsanforderungen ....	173
Tabelle 12. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung.....	177

---

Tabelle 13. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe des SREP-Gesamtscores ..... 182

# EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess

---

## Status dieser Leitlinien

Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG („EBA-Verordnung“) erlassen werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und die Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.

Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Die EBA erwartet folglich von allen zuständigen Behörden und Finanzinstituten, an die diese Leitlinien gerichtet sind, dass sie diesen nachkommen. Dazu sollten die zuständigen Behörden die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

Nach Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 20. Februar 2015 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen bzw. die Nichteinhaltung unter Angabe von Gründen mitteilen. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilung sollte unter Verwendung des Formulars am Ende dieses Dokuments an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu) unter Angabe der Referenz „EBA/GL/2014/13“ übermittelt werden. Die Meldungen sollten von Bediensteten erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln.

Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

# Titel 1. Gegenstand, Begriffsbestimmungen und Anwendungsebene

---

## 1.1 Gegenstand

1. Diese Leitlinien legen die gemeinsamen Verfahren und Methoden für die Funktionsweise des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) nach Artikel 97 sowie nach Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU fest; dazu zählen auch Verfahren und Methoden für die Bewertung der Organisation und der Behandlung der Risiken gemäß den Artikeln 76 bis 87 dieser Richtlinie sowie Prozesse und vorgesehene Maßnahmen nach Artikel 98, 100, 101, 102, 104 und 105 sowie Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie.
2. Die vorliegenden Leitlinien richten sich an die in Artikel 4 Absatz 2 der EBA-Verordnung genannten zuständigen Behörden.

## 1.2 Begriffsbestimmungen

3. Für die Zwecke dieser Leitlinien bezeichnet der Ausdruck

„Kapitalpufferanforderungen“ die Eigenmittelanforderungen nach Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU;

„Verhaltensrisiko“ das bestehende oder künftige Risiko von Verlusten eines Instituts infolge der unangemessenen Erbringung von Finanzdienstleistungen, einschließlich Fällen vorsätzlichen oder fahrlässigen Fehlverhaltens;

„Liquiditätsdeckungspotenzial“ (Counterbalancing Capacity) die Fähigkeit eines Instituts, als Reaktion auf Stressszenarien über einen kurzen, mittleren oder längeren Zeitraum zusätzliche Liquidität vorzuhalten oder Zugang zu zusätzlicher Liquidität zu erhalten;

„Credit-Spread-Risiko“ das Risiko infolge der Änderung des Marktwerts von Schuldverschreibungen aufgrund von Schwankungen des Credit-Spreads;

„Finanzierungsrisiko“ das Risiko, dass das Institut mittel- und langfristig über keine stabilen Finanzierungsquellen verfügt, was das bestehende oder künftige Risiko in sich birgt, dass das Institut seinen finanziellen Verpflichtungen wie Zahlungen und benötigten Sicherheiten, die



mittel- bis langfristig fällig sind, gar nicht oder nicht ohne inakzeptable Erhöhung seiner Finanzierungskosten nachkommen kann;

„Fremdwährungskredite“ Kredite an Kreditnehmer in einer anderen Währung als dem gesetzlichen Zahlungsmittel des Landes, in dem der Kreditnehmer ansässig ist, unabhängig von der Rechtsform der Kreditfazilität (z. B. Einräumung eines Zahlungsaufschubs oder einer sonstigen Finanzierungshilfe);

„Fremdwährungskreditrisiko“ das bestehende oder künftige Risiko in Bezug auf die Erträge und Eigenmittel des Instituts infolge von Fremdwährungskrediten an nicht abgesicherte Kreditnehmer;

„Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP)“ (Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals) das vom Institut eingerichtete Verfahren zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung des internen Kapitals nach Artikel 73 der Richtlinie 2013/36/EU;

„Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (ILAAP)“ (Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität) das vom Institut eingerichtete Verfahren zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung der Liquidität nach Artikel 86 der Richtlinie 2013/36/EU;

„Kategorie des Instituts“ den Indikator für die Systemrelevanz des Instituts, der dem Institut je nach seiner Größe und Komplexität sowie entsprechend dem Umfang seiner Geschäfte vergeben wird;

„Zinsänderungsrisiko“ das bestehende oder künftige Risiko in Bezug auf die Erträge und Eigenmittel des Instituts infolge ungünstiger Änderungen der Zinssätze;

„Innertagesliquidität“ die Mittel, auf die während des Geschäftstages zugegriffen werden kann, um dem Institut Zahlungen in Echtzeit zu ermöglichen;

„Innertagesliquiditätsrisiko“ das bestehende oder künftige Risiko, dass das Institut seinen Bedarf an Innertagesliquidität nicht wirksam steuern kann;

„Informations- und Kommunikationstechnologie-Risiko (IKT-Risiko)“ das bestehende oder künftige Risiko von Verlusten aufgrund der Unzweckmäßigkeit oder des Versagens der Hard- und Software technischer Infrastrukturen, welche die Verfügbarkeit, Integrität, Zugänglichkeit und Sicherheit dieser Infrastrukturen oder von Daten beeinträchtigen können;

„makroprudenzielle Anforderung“ oder „makroprudenzielle Maßnahme“ eine von einer zuständigen oder benannten Behörde auferlegte Anforderung oder Maßnahme zur Abwendung von makroprudenziellen Risiken oder Systemrisiken;

„wesentliche Währung“ eine Währung, in der das Institut über wesentliche bilanzielle oder außerbilanzielle Positionen verfügt;

„Gesamtkapitalanforderung“ (Overall Capital Requirement, OCR) die Summe der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR), der Kapitalpufferanforderungen und der makroprudenziellen Anforderungen, sofern als Eigenmittelanforderungen ausgedrückt;

„SREP-Gesamtbewertung“ die aktuelle Bewertung der gesamten Überlebensfähigkeit eines Instituts auf der Grundlage der Bewertung der SREP-Elemente;

„SREP-Gesamtscore“ den numerischen Indikator des Gesamtrisikos für die Überlebensfähigkeit des Instituts auf der Grundlage der SREP-Gesamtbewertung;

„Reputationsrisiko“ das bestehende oder künftige Risiko in Bezug auf die Erträge, die Eigenmittel oder die Liquidität eines Instituts infolge einer Schädigung des Rufs des Instituts;

„Risikoappetit“ das Ausmaß und die Arten von Risiken, die das Institut in Einklang mit seinem Geschäftsmodell unter Berücksichtigung seiner Risikotragfähigkeit insgesamt einzugehen bereit ist, um seine strategischen Ziele zu erreichen;

„Kapitalrisiken“ spezielle Risiken, die sich im Falle ihres Eintritts in aufsichtlicher Hinsicht wesentlich auf die Eigenmittel des Instituts über die nächsten 12 Monate auswirken. Diese Risiken umfassen die in den Artikeln 79 bis 87 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Risiken, sind jedoch nicht darauf beschränkt;

„Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken“ spezielle Risiken, die sich im Falle ihres Eintritts in aufsichtlicher Hinsicht wesentlich auf die Liquidität des Instituts über unterschiedliche Zeithorizonte auswirken;

„SREP-Element“ eines der folgenden Elemente: Geschäftsmodellanalyse, Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Risikokontrollen, Bewertung der Kapitalrisiken, SREP-Kapitalbewertung, Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken oder SREP-Liquiditätsbewertung;

„strukturelles Fremdwährungsrisiko“ das Risiko infolge des Einsatzes von Eigenkapital in Offshore-Niederlassungen und Tochterunternehmen in einer Währung, die nicht der Berichtswährung des Mutterunternehmens entspricht;

„aufsichtliche Benchmarks“ risikospezifische quantitative Instrumente, die von der zuständigen Behörde entwickelt werden, um die zur Deckung von Risiken oder Risikokomponenten benötigten Eigenmittel einzuschätzen, die nicht in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfasst sind;

„Überlebensdauer“ den Zeitraum, über den ein Institut seinen Geschäftsbetrieb unter Stressbedingungen aufrechterhalten und weiterhin seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann;

„Gesamtforderungsbetrag“ (Total Risk Exposure Amount, TREA) den Gesamtforderungsbetrag gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

„SREP-Gesamtkapitalanforderung“ (Total SREP Capital Requirement, TSCR) die Summe der Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen, die in Einklang mit den in den vorliegenden Leitlinien genannten Kriterien bestimmt werden;

„nicht abgesicherte Kreditnehmer“ private und KMU-Kreditnehmer ohne natürliche oder finanzielle Absicherung, die Währungsinkongruenzen zwischen der Kreditwährung und der Absicherungswährung ausgesetzt sind; zu den natürlichen Absicherungen zählen insbesondere Fälle, in denen Kreditnehmer Einkommen in Fremdwährung erzielen (z. B. Überweisungen/Exporterlöse), während finanzielle Absicherungen normalerweise einen Vertrag mit einem Finanzinstitut voraussetzen.

### 1.3 Anwendungsebene

4. Die zuständigen Behörden sollten diese Leitlinien in Einklang mit der in Artikel 110 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Anwendungsebene entsprechend den Anforderungen und Ausnahmen nach Artikel 108 und 109 dieser Richtlinie anwenden.
5. Sind sowohl Mutter- als auch Tochterunternehmen in die Konsolidierung einbezogen, sollten die zuständigen Behörden die Granularitätstiefe und -ebene ihrer Bewertungen anpassen, damit diese der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Teil 1 Titel II festgelegten Anwendungsebene entsprechen, wobei insbesondere die Ausnahmen gemäß den Artikeln 7, 10 und 15 dieser Verordnung sowie gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2013/36/EU berücksichtigt werden sollten.
6. Verfügt ein Institut über ein Tochterunternehmen im selben Mitgliedstaat und wurden keine Ausnahmen nach Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gewährt, kann ein verhältnismäßiger Ansatz für die Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung angewandt werden; hierbei sollte der Schwerpunkt auf die Bewertung der Kapital- und Liquiditätsverteilung auf die einzelnen Unternehmen sowie auf die Untersuchung der potenziellen Hindernisse gelegt werden, die einer Kapital- oder Liquiditätsübertragung innerhalb der Gruppe im Wege stehen.
7. Bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen sollten verfahrenstechnische Anforderungen in koordinierter Weise innerhalb der nach Artikel 116 oder Artikel 51 der Richtlinie 2013/36/EU eingerichteten Aufsichtskollegien angewendet werden. In Titel 11 wird im Detail erläutert, wie die vorliegenden Leitlinien auf grenzüberschreitend tätige Gruppen und deren Unternehmen angewandt werden sollten.
8. Wurde von einem Institut eine Liquiditätsuntergruppe nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingerichtet, sollten die zuständigen Behörden die Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken für die von einer solchen Untergruppe abgedeckten Unternehmen auf der Ebene der Liquiditätsuntergruppe bewerten und Aufsichtsmaßnahmen auf dieser Ebene anwenden.

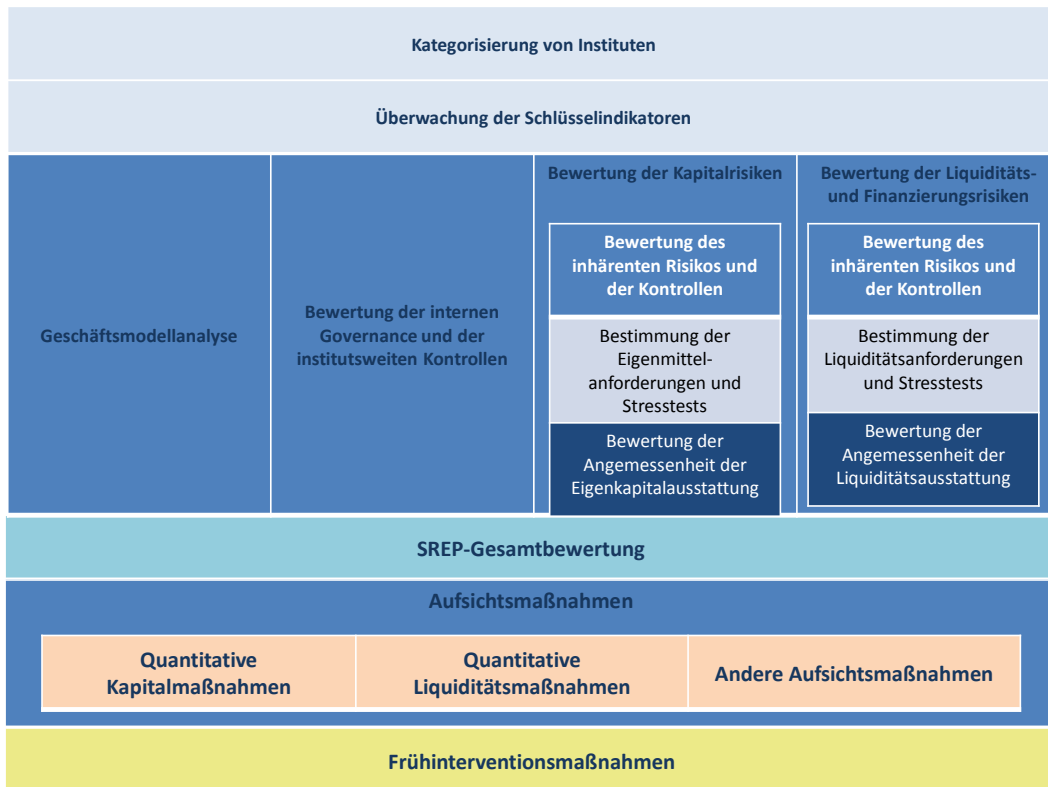
# Titel 2. Der gemeinsame aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP)

---

## 2.1 Überblick über den gemeinsamen SREP-Rahmen

9. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass der auf ein Institut bezogene SREP die folgenden Komponenten umfasst; diese sind auch in Abbildung 1 zusammenfassend dargestellt:
- a. Kategorisierung des Instituts und regelmäßige Überprüfung dieser Kategorisierung;
  - b. Überwachung der Schlüsselindikatoren;
  - c. Analyse des Geschäftsmodells;
  - d. Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen;
  - e. Bewertung der Kapitalrisiken;
  - f. Bewertung der Liquiditätsrisiken;
  - g. Bewertung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung des Instituts;
  - h. Bewertung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung des Instituts;
  - i. SREP-Gesamtbewertung und
  - j. Aufsichtsmaßnahmen (und Frühinterventionsmaßnahmen, sofern notwendig).

Abbildung 1. Überblick über den gemeinsamen SREP-Rahmen



### 2.1.1 Kategorisierung von Instituten

10. Die zuständigen Behörden sollten alle Institute unter ihrer Aufsicht auf der Grundlage der Größe, der Struktur und der internen Organisation des jeweiligen Instituts sowie aufgrund der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte in die folgenden Kategorien einteilen:

- ▶ Kategorie 1: Institute nach Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU (global systemrelevante Institute (G-SRI) und andere systemrelevante Institute (A-SRI)) sowie gegebenenfalls andere von den zuständigen Behörden auf der Grundlage der Bewertung der Größe und der internen Organisation eines Instituts sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte ermittelte Institute;
- ▶ Kategorie 2: alle anderen nicht unter Kategorie 1 fallenden mittleren bis großen Institute, die im Inland tätig sind oder bedeutende grenzüberschreitende Geschäfte tätigen, die in mehreren Geschäftsfeldern operieren (einschließlich Aktivitäten im Nichtbankensektor) und die Kredit- und Finanzprodukte im Privat- und Geschäftskundenbereich anbieten; nicht systemrelevante spezialisierte Institute mit beträchtlichen Marktanteilen in ihren Geschäftsfeldern, Zahlungssystemen oder Finanzgeschäften;

- ▶ Kategorie 3: kleine bis mittlere Institute, die nicht in Kategorie 1 oder 2 einzustufen sind, die im Inland tätig sind oder die keine bedeutenden grenzüberschreitenden Geschäfte tätigen, die in einer begrenzten Anzahl von Geschäftsfeldern operieren, vorwiegend Kreditprodukte im Privat- und Geschäftskundenbereich anbieten und nur über ein begrenztes Angebot an Finanzprodukten verfügen; spezialisierte Institute mit geringeren Marktanteilen in ihren Geschäftsfeldern, Zahlungssystemen oder Finanzgeschäften;
  - ▶ Kategorie 4: alle anderen kleinen inländischen Institute ohne komplexe Strukturen, die nicht unter die Kategorien 1 bis 3 fallen (z. B. mit einem begrenzten Umfang von Geschäften und ohne bedeutende Marktanteile in ihren Geschäftsfeldern).
11. Die Kategorisierung sollte die Bewertung des Systemrisikos widerspiegeln, das die Institute für das Finanzsystem darstellen. Sie sollte den zuständigen Behörden als Grundlage für die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dienen (wie in Abschnitt 2.4 dargelegt) und nicht als Mittel zur Wiedergabe der Qualität eines Instituts.
  12. Die zuständigen Behörden sollten die Kategorisierung auf die aufsichtlichen Meldedaten sowie auf die Ergebnisse der vorläufigen Geschäftsmodellanalyse (siehe Abschnitt 4.2) stützen. Die Kategorisierung sollte regelmäßig oder im Falle eines bedeutenden Unternehmensereignisses wie einer umfassenden Veräußerung, eines Erwerbs, einer wichtigen strategischen Maßnahme usw. überprüft werden.

### 2.1.2 Fortlaufende Risikobewertung

13. Die zuständigen Behörden sollten die Risiken, denen ein Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann, fortlaufend wie folgt bewerten:
  - a. Überwachung der Schlüsselindikatoren (siehe Titel 3);
  - b. Analyse des Geschäftsmodells (siehe Titel 4);
  - c. Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen (siehe Titel 5);
  - d. Bewertung der Kapitalrisiken (siehe Titel 6) und
  - e. Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken (siehe Titel 8).
14. Die Bewertungen sollten in Einklang mit dem in Abschnitt 2.4 dargelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durchgeführt und im Lichte neuer Informationen überprüft werden.
15. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Ergebnisse der oben aufgeführten Bewertungen

- a. in einer Zusammenfassung der Ergebnisse klar dokumentiert werden;
- b. in einem Scorewert wiedergegeben werden, der gemäß den speziellen Vorgaben in den jeweiligen elementspezifischen Titeln der vorliegenden Leitlinien vergeben wird;
- c. die Bewertungen anderer Elemente unterstützen oder eine eingehende Untersuchung der Unstimmigkeiten zwischen den Bewertungen dieser Elemente zur Folge haben;
- d. bei der SREP-Gesamtbewertung und im SREP-Gesamtscore berücksichtigt werden und
- e. gegebenenfalls zu Aufsichtsmaßnahmen führen und in die bezüglich dieser Maßnahmen getroffenen Entscheidungen einfließen.

### **2.1.3 Regelmäßige Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung**

16. Die zuständigen Behörden sollten anhand der folgenden Bewertungen regelmäßig überprüfen, ob die Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung eines Instituts angemessen sind, um eine solide Deckung der Risiken zu gewährleisten, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann:
  - a. SREP-Kapitalbewertung (siehe Titel 7) und
  - b. SREP-Liquiditätsbewertung (siehe Titel 9).
17. Die Bewertungen sollten regelmäßig alle 12 Monate bis alle drei Jahre unter Berücksichtigung der in Abschnitt 2.4 dargelegten Verhältnismäßigkeitskriterien durchgeführt werden. Häufigere Bewertungen sind möglich. Die Bewertungen sollten im Lichte wichtiger neuer Ergebnisse der SREP-Risikobewertung überprüft werden, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass sich daraus wesentliche Auswirkungen auf die Eigenkapital- und/oder Liquiditätsressourcen des Instituts ergeben können.
18. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Ergebnisse der Bewertungen
  - a. in einer Zusammenfassung der Ergebnisse klar dokumentiert werden;
  - b. in dem Scorewert wiedergegeben werden, der für die angemessene Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung des Instituts gemäß den Vorgaben in den jeweiligen elementspezifischen Titeln vergeben wird;
  - c. bei der SREP-Gesamtbewertung und im SREP-Gesamtscore berücksichtigt werden und

- d. die Grundlage für die Aufsichtsanforderung bilden, dass vom Institut Eigenmittel- und/oder Liquiditätsressourcen vorzuhalten sind, die über die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Anforderungen hinausgehen; außerdem sind die Bewertungsergebnisse gegebenenfalls als Grundlage für andere Aufsichtsmaßnahmen heranzuziehen.

#### **2.1.4 SREP-Gesamtbewertung**

19. Die zuständigen Behörden sollten das Risikoprofil sowie die Überlebensfähigkeit eines Instituts mittels der in Titel 10 beschriebenen SREP-Gesamtbewertung fortlaufend überprüfen. Auf diese Weise können die zuständigen Behörden das Risikopotenzial für einen möglichen Ausfall des Instituts angesichts der Angemessenheit der Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung, der Governance, der Kontrollen und/oder des Geschäftsmodells oder der Geschäftsstrategie des Instituts ermitteln. Auf der Grundlage der SREP-Gesamtbewertung kann dann bestimmt werden, ob Frühinterventionsmaßnahmen ergriffen werden müssen, und es kann festgestellt werden, ob das Institut als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend zu erachten ist.
20. Diese Bewertung sollte anhand der Ergebnisse der Risikobewertungen oder der SREP-Kapital- oder SREP-Liquiditätsbewertungen fortlaufend überprüft werden.
21. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Ergebnisse der Bewertung
  - a. in dem für die Gesamtüberlebensfähigkeit des Instituts gemäß den Vorgaben in Titel 10 vergebenen Scorewert wiedergegeben werden;
  - b. in einer Zusammenfassung der SREP-Gesamtbewertung klar dokumentiert werden, wobei diese Zusammenfassung die vergebenen SREP-Scorewerte (insgesamt sowie auf Basis der einzelnen Elemente) sowie alle Aufsichtsergebnisse während der vorausgegangenen 12 Monate enthält, und
  - c. die Grundlage für die aufsichtliche Feststellung bilden, ob ein Institut nach Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ erachtet werden kann.

#### **2.1.5 Dialog mit Instituten, Anwendung der Aufsichtsmaßnahmen und Mitteilung der Ergebnisse**

22. Gemäß dem Grundsatz des Mindestmaßes an Überwachung (siehe Abschnitt 2.4) sollten die zuständigen Behörden mit den Instituten in Dialog treten, um die einzelnen SREP-Elemente wie in den elementspezifischen Titeln beschrieben zu bewerten.
  23. Auf der Grundlage der SREP-Gesamtbewertung sowie der Bewertungen der einzelnen SREP-Elemente sollten die zuständigen Behörden Aufsichtsmaßnahmen ergreifen (siehe Titel 10). Die in den vorliegenden Leitlinien beschriebenen Aufsichtsmaßnahmen lassen sich in die folgenden Gruppen einteilen:
-



- a. Kapitalmaßnahmen;
  - b. Liquiditätsmaßnahmen und
  - c. andere Aufsichtsmaßnahmen (einschließlich Frühinterventionsmaßnahmen).
24. Falls aus den Ergebnissen der Überwachung der Schlüsselindikatoren, der Bewertung der SREP-Elemente oder einer anderen Aufsichtstätigkeit hervorgeht, dass Aufsichtsmaßnahmen zur Ausräumung unmittelbarer Bedenken notwendig sind, sollten die zuständigen Behörden damit nicht warten, bis die Bewertung aller SREP-Elemente abgeschlossen ist und die SREP-Gesamtbewertung aktualisiert wurde; sie sollten stattdessen die notwendigen Maßnahmen zur Korrektur der beurteilten Situation beschließen und anschließend mit der Aktualisierung der SREP-Gesamtbewertung fortfahren.
25. Je nach Ergebnis der SREP-Gesamtbewertung sollten die zuständigen Behörden parallel zur Auferlegung entsprechender Aufsichtsmaßnahmen mit dem Institut in Dialog treten und dieses am Ende des Prozesses über die Aufsichtsmaßnahmen informieren, denen das Institut in Einklang mit Abschnitt 2.4 nachkommen muss.

## 2.2 Im Rahmen des SREP verwendetes Scoring-Modell

26. Die zuständigen Behörden sollten für das Institut die folgenden Komponenten entsprechend den in den elementspezifischen Titeln beschriebenen Kriterien mittels eines Scorewerts beurteilen:
- ▶ Geschäftsmodell und Geschäftsstrategie;
  - ▶ interne Governance und institutsweite Kontrollen;
  - ▶ einzelne Kapitalrisiken;
  - ▶ Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung;
  - ▶ einzelne Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken;
  - ▶ Angemessenheit der Liquiditätsausstattung und
  - ▶ SREP-Gesamtbewertung.
27. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass alle betreffenden Scorewerte regelmäßig überprüft werden (mindestens in dem in Abschnitt 2.4 festgelegten Turnus); im Falle wichtiger neuer Ergebnisse oder Entwicklungen sollten die Scorewerte unverzüglich überprüft werden.

28. Für die Bewertung der einzelnen SREP-Elemente sollten die zuständigen Behörden einen Wertebereich von „1“ (kein erkennbares Risiko) bis „4“ (hohes Risiko) verwenden, der die „aufsichtliche Beurteilung“ des Risikos auf der Grundlage der betreffenden Einstufungstabellen in jedem elementspezifischen Titel widerspiegelt. Die zuständigen Behörden sollten die in diesen Tabellen angegebenen begleitenden „Erwägungen“ zur Stützung ihrer aufsichtlichen Entscheidung heranziehen (wobei ein Institut nicht alle mit dem Scorewert „1“ verbundenen „Erwägungen“ erfüllen muss, um den Scorewert „1“ zu erhalten). Außerdem können die zuständigen Behörden diese Erwägungen weiterentwickeln oder zusätzliche Erwägungen hinzufügen. Für die schlechteste Bewertung sollte der Scorewert „4“ vergeben werden, d. h., selbst wenn die Lage des Instituts schlechter ist als durch die „Erwägungen“ für den Scorewert „4“ angegeben, sollte dennoch der Scorewert „4“ vergeben werden.
29. Bei der Umsetzung der Leitlinien können die zuständigen Behörden für interne Zwecke – z. B. zur Planung von Ressourcen – Aggregationsmethoden und ein Scoring mit höherer Granularität einführen, sofern das in den vorliegenden Leitlinien beschriebene Scoring-Schema insgesamt eingehalten wird.
30. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass der Scorewert für die einzelnen Risiken die potenzielle aufsichtliche Auswirkung wiedergibt, die das Risiko nach der qualitativen Beurteilung der Risikokontrollen zur Minderung dieser Auswirkung auf das Institut hat.
31. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass der Scorewert für das Geschäftsmodell, die interne Governance, die institutsweiten Kontrollen, die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung und die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung die folgenden Zielsetzungen erfüllt:
- ▶ Angabe der Gefährdung der Überlebensfähigkeit des Instituts durch die bewerteten SREP-Elemente anhand der Bewertungen der einzelnen Risiken;
  - ▶ Angabe der Wahrscheinlichkeit, dass Aufsichtsmaßnahmen zur Ausräumung von Bedenken ergriffen werden sollten, und
  - ▶ Angabe der Wahrscheinlichkeit, dass Frühinterventionsmaßnahmen ergriffen werden sollten, und Funktion als deren Auslöser.
32. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass der Scorewert für die SREP-Gesamtbewertung die folgenden Zielsetzungen erfüllt:
- ▶ Angabe der Gesamtüberlebensfähigkeit des Instituts;
  - ▶ Angabe der Wahrscheinlichkeit, dass Frühinterventionsmaßnahmen ergriffen werden sollten, und Funktion als deren Auslöser und

- ▶ Bestimmung, durch die Bewertung der Gesamtüberlebensfähigkeit des Instituts, ob das Institut ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend ist.
33. Der SREP-Gesamtscore ist auf einer Skala von „1“ bis „4“ anzusiedeln, um die Gesamtüberlebensfähigkeit eines Instituts widerzuspiegeln. Wenn sich bei der SREP-Gesamtbewertung herausstellt, dass ein Institut als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ im Sinne des Artikels 32 der Richtlinie 2014/59/EU einzustufen ist, sollten die zuständigen Behörden den Scorewert „F“ vergeben. In diesem Fall sollte die Abwicklungsbehörde, wie in Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU beschrieben, hinzugezogen werden.

## 2.3 Organisatorische Regelungen

34. Die zuständigen Behörden sollten gewährleisten, dass die von ihnen festgelegten organisatorischen Regelungen für die Durchführung des SREP mindestens Folgendes umfassen:
- a. eine Beschreibung der Rollen und Verantwortlichkeiten des Aufsichtspersonals für die Durchführung des SREP sowie entsprechende Berichtswege in normalen Situationen und in Krisensituationen;
  - b. Verfahren für die Dokumentation und Aufzeichnung der Ergebnisse und aufsichtlichen Entscheidungen;
  - c. Regelungen für die Genehmigung der Ergebnisse und Scorewerte sowie Eskalationsverfahren im Falle abweichender Auffassungen innerhalb der zuständigen Behörde in normalen Situationen und in Krisensituationen;
  - d. Regelungen für die Organisation des Dialogs mit dem Institut entsprechend dem Grundsatz des Mindestmaßes an Überwachung (siehe Abschnitt 2.4) zur Bewertung einzelner SREP-Elemente und
  - e. Regelungen für die Übermittlung der SREP-Ergebnisse an das Institut, die im Falle grenzüberschreitend tätiger Bankengruppen und ihrer Unternehmen auch die Interaktion innerhalb der Aufsichtskollegien wiedergeben. Die Kommunikationsregelungen sollten insbesondere Bestimmungen für die Konsultation von Instituten vor der endgültigen Festlegung der SREP-Ergebnisse enthalten, um gemeinsame Entscheidungen in Bezug auf die Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 710/2014 der Kommission vom 23. Juni 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Vorgehen bei der Beschlussfassung in Bezug auf gemeinsame Entscheidungen über institutsspezifische Aufsichtsanforderungen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu treffen.

35. Die zuständigen Behörden sollten die Regelungen für den Dialog mit den Instituten unter Berücksichtigung der Form und der Granularität der Informationen festlegen, die als SREP-Ergebnisse übermittelt werden; ebenfalls sollte dabei beachtet werden, ob der SREP-Gesamtscore und die Scorewerte für die einzelnen SREP-Elemente mitgeteilt werden dürfen. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden ebenfalls bedenken, welche Auswirkungen die Offenlegung der Scorewerte gegenüber den Instituten im Hinblick auf ihre Offenlegungspflichten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und den Richtlinien 2014/57/EU und 2004/109/EG hat.

## 2.4 Verhältnismäßigkeit und Aufsichtsintensität

36. Die zuständigen Behörden sollten bezüglich des Umfangs, der Häufigkeit und der Intensität der Aufsichtstätigkeit und des Dialogs mit einem Institut sowie im Hinblick auf die erwartete Einhaltung der Standards durch das Institut den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anwenden, wobei jeweils die Kategorie des Instituts zu beachten ist.
37. Bei der Planung der SREP-Aktivitäten sollten die zuständigen Behörden in Bezug auf die verhältnismäßige Häufigkeit und Intensität der Aufsichtstätigkeit dem Grundsatz des Mindestmaßes an Überwachung folgen (im Folgenden sowie in Tabelle 1 beschrieben):

### Institute der Kategorie 1

- ▶ Die zuständigen Behörden sollten die Schlüsselindikatoren vierteljährlich überwachen.
- ▶ Die zuständigen Behörden sollten mindestens einmal jährlich eine dokumentierte Zusammenfassung der SREP-Gesamtbewertung erstellen.
- ▶ Die Bewertungen aller einzelnen SREP-Elemente sollten mindestens einmal jährlich aktualisiert werden. Für Kapital- sowie Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken sollten in diesem Zusammenhang zumindest die wesentlichsten Einzelrisiken bewertet werden.
- ▶ Das Institut sollte mindestens einmal jährlich über die Ergebnisse der SREP-Gesamtbewertung informiert werden; dabei sollten folgende Unterlagen übermittelt werden:
  - eine Aufstellung der Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel, die das Institut zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die nicht in Artikel 1 dieser Verordnung erfassten Risikokomponenten und Risiken vorhalten muss;
  - eine Aufstellung der vorgehaltenen Liquidität und der von der zuständigen Behörde festgesetzten besonderen Liquiditätsanforderungen und

- eine Aufstellung der anderen Aufsichtsmaßnahmen, einschließlich Frühinterventionsmaßnahmen, die die zuständige Behörde zu ergreifen beabsichtigt.
- ▶ Die zuständigen Behörden sollten zur Bewertung der einzelnen SREP-Elemente in ständigem Kontakt und Dialog mit dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung des Instituts stehen.

## Institute der Kategorie 2

- ▶ Die zuständigen Behörden sollten die Schlüsselindikatoren vierteljährlich überwachen.
- ▶ Die zuständigen Behörden sollten mindestens einmal jährlich eine dokumentierte Zusammenfassung der SREP-Gesamtbewertung erstellen.
- ▶ Die Bewertungen aller einzelnen SREP-Elemente sollten mindestens alle zwei Jahre aktualisiert werden. Für Kapital- sowie Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken sollten in diesem Zusammenhang zumindest die wesentlichsten Einzelrisiken bewertet werden.
- ▶ Das Institut sollte mindestens alle zwei Jahre über die Ergebnisse der SREP-Gesamtbewertung informiert werden; dabei sollten folgende Unterlagen übermittelt werden:
  - eine Aufstellung der Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel, die das Institut zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die nicht in Artikel 1 dieser Verordnung erfassten Risikokomponenten und Risiken vorhalten muss;
  - eine Aufstellung der vorgehaltenen Liquidität und der von der zuständigen Behörde festgesetzten besonderen Liquiditätsanforderungen und
  - eine Aufstellung der anderen Aufsichtsmaßnahmen, einschließlich Frühinterventionsmaßnahmen, die die zuständige Behörde zu ergreifen beabsichtigt.
- ▶ Die zuständigen Behörden sollten zur Bewertung der einzelnen SREP-Elemente in ständigem Kontakt und Dialog mit dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung des Instituts stehen.

## Institute der Kategorie 3

- ▶ Die zuständigen Behörden sollten die Schlüsselindikatoren vierteljährlich überwachen.

- ▶ Die zuständigen Behörden sollten mindestens einmal jährlich eine dokumentierte Zusammenfassung der SREP-Gesamtbewertung erstellen.
- ▶ Die Bewertungen aller einzelnen SREP-Elemente sollten mindestens alle drei Jahre oder im Falle wesentlicher neuer Informationen bezüglich des zu bewertenden Risikos häufiger aktualisiert werden. Für Kapital- sowie Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken sollten in diesem Zusammenhang zumindest die wesentlichsten Einzelrisiken bewertet werden.
- ▶ Das Institut sollte mindestens alle drei Jahre über die Ergebnisse der SREP-Gesamtbewertung informiert werden; dabei sollten folgende Unterlagen übermittelt werden:
  - eine Aufstellung der Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel, die das Institut zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die nicht in Artikel 1 dieser Verordnung erfassten Risikokomponenten und Risiken vorhalten muss;
  - eine Aufstellung der vorgehaltenen Liquidität und der von der zuständigen Behörde festgesetzten besonderen Liquiditätsanforderungen und
  - eine Aufstellung der anderen Aufsichtsmaßnahmen, einschließlich Frühinterventionsmaßnahmen, die die zuständige Behörde zu ergreifen beabsichtigt.
- ▶ Die zuständigen Behörden sollten zur Bewertung der wichtigsten Risikokomponenten die risikobasierte Zusammenarbeit und den Dialog mit dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung des Instituts aufnehmen (sofern erforderlich).

#### **Institute der Kategorie 4**

- ▶ Die zuständigen Behörden sollten die Schlüsselindikatoren vierteljährlich überwachen.
- ▶ Die zuständigen Behörden sollten mindestens einmal jährlich eine dokumentierte Zusammenfassung der SREP-Gesamtbewertung erstellen.
- ▶ Die Bewertungen aller einzelnen SREP-Elemente sollten mindestens alle drei Jahre oder im Falle wesentlicher neuer Informationen bezüglich des zu bewertenden Risikos häufiger aktualisiert werden. Für Kapital- sowie Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken sollten in diesem Zusammenhang zumindest die wesentlichsten Einzelrisiken bewertet werden.

- ▶ Das Institut sollte mindestens alle drei Jahre über die Ergebnisse der SREP-Gesamtbewertung informiert werden; dabei sollten folgende Unterlagen übermittelt werden:
  - eine Aufstellung der Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel, die das Institut zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die nicht in Artikel 1 dieser Verordnung erfassten Risikokomponenten und Risiken vorhalten muss;
  - eine Aufstellung der vorgehaltenen Liquidität und der von der zuständigen Behörde festgesetzten besonderen Liquiditätsanforderungen und
  - eine Aufstellung der anderen Aufsichtsmaßnahmen, einschließlich Frühinterventionsmaßnahmen, die die zuständige Behörde zu ergreifen beabsichtigt.
  
- ▶ Die zuständigen Behörden sollten mindestens alle drei Jahre den Kontakt und Dialog mit dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung des Instituts aufnehmen.

Tabelle 1. Anwendung des SREP auf die verschiedenen Kategorien von Instituten

Kategorie	Überwachung der Schlüsselindikatoren	Bewertung aller SREP-Elemente (Mindesthäufigkeit)	Zusammenfassung der SREP-Gesamtbewertung	Mindestmaß an Überwachung/Dialog
1	Vierteljährlich	Jährlich	Jährlich	Fortlaufender Kontakt mit dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung des Instituts; Zusammenarbeit mit dem Institut zur Bewertung der einzelnen Elemente
2	Vierteljährlich	Alle 2 Jahre	Jährlich	Fortlaufender Kontakt mit dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung des Instituts; Zusammenarbeit mit dem Institut zur Bewertung der einzelnen Elemente
3	Vierteljährlich	Alle 3 Jahre	Jährlich	Risikobasierte Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung des Instituts; Zusammenarbeit mit dem Institut zur Bewertung der wichtigsten Risikokomponenten
4	Vierteljährlich	Alle 3 Jahre	Jährlich	Kontakt mit dem Leitungsorgan und der

				Geschäftsleitung des Instituts mindestens alle drei Jahre
--	--	--	--	--

38. Falls die zuständigen Behörden zu dem Schluss gelangen, dass Institute ähnliche Risikoprofile aufweisen, können sie thematische SREP-Bewertungen für mehrere Institute in einer einzelnen Bewertung durchführen (z. B. kann eine Geschäftsmodellanalyse für alle kleinen Hypothekenbanken durchgeführt werden, sofern von ähnlichen Risiken für die geschäftliche Lebensfähigkeit all dieser Institute ausgegangen werden kann).
39. Für Institute mit einem schlechten SREP-Gesamtscore sollten die zuständigen Behörden auf der Grundlage der Ergebnisse früherer Bewertungen von SREP-Elementen ein höheres Maß an Überwachung beschließen; hierbei sollten unabhängig von der Kategorie des Instituts umfassendere Aufsichtsressourcen und eine höhere Intensität erforderlich sein (zumindest vorübergehend).
40. Für Institute, die einem aufsichtlichen Prüfungsprogramm nach Artikel 99 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen, sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass sich das Maß an Überwachung und die Anwendung des SREP nach diesem Programm bestimmen, das Vorrang vor den vorstehenden Vorgaben hat.
41. Bei der Planung der SREP-Aktivitäten sollten die zuständigen Behörden besonderes Augenmerk auf die Koordinierung der Aktivitäten mit anderen mittelbar oder unmittelbar an der Bewertung beteiligten Dritten legen, vor allem, wenn Informationen vom Institut und/oder im Rahmen der Beaufsichtigung von grenzüberschreitend tätigen Gruppen (siehe Titel 11) von anderen beteiligten zuständigen Behörden benötigt werden.
42. Zum Zweck der Verhältnismäßigkeit sollten die zuständigen Behörden bei der Durchführung des SREP unter Anwendung der vorliegenden Leitlinien beachten, dass die in den Titeln 4, 5, 6 und 8 genannten unterschiedlichen Elemente, methodischen Aspekte und Bewertungskomponenten nicht für alle Institute in gleichem Maße relevant sind. Bei der Bewertung ist je nach Kategorie, in die das Institut eingestuft wird, und je nach Größe, Art, Geschäftsmodell und Komplexität des Instituts gegebenenfalls ein unterschiedlicher Granularitätsgrad anzuwenden.



## Titel 3. Überwachung der Schlüsselindikatoren

---

44. Um Veränderungen der finanziellen Bedingungen und Risikoprofile der Institute zu verfolgen, sollten die zuständigen Behörden finanzielle und nichtfinanzielle Schlüsselindikatoren regelmäßig überwachen. Im Rahmen dieser Überwachung sollte ebenfalls ermittelt werden, ob aufgrund neuer wichtiger Informationen die Bewertungen der SREP-Elemente eventuell außerhalb der geplanten Aufsichtstätigkeit aktualisiert werden müssen. Sollten sich bei der Überwachung eine wesentliche Veränderung des Risikoprofils des Instituts oder Unregelmäßigkeiten bei den Indikatoren herausstellen, sollten die zuständigen Behörden die Ursachen untersuchen und die Bewertung des betreffenden SREP-Elements vor dem Hintergrund der neuen Informationen gegebenenfalls überprüfen.
45. Entsprechend dem in Kapitel 2 dargelegten Grundsatz des Mindestmaßes an Überwachung sollten die zuständigen Behörden die finanziellen und nichtfinanziellen Schlüsselindikatoren für alle Institute mindestens vierteljährlich überwachen. Abhängig von der besonderen Situation oder den spezifischen Merkmalen der Institute sowie je nach Verfügbarkeit der zugrunde liegenden Informationen (z. B. Marktdaten) ist eine häufigere Überwachung möglich.
46. Die zuständigen Behörden sollten Überwachungssysteme und -muster einrichten, die eine Ermittlung wesentlicher Veränderungen und Unregelmäßigkeiten beim Verhalten der Indikatoren erlauben; außerdem sollten gegebenenfalls Schwellenwerte festgelegt werden. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden Eskalationsverfahren für alle zu überwachenden maßgeblichen Indikatoren (oder Kombinationen von Indikatoren) einrichten, damit gewährleistet ist, dass Unregelmäßigkeiten und wesentliche Veränderungen untersucht werden.
47. Die Gruppe der Indikatoren und die zugehörigen Schwellenwerte sind an die spezifischen Merkmale der einzelnen Institute oder der Gruppen von Instituten mit ähnlichen Eigenschaften (Peer-Gruppen) anzupassen. Das Indikatoren, Überwachungsmuster und Schwellenwerte umfassende Rahmenwerk sollte die Größe, die Komplexität, das Geschäftsmodell und das Risikoprofil des Instituts widerspiegeln und sollte die geografischen Regionen, die Sektoren und die Märkte abdecken, in denen das Institut tätig ist.
48. Die zuständigen Behörden sollten die zu verfolgenden Indikatoren durch die regelmäßige Überwachung der vornehmlich aus den aufsichtlichen Meldungen stammenden Daten ermitteln und Definitionen aus einheitlichen Meldestandards verwenden. Sofern relevant können in Bezug auf die einzelnen zu überwachenden Institute EBA-Dashboards oder von der EBA überwachte Indikatoren als Informationsquelle genutzt werden.

49. Außerdem sollten die festgelegten Indikatoren und die Ergebnisse aus der Überwachung der Schlüsselindikatoren ebenfalls in die Bewertung von Kapital- sowie Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken für das jeweilige SREP-Element einfließen.
50. Die für die Überwachung verwendeten Indikatoren sollten zumindest die folgenden institutsspezifischen Indikatoren umfassen:
- a. finanzielle Indikatoren und Risikoindikatoren für alle in den vorliegenden Leitlinien erfassten Risikokategorien (siehe Titel 6 und 8);
  - b. alle Quoten, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gemäß nationalem Recht zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU für die Berechnung der aufsichtlichen Mindestanforderungen (Kernkapitalquote (Core Tier 1, CT1), Mindestliquiditätsquote (LCR), strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) usw.) ergeben;
  - c. Mindestanforderungen in Bezug auf Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) nach Richtlinie 2014/59/EU;
  - d. relevante marktbasierende Indikatoren (z. B. Aktienkurs, Credit Default Swap (CDS), Spreads, Anleihespreads usw.) und
  - e. sofern verfügbar, in den eigenen Sanierungsplänen des Instituts verwendete Indikatoren für den wirtschaftlichen Aufschwung.
51. Ergänzend zu den institutsspezifischen Indikatoren sollten entsprechende makroökonomische Indikatoren für die geografischen Regionen, Sektoren und Märkte, in denen das Institut tätig ist, verwendet werden (sofern verfügbar).
52. Wesentliche Veränderungen oder Unregelmäßigkeiten bei den Indikatoren sollten als Anlass für weitere Untersuchungen genommen werden, insbesondere wenn diese Veränderungen Ausreißer im Vergleich zu den Werten der Peer-Gruppe darstellen. Die zuständigen Behörden sollten speziell
- a. die Ursache ermitteln und die Wesentlichkeit der potenziellen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut bewerten;
  - b. die Ursache und das Ergebnis der Bewertung dokumentieren und
  - c. die Risikobewertung und den SREP-Score (sofern relevant) vor dem Hintergrund der neuen Ergebnisse überprüfen.
53. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden erwägen, die regelmäßige Überwachung der finanziellen und nichtfinanziellen Schlüsselindikatoren durch die Sichtung unabhängiger Marktforschungen und Marktanalysen (sofern verfügbar) zu ergänzen, die eine nützliche Quelle alternativer Sichtweisen sein können.

## Titel 4. Analyse des Geschäftsmodells

---

### 4.1 Allgemeine Erwägungen

54. In diesem Titel werden die Kriterien für die Bewertung des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie des Instituts beschrieben. Die Beurteilung eines Instituts sollte auf derselben Ebene wie die SREP-Gesamtbewertung erfolgen; sie kann aber auch auf der Ebene des Geschäftsfeldes oder der Produktlinie oder auf thematischer Basis durchgeführt werden.
55. Die zuständigen Behörden sollten regelmäßig Geschäftsmodellanalysen durchführen, um die Geschäfts- und strategischen Risiken zu bewerten. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass die Verantwortlichkeit des Leitungsorgans des Instituts für die Führung und Organisation des Geschäfts nicht unterminiert wird oder bestimmte Geschäftsmodelle nicht priorisiert werden. Im Rahmen dieser Bewertung sollte Folgendes ermittelt werden:
- ▶ die Tragfähigkeit des aktuellen Geschäftsmodells des Instituts auf der Grundlage, ob das Modell geeignet ist, in den kommenden 12 Monaten eine akzeptable Rendite über die kommenden 12 Monate zu erwirtschaften, und
  - ▶ die Nachhaltigkeit der Strategie des Instituts in Anbetracht seiner Fähigkeit, mit der Strategie aufgrund ihrer strategischen Pläne und finanziellen Prognosen eine akzeptable Rendite über einen zukunftsgerichteten Zeitraum von mindestens drei Jahren zu erzielen.
56. Das Ergebnis der Geschäftsmodellanalyse sollte als Grundlage für die Bewertung der anderen SREP-Elemente verwendet werden. In diesem Zusammenhang kann die Geschäftsmodellanalyse unter bestimmten Aspekten durchgeführt werden, insbesondere nach quantitativen Aspekten; beispielsweise kann ein Verständnis der Finanzierungsstruktur für die Bewertung der Liquiditätsrisiken hilfreich sein.
57. Die zuständigen Behörden sollten die Geschäftsmodellanalyse zudem bei der Ermittlung der entscheidenden Schwachstellen eines Instituts heranziehen, die höchstwahrscheinlich wesentliche Auswirkungen auf das Institut haben werden oder zum zukünftigen Ausfall des Instituts führen.
58. Die Geschäftsmodellanalyse sollte die folgenden Schritte umfassen:
- a. erste Beurteilung;
  - b. Ermittlung der Schwerpunktbereiche;
  - c. Bewertung des Geschäftsumfelds;

- d. quantitative Analyse des aktuellen Geschäftsmodells;
  - e. qualitative Analyse des aktuellen Geschäftsmodells;
  - f. Analyse der zukunftsgerichteten Strategie und Finanzpläne (einschließlich geplanter Änderungen des Geschäftsmodells);
  - g. Bewertung der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells;
  - h. Bewertung der Nachhaltigkeit der Strategie;
  - i. Ermittlung der entscheidenden Anfälligkeiten, denen das Institut aufgrund des Geschäftsmodells oder der Geschäftsstrategie ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann, und
  - j. Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung.
59. Für die Durchführung der Geschäftsmodellanalyse sollten die zuständigen Behörden mindestens die folgenden quantitativen und qualitativen Informationen als Basis heranziehen:
- a. den oder die strategischen Pläne des Instituts mit Prognosen für das laufende Jahr und zukunftsgerichteten Prognosen und den zugrunde liegenden ökonomischen Annahmen;
  - b. Rechnungslegung (z. B. Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanzausweise);
  - c. aufsichtsrechtliches Meldewesen (COREP-Meldungen, FINREP-Meldungen und Kreditregister, sofern verfügbar);
  - d. internes Berichtswesen (Berichte an die Geschäftsleitung, Kapitalplanung, Liquiditätsmeldungen, interne Risikoberichte);
  - e. Sanierungs- und Abwicklungspläne;
  - f. Berichte Dritter (z. B. Prüfberichte, Berichte von Equity- und Kreditanalysten) und
  - g. sonstige relevante Studien und Untersuchungen (z. B. des Internationalen Währungsfonds (IWF), von makroprudenziellen Behörden und Einrichtungen, und europäischen Institutionen).

## 4.2 Erste Beurteilung

60. Die zuständigen Behörden sollten die Haupttätigkeiten, die geografischen Regionen und die Marktposition des Instituts analysieren, um für das Institut die folgenden Elemente auf der höchsten Konsolidierungsebene im Rechtsraum zu ermitteln:

- a. seine wichtigsten geografischen Regionen;
  - b. seine wichtigsten Tochterunternehmen/Zweigstellen;
  - c. seine wichtigsten Geschäftsfelder und
  - d. seine wichtigsten Produktlinien.
61. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden eine Reihe maßgeblicher Messgrößen zum Zeitpunkt der Bewertung sowie deren Veränderung im zeitlichen Verlauf betrachten. Zu diesen Messgrößen zählen beispielsweise:
- a. Beitrag zu den Gesamteinnahmen/Gesamtkosten;
  - b. Anteil der Vermögenswerte;
  - c. Anteil des Gesamtforderungsbetrags und
  - d. Marktposition.
62. Die zuständigen Behörden sollten diese erste Beurteilung zu folgenden Zwecken verwenden:
- a. Bestimmung der Wesentlichkeit von Geschäftsbereichen/Geschäftsfeldern: Die zuständigen Behörden sollten bestimmen, welche geografischen Regionen, Tochterunternehmen/Zweigstellen, Geschäftsfelder und Produktlinien aufgrund ihres Beitrags zum Gewinn (z. B. auf Basis der Gewinn- und Verlustrechnung), ihres Risikos (z. B. auf Basis des Gesamtforderungsbetrags oder anderer Risikomessgrößen) und/oder ihrer organisatorischen/gesetzlichen Prioritäten (z. B. spezielle Verpflichtung von Banken im öffentlichen Sektor, bestimmte Produkte anzubieten) die bedeutendsten sind. Anhand dieser Informationen sollten die Schwerpunkte ermittelt werden, auf die sich die Geschäftsmodellanalyse konzentrieren sollte (siehe Abschnitt 4.3).
  - b. Ermittlung der Peer-Gruppe: Die zuständigen Behörden sollten die entsprechende Peer-Gruppe für das Institut ermitteln. Für die Geschäftsmodellanalyse sollte die Peer-Gruppe auf der Grundlage konkurrierender Produktlinien/Geschäftsfelder bestimmt werden, die auf die gleichen Profitquellen oder Kunden abzielen (z. B. die Kreditkartengeschäfte verschiedener Institute mit Kreditkarteninhabern in Land X als Zielgruppe).
  - c. Unterstützung bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit: Die Ergebnisse der ersten Beurteilung können dabei helfen, die Institute auf Basis ihrer ermittelten Komplexität zur Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Kategorien einzuteilen (siehe Abschnitt 2.1.1).

## 4.3 Ermittlung der Schwerpunktbereiche für die Geschäftsmodellanalyse

63. Die zuständigen Behörden sollten die Schwerpunktbereiche für die Geschäftsmodellanalyse bestimmen. Dabei sollten verstärkt die Geschäftsfelder betrachtet werden, die für die Tragfähigkeit oder die Nachhaltigkeit des aktuellen Geschäftsmodells am wichtigsten sind und/oder die höchstwahrscheinlich die gegenwärtigen Schwachstellen des Instituts verstärken oder das Institut neuen Anfälligkeiten aussetzen werden. Hierbei sollten die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:
- a. Wesentlichkeit der Geschäftsfelder – Sind bestimmte Geschäftsfelder bedeutender für die Generierung von Gewinnen (oder Verlusten)?
  - b. Frühere Aufsichtsergebnisse – Liefern die Ergebnisse für andere SREP-Elemente Hinweise auf Geschäftsfelder, die eingehender untersucht werden müssen?
  - c. Ergebnisse und Feststellungen aus internen und externen Prüfberichten – Wurden während der Prüfung spezifische Probleme hinsichtlich der Nachhaltigkeit oder Lebensfähigkeit bestimmter Geschäftsfelder ermittelt?
  - d. Bedeutung für strategische Pläne – Gibt es Geschäftsfelder, die das Institut wesentlich ausbauen oder abbauen möchte?
  - e. Ergebnisse der thematischen aufsichtlichen Überprüfungen – Wurden bei einer sektorweiten Analyse allgemeine zugrunde liegende Probleme erkannt, die zusätzliche institutsspezifische Analysen erfordern?
  - f. Festgestellte Änderungen des Geschäftsmodells – Wurden tatsächliche Änderungen des Geschäftsmodells festgestellt, ohne dass vom Institut geplante Änderungen mitgeteilt oder neue strategische Pläne herausgegeben wurden?
  - g. Peer-Vergleiche – Hat sich ein Geschäftsfeld als atypisch (als Ausreißer) im Vergleich zur Peer-Gruppe herausgestellt?

## 4.4 Bewertung des Geschäftsumfelds

64. Um die Plausibilität der strategischen Annahmen eines Instituts zu beurteilen, sollten die zuständigen Behörden das Geschäftsumfeld analysieren. Dazu sollten die gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbedingungen betrachtet werden, unter denen ein Institut aufgrund seines hauptsächlichen oder wesentlichen geografischen oder geschäftlichen Engagements faktisch oder voraussichtlich tätig ist. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden Erkenntnisse darüber erlangen, in welche Richtung sich die makroökonomischen und Markttrends bewegen, und sollten die strategischen Absichten der Peer-Gruppe verstehen.

65. Diese Analyse sollte den zuständigen Behörden Erkenntnisse zu folgenden Aspekten liefern:
- a. die makroökonomischen Schlüsselvariablen, unter denen das bewertete Unternehmen, Produkt oder Segment in den geografischen Hauptregionen operiert oder künftig operieren wird; diese Schlüsselvariablen sind beispielsweise Bruttoinlandsprodukt (BIP), Arbeitslosenquote, Zinssatz und Immobilienpreisindex;
  - b. das Wettbewerbsumfeld sowie seine voraussichtliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Aktivitäten der Peer-Gruppe; zu überprüfende Bereiche sind beispielsweise das erwartete Wachstum des Zielmarktes (z. B. des Marktes für Wohnungsbaudarlehen) sowie die Aktivitäten und Pläne der wichtigsten Wettbewerber auf dem Zielmarkt;
  - c. allgemeine Trends auf dem Markt, die sich auf die Leistungsfähigkeit und Rentabilität des Instituts auswirken können; hierbei sollten zumindest Gesetzgebungstrends (z. B. Änderung der Gesetze für die Verteilung von Produkten im Privatkundengeschäft), technologische Trends (z. B. Verlagerung hin zu elektronischen Plattformen bei bestimmten Handelsarten) und gesellschaftliche und demografische Trends (z. B. größere Nachfrage nach islamischen Bankdiensten) berücksichtigt werden.

## 4.5 Analyse des aktuellen Geschäftsmodells

66. Um die Instrumente und Methoden zu verstehen, die von einem Institut zur Führung der Geschäfte und zur Generierung von Gewinnen verwendet werden, sollten die zuständigen Behörden quantitative und qualitative Analysen durchführen.

### 4.5.1 Quantitative Analyse

67. Die zuständigen Behörden sollten die quantitativen Merkmale des aktuellen Geschäftsmodells eines Instituts analysieren, um dessen Finanzergebnis zu ermitteln und um festzustellen, in welchem Maß dieses Ergebnis auf einem höheren oder niedrigeren Risikoappetit als die anderer Institute der Peer-Gruppe beruht.
68. In die Analyse sollten folgende Bereiche einbezogen werden:
- a. Gewinn- und Verlustrechnung, einschließlich Trends: Die Bewertung sollte die Rentabilität des Instituts (z. B. nach außergewöhnlichen Posten und einmaligen Posten), eine Aufschlüsselung der Ertragsströme, eine Aufschlüsselung der Kosten, Rückstellungen für Wertminderungen und wichtige Kennzahlen (z. B. Nettozinsspanne, Kosten-Einnahmen-Verhältnis, notleidende Kredite) umfassen. Die zuständigen Behörden sollten feststellen, wie sich die vorstehenden Elemente in den vergangenen Jahren entwickelt haben, und die zugrunde liegenden Trends ermitteln.

- b. Bilanz, einschließlich Trends: Die Bewertung sollte die Zusammensetzung der Aktiva und Passiva, die Finanzierungsstruktur, die Veränderung des Gesamtforderungsbetrags und der Eigenmittel sowie wichtige Kennzahlen (z. B. Eigenkapitalrendite, Kernkapitalquote, Finanzierungslücke) umfassen. Die zuständigen Behörden sollten feststellen, wie sich die vorstehenden Elemente in den vergangenen Jahren entwickelt haben, und die zugrunde liegenden Trends ermitteln.
- c. Konzentrationen, einschließlich Trends: Es sollten die Konzentrationen in der GuV-Rechnung und in der Bilanz in Bezug auf Kunden, Sektoren und geografische Regionen bewertet werden. Die zuständigen Behörden sollten feststellen, wie sich die vorstehenden Elemente in den vergangenen Jahren entwickelt haben, und die zugrunde liegenden Trends ermitteln.
- d. Risikoappetit: Die zuständigen Behörden sollten die vom Institut pro Risikoart (Kreditrisiko, Finanzierungsrisiko usw.) festgesetzten offiziellen Limits sowie deren Einhaltung bewerten, um festzustellen, welche Risiken das Institut zu übernehmen bereit ist, um sein Finanzergebnis zu steigern.

#### 4.5.2 Qualitative Analyse

- 69. Die zuständigen Behörden sollten die qualitativen Merkmale des aktuellen Geschäftsmodells eines Instituts analysieren, um die Erfolgstreiber und wichtigsten Abhängigkeiten zu bestimmen.
- 70. In die Analyse sollten folgende Bereiche einbezogen werden:
  - a. Wesentliche äußere Abhängigkeiten: Die zuständigen Behörden sollten die maßgeblichen exogenen Faktoren bestimmen, die Einfluss auf den Erfolg des Geschäftsmodells haben; hierzu können Drittanbieter, Vermittler und spezielle regulatorische Treiber zählen.
  - b. Wesentliche interne Abhängigkeiten: Die zuständigen Behörden sollten die maßgeblichen endogenen Faktoren bestimmen, die Einfluss auf den Erfolg des Geschäftsmodells haben; hierzu können die Qualität von IT-Plattformen sowie operationelle und Ressourcenkapazitäten zählen.
  - c. Franchising: Die zuständigen Behörden sollten die Stärke der Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern bestimmen; hierzu können die Verlässlichkeit der Reputation des Instituts, die Wirksamkeit seiner Zweigstellen, die Kundentreue und die Effektivität der Zusammenarbeit Geschäftspartnern zählen.
  - d. Bereiche mit Wettbewerbsvorteil: Die zuständigen Behörden sollten die Bereiche ermitteln, in denen das Institut einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen



Instituten der Peer-Gruppe hat; hierzu können alle der vorstehenden Elemente, wie die Qualität der IT-Plattformen des Instituts, oder andere Faktoren zählen, wie das weltweite Netz des Instituts, der Umfang seiner Geschäfte oder sein Produktangebot.

## 4.6 Analyse der Strategie und der Finanzpläne

71. Die zuständigen Behörden sollten quantitative und qualitative zukunftsgerichtete Analysen bezüglich der Finanzprognosen und des strategischen Plans des Instituts durchführen, um die Annahmen, die Plausibilität und den Risikogehalt der Geschäftsstrategie des Instituts zu bestimmen.
72. In die Analyse sollten folgende Bereiche einbezogen werden:
  - a. Gesamtstrategie: Es sollten die wichtigsten quantitativen und qualitativen Managementziele bewertet werden.
  - b. Prognostiziertes Finanzergebnis: Die zuständigen Behörden sollten das prognostizierte Finanzergebnis unter Einbeziehung derselben oder ähnlicher Kennzahlen bewerten, die auch in der quantitativen Analyse des aktuellen Geschäftsmodells verwendet werden.
  - c. Erfolgstreiber für die Strategie und den Finanzplan: Es sollten die für das aktuelle Geschäftsmodell vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten, bestimmt werden.
  - d. Annahmen: Die zuständigen Behörden sollten die Plausibilität und die Kohärenz der vom Institut vorgelegten Annahmen bestimmen, die die Einflussfaktoren für die Strategie und die Prognosen des Instituts sind. Hierzu können beispielsweise Annahmen in folgenden Bereichen zählen: makroökonomische Kennzahlen, Marktdynamik oder Mengen- und Margenwachstum bei Hauptprodukten oder in wichtigen Segmenten und geografischen Regionen.
  - e. Ausführungskapazitäten: Die zuständigen Behörden sollten die Ausführungskapazitäten des Instituts aufgrund der Erfolgsbilanz der Geschäftsleitung bei der Einhaltung früherer Strategien und Prognosen sowie der Komplexität und Zielsetzung der Strategie im Vergleich zum aktuellen Geschäftsmodell bestimmen.
73. Teile dieser Analyse können im Rahmen der quantitativen und qualitativen Analyse des aktuellen Geschäftsmodells, insbesondere der Analyse des prognostizierten Finanzergebnisses und der Erfolgstreiber für die Strategie durchgeführt werden.

## 4.7 Bewertung der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells

74. Nach Durchführung der in den Abschnitten 4.4 und 4.5 beschriebenen Analysen sollten die zuständigen Behörden die Tragfähigkeit des aktuellen Geschäftsmodells des Instituts danach beurteilen (oder ihre entsprechende Beurteilung aktualisieren), ob das Modell geeignet ist, eine akzeptable Rendite in den kommenden 12 Monate zu erwirtschaften. Hierbei sollten die quantitative Leistungsfähigkeit, die wichtigsten Erfolgstreiber und die Abhängigkeiten des Geschäftsmodells sowie das Geschäftsumfeld bewertet werden.
75. Ob eine akzeptable Rendite erzielt wird, sollte anhand der folgenden Kriterien beurteilt werden:
- Eigenkapitalrendite (ROE) im Verhältnis zu Eigenkapitalkosten (COE) oder eine äquivalente Kennzahl: Die zuständigen Behörden sollten anhand der Bewertung der Eigenkapitalrendite im Verhältnis zu den Eigenkapitalkosten feststellen, ob sich mit dem Geschäftsmodell eine Rendite erzielen lässt, die die Kosten (ausgenommen einmalige Posten) übersteigt. Für diese Bewertung können auch andere Kennzahlen, beispielsweise Gesamtkapitalrentabilität oder risikoadjustierte Kapitalrendite (RAROC), herangezogen oder die Veränderung dieser Kennzahlen im zeitlichen Verlauf betrachtet werden.
  - Finanzierungsstruktur: Die zuständigen Behörden sollten untersuchen, ob der Finanzierungsmix dem Geschäftsmodell und der Geschäftsstrategie angemessen ist. Volatilitäten oder Inkongruenzen im Finanzierungsmix können darauf hinweisen, dass ein Geschäftsmodell oder eine Geschäftsstrategie – auch wenn deren Rendite die Kosten übersteigt – angesichts des gegenwärtigen oder künftigen Geschäftsumfelds möglicherweise nicht tragfähig oder nachhaltig ist.
  - Risikoappetit: Die zuständigen Behörden sollten feststellen, ob das Geschäftsmodell oder die Geschäftsstrategie des Instituts in Bezug auf einzelne Risiken (z. B. Kredit- oder Marktrisiken) oder allgemeiner betrachtet auf einem Risikoappetit basiert, die für die Erzielung einer ausreichenden Rendite als hoch einzustufen ist oder die einen Ausreißer im Vergleich zu den Werten der Peer-Gruppe darstellt.

## 4.8 Bewertung der Nachhaltigkeit der Strategie des Instituts

76. Nach Durchführung der in den Abschnitten 4.4 bis 4.6 beschriebenen Analysen sollten die zuständigen Behörden die Nachhaltigkeit der Strategie des Instituts danach beurteilen (oder ihre entsprechende Beurteilung aktualisieren), ob die Strategie aufgrund ihrer strategischen Pläne und finanziellen Prognosen geeignet ist, eine akzeptable Rendite (wie oben definiert) über einen zukunftsgerichteten Zeitraum von mindestens drei Jahren zu erzielen. Hierbei sollte die aufsichtliche Bewertung des Geschäftsumfelds herangezogen werden.

77. Die Nachhaltigkeit der Strategie des Instituts sollte in erster Linie auf der Grundlage der folgenden Kriterien bewertet werden:
- a. Plausibilität der Annahmen und des prognostizierten Finanzergebnisses des Instituts im Vergleich zur aufsichtlichen Beurteilung des gegenwärtigen und künftigen Geschäftsumfelds;
  - b. Auswirkung auf das prognostizierte Finanzergebnis in der aufsichtlichen Beurteilung des Geschäftsumfelds (sofern diese von den Annahmen des Instituts abweicht) und
  - c. Risikoniveau der Strategie (d. h. Komplexität und Zielsetzung der Strategie im Vergleich zum aktuellen Geschäftsmodell) und die daraus resultierende Erfolgswahrscheinlichkeit angesichts der voraussichtlichen Ausführungskapazitäten des Instituts (gemessen am Erfolg des Instituts bei der Realisierung früherer Strategien ähnlichen Umfangs oder an der im Hinblick auf den strategischen Plan bisher erzielten Leistung).

#### 4.9. Ermittlung der wesentlichen Anfälligkeiten

78. Nach Durchführung der Geschäftsmodellanalyse sollten die zuständigen Behörden die wesentlichen Anfälligkeiten bewerten, denen das Institut aufgrund seines Geschäftsmodells oder seiner Geschäftsstrategie ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann. Hierbei sollten beispielsweise die folgenden Aspekte untersucht werden:
- a. schlechtes erwartetes Finanzergebnis;
  - b. Vertrauen auf eine unrealistische Strategie;
  - c. übermäßige Konzentrationen oder zu hohe Volatilität (z. B. von Erträgen);
  - d. Übernahme übermäßig hoher Risiken;
  - e. Probleme bei der Finanzierungsstruktur und/oder
  - f. bedeutende externe Faktoren (z. B. Auswirkungen gesetzlicher Vorschriften wie der Auferlegung des „Ring Fencing“ von Geschäftseinheiten).
79. Nach der Bewertung sollten sich die zuständigen Behörden ein Urteil über die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells und die Nachhaltigkeit der Strategie des Instituts sowie über alle notwendigen Maßnahmen bilden, die zur Bewältigung von Problemen und zur Ausräumung von Bedenken erforderlich sind.

## 4.10 Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung

80. Auf der Grundlage der Bewertung der Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells sollten die zuständigen Behörden eine Gesamtbeurteilung der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells und der Nachhaltigkeit der Geschäftsstrategie sowie aller aus dieser Bewertung resultierenden potenziellen Risiken für die Überlebensfähigkeit eines Instituts vornehmen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die durch einen Scorewert auf der Grundlage der in Tabelle 2 angeführten Erwägungen ergänzt wird.

Tabelle 2. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
1	Das Geschäftsmodell und die Strategie stellen kein erkennbares Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Institut erzielt eine hohe und stabile Rendite, die angesichts des Risikoappetits und der Finanzierungsstruktur akzeptabel ist.</li> <li>• Es sind keine wesentlichen Konzentrationen von Vermögenswerten oder keine untragbaren konzentrierten Einnahmequellen vorhanden.</li> <li>• Das Institut verfügt über eine starke Wettbewerbsposition auf den von ihm gewählten Märkten sowie über eine Strategie, die diese Position verstärken kann.</li> <li>• Die finanziellen Prognosen des Instituts beruhen auf plausiblen Annahmen bezüglich des künftigen Geschäftsumfelds.</li> <li>• Die strategischen Pläne sind angesichts des aktuellen Geschäftsmodells und der Ausführungskapazitäten der Geschäftsleitung angemessen.</li> </ul>
2	Das Geschäftsmodell und die Strategie stellen ein niedriges Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Institut erzielt eine durchschnittliche Rendite im Vergleich zu anderen Instituten der Peer-Gruppe und/oder im Vergleich zu seiner Leistungsfähigkeit in der Vergangenheit, die angesichts des</li> </ul>

	dar.	<p>Risikoappetits und der Finanzierungsstruktur weitgehend akzeptabel ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sind einige Konzentrationen von Vermögenswerten oder einige konzentrierte Einnahmequellen vorhanden.</li> <li>• Das Institut ist bei seinen Produkten/Dienstleistungen in einem oder mehreren Schlüsselmärkten einem Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Es bestehen einige Zweifel, ob die Strategie zur Bewältigung der Situation geeignet ist.</li> <li>• Die finanziellen Prognosen des Instituts beruhen auf optimistischen Annahmen bezüglich des künftigen Geschäftsumfelds.</li> <li>• Die strategischen Pläne sind angesichts des aktuellen Geschäftsmodells und der Ausführungskapazitäten der Geschäftsleitung vertretbar, jedoch nicht ohne Risiko.</li> </ul>
3	Das Geschäftsmodell und die Strategie stellen ein mittleres Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Institut erzielt eine Rendite, die häufig schwach oder nicht stabil ist, oder vertraut bei der Erzielung einer entsprechenden Rendite auf einen Risikoappetit oder eine Finanzierungsstruktur, die in aufsichtlicher Hinsicht bedenklich ist.</li> <li>• Es sind beträchtliche Konzentrationen von Vermögenswerten oder erhebliche konzentrierte Einnahmequellen vorhanden.</li> <li>• Das Institut hat bei seinen Produkten/Dienstleistungen eine schwache Wettbewerbsposition auf den von ihm gewählten Märkten inne und besitzt wenige Geschäftsfelder mit guten Perspektiven. Der Marktanteil des Instituts geht unter Umständen deutlich</li> </ul>

		<p>zurück. Es bestehen Zweifel, ob die Strategie zur Bewältigung der Situation geeignet ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die finanziellen Prognosen des Instituts beruhen auf zu optimistischen Annahmen bezüglich des künftigen Geschäftsumfelds.</li> <li>• Die strategischen Pläne sind angesichts des aktuellen Geschäftsmodells und der Ausführungskapazitäten der Geschäftsleitung unter Umständen nicht plausibel.</li> </ul>
4	Das Geschäftsmodell und die Strategie stellen ein hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Institut erzielt eine Rendite, die sehr schwach und außerordentlich instabil ist, oder vertraut bei der Erzielung einer entsprechenden Rendite auf einen inakzeptablen Risikoappetit oder eine inakzeptable Finanzierungsstruktur.</li> <li>• Es sind sehr hohe Konzentrationen von Vermögenswerten oder untragbare konzentrierte Einnahmequellen in vorhanden.</li> <li>• Das Institut hat bei seinen Produkten/Dienstleistungen eine sehr schwache Wettbewerbsposition auf den von ihm gewählten Märkten inne und operiert in Geschäftsfeldern mit sehr schlechten Perspektiven. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass die strategischen Pläne zur Bewältigung der Situation geeignet sind.</li> <li>• Die finanziellen Prognosen des Instituts beruhen auf äußerst unrealistischen Annahmen bezüglich des künftigen Geschäftsumfelds.</li> <li>• Die strategischen Pläne sind angesichts des aktuellen Geschäftsmodells und der Ausführungskapazitäten der Geschäftsleitung nicht plausibel.</li> </ul>

# Titel 5. Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen

---

## 5.1 Allgemeine Erwägungen

81. Bei der Bewertung der Regelungen zur internen Governance und der institutsweiten Kontrollen sollten die zuständigen Behörden schwerpunktmäßig prüfen, ob diese Regelungen und Kontrollen angesichts des Risikoprofils, des Geschäftsmodells, der Größe und der Komplexität des Instituts angemessen sind. Außerdem sollten die zuständigen Behörden ermitteln, in welchem Maß das Institut die Anforderungen und Standards einer guten Unternehmensführung und einer ordnungsgemäßen Risikokontrolle einhält, die in den anwendbaren EU- und internationalen Leitlinien in diesem Bereich gefordert werden. Zu diesem Zweck sollte bewertet werden, inwiefern eine schwache Unternehmensführung und unzureichende Kontrollregelungen ein wesentliches aufsichtliches Risiko darstellen, das sich auf die Überlebensfähigkeit des Instituts auswirkt.

82. Im Rahmen des SREP sollten bei der Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen die folgenden Bereiche einbezogen werden:

- a. Gesamtrahmen für die interne Governance;
- b. Unternehmens- und Risikokultur;
- c. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Leitungsorgans;
- d. Vergütungspolitik und -praxis;
- e. Rahmenwerk für das Risikomanagement, einschließlich ICAAP und ILAAP;
- f. interner Kontrollrahmen, einschließlich Innenrevision;

Informationssysteme und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und

- g. Sanierungsplanung.

83. Aspekte der Unternehmensführung und des Risikomanagements oder der Risikokontrolle, die sich nicht auf das gesamte Institut, sondern auf einzelne Risikoarten beziehen, werden unter diesem Titel nicht behandelt, da die Kriterien für ihre Bewertung in den Titeln 6 und 8 enthalten sind.

84. Die Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen sollte in die Bewertung des Risikomanagements und der Risikokontrollen in den Titeln 6 und 8 sowie in die Bewertung der ICAAP und ILAAP im Rahmen der SREP-Kapitalbewertung (Titel 7) und der SREP-Liquiditätsbewertung (Titel 9) einfließen. Gleichmaßen sollten die pro Einzelrisiko durchgeführten Überprüfungen der ICAAP-Berechnungen und der ICAAP-Kapitalschätzungen in Titel 7 sowie alle in diesen Analysen festgestellten Schwächen Eingang in die Bewertung des ICAAP-Gesamtrahmens im vorliegenden Titel finden.

## 5.2 Gesamtrahmen für die interne Governance

85. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über eine angemessene und transparente Unternehmensstruktur verfügt, die „zweckdienlich“ ist, und ob geeignete Regelungen zur internen Governance eingerichtet sind. In Einklang mit den *EBA-Leitlinien zur Internen Governance*<sup>1</sup> sollte im Rahmen dieser Bewertung überprüft werden, ob das Institut mindestens die folgenden Kriterien erfüllt:

- a. Es verfügt über eine solide und transparente Organisationsstruktur mit einer eindeutigen Aufgabenverteilung, in die auch das Leitungsorgan und dessen Ausschüsse eingebunden sind.
- b. Das Leitungsorgan muss die operative Struktur (z. B. rechtliche Einheiten sowie die Verbindungen und Beziehungen zwischen ihnen, Zweckgesellschaften oder ähnliche Strukturen) des Instituts sowie die damit verbundenen Risiken kennen und verstehen (Grundsatz „Kennen Sie Ihre Struktur“).
- c. Das Institut verfügt über Risikostrategien und Richtlinien zur Ermittlung und Vermeidung von Interessenkonflikten.
- d. Das Institut verfolgt eine Outsourcing-Politik, die die Auswirkung von Auslagerungen auf seine Geschäftstätigkeit sowie auf seine Risikosituation berücksichtigt, und verfügt über Outsourcing-Strategien, die die Anforderungen der *CEBS-Leitlinien zum Outsourcing*<sup>2</sup> erfüllen.
- e. Der Rahmen für die interne Governance ist für die Interessengruppen transparent.

## 5.3 Unternehmens- und Risikokultur

86. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über eine solide Unternehmens- und Risikokultur verfügt, die für die Art, den Umfang und die Komplexität seiner

---

<sup>1</sup> GL 44 vom 27. September 2011.

<sup>2</sup> 14. Dezember 2006.



Geschäftstätigkeit angemessen ist und die auf fundierten, klar zum Ausdruck gebrachten Werten beruht, welche dem Risikoappetit des Instituts Rechnung tragen.

87. In Einklang mit den *EBA-Leitlinien zur Internen Governance* sollte überprüft werden, ob
- a. das Leitungsorgan die Hauptverantwortung für das Institut trägt und dessen Strategie festlegt;
  - b. das Leitungsorgan Governance-Grundsätze, Unternehmenswerte und geeignete Standards festlegt, einschließlich unabhängiger Whistleblowing-Verfahren;
  - c. die ethischen Standards der Unternehmens- und Risikokultur des Instituts ein Umfeld effektiver Anstöße schaffen, das vielfältige Standpunkte im Rahmen von Entscheidungsprozessen fördert (z. B. durch die Aufnahme unabhängiger Mitglieder in die Ausschüsse des Leitungsorgans), und
  - d. alle betroffenen Mitarbeiter auf klare und einheitliche Weise über die Richtlinien und Strategien informiert werden und ob die Risikokultur auf allen Ebenen des Instituts Anwendung findet.

## 5.4 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Leitungsorgans

88. In Einklang mit den *EBA-Leitlinien zur Internen Governance* und den *Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen*<sup>3</sup> der EBA sollten die zuständigen Behörden überprüfen, ob
- a. der Rahmen für die interne Governance und dessen Hauptkomponenten vom Leitungsorgan festgelegt, überprüft und regelmäßig bewertet wird und
  - b. eine wirksame Interaktion zwischen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen des Leitungsorgans vorhanden ist.
89. In Einklang mit Artikel 91 Absatz 12 der Richtlinie 2013/36/EU, den *EBA-Leitlinien zur Internen Governance* und den *Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen* der EBA sollten die zuständigen Behörden die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Leitungsorgans und seiner Ausschüsse durch die Bewertung der folgenden Kriterien überprüfen:
- a. Das Leitungsorgan besteht aus einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern und weist eine geeignete Zusammensetzung auf.
  - b. Die Mitglieder wenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben genügend Zeit auf und verfügen über eine ausreichende Unabhängigkeit.

---

<sup>3</sup> EBA/GL/2012/06 vom 22. November 2012.

- c. Die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der Mitglieder wird bei ihrer Ernennung sowie fortlaufend überprüft.
- d. Die Wirksamkeit des Leitungsorgans wird überprüft.
- e. Für das Leitungsorgan und seine Ausschüsse existieren angemessene auf die interne Governance bezogene Regelungen und Verfahren (sofern relevant).
- f. Den Mitgliedern des Leitungsorgans steht ausreichend Zeit für die Erörterung von Risiken zur Verfügung, und sie haben angemessenen Zugang zu Informationen über die Risikosituation des Instituts.

## 5.5 Vergütungspolitik und -praxis

90. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über eine Vergütungspolitik gemäß den Artikeln 92 bis 96 der Richtlinie 2013/36/EU sowie über angemessene Vergütungsregelungen für alle Mitarbeiter verfügt. In Einklang mit den *EBA-Leitlinien zur Internen Governance* und den *CEBS-Leitlinien zu Vergütungspolitik und Vergütungspraxis*<sup>4</sup> sollte überprüft werden, ob
- a. die Vergütungspolitik mit dem Risikoprofil des Instituts in Einklang steht und vom Leitungsorgan verwaltet, genehmigt und überwacht wird;
  - b. die umgesetzten Vergütungsregelungen die Unternehmenswerte des Instituts unterstützen und im Einklang mit dem Risikoappetit, der Geschäftsstrategie und den langfristigen Interessen des Instituts stehen;
  - c. Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt, korrekt identifiziert werden und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 604/2014 korrekt angewandt wird, insbesondere in Bezug auf:
    - i. die Anwendung der qualitativen und quantitativen Kriterien zur Identifizierung der Mitarbeiter und
    - ii. die Bestimmungen zum Ausschluss von Mitarbeitern, die nur den in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 aufgeführten quantitativen Kriterien unterliegen;
  - d. die Vergütungspolitik Anreize zur Übernahme übermäßig hoher Risiken schafft und

---

<sup>4</sup> 10. Dezember 2010.

- e. das Verhältnis zwischen variabler und fixer Vergütung angemessen ist, die Bestimmungen in Bezug auf die Begrenzung der variablen Vergütungskomponente auf 100 % der fixen Vergütungskomponente (200 % bei Billigung durch die Anteilseigner) eingehalten werden und dass die variable Vergütung nicht über Instrumente oder Verfahren ausgezahlt wird, die einen Verstoß gegen die Richtlinie 2013/36/EU oder die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erleichtern.

## 5.6 Rahmenwerk für das Risikomanagement

91. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob vom Leitungsorgan des Instituts ein angemessenes Rahmenwerk für das Risikomanagement und entsprechende Risikomanagementprozesse eingerichtet wurden. Im Rahmen dieser Bewertung sollten mindestens die folgenden Aspekte überprüft werden:
  - a. Rahmen für den Risikoappetit und die Risikostrategie;
  - b. ICAAP- und ILAAP-Rahmen und
  - c. Stresstestverfahren.

### 5.6.1 Rahmen für den Risikoappetit und die Risikostrategie

92. Zur Überprüfung des Rahmens für den Risikoappetit und die Risikostrategie eines Instituts sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob
  - a. im Rahmen für den Risikoappetit alle wesentlichen Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist, berücksichtigt werden und ob dieser Rahmen Risikolimits, Risikotoleranzen und Risikoschwellen enthält;
  - b. der Risikoappetit und die Risikostrategie kohärent sind und beide ordnungsgemäß umgesetzt werden;
  - c. der Rahmen für den Risikoappetit zukunftsgerichtet ist, in Einklang mit dem strategischen Planungshorizont steht und regelmäßig überprüft wird;
  - d. die Aufgaben des Leitungsorgans in Bezug auf den Rahmen für den Risikoappetit klar definiert sind und in der Praxis umgesetzt werden;
  - e. die Risikostrategie die finanziellen Ressourcen des Instituts angemessen berücksichtigt (d. h., der Risikoappetit sollte im Einklang mit den aufsichtlichen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen sowie anderen Aufsichtsmaßnahmen stehen) und

- f. die Erklärung zum Risikoappetit schriftlich dokumentiert ist und nachgewiesen werden kann, dass die Mitarbeiter des Instituts von dieser Erklärung in Kenntnis gesetzt werden.

93. Bei der Bewertung des Rahmenwerks für das Risikomanagement sollten die zuständigen Behörden beurteilen, inwieweit dieses Rahmenwerk in die Gesamtstrategie des Instituts integriert ist und inwiefern es die Gesamtstrategie des Instituts beeinflusst. Insbesondere sollte die Verbindung zwischen strategischem Plan, dem Rahmenwerk für das Risikomanagement und den Regelungen für das Kapital- und Liquiditätsmanagement bewertet werden.

### 5.6.2 ICAAP- und ILAAP-Rahmen

94. Die zuständigen Behörden sollten die ICAAP und ILAAP eines Instituts regelmäßig überprüfen und deren (1) Solidität, (2) Wirksamkeit und (3) Vollständigkeit anhand der in diesem Abschnitt beschriebenen Kriterien bestimmen. Außerdem sollte bewertet werden, wie die ICAAP und ILAAP in der Praxis in das Gesamtrisikomanagement und das strategische Management (einschließlich Kapital- und Liquiditätsplanung) integriert sind.
95. Diese Bewertungen sollten für die Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen und für die Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung in Titel 7 sowie für die Bewertung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung in Titel 9 herangezogen werden.

### Solidität der ICAAP und ILAAP

96. Zur Bewertung der Solidität der ICAAP und ILAAP sollten die zuständigen Behörden ermitteln, ob die Richtlinien, Prozesse, Eingangsdaten und Modelle, aus denen ICAAP und ILAAP bestehen, für die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen sind. Zu diesem Zweck sollte festgestellt werden, ob mit dem ICAAP und ILAAP die Angemessenheit der internen Kapital- und Liquiditätsausstattung – auch unter den in den *CEBS-Leitlinien für Stresstests*<sup>5</sup> genannten Stressbedingungen – beurteilt werden kann und internes Kapital und Liquidität auf einem ausreichend hohen Stand gehalten werden können, um die Risiken, denen ein Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann, zu decken und Geschäftsentscheidungen (z. B. für die Kapitalallokation gemäß dem Geschäftsplan) zu treffen.
97. Im Rahmen der Bewertung der Solidität der ICAAP und ILAAP sollten die zuständigen Behörden, sofern relevant, überprüfen, ob

---

<sup>5</sup> GL 32 vom 26. August 2010.

- a. die vom Institut verwendeten Methoden und Annahmen angemessen und für alle Risiken kohärent sind, sich auf solide empirische Eingangsdaten stützen, zuverlässig kalibrierte Parameter verwenden und einheitlich für die Risikomessung und das Kapital- und Liquiditätsmanagement angewandt werden;
- b. das Maß an Zuverlässigkeit des Risikoappetits entspricht und die internen Annahmen zur Diversifizierung des Geschäftsmodell und die Risikostrategien wiedergeben;
- c. die Definition und Zusammensetzung der vom Institut für die ICAAP und ILAAP vorgesehenen verfügbaren internen Eigenkapital- und Liquiditätsressourcen den vom Institut gemessenen Risiken Rechnung tragen und für die Berechnung der Eigenmittel und Liquiditätspuffer anerkannt werden und
- d. die Verteilung/Allokation der verfügbaren internen Eigenkapital- und Liquiditätsressourcen zwischen den Geschäftsfeldern oder rechtlichen Einheiten das Risiko korrekt widerspiegelt, dem die einzelnen Geschäftsfelder oder rechtlichen Einheiten tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt sind, und dabei etwaige rechtliche oder operationelle Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung dieser Ressourcen korrekt berücksichtigt werden.

### Wirksamkeit der ICAAP und ILAAP

98. Bei der Bewertung der Wirksamkeit der ICAAP und ILAAP sollten die zuständigen Behörden den Nutzen dieser Verfahren für den Entscheidungs- und Managementprozess auf allen Ebenen des Instituts untersuchen (z. B. Festlegung von Limits, Messung der Leistung usw.). Die zuständigen Behörden sollten bewerten, wie das Institut die ICAAP und ILAAP im Rahmen seines Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagements nutzt (Use-Test). Bei dieser Bewertung sollten die wechselseitigen Beziehungen und die zusammenhängende Funktionsweise der ICAAP/ILAAP und dem Rahmen für den Risikoappetit, dem Risikomanagement und dem Liquiditäts- und Kapitalmanagement analysiert werden, einschließlich der zukunftsgerichteten Finanzierungsstrategien, und es sollte überprüft werden, ob diese wechselseitigen Beziehungen für das Geschäftsmodell und die Komplexität des Instituts angemessen sind.
99. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob das Institut über Richtlinien, Verfahren und Instrumente verfügt, die Folgendes erleichtern:
  - a. die eindeutige Ermittlung der Funktionen und/oder der Ausschüsse des Leitungsorgans, die für die verschiedenen ICAAP- und ILAAP-Elemente zuständig sind (z. B. Modellierung und Quantifizierung, Innenrevision und interne Validierung, Überwachung und Berichterstattung, Problemeskalation);
  - b. die Kapital- und Liquiditätsplanung: die zukunftsgerichtete Berechnung der Kapital- und Liquiditätsressourcen (einschließlich für angenommene

Stressszenarien) in Verbindung mit der Gesamtstrategie oder bedeutenden Transaktionen;

- c. die Allokation von Kapital- und Liquiditätsressourcen zu Geschäftsfeldern und Risikoarten sowie die Überwachung dieser Ressourcen (z. B. sollten die für die Geschäftsfelder, Unternehmen oder Einzelrisiken definierten Risikolimits mit dem Ziel in Einklang stehen, die Angemessenheit der internen Kapital- und Liquiditätsressourcen des Instituts insgesamt sicherzustellen);
- d. die regelmäßige und unverzügliche Meldung der Angemessenheit der Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung an die Geschäftsleitung und das Leitungsorgan. Insbesondere muss die Häufigkeit der Meldungen den Risiken, der Entwicklung des Geschäftsvolumens, bestehenden internen Puffern und dem internen Entscheidungsprozess angemessen Rechnung tragen, damit die Geschäftsleitung des Instituts Abhilfemaßnahmen in die Wege leiten kann, bevor die angemessene Eigenkapital- oder Liquiditätsausstattung gefährdet ist, und
- e. Sensibilisierung der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans und entsprechende Maßnahmen, falls die Geschäftsstrategie und/oder bedeutende Einzeltransaktionen nicht mit dem ICAAP und dem verfügbaren internen Kapital vereinbar sind (z. B. Billigung einer bedeutenden Transaktion durch die Geschäftsleitung, wenn die Transaktion höchstwahrscheinlich eine spürbare Auswirkung auf das verfügbare interne Kapital hat) oder dem ILAAP entgegenstehen.

100. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob sich das Leitungsorgan in angemessener Weise mit dem ICAAP und ILAAP und den daraus resultierenden Ergebnissen befasst und diese Verfahren und Ergebnisse kennt. Vor allem sollte überprüft werden, ob das Leitungsorgan den ICAAP- und ILAAP-Rahmen und die betreffenden Ergebnisse sowie, falls relevant, die Ergebnisse der internen Validierung der ICAAP und ILAAP genehmigt.

101. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden bewerten, zu welchem Grad der ICAAP und ILAAP zukunftsgerichtet sind. Hierzu sollte untersucht werden, ob der ICAAP und ILAAP mit den Kapital- und Liquiditätsplänen sowie den strategischen Plänen in Einklang stehen.

### Vollständigkeit der ICAAP und ILAAP

102. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der ICAAP und ILAAP die Geschäftsfelder, die rechtlichen Einheiten und die Risiken abdecken, denen ein Institut tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist, und ob der ICAAP und ILAAP die rechtlichen Anforderungen erfüllen. Insbesondere sollte überprüft werden, ob

- a. der ICAAP und ILAAP im Hinblick auf die Ermittlung und Bewertung der Risiken für alle betreffenden Geschäftsfelder und rechtlichen Einheiten des Instituts auf homogene und verhältnismäßige Weise umgesetzt werden;
- b. der ICAAP und ILAAP alle wesentlichen Risiken abdecken, unabhängig davon, ob das Risiko auf Unternehmen zurückgeht, die nicht der Konsolidierung unterliegen (Zweckgesellschaften), und
- c. im Falle, dass ein Unternehmen Regelungen oder Prozesse zur internen Governance besitzt, die sich von denen der anderen Unternehmen der Gruppe unterscheiden, diese Abweichungen gerechtfertigt sind (z. B. kann es gerechtfertigt sein, dass nur einige Unternehmen der Gruppe fortgeschrittene Modelle übernehmen, weil für einige Geschäftsfelder oder einige rechtliche Einheiten keine ausreichenden Daten zur Schätzung von Parametern verfügbar sind, vorausgesetzt diese Geschäftsfelder oder rechtlichen Einheiten stellen für das restliche Portfolio keine Quelle der Risikokonzentration dar).

### 5.6.3 Stresstests

103. Die zuständigen Behörden sollten in Einklang mit den *CEBS-Leitlinien für Stresstests* die Stresstestprogramme des Instituts bewerten, wobei sie überprüfen sollten, ob die Auswahl der betreffenden Szenarien sowie die zugrunde liegenden Annahmen und Methoden und die zugrunde liegende Infrastruktur als auch die Verwendung der Stresstestergebnisse angemessen sind. Im Rahmen dieser Bewertung sollten mindestens die folgenden Aspekte überprüft werden:

- a. in welchem Maß die Stresstests in das Rahmenwerk für das Risikomanagement eines Instituts integriert sind;
- b. die Möglichkeiten und die Infrastruktur des Instituts (einschließlich Daten), um das Stresstestprogramm in einzelnen Geschäftsfeldern und Unternehmen sowie auf der Ebene der gesamten Gruppe (sofern relevant) anzuwenden;
- c. die Einbeziehung der Geschäftsleitung und des Leitungsorgans in die Stresstestprogramme und
- d. die Einbeziehung der Stresstests und der betreffenden Ergebnisse in den institutsweiten Entscheidungsprozess.

## 5.7 Interner Kontrollrahmen

104. In Einklang mit den *EBA-Leitlinien zur Internen Governance* sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob das Institut über einen angemessenen internen Kontrollrahmen verfügt. Im Rahmen dieser Bewertung sollten mindestens die folgenden Aspekte untersucht werden:

- a. inwieweit das Institut über einen internen Kontrollrahmen mit unabhängigen Kontrollfunktionen innerhalb eines klar abgesteckten Entscheidungsprozesses verfügt, der eine eindeutige Aufgabenverteilung für die Umsetzung des Rahmens und seiner Komponenten gewährleistet;
- b. ob der interne Kontrollrahmen in allen Bereichen des Instituts umgesetzt wird, wobei die Geschäftsbereiche und Unterstützungseinheiten primär für die Einrichtung und Aufrechterhaltung angemessener interner Kontrollrichtlinien und -verfahren zuständig sind;
- c. ob das Institut Richtlinien und Verfahren eingerichtet hat, mit denen Risiken und entsprechende Risikokonzentrationen identifiziert, gemessen, überwacht, gemindert und gemeldet werden können, und ob diese vom Leitungsorgan genehmigt werden;
- d. ob vom Institut eine unabhängige Risikocontrolling-Funktion eingerichtet wurde, die aktiv an der Entwicklung der Risikostrategie des Instituts und an allen wichtigen Risikomanagemententscheidungen beteiligt ist und die dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung alle relevanten risikobezogenen Informationen liefert;
- e. ob die unabhängige Risikocontrolling-Funktion sicherstellt, dass die Prozesse zur Messung, Bewertung und Überwachung der Risiken angemessen sind;
- f. ob vom Institut ein Risikocontrolling-Leiter (Chief Risk Officer) benannt wurde, dem ein ausreichendes Mandat erteilt wurde und der von der Übernahme von Risiken hinreichend unabhängig ist; dieser ist ausschließlich für die Risikocontrolling-Funktion und die Überwachung des Rahmenwerks für das Risikomanagement zuständig;
- g. ob das Institut Compliance-Richtlinien und eine kontinuierliche und wirksame Compliance-Funktion besitzt, die dem Leitungsorgan Bericht erstattet;
- h. ob das Institut über ein Konzept zur Genehmigung neuer Produkte verfügt, das die Rolle der unabhängigen Risikocontrolling-Funktion klar definiert und das vom Leitungsorgan gebilligt wurde, und
- i. ob das Institut über die Kapazität zur Erstellung von Risikoberichten verfügt und diese Berichte für Managementzwecke verwendet und ob diese Risikoberichte (i) präzise, umfassend, klar und nützlich sind und (ii) ihre Erstellung und Übermittlung an die betreffenden Parteien hinreichend häufig erfolgt.



### 5.7.1 Innenrevision

105. In Einklang mit den *EBA-Leitlinien zur Internen Governance* sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob im Institut eine wirksame unabhängige Innenrevision vorhanden ist, die folgende Kriterien erfüllt:

- a. Sie wurde entsprechend nationalen und internationalen Normen und Methoden des Berufsstandes eingerichtet.
- b. Ihr Zweck, ihre Befugnisse und ihre Zuständigkeiten sind in einer vom Leitungsorgan genehmigten Charta definiert, die die Normen und Methoden des Berufsstandes anerkennt.
- c. Ihre organisatorische Unabhängigkeit und die Objektivität der Innenrevisoren sind gewährleistet, indem die Innenrevision dem Leitungsorgan direkt Bericht erstattet.
- d. Die Innenrevision verfügt über ausreichende Ressourcen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- e. Die Innenrevision deckt alle notwendigen Bereiche im risikobasierten Prüfungsplan angemessen ab, einschließlich Risikomanagement, interne Kontrollen, ICAAP und ILAAP.
- f. Die Innenrevision prüft die Einhaltung der internen Richtlinien und der relevanten EU- und nationalen Durchführungsvorschriften in wirksamer Weise und verfolgt Abweichungen von diesen Richtlinien oder Vorschriften.

## 5.8 Informationssysteme und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs

106. In Einklang mit den *EBA-Leitlinien zur Internen Governance* sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob das Institut über wirksame und zuverlässige Informations- und Kommunikationssysteme verfügt und ob diese Systeme die Funktionen zur Aggregation von Risikodaten unter normalen Bedingungen sowie unter Stressbedingungen in vollem Umfang unterstützen. Insbesondere sollte überprüft werden, ob das Institut mindestens in der Lage ist,

- a. genaue und zuverlässige Risikodaten zu generieren;
- b. alle wesentlichen Risikodaten institutsweit zu erfassen und zu aggregieren;
- c. aggregierte und aktuelle Risikodaten rechtzeitig zu generieren und
- d. aggregierte Risikodaten zu generieren, die einer breiten Palette von Anfragen seitens des Leitungsorgans oder der zuständigen Behörden Rechnung tragen.

107. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob das Institut wirksame Prozesse zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs eingerichtet hat, die für alle wichtigen Funktionen und Ressourcen bewährte Notfallpläne, Betriebskontinuitätspläne und Sanierungspläne umfassen.

## 5.9 Sanierungsplanung

108. Zur Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen sollten die zuständigen Behörden alle Ergebnisse und Schwachstellen berücksichtigen, die während der Bewertung der Sanierungsplanung und der Sanierungspläne gemäß Artikel 6 und Artikel 8 der Richtlinie 2014/59/EU festgestellt wurden.

109. Zugleich sollten bei der Bewertung der Sanierungspläne die Ergebnisse aus der Bewertung der SREP-Elemente, einschließlich der Regelungen zu interner Governance und institutsweiten Kontrollen, berücksichtigt werden.

## 5.10 Anwendung auf konsolidierter Ebene und Auswirkungen für die Unternehmen der Gruppe

110. Auf konsolidierter Ebene sollten die zuständigen Behörden zusätzlich zu den in den vorstehenden Abschnitten beschriebenen Elementen bewerten, ob

- a. das Leitungsorgan des Mutterunternehmens des Instituts die Organisation der Gruppe und die Rollen der einzelnen rechtlichen Einheiten sowie die Verbindungen und Beziehungen zwischen ihnen versteht;
- b. die Organisations- und Rechtsstruktur der Gruppe (sofern relevant) eindeutig und transparent sowie für die Größe und Komplexität der Geschäfte geeignet ist,
- c. vom Institut ein wirksames konzernweites Informations- und Berichtssystem zur Unterrichtung der Geschäftsleitung eingerichtet wurde, das für alle wichtigen Geschäftsfelder und rechtlichen Einheiten Anwendung findet, und ob diese Informationen dem Leitungsorgan des Mutterunternehmens des Instituts zeitnah zur Verfügung stehen;
- d. vom Leitungsorgan des Mutterunternehmens des Instituts einheitliche konzernweite Strategien (einschließlich eines Rahmens für den Risikoappetit) eingerichtet wurden;
- e. das Risikomanagement der Gruppe alle wesentlichen Risiken abdeckt, unabhängig davon, ob das Risiko auf Unternehmen zurückgeht, die nicht der Konsolidierung unterliegen (Zweckgesellschaften);

- f. vom Institut regelmäßige Stresstests in Einklang mit den *CEBS-Leitlinien für Stresstests* durchgeführt werden, in die alle wesentlichen Risiken und Unternehmen einbezogen sind, und
- g. die konzernweite Innenrevision von allen anderen Funktionen getrennt ist, über einen konzernweiten risikobasierten Prüfungsplan sowie eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern verfügt und ein unmittelbarer Berichtsweg zum Leitungsorgan des Mutterunternehmens besteht.

111. Bei der Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen auf der Ebene der Tochterunternehmen sollten die zuständigen Behörden zusätzlich zu den in diesem Titel aufgeführten Elementen überprüfen, in welcher Form konzernweite Regelungen, Richtlinien und Verfahren auf der Ebene der Tochterunternehmen umgesetzt werden.

## 5.11 Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung

112. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden die Angemessenheit der Regelungen zu interner Governance und der institutsweiten Kontrollen insgesamt beurteilen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die durch einen Scorewert auf der Grundlage der in Tabelle 3 angeführten Erwägungen ergänzt wird.

Tabelle 3. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für die interne Governance und die institutsweiten Kontrollen

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
1	Die Schwachstellen in den Regelungen zu interner Governance und institutsweiten Kontrollen stellen kein erkennbares Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Institut verfügt über eine solide und transparente Organisationsstruktur mit einer eindeutigen Aufgabenverteilung sowie einer Trennung der Risikoübernahme vom Risikomanagement und den Kontrollfunktionen.</li> <li>• Es ist eine solide Unternehmenskultur vorhanden.</li> <li>• Zusammensetzung und Arbeitsweise des Leitungsorgans sind angemessen.</li> <li>• Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Risikostrategie und den langfristigen Interessen.</li> <li>• Das Rahmenwerk für das Risikomanagement und die</li> </ul>

		<p>Risikomanagementprozesse, einschließlich ICAAP, ILAAP, Stresstests, Kapitalplanung und Liquiditätsplanung, sind angemessen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der interne Kontrollrahmen und die internen Kontrollen sind angemessen.</li> <li>• Die Innenrevision ist unabhängig und arbeitet effizient in Einklang mit den definierten internationalen Standards und Anforderungen.</li> <li>• Die Informationssysteme und die Regelungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs sind angemessen.</li> <li>• Der Sanierungsplan ist vollständig und glaubwürdig, und die Sanierungsplanung ist angemessen.</li> </ul>
2	<p>Die Schwachstellen in den Regelungen zu interner Governance und institutsweiten Kontrollen stellen ein niedriges Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Institut verfügt über eine weitgehend solide und transparente Organisationsstruktur mit einer eindeutigen Aufgabenverteilung sowie einer Trennung der Risikoübernahme vom Risikomanagement und den Kontrollfunktionen.</li> <li>• Es ist eine weitgehend solide Unternehmenskultur vorhanden.</li> <li>• Zusammensetzung und Arbeitsweise des Leitungsorgans sind weitgehend angemessen.</li> <li>• Die Vergütungspolitik steht weitgehend in Einklang mit der Risikostrategie und den langfristigen Interessen.</li> <li>• Das Rahmenwerk für das Risikomanagement und die Risikomanagementprozesse, einschließlich ICAAP, ILAAP, Stresstests, Kapitalplanung und Liquiditätsplanung, sind weitgehend angemessen.</li> <li>• Der interne Kontrollrahmen und die internen Kontrollen sind weitgehend angemessen.</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Innenrevision ist unabhängig, und ihre Arbeitsweise ist weitgehend effizient.</li> <li>• Die Informationssysteme und die Regelungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs sind weitgehend angemessen.</li> <li>• Der Sanierungsplan ist weitgehend vollständig und weitgehend glaubwürdig. Die Sanierungsplanung ist weitgehend angemessen.</li> </ul>
3	<p>Die Schwachstellen in den Regelungen zu interner Governance und institutsweiten Kontrollen stellen ein mittleres Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Organisationsstruktur und die Aufgabenverteilung des Instituts sind nicht vollständig transparent, und die Risikoübernahme ist nicht vollständig vom Risikomanagement und den Kontrollfunktionen getrennt.</li> <li>• Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit der Unternehmenskultur.</li> <li>• Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit der Zusammensetzung und der Arbeitsweise des Leitungsorgans.</li> <li>• Es bestehen Bedenken dahingehend, dass die Vergütungspolitik möglicherweise mit der Risikostrategie und den langfristigen Interessen in Konflikt steht.</li> <li>• Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit des Rahmenwerks für das Risikomanagement und der Risikomanagementprozesse, einschließlich ICAAP, ILAAP, Stresstests, Kapitalplanung und Liquiditätsplanung.</li> <li>• Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit des internen Kontrollrahmens und der internen Kontrollen.</li> <li>• Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Unabhängigkeit und der Effizienz der</li> </ul>

		<p>Arbeitsweise der Innenrevision.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit der Informationssysteme und der Regelungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs.</li> <li>• Der Sanierungsplan ist unvollständig, und es bestehen einige Zweifel hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit. Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit der Sanierungsplanung.</li> </ul>
4	Die Schwachstellen in den Regelungen zu interner Governance und institutsweiten Kontrollen stellen ein hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Organisationsstruktur und die Aufgabenverteilung des Instituts sind nicht transparent, und die Risikoübernahme ist vom Risikomanagement und den Kontrollfunktionen nicht getrennt.</li> <li>• Die Unternehmenskultur ist nicht angemessen.</li> <li>• Zusammensetzung und Arbeitsweise des Leitungsorgans sind nicht angemessen.</li> <li>• Die Vergütungspolitik steht in Konflikt mit der Risikostrategie und den langfristigen Interessen.</li> <li>• Das Rahmenwerk für das Risikomanagement und die Risikomanagementprozesse, einschließlich ICAAP, ILAAP, Stresstests, Kapitalplanung und Liquiditätsplanung, sind nicht angemessen.</li> <li>• Die Innenrevision ist nicht unabhängig und/oder arbeitet nicht in Einklang mit den definierten internationalen Standards und Anforderungen; die Arbeitsweise der Innenrevision ist nicht effizient.</li> <li>• Der interne Kontrollrahmen und die internen Kontrollen sind nicht</li> </ul>

		<p>angemessen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Informationssysteme und die Regelungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs sind nicht angemessen.</li><li>• Der Sanierungsplan ist unvollständig und unzuverlässig. Die Sanierungsplanung ist nicht angemessen.</li></ul>
--	--	--

# Titel 6. Bewertung der Kapitalrisiken

---

## 6.1 Allgemeine Erwägungen

113. Die zuständigen Behörden sollten die Kapitalrisiken bewerten und einstufen, die als wesentlich für das Institut identifiziert wurden.

114. Zweck dieses Titels ist, gemeinsame Methoden für die Bewertung der Einzelrisiken und die Bewertung des Risikomanagements und der Risikokontrollen bereitzustellen. Dieser Titel erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern lässt den zuständigen Behörden entsprechenden Spielraum, um weitere Kriterien einzubeziehen, die von ihnen aufgrund ihrer Erfahrung und angesichts der spezifischen Merkmale des Instituts als relevant erachtet werden.

115. In diesem Titel werden den zuständigen Behörden Leitlinien für die Bewertung und Einstufung der folgenden Kapitalrisiken an die Hand gegeben:

- a. Kredit- und Gegenparteausfallrisiko;
- b. Marktrisiko;
- c. operationelles Risiko;
- d. aus anderen Geschäften als den Handelsaktivitäten erwachsendes Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (IRRBB).

116. Außerdem wird in diesem Titel eine Reihe von Unterkategorien innerhalb jeder der vorstehenden Risikokategorien angegeben, die bei der Bewertung der Kapitalrisiken zu berücksichtigen sind. Abhängig davon, wie wesentlich eine Unterkategorie für ein Institut ist, können diese Unterkategorien individuell untersucht und bewertet werden.

117. Die Entscheidung über die Wesentlichkeit hängt vom aufsichtlichen Ermessen ab. In Bezug auf Fremdwährungskreditrisiken sollte nach der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken zu Fremdwährungskrediten<sup>6</sup> die Wesentlichkeit entsprechend der folgenden Schwelle bestimmt werden:

*Fremdwährungskredite an nicht abgesicherte Kreditnehmer stellen mindestens 10 % des Gesamtkreditbestands (Gesamtkreditvergabe an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und private Haushalte) eines Instituts dar, wobei dieser Gesamtkreditbestand mindestens 25 % der Gesamtaktiva der Bank ausmacht.*

---

<sup>6</sup> ESRB/2011/1, ABl. C 342 vom 22.11.2011, S. 1.



118. Für die Zwecke dieser Leitlinien sollten die zuständigen Behörden bei der Ermittlung der Unterkategorien eines Risikos die Art der Risikoposition berücksichtigen und nicht den Aspekt, ob die Risikoposition nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als Komponente des Kredit-, Markt- oder operationellen Risikos definiert ist (z. B. können Beteiligungspositionen im Anlagebuch bei der Bewertung des Marktrisikos berücksichtigt werden, obwohl sie in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als Komponente des Kreditrisikos betrachtet werden).
119. Gleichermaßen können die zuständigen Behörden eine andere Aufschlüsselung als die in den vorliegenden Leitlinien angegebene wählen, wenn die Bewertung aller wesentlichen Risiken gewährleistet ist und eine diesbezügliche Einigung im Aufsichtskollegium erzielt wird (sofern relevant).
120. Die zuständigen Behörden sollten in ihre Bewertung außerdem andere Risiken einbeziehen, die für ein Institut als wesentlich identifiziert werden, hier aber nicht aufgeführt sind (z. B. Pensionsrisiko, Versicherungsrisiko oder strukturelles Fremdwährungsrisiko). Die folgenden Informationen können bei der Ermittlung der wesentlichen Risiken hilfreich sein:
- a. auf den Gesamtforderungsbetrag bezogene Treiber;
  - b. in den ICAAP des Instituts festgestellte Risiken;
  - c. Risiken, die sich aus dem Geschäftsmodell des Instituts ergeben (einschließlich der von anderen Instituten, die über ein ähnliches Geschäftsmodell verfügen, identifizierten Risiken);
  - d. Informationen aus der Überwachung der Schlüsselindikatoren;
  - e. Ergebnisse und Feststellungen in internen oder externen Prüfberichten und
  - f. von der EBA herausgegebene Empfehlungen und Leitlinien sowie von makroprudenziellen Behörden oder dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) herausgegebene Warnungen und Empfehlungen.
121. Die zuständigen Behörden sollten die oben aufgeführten Elemente ebenfalls berücksichtigen, wenn sie die Intensität ihrer Aufsichtstätigkeit für die Bewertung eines bestimmten Risikos planen.
122. Zur Bewertung des Kredit-, Markt- und operationellen Risikos sollten die zuständigen Behörden überprüfen, inwieweit das Institut die in den relevanten EU- und nationalen Durchführungsvorschriften angegebenen Mindestanforderungen erfüllt. Die vorliegenden Leitlinien gehen bei der Bewertung jedoch über diese Mindestanforderungen hinaus, damit es den zuständigen Behörden möglich ist, sich ein umfassendes Urteil über die Kapitalrisiken zu bilden.
123. Im Rahmen der Bewertung der Kapitalrisiken sollten die zuständigen Behörden außerdem die potenzielle Auswirkung des Finanzierungsrisikos entsprechend der in Titel 8 beschriebenen

Methode berücksichtigen, und sie können ebenfalls entscheiden, ob Maßnahmen zur Minderung dieses Risikos notwendig sind.

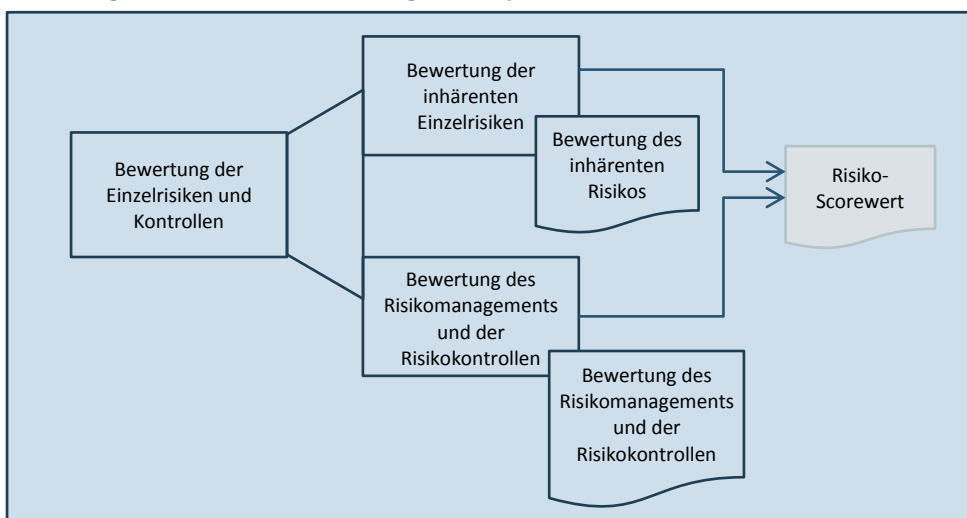
124. Unter Anwendung der in diesem Titel angegebenen Methoden sollten die zuständigen Behörden die maßgeblichen quantitativen Indikatoren und andere Kennzahlen ermitteln, die auch für die Überwachung der Schlüsselindikatoren, wie in Titel 3 beschrieben, verwendet werden können.

125. Für jedes wesentliche Risiko sollten die zuständigen Behörden die folgenden Elemente bewerten und im Risiko-Scorewert wiedergeben:

- a. inhärentes Risiko (Risikopositionen) und
- b. Qualität und Wirksamkeit des Risikomanagements und der Risikokontrollen.

126. Dieser Bewertungsablauf ist in Abbildung 2 unten dargestellt.

Abbildung 2. Ablauf der Bewertung von Kapitalrisiken



127. Bei ihren Bewertungen sollten die zuständigen Behörden alle verfügbaren Informationsquellen nutzen, darunter aufsichtsrechtliche Meldungen, mit dem Institut vereinbarte Ad-hoc-Meldungen, interne Kennzahlen und Berichte des Instituts (z. B. interner Prüfbericht, Risikomanagementberichte, Informationen aus dem ICAAP), Berichte von Vor-Ort-Prüfungen und externe Berichte (z. B. Mitteilungen des Instituts an Investoren oder Ratingagenturen). Die Bewertung ist zwar institutsspezifisch, jedoch sollten zur Ermittlung potenzieller Kapitalrisikopositionen Vergleiche mit anderen Instituten der Peer-Gruppe erwogen werden. Zu diesem Zweck sollten die vergleichbaren Institute pro Risiko festgelegt werden, wobei diese nicht mit den Instituten übereinstimmen müssen, die in der Geschäftsmodellanalyse oder in anderen Analysen ermittelt wurden.

128. Die zuständigen Behörden sollten bei ihrer Bewertung der Kapitalrisiken auch untersuchen, ob die Berechnungen der Mindesteigenmittelanforderungen genau und umsichtig sind, damit Situationen erkannt werden, in denen die Berechnungen der Mindesteigenmittel das tatsächliche Risikoniveau unterschätzen. Diese Bewertung sollte bei der Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen in Abschnitt 7.2.3 herangezogen werden.
129. Die aus der Bewertung der einzelnen wesentlichen Risiken hervorgehenden Ergebnisse sind in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiederzugeben, die die Erläuterungen zu den wichtigsten Risikotreibern sowie einen Scorewert enthält.
130. Die zuständigen Behörden sollten den Scorewert in erster Linie durch die Bewertung des inhärenten Risikos bestimmen, jedoch sollten auch Erwägungen in Bezug auf das Risikomanagement und die Risikokontrollen einbezogen werden, wie beispielsweise die Tatsache, dass ein angemessenes Risikomanagement und angemessene Risikokontrollen das Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung erhöhen oder – in Ausnahmefällen – verringern können (d. h., die Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko können das Risikoniveau je nach Angemessenheit des Risikomanagements und der Risikokontrollen unter- oder überschätzen). Die Bewertung der Angemessenheit des Risikomanagements und der Risikokontrollen ist unter Bezugnahme auf die in den Tabellen 4 bis 7 angeführten Erwägungen vorzunehmen.
131. Im Rahmen der nationalen Umsetzung der vorliegenden Leitlinien können die zuständigen Behörden andere Methoden für die Bestimmung der Scorewerte für die einzelnen Risiken verwenden. In einigen Fällen können die Höhe des inhärenten Risikos und die Qualität des Risikomanagements und der Risikokontrollen getrennt bewertet werden, was eine Zwischeneinstufung und eine endgültige Einstufung zur Folge hat; in anderen Fällen umfasst der Bewertungsprozess unter Umständen keine Zwischeneinstufungen.

## 6.2 Bewertung des Kredit- und Gegenparteiausfallrisikos

### 6.2.1 Allgemeine Erwägungen

132. Die zuständigen Behörden sollten das Kreditrisiko im Zusammenhang mit allen Anlagebuchpositionen (einschließlich außerbilanziellen Positionen) bewerten. Des Weiteren sollte eine Bewertung des Gegenparteiausfallrisikos und des Abwicklungsrisikos durchgeführt werden.

133. In die Bewertung des Kreditrisikos sollten alle Komponenten einbezogen werden, die ausschlaggebend für potenzielle Kreditverluste sind; hierzu zählen insbesondere die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditereignis (d. h. ein Kreditausfall) oder korrelierte Kreditereignisse eintreten, die vornehmlich Kreditnehmer und ihre Fähigkeit zur Rückzahlung der betreffenden Verbindlichkeiten betreffen, sowie die Höhe der einem Kreditrisiko unterliegenden Forderungen und die Erlösquote der Kreditrisikopositionen bei einem Ausfall des Kreditnehmers. Die zuständigen Behörden sollten die Möglichkeit berücksichtigen, dass alle genannten Komponenten sich im zeitlichen Verlauf verschlechtern können und im Vergleich zu den erwarteten Ergebnissen schlechter abschneiden.

### 6.2.2 Bewertung des inhärenten Kreditrisikos

134. Mittels der Bewertung des inhärenten Kreditrisikos bestimmen die zuständigen Behörden die wichtigsten Treiber der Kreditrisikoposition des Instituts und beurteilen die aufsichtliche Auswirkung dieses Risikos auf das Institut. Die Bewertung des inhärenten Kreditrisikos sollte demnach im Wesentlichen die folgenden Schritte umfassen:

- a. erste Beurteilung;
- b. Bewertung der Art und der Zusammensetzung des Kreditportfolios;
- c. Bewertung der Qualität des Kreditportfolios;
- d. Bewertung des Grads und der Qualität der Kreditrisikominderung und
- e. Bewertung des Umfangs der Rückstellungen für Kreditausfälle und der kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen.

135. Die zuständigen Behörden sollten das Kreditrisiko sowohl für die gegenwärtige Situation als auch für zukünftige Szenarien bewerten. Die Analyse des aktuellen Kreditportfoliorisikos sollte mit der Bewertung der Kreditrisikostategie des Instituts einhergehen (möglichst durch eine weitergehende Bewertung der Strategie im Rahmen der Geschäftsmodellanalyse). In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden feststellen, inwiefern die unter normalen Umständen sowie unter Stressbedingungen erwarteten makroökonomischen Entwicklungen sich auf diese Elemente und letztlich auf die Erträge und Eigenmittel des Instituts auswirken können.

136. Die Bewertung ist in erster Linie auf Portfolioebene und auf der Ebene der Anlageklassen durchzuführen. Sofern relevant, sollten die zuständigen Behörden auch eine Bewertung mit höherer Granularität durchführen, beispielsweise auf der Ebene der einzelnen Kreditnehmer oder Transaktionen. Bei der Bewertung des Portfoliorisikos können auch Stichprobentechniken eingesetzt werden.

137. Die Bewertung kann vertikal (d. h. durch Betrachtung aller Dimensionen der relevanten Unterportfolios) oder horizontal (d. h. durch Betrachtung einer Dimension, z. B. die Kreditqualität, für das Gesamtportfolio) durchgeführt werden.

### Erste Beurteilung

138. Um den Umfang der Kreditrisikobewertung zu bestimmen, sollten die zuständigen Behörden zunächst die Kreditrisikoquellen ermitteln, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann. Hierzu sollten die zuständigen Behörden die aus der Bewertung anderer SREP-Elemente, aus dem Vergleich der Stellung des Instituts mit der anderer Institute der Peer-Gruppe sowie aus anderen Aufsichtstätigkeiten gewonnenen Erkenntnisse nutzen.

139. Mindestens die folgenden Elemente sollten untersucht werden:

- a. Kreditrisikostategie und Risikoappetit;
- b. Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko im Verhältnis zu den Eigenmittelanforderungen insgesamt und, sofern relevant, das für das Kreditrisiko bereitgestellte interne Kapital im Verhältnis zum gesamten internen Kapital, einschließlich der Veränderung dieser Größe im zeitlichen Verlauf sowie Prognosen (sofern verfügbar);
- c. Art, Größe und Zusammensetzung der bilanziellen und außerbilanziellen kreditbezogenen Positionen des Instituts;
- d. Höhe sowie zeitliche Veränderung der Wertminderungen, Abschreibungen und Ausfallquoten für das Kreditportfolio und
- e. risikoadjustierte Performance des Kreditportfolios.

140. Im Rahmen der ersten Beurteilung sollte die Veränderung der vorstehenden Elemente im zeitlichen Verlauf untersucht werden, damit die Beurteilung der wichtigsten Treiber des Kreditrisikos des Instituts auf soliden Informationen beruht.

141. Die zuständigen Behörden sollten ihre Bewertungen auf die Treiber und Portfolios konzentrieren, die als die wichtigsten erachtet werden.

## Art und Zusammensetzung des Kreditportfolios

142. Die zuständigen Behörden sollten die Art des Kreditrisikos (d. h. die Arten von Kreditnehmern und Risikopositionen) bewerten, um die zugrunde liegenden Risikofaktoren zu ermitteln. Außerdem sollte die Zusammensetzung des Kreditportfoliorisikos des Instituts untersucht werden.
143. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden auch überprüfen, inwieweit sich die Art der Kreditrisikopositionen auf die Höhe des Risikoengagements (z. B. Kreditlinien/nicht in Anspruch genommene Zusagen, die von den Kreditnehmern zusätzlich in Anspruch genommen werden, Denominierung in Fremdwährung) auswirken kann. Hierbei sollte berücksichtigt werden, ob das Institut rechtlich befugt ist, nicht in Anspruch genommene Beträge zugesagter Kreditfazilitäten einseitig zu widerrufen.
144. Zur Bewertung der Art des Kreditrisikos sollten die zuständigen Behörden mindestens die folgenden Unterkategorien von Kreditrisiken untersuchen:
- a. Kreditkonzentrationsrisiko;
  - b. Gegenparteiausfallrisiko und Abwicklungsrisiko;
  - c. Länderrisiko;
  - d. Kreditrisiko aus Verbriefungen;
  - e. Fremdwährungskreditrisiko und
  - f. Spezialfinanzierungen.

### **Kreditkonzentrationsrisiko**

145. Die zuständigen Behörden sollten nach Artikel 81 der Richtlinie 2013/36/EU die Höhe des Kreditkonzentrationsrisikos einschätzen, dem das Institut ausgesetzt ist. Insbesondere sollten sie das Risiko bewerten, dass dem Institut erhebliche Kreditverluste aufgrund der Konzentration von Risikopositionen auf eine kleine Gruppe von Kreditnehmern, auf eine Gruppe von Kreditnehmern mit ähnlichem Ausfallverhalten oder auf Kapitalanlagen mit hoher Korrelation entstehen.
146. Bei dieser Bewertung sollten verschiedene Kategorien des Kreditkonzentrationsrisikos untersucht werden, darunter:
- a. Konzentrationen auf einzelne Adressen (einschließlich eines Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden, die als Großkreditrisiken definiert sind);
  - b. sektorale Konzentrationen;
  - c. geografische Konzentrationen;

- d. Produktkonzentration und
- e. Konzentration auf eine bestimmte Art von Sicherheiten und Garantien.

147. Zur Ermittlung von Kreditkonzentrationen sollten die zuständigen Behörden die gemeinsamen Treiber des Kreditrisikos für die Risikopositionen betrachten, wobei der Schwerpunkt auf Risikopositionen mit ähnlichem Verhalten (d. h. mit einer hohen Korrelation) liegen sollte.
148. Die zuständigen Behörden sollten versteckten Quellen des Kreditkonzentrationsrisikos besondere Aufmerksamkeit widmen; diese können unter Stressbedingungen zutage treten, wenn das Niveau der Kreditrisikokorrelation sich im Vergleich zu normalen Bedingungen erhöht oder zusätzliche Kreditrisiken aus außerbilanziellen Positionen entstehen.
149. Bei Bankengruppen sollten die zuständigen Behörden auf das Kreditkonzentrationsrisiko achten, das sich aus der Konsolidierung ergeben kann und das auf der Ebene eines einzelnen Unternehmens unter Umständen nicht ersichtlich ist.
150. Bei der Bewertung der Kreditkonzentrationen sollten die zuständigen Behörden auf mögliche Überschneidungen achten (z. B. führt eine hohe Kreditkonzentration auf ein bestimmtes Land höchstwahrscheinlich zu einer Länderkonzentration und zu einer Konzentration auf einzelne Adressen). In diesem Fall sollte von einer einfachen Aggregation der verschiedenen Arten von Kreditkonzentrationen abgesehen werden, und stattdessen sollten die zugrunde liegenden Treiber betrachtet werden.
151. Zur Messung der Konzentration können verschiedene Messgrößen und Indikatoren verwendet werden, von denen die gängigsten der Herfindahl-Hirschman-Index (HHI) und die Gini-Koeffizienten sind. Diese Messgrößen können dann in mehr oder weniger komplexe Methoden einfließen, um die zusätzliche Auswirkung von Kreditrisiken einzuschätzen.

#### **Gegenparteiausfallrisiko und Abwicklungsrisiko**

152. Die zuständigen Behörden sollten das Gegenparteiausfallrisiko und das Abwicklungsrisiko bewerten, denen Institute aufgrund des Risikos aus Derivaten und aus der Transaktion von Finanzinstrumenten ausgesetzt sind.
153. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die folgenden Aspekte untersucht werden:
- a. Qualität der Gegenparteien und entsprechende kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen (CVA);
  - b. Komplexität der Finanzinstrumente, die den betreffenden Transaktionen zugrunde liegen;
  - c. Korrelationsrisiko aus der positiven Korrelation zwischen dem Gegenparteiausfallrisiko und dem Kreditrisikoengagement;

- d. Gefahr von Gegenparteiausfall- und Abwicklungsrisiken im Hinblick auf den aktuellen Marktwert sowie den nominalen Betrag im Vergleich zum Gesamtkreditengagement und den Eigenmitteln;
- e. Anteil der über Finanzmarktinfrastrukturen verarbeiteten Transaktionen, die eine Zug-um-Zug-Abwicklung vorsehen;
- f. Anteil der entsprechenden Transaktionen an zentrale Gegenparteien und die Wirksamkeit diesbezüglicher Verlustabsicherungsmechanismen und
- g. Existenz, Bedeutung, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit von Nettingvereinbarungen.

### **Länderrisiko**

154. Die zuständigen Behörden sollten folgende Aspekte bewerten:

- a. Grad der Konzentration innerhalb aller Arten der einem Länderrisiko ausgesetzten Positionen, einschließlich Kreditengagements gegenüber Staaten, im Verhältnis zum gesamten Kreditportfolio des Instituts (pro Schuldner und Betrag);
- b. Wirtschaftskraft und Stabilität des Kreditnehmerlandes sowie Verhalten des Kreditnehmers in der Vergangenheit im Hinblick auf pünktliche Zahlungen und das Auftreten schwerwiegender Zahlungsausfälle;
- c. Gefahr sonstiger Formen des staatlichen Eingriffs, welche die Kreditwürdigkeit von Kreditnehmern erheblich beeinträchtigen können (z. B. eingefrorene Guthaben, Enteignung oder Strafbesteuerung), und
- d. Risiko, das aus der Möglichkeit des Eintritts eines Ereignisses entsteht (z. B. eine Naturkatastrophe oder ein gesellschaftliches oder politisches Ereignis), das sich auf das gesamte Land auswirkt und zum Ausfall einer großen Gruppe von Schuldnern führt (kollektives Schuldnerisiko).

Die zuständigen Behörden sollten außerdem das Transferrisiko im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Vergabe von Fremdwährungskrediten für wesentliche grenzüberschreitende Kredite und Risikopositionen in Fremdwährungen bewerten.

### **Kreditrisiko aus Verbriefungen**

155. Die zuständigen Behörden sollten das Kreditrisiko im Zusammenhang mit Verbriefungen in den Fällen bewerten, in denen ein Institut als Originator, Anleger, Sponsor oder Anbieter von Bonitätsverbesserungen auftritt.



156. Zur Bewertung der Art der betreffenden Risikopositionen und ihrer möglichen Entwicklung sollten die zuständigen Behörden

- a. die Strategie, der Risikoappetit und die geschäftliche Motivation der Institute im Hinblick auf Verbriefungen verstehen und
- b. die Verbriefungspositionen analysieren, indem sowohl die Rolle der Institute und die von den Instituten gehaltenen Tranchen als auch die Art der Verbriefung (z. B. klassische oder synthetische Verbriefung und Verbriefung oder Wiederverbriefung) berücksichtigt werden.

157. Im Rahmen der Bewertung des Kreditrisikos aus Verbriefungspositionen sollten die zuständigen Behörden mindestens die folgenden Aspekte untersuchen:

- a. Angemessenheit der Zurechnung von Verbriefungspositionen zum Anlagebuch und zum Handelsbuch und Einhaltung der Verbriefungsstrategie des Instituts;
- b. ob Verbriefungen in aufsichtlicher Hinsicht korrekt behandelt werden;
- c. Rating und Wertentwicklung der vom Institut gehaltenen Verbriefungstranchen sowie Art, Zusammensetzung und Qualität der zugrunde liegenden Vermögenswerte;
- d. Übereinstimmung der Eigenkapitalentlastung mit dem tatsächlichen Risikotransfer für durch Verbriefungen begründete Risikopositionen; die zuständigen Behörden sollten außerdem überprüfen, ob das Institut eine implizite (außervertragliche) Unterstützung in irgendeiner Form für die Transaktionen bietet, und die potenzielle Auswirkung auf die Eigenmittel im Hinblick auf das Kreditrisiko bewerten;
- e. ob eine klare Unterscheidung zwischen in Anspruch und nicht in Anspruch genommenen Beträgen in Bezug auf Liquiditätsfazilitäten getroffen wird, die für das Verbriefungsinstrument verfügbar sind, und
- f. Existenz von Notfallplänen für Zweckgesellschaften bei einer Emission von forderungsgedeckten Geldmarktpapieren (Asset-backed Commercial Paper Conduits), die vom Institut verwaltet werden, falls die Emission von Geldmarktpapieren aufgrund der Liquiditätsbedingungen nicht möglich ist, sowie Auswirkung auf das gesamte Kreditrisikoengagement des Instituts.

### **Fremdwährungskreditrisiko**

158. Die zuständigen Behörden sollten das Vorliegen und die Wesentlichkeit zusätzlicher Kreditrisiken aus Fremdwährungskreditpositionen an nicht abgesicherte Kreditnehmer bewerten, insbesondere etwaige nicht lineare Beziehungen zwischen Marktrisiko und Kreditrisiko in Fällen, in denen sich Wechselkurse (Marktrisiken) überproportional auf das

Kreditrisiko des Fremdwährungskreditportfolios eines Instituts auswirken können. Sofern relevant, sollten die zuständigen Behörden diese Bewertung auch auf andere Arten nicht abgesicherter Kunden ausweiten (d. h. Kunden, bei denen es sich nicht um private oder KMU-Kreditnehmer handelt). Vor allem sollte das höhere Kreditrisiko bewertet werden, das sich aus folgenden Situationen ergibt:

- a. Erhöhung des Werts der ausstehenden Schulden und Erhöhung der mit diesem Schuldendienst verbundenen Zahlungen und
- b. Erhöhung des Werts der ausstehenden Schulden im Vergleich zum Wert der als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte in der Landeswährung.

159. Bei der Bewertung des Fremdwährungskreditrisikos sollten die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- a. Art der Wechselkurspolitik und ihre mögliche Auswirkung auf Veränderungen des Wechselkurses zwischen der Landeswährung und Fremdwährungen;
- b. Risikomanagement für Fremdwährungskredite, Rahmenwerk zur Messung und Kontrolle der Risiken sowie Richtlinien und Verfahren des Instituts und inwiefern diese den nicht linearen Beziehungen zwischen dem Markt- und dem Kreditrisiko Rechnung tragen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob
  - i. das Institut seinen Risikoappetit in Bezug auf Fremdwährungskredite explizit ermittelt und sich innerhalb der angegebenen Schwellen bewegt;
  - ii. das Fremdwährungskreditrisiko bei der Bewertung von Kreditnehmern und der Vergabe von Fremdwährungskrediten berücksichtigt wird;
  - iii. das Fremdwährungskreditrisiko, einschließlich Risikokonzentrationen in einer oder mehreren Währungen, in den ICAAP angemessen berücksichtigt wird;
  - iv. der Absicherungsstatus der Kreditnehmer vom Institut regelmäßig überprüft wird;
  - v. die Auswirkung von Wechselkursschwankungen in die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit einbezogen wird;
- c. sensitive Auswirkung von Wechselkursschwankungen auf die Bonitätseinstufung bzw. Kreditpunktbewertung der Kreditnehmer und die Fähigkeit der Kreditnehmer zur Tilgung ihrer Schulden und
- d. mögliche Konzentrationen des Kreditgeschäfts auf eine einzelne Fremdwährung oder auf eine begrenzte Anzahl von Fremdwährungen mit hoher Korrelation.

## Spezialfinanzierungen

160. Die zuständigen Behörden sollten Spezialfinanzierungen getrennt von anderen Kreditgeschäften bewerten, da das Risiko solcher Kreditpositionen in der Rentabilität des finanzierten Vermögenswerts oder Projekts (z. B. gewerbliche Immobilie, Energieanlage, Seefrachtverkehr, Rohstoffe) und nicht im Kreditnehmer (der in der Regel eine Zweckgesellschaft ist) liegt.
161. Im Allgemeinen sind diese Risikopositionen im Verhältnis zum Portfolio von beträchtlicher Größe und stellen somit eine Quelle der Kreditkonzentration (mit langer Laufzeit) dar, was zuverlässige Prognosen im Hinblick auf die Rentabilität schwierig macht.
162. Bei der Bewertung des entsprechenden Risikos sollten die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:
- a. Rentabilität der Projekte und Grad der Konservativität der den Geschäftsplänen zugrunde liegenden Annahmen (einschließlich des Kreditrisikos der Hauptkunden);
  - b. Auswirkung geänderter Vorschriften, vor allem in subventionierten Sektoren, auf künftige Cashflows;
  - c. Auswirkung einer geänderten Marktnachfrage, sofern relevant, und ob es einen Markt für den potenziellen künftigen Verkauf des finanzierten Objekts gibt;
  - d. Existenz eines Konsortiums oder weiterer Kreditgeber, die das Kreditrisiko teilen, und
  - e. jede Form der von den Sponsoren übernommenen Garantien.

## Bewertung der Qualität des Kreditportfolios

163. Im Rahmen der Bewertung des inhärenten Kreditrisikos sollten die zuständigen Behörden die Qualität des Kreditportfolios überprüfen, indem sie die Kreditpositionen zunächst in verschiedene Kategorien einstufen, d. h. ordnungsgemäß bediente, notleidende und gestundete Kredite.
164. Zur Ermittlung des Gesamtkreditrisikos eines Instituts sollten die zuständigen Behörden die Kreditqualität auf der Ebene des gesamten Portfolios sowie die unterschiedlichen Qualitätsstufen innerhalb jeder der obengenannten Kategorien bewerten. Außerdem sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob die tatsächliche Kreditqualität mit dem angegebenen Risikoappetit in Einklang steht, und Gründe für eventuelle Abweichungen festlegen.

165. Bei der Bewertung der Qualität des Kreditportfolios sollten die zuständigen Behörden besonderes Augenmerk darauf legen, ob die Klassifizierung der Kreditpositionen angemessen ist. Außerdem sollten sie die Auswirkung möglicher falscher Klassifizierungen untersuchen, da dies dazu führen kann, dass das Institut seine Risikovorsorge verschleppt und Verluste nicht rechtzeitig erkennt. Hierzu können vergleichende Analysen und Referenzportfolios, sofern verfügbar, herangezogen werden. Ebenso können die zuständigen Behörden zur Bewertung der Kreditqualität des Portfolios Stichproben von Krediten durchführen.

### **Ordnungsgemäß bediente Kredite**

166. Bei der Bewertung der Qualität ordnungsgemäß bedienter Kredite sollten die zuständigen Behörden Veränderungen des Portfolios im Hinblick auf Zusammensetzung, Größe und Bonität, die Rentabilität des Portfolios und das Risiko einer künftigen Verschlechterung mindestens anhand der folgenden Elemente (sofern verfügbar) untersuchen:

- a. Verteilung der Bonitätsstufen der Kreditnehmer (z. B. durch interne und/externe Ratings oder andere zur Messung der Bonität geeignete Informationen wie Verschuldungsquote, Anteil der zur Zahlung von Raten dienenden Einnahmen usw.);
- b. Zuwachsraten nach Art der Kreditnehmer, Sektoren und Produkte sowie Übereinstimmung mit Kreditrisikostراتيجien;
- c. konjunkturelle Sensitivität der Bonitätsstufe der Kreditnehmer bzw. allgemeiner der Fähigkeit der Kreditnehmer zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten;
- d. historische Quoten der Migration zwischen Bonitätsstufen, Verzugsstatus und Ausfallquoten für unterschiedliche Zeithorizonte und
- e. Rentabilität (z. B. Credit-Spread im Vergleich zu Kreditverlusten).

167. Im Rahmen dieser Analysen sollten die zuständigen Behörden sowohl die Anzahl der Schuldner als auch die entsprechenden Beträge betrachten und den Grad der Portfoliokonzentration berücksichtigen.

### **Gestundete Kredite**

168. Die zuständigen Behörden sollten den Umfang der gestundeten Kredite sowie die daraus entstehenden potenziellen Verluste bewerten. Im Rahmen dieser Bewertung sollten mindestens die folgenden Aspekte untersucht werden:

- a. Quote der gestundeten Kredite pro Portfolio und Veränderungen im zeitlichen Verlauf, ebenfalls im Vergleich zu anderen Instituten der Peer-Gruppe;

- b. Grad der Besicherung gestundeter Kredite und
- c. Quoten der Migration gestundeter Kredite zu ordnungsgemäß bedienten Krediten und notleidenden Krediten, ebenfalls im Vergleich zu anderen Instituten der Peer-Gruppe.

### **Notleidende Kredite**

169. Die zuständigen Behörden sollten die Wesentlichkeit notleidender Kredite pro Portfolio sowie die daraus entstehenden potenziellen Verluste bewerten. Im Rahmen dieser Bewertung sollten mindestens die folgenden Aspekte untersucht werden:

- a. Quote der notleidenden Kredite pro Portfolio, Branche, geografischer Region sowie Veränderungen im zeitlichen Verlauf;
- b. Verteilung der Kreditpositionen auf verschiedene Klassen notleidender Forderungen (d. h. überfällige Forderungen, zweifelhafte Forderungen usw.);
- c. Arten und Umfang der verbleibenden Sicherheiten;
- d. Quoten der Migration von Klassen notleidender Kredite zu ordnungsgemäß bedienten Krediten und gestundeten Krediten sowie zwischen verschiedenen Klassen notleidender Kredite;
- e. Rettungserwerbe und Veränderungen im zeitlichen Verlauf;
- f. historische Erlösquoten nach Portfolio, Branche, geografischer Region oder Art der Sicherheit sowie Dauer des Beitreibungsverfahrens und
- g. Jahrgang der originären Kreditgewährung (Vintage) des Portfolios notleidender Kredite.

170. Im Rahmen der Untersuchung der vorstehenden Aspekte sollten die zuständigen Behörden vergleichende Analysen und Referenzportfolios (d. h. Portfolios von Kreditnehmern, die mehreren Gruppen von Instituten gemein sind) heranziehen, sofern dies zweckmäßig und möglich ist.

### **Bewertung des Grads und der Qualität der Kreditrisikominderung**

171. Zur Bewertung der potenziellen Auswirkung des Kreditrisikos auf ein Institut sollten die zuständigen Behörden ebenfalls die Höhe und die Qualität von Garantien (einschließlich Kreditderivaten) und der verfügbaren Sicherheiten bewerten, die Kreditverluste im Falle von Kreditereignissen mindern; einbezogen werden sollten auch Sicherheiten, die nicht als anerkannte Kreditrisikominderungstechniken im Rahmen der Eigenkapitalberechnungen akzeptiert werden.

172. Die zuständigen Behörden sollten insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

- a. Deckung durch Sicherheiten und Garantien nach Portfolio, Art des Kreditnehmers, Bonitätseinstufung, Branche und weitere relevante Aspekte;
- b. historische Erlösquoten nach Art und Höhe der Sicherheiten und Garantien und
- c. Wesentlichkeit des Verwässerungsrisikos (siehe Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) für erworbene Forderungen.

173. Die zuständigen Behörden sollten außerdem die Wesentlichkeit des Restrisikos bewerten (siehe Artikel 80 der Richtlinie 2013/36/EU), insbesondere:

- a. die Angemessenheit und Durchsetzbarkeit von Sicherungsvereinbarungen und Garantien;
- b. der Zeitrahmen und die Möglichkeit zur Verwertung von Sicherheiten und zur Erfüllung von Garantien gemäß dem nationalen Rechtsrahmen;
- c. die Liquidität und Volatilität der als Sicherheiten dienenden Vermögenswerte;
- d. der erzielbare Wert der Sicherheit bei der Zwangsbeitreibung von Forderungen (z. B. Zwangsvollstreckungsverfahren) und
- e. Bonität der Garantiegeber.

174. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden die Konzentration der Garantiegeber und Sicherheiten sowie die Korrelation mit der Bonität der Kreditnehmer (d. h. das Korrelationsrisiko) und die potenzielle Auswirkung im Hinblick auf die Wirksamkeit der Absicherung bewerten.

#### Bewertung des Umfangs der Rückstellungen für Kreditausfälle und der kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen

175. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Umfang der Rückstellungen für Kreditausfälle und der kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen für die Qualität der Kreditrisikopositionen und, sofern relevant, für den Grad an Besicherung angemessen ist. Die zuständigen Behörden sollten untersuchen, ob

- a. der Umfang der Rückstellungen für Kreditausfälle dem Risikoniveau der verschiedenen Portfolios entspricht, zum einen im zeitlichen Verlauf und zum anderen im Vergleich mit entsprechenden anderen Instituten der Peer-Gruppe des Instituts;
- b. die kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen an die Derivatemarktwerte die Bonität der betreffenden Gegenparteien widerspiegelt;

- c. buchhalterische Rückstellungen für Kreditausfälle in Einklang mit den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen stehen und als ausreichend für die Deckung erwarteter Verluste eingestuft werden;
- d. notleidende und gestundete Forderungen sowie Rettungserwerbe in den Rückstellungen für Kreditausfälle ausreichend berücksichtigt wurden, unter Betrachtung des Umfangs der vorhandenen Sicherheiten und des Jahrgangs der originären Kreditgewährung (Vintage) dieser Risikopositionen und
- e. Rückstellungen für Kreditausfälle den historischen Verlusten und relevanten makroökonomischen Entwicklungen Rechnung tragen und etwaige Änderungen der betreffenden Vorschriften widerspiegeln (z. B. Zwangsvollstreckung, Wiederinbesitznahme, Gläubigerschutz usw.).

176. Sofern dies als notwendig erachtet wird, sollten die zuständigen Behörden Vor-Ort-Prüfungen durchführen oder andere geeignete aufsichtliche Maßnahmen ergreifen, um zu bewerten, ob der Umfang der Rückstellungen für Kreditausfälle und der Grad der Risikodeckung angemessen sind; hierzu kann beispielsweise eine Stichprobe von Krediten untersucht werden.

177. Außerdem sollten die zuständigen Behörden alle von internen und externen Prüfern festgestellten Ergebnisse berücksichtigen, sofern verfügbar.

### Stresstests

178. Bei der Bewertung des inhärenten Kreditrisikos eines Instituts sollten die zuständigen Behörden die Ergebnisse der vom Institut durchgeführten Stresstests berücksichtigen, um zuvor nicht identifizierte Kreditrisikoquellen zu ermitteln, die zum Beispiel durch eine Änderung der Kreditqualität, der Kreditkonzentrationen, des Werts der Sicherheiten und des Kreditengagements während einer Stressperiode zutage treten.

### 6.2.3 Bewertung des Kreditrisikomanagements und der zugehörigen Risikokontrollen

179. Um ein umfassendes Verständnis des Kreditrisikoprofils des Instituts zu erlangen, sollten die zuständigen Behörden auch den dem Kreditgeschäft des Instituts zugrunde liegenden Rahmen für die interne Governance und das Risikomanagement überprüfen. Zu diesem Zweck sollten die folgenden Aspekte bewertet werden:

- a. Kreditrisikostrategie und Risikoappetit;
- b. organisatorischer Rahmen;
- c. Richtlinien und Verfahren;
- d. Ermittlung, Messung, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risiken und

- e. interner Kontrollrahmen.

### Kreditrisikostrategie und Risikoappetit

180. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über eine vom Leitungsorgan genehmigte solide, klar formulierte und dokumentierte Kreditrisikostrategie verfügt. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden untersuchen, ob

- a. die Kreditrisikostrategie und der Risikoappetit sowie das Verfahren zu deren Überprüfung vom Leitungsorgan klar zum Ausdruck gebracht werden;
- b. die vom Leitungsorgan genehmigte Kreditrisikostrategie von der Geschäftsleitung ordnungsgemäß umgesetzt und überwacht wird, damit gewährleistet ist, dass die Geschäftstätigkeiten des Instituts mit der festgelegten Strategie in Einklang stehen, dass schriftliche Verfahren entwickelt und eingerichtet werden und dass die Zuständigkeiten eindeutig sind und korrekt zugewiesen wurden;
- c. die Strategie des Instituts für Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken den unterschiedlichen Risikoappetit des Instituts widerspiegelt und mit dem allgemeinen Risikoappetit in Einklang steht;
- d. die Kreditrisikostrategie des Instituts angesichts der folgenden Elemente angemessen ist:
  - Geschäftsmodell des Instituts;
  - allgemeiner Risikoappetit;
  - Marktumfeld und Rolle des Instituts im Finanzsystem und
  - Finanzlage, Finanzkraft und Angemessenheit der Eigenmittel;
- e. die Kreditrisikostrategie des Instituts das Kreditvergabegeschäft und die Sicherheitenverwaltung sowie die Verwaltung notleidender Kredite abdeckt und ob diese Strategie zur Unterstützung risikobasierter Entscheidungen beiträgt, indem Aspekte wie Art der Forderungen (gewerbliche oder Immobilienforderungen, Forderungen gegenüber Verbrauchern oder Staaten), Wirtschaftszweig, geografische Region, Währung und Laufzeit, einschließlich Konzentrationstoleranzen, berücksichtigt werden;
- f. die Kreditrisikostrategie des Instituts alle Aktivitäten des Instituts, in deren Zusammenhang das Kreditrisiko erheblich sein kann, im Wesentlichen abdeckt;
- g. die Kreditrisikostrategie des Instituts zyklische Aspekte der Wirtschaft, einschließlich unter Stressbedingungen, sowie die daraus resultierenden



Verschiebungen bei der Zusammensetzung des Kreditrisikoportfolios berücksichtigt und

- h. das Institut über ein angemessenes Rahmenwerk verfügt, das sicherstellt, dass die Kreditrisikostategie allen betroffenen Mitarbeitern ordnungsgemäß mitgeteilt wird.

### Organisatorischer Rahmen

181. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen organisatorischen Rahmen verfügt, um ein wirksames Kreditrisikomanagement sowie eine effektive Messung und Kontrolle der Risiken zu ermöglichen, und ob ausreichende (qualitative sowie quantitative) Human- und technische Ressourcen zur Ausführung der notwendigen Aufgaben zur Verfügung stehen. Hierbei sollte untersucht werden, ob

- a. klare Verantwortungsbereiche für die Übernahme, Messung, Überwachung, Steuerung und Meldung von Kreditrisiken vorhanden sind;
- b. die Systeme zur Kontrolle und Überwachung des Kreditrisikos einer unabhängigen Überprüfung unterliegen und ob eine klare Trennung zwischen Risikoträgern und Risikomanagern besteht;
- c. die Funktionen zur Steuerung, Messung und Kontrolle der Risiken das institutsweite Kreditrisiko abdecken und
- d. die in die Kreditvergabe involvierten Mitarbeiter (sowohl in den Geschäftsbereichen als auch im Management- und Controllingbereich) über entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen.

### Richtlinien und Verfahren

182. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über angemessene Richtlinien für die Ermittlung, Steuerung, Messung und Kontrolle des Kreditrisikos verfügt. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden untersuchen, ob

- a. das Leitungsorgan die Richtlinien für die Steuerung, Messung und Kontrolle des Kreditrisikos genehmigt und diese in Einklang mit den Risikostrategien regelmäßig erörtert und überprüft;
- b. die Geschäftsleitung für die Entwicklung und Umsetzung der Richtlinien und Verfahren für die Steuerung, Messung und Kontrolle des Kreditrisikos entsprechend den Vorgaben des Leitungsorgans verantwortlich ist;
- c. die Richtlinien und Verfahren solide sind und in Einklang mit der Kreditrisikostategie stehen und alle für die Steuerung, Messung und Kontrolle

des Kreditrisikos ausschlaggebenden Geschäftstätigkeiten und Prozesse abdecken, insbesondere:

- Kreditvergabe und Preisgestaltung: beispielsweise Anerkennungsfähigkeit von Kreditnehmern, Garantiegebern und Sicherheiten; Kreditlimits; Wahl von Finanzmarktinfrastrukturen, Gegenparteien und Korrespondenzbanken; Arten verfügbarer Kreditfazilitäten; anzuwendende Bedingungen und Konditionen (einschließlich erforderlicher Sicherungs- und Nettingvereinbarungen);
  - Messung und Überwachung des Kreditrisikos: beispielsweise Kriterien zur Ermittlung von Gruppen verbundener Gegenparteien; Kriterien für die Bewertung der Bonität von Kreditnehmern und für die Bewertung von Sicherheiten sowie Überprüfungsintervall; Kriterien für die Quantifizierung von Wertminderungen, kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen und Rückstellungen und
  - Kreditmanagement: beispielsweise Kriterien für die Überprüfung von Produkten, Bedingungen und Konditionen; Kriterien für die Anwendung von Stundungsmaßnahmen oder Umschuldungen; Kriterien für die Klassifizierung von Krediten und die Verwaltung notleidender Kredite;
- d. diese Richtlinien mit den maßgeblichen Vorschriften in Einklang stehen und für die Art und Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen sind und ob sie ein klares Verständnis des Kreditrisikos erlauben, das den verschiedenen Produkten und Tätigkeiten des Instituts innewohnt;
- e. diese Richtlinien in eindeutiger Weise formell festgelegt sind sowie mitgeteilt und institutsweit einheitlich angewandt werden und
- f. diese Richtlinien innerhalb Bankengruppen kohärent angewandt werden und die ordnungsgemäße Verwaltung gemeinsamer Kreditnehmer und Gegenparteien erlauben.

### Ermittlung, Messung, Überwachung und Meldung von Risiken

183. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen Rahmen für die Ermittlung, Erfassung, Messung, Überwachung und Meldung von Kreditrisiken verfügt, der in Einklang mit der Größe und Komplexität des Instituts steht und der die Anforderungen der relevanten EU- und nationalen Durchführungsvorschriften erfüllt.

184. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden untersuchen, ob die Daten, die Informationssysteme und die analytischen Methoden angemessen sind, damit das Institut seinen aufsichtlichen Meldepflichten nachkommen kann und in der Lage ist, das allen bilanziellen und außerbilanziellen Positionen innewohnende Kreditrisiko (gegebenenfalls auf der Ebene der Gruppe) zu erkennen, zu messen und regelmäßig zu überwachen, insbesondere im Hinblick auf

- a. das Kreditrisiko und die Anerkennungsfähigkeit von Kreditnehmern, Gegenparteien und Transaktionen;
- b. die Kreditrisiken (unabhängig von ihrer Art) von Kreditnehmern und, sofern relevant, von Gruppen verbundener Kreditnehmer;
- c. die Besicherung (einschließlich Nettingvereinbarungen) und die Anerkennungsfähigkeit dieser Sicherungen;
- d. die fortlaufende Einhaltung der Vertragsbedingungen und Vereinbarungen (Zusatz- oder Nebenvereinbarungen);
- e. nicht genehmigte Überziehungen und Bedingungen für die Neuklassifizierung von Kreditrisikopositionen und
- f. entsprechende Quellen eines Kreditkonzentrationsrisikos.

185. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut ein eindeutiges Verständnis des Kreditrisikos besitzt, das in Verbindung mit den verschiedenen Arten von Kreditnehmern, Transaktionen und vergebenen Krediten besteht.

186. Außerdem sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob das Institut über angemessene Fähigkeiten, Systeme und Methoden verfügt, um dieses Risiko auf der Ebene der Kreditnehmer/Transaktionen und des Portfolios in Einklang mit der Größe, der Art, der Zusammensetzung und der Komplexität der kreditrisikobehafteten Geschäftstätigkeiten des Instituts zu messen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass diese Systeme und Methoden

- a. dem Institut die Differenzierung zwischen unterschiedlichen Niveaus des Kreditnehmer- und Transaktionsrisikos erlauben;
- b. eine solide und umsichtige Einschätzung der Höhe des Kreditrisikos und des Werts der Sicherheiten gestatten;
- c. die Ermittlung und Messung von Kreditkonzentrationsrisiken (Konzentrationen auf einzelne Adressen, sektorale und geografische Konzentrationen usw.) ermöglichen;
- d. dem Institut die Prognose von Kreditrisikoschätzungen zu Planungszwecken und für Stresstests ermöglichen;
- e. das Institut in die Lage versetzen, den Umfang der Rückstellungen für Kreditausfälle und der kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen zu bestimmen, die zur Deckung erwarteter oder erlittener Verluste erforderlich sind, und

- f. dem Zweck dienen, diejenigen Risikokomponenten zu ermitteln (falls diese wesentlich sind), die durch die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht oder nicht vollständig erfasst sind.

187. Sofern es Instituten nach Artikel 101 der Richtlinie 2013/36/EU erlaubt ist, interne Ansätze zur Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko zu verwenden, sollten die zuständigen Behörden verifizieren, dass das Institut kontinuierlich die Mindestanforderungen der relevanten EU- und nationalen Durchführungsvorschriften erfüllt und dass die internen Ansätze zu keiner Unterschätzung der wesentlichen Risiken führen.

188. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung des Instituts die Annahmen verstehen, die dem System zur Messung des Kreditrisikos zugrunde liegen, und ob sie sich des Grads des betreffenden Modellrisikos bewusst sind.

189. Die zuständigen Behörden sollten außerdem bewerten, ob vom Institut Stresstests durchgeführt wurden, um die Auswirkung widriger Ereignisse auf seine Kreditrisikopositionen und auf die Angemessenheit seiner Rückstellungen für Kreditrisiken zu verstehen. Hierbei sollten folgende Elemente berücksichtigt werden:

- a. Häufigkeit der Stresstests;
- b. entsprechende identifizierte Risikofaktoren;
- c. dem Stressszenario zugrunde liegende Annahmen und
- d. die interne Verwendung der Stresstestergebnisse für die Kapitalplanung und für Kreditrisikostراتيجien.

190. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob vom Institut eine institutsweite kontinuierliche und wirksame Überwachung der Kreditrisikopositionen (einschließlich Kreditkonzentrationen) eingerichtet wurde, unter anderem mittels spezifischer Indikatoren und geeigneter Auslöser, die ein wirksames Frühwarnsystem darstellen.

191. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob vom Institut eine regelmäßige Meldung der Kreditrisikopositionen an das Leitungsorgan, die Geschäftsleitung und die betreffenden Kreditrisikomanager eingerichtet wurde, die auch die Stresstestergebnisse umfasst.

### Interner Kontrollrahmen

192. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen stabilen und umfassenden Kontrollrahmen sowie solide Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um das Kreditrisiko in Einklang mit seiner Kreditrisikostategie und seinem Risikoappetit zu mindern. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden besonders darauf achten, ob

- a. die Kontrollfunktionen des Instituts alle konsolidierten Unternehmen, geografischen Regionen und Kreditgeschäfte abdecken;
- b. interne Kontrollen, operative Limits und weitere Verfahren vorhanden sind, um die Kreditrisikopositionen in Einklang mit den vom Leitungsorgan und der Geschäftsleitung definierten Parametern und dem Risikoappetit des Instituts auf dem vom Institut akzeptierten Niveau zu halten, und
- c. angemessene interne Kontrollen und Verfahren vorhanden sind, die sicherstellen, dass eine Nichteinhaltung der Richtlinien, Verfahren und Limits sowie diesbezügliche Ausnahmen der jeweiligen Managementebene rechtzeitig gemeldet werden, damit entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

193. Die zuständigen Behörden sollten eine Bewertung des Limitsystems durchführen, in deren Rahmen unter anderem überprüft wird, ob

- a. das Limitsystem angesichts der Komplexität des Instituts und seines Kreditgeschäfts angemessen ist und ob es sich für die Messung und Steuerung des Kreditrisikos eignet;
- b. die festgelegten Limits absolut oder Abweichungen davon möglich sind; im letzteren Fall sollten die Richtlinien des Instituts eindeutig festlegen, über welchen Zeitraum und unter welchen besonderen Umständen eine Abweichung von den Limits möglich ist;
- c. das Institut über Verfahren verfügt, um die Kreditmanager im Hinblick auf ihre Limits stets auf dem neuesten Stand zu halten, und
- d. geeignete Verfahren für die regelmäßige Aktualisierung der Limits vorhanden sind (z. B. um geänderten Strategien Rechnung zu tragen).

194. Außerdem sollten die zuständigen Behörden die Funktionalität der Innenrevision bewerten. Hierbei sollte untersucht werden, ob

- a. das Institut das Rahmenwerk für das Kreditrisikomanagement regelmäßig intern prüft;
- b. in die Innenrevision die wichtigsten Elemente einer institutsweiten Steuerung, Messung und Kontrolle des Kreditrisikos einbezogen werden und
- c. bei der Innenrevision die Einhaltung der internen Richtlinien und der maßgeblichen externen Vorschriften wirksam geprüft wird und Abweichungen von diesen Richtlinien und Vorschriften wirksam verfolgt werden.

195. Wenn Institute einen internen Ansatz zur Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwenden, sollten die zuständigen Behörden außerdem untersuchen, ob

der interne Validierungsprozess solide und wirksam ist, um Modellannahmen beurteilen und potenzielle Mängel ermitteln zu können, die in Bezug auf Kreditrisikomodelle, die Quantifizierung des Kreditrisikos und das Kreditrisikomanagementsystem sowie hinsichtlich weiterer in den relevanten EU- und nationalen Durchführungsvorschriften festgelegten Mindestanforderungen bestehen.

#### 6.2.4 Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung

196. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden das Kredit- und Gegenparteausfallrisiko des Instituts beurteilen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die durch einen Scorewert auf der Grundlage der in Tabelle 4 angeführten Erwägungen ergänzt wird. Wenn die zuständige Behörde aufgrund der Wesentlichkeit bestimmter Risikounterkategorien sich dafür entscheidet, diese Unterkategorien individuell zu bewerten und einzustufen, sollten die Vorgaben in dieser Tabelle, soweit wie möglich, analog angewandt werden.

Tabelle 4. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das Kredit- und Gegenparteausfallrisiko

Risiko-Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
1	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt kein erkennbares Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Zusammensetzung der Kreditrisikopositionen beinhalten kein wesentliches Risiko. Das Kreditrisiko im Hinblick auf komplexe Produkte und Transaktionen ist nicht wesentlich.</li> <li>• Das Kreditkonzentrationsrisiko ist nicht wesentlich.</li> <li>• Das Ausmaß an gestundeten und notleidenden Krediten ist nicht wesentlich. Das Kreditrisiko aus ordnungsgemäß bedienten Krediten ist nicht wesentlich.</li> <li>• Die Rückstellungen für Kreditausfälle und die kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen sind sehr hoch.</li> <li>• Die Deckung durch Garantien und Sicherheiten und deren Qualität sind sehr hoch.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreditrisikopolitik und -strategie des Instituts stehen in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem Risikoappetit des Instituts.</li> <li>• Der organisatorische Rahmen für das Kreditrisiko ist solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.</li> <li>• Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Kreditrisiken sind angemessen.</li> </ul>
2	Angesichts der Höhe des	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Zusammensetzung der Kreditrisikopositionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die internen Limits und</li> </ul>

	inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein niedriges Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<p>beinhalten ein niedriges Risiko. Das Kreditrisiko im Hinblick auf komplexe Produkte und Transaktionen ist niedrig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Kreditkonzentrationsrisiko ist niedrig.</li> <li>• Das Ausmaß an gestundeten und notleidenden Krediten ist niedrig. Das Kreditrisiko aus ordnungsgemäß bedienten Krediten ist niedrig.</li> <li>• Die Rückstellungen für Kreditausfälle und die kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen sind hoch.</li> <li>• Die Deckung durch Garantien und Sicherheiten und deren Qualität sind hoch.</li> </ul>	<p>der interne Kontrollrahmen für das Kreditrisiko sind solide.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Limits zur Minderung oder Begrenzung des Kreditrisikos stehen in Einklang mit der Kreditrisikomanagementstrategie und dem Risikoappetit des Instituts.</li> </ul>
3	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein mittleres Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Zusammensetzung der Kreditrisikopositionen beinhalten ein mittleres Risiko. Es besteht ein mittleres Kreditrisiko im Hinblick auf komplexe Produkte und Transaktionen.</li> <li>• Es besteht ein mittleres Kreditkonzentrationsrisiko.</li> <li>• Das Ausmaß an gestundeten und notleidenden Krediten bewegt sich im mittleren Bereich. Es besteht ein mittleres Kreditrisiko aus ordnungsgemäß bedienten Krediten, das sich unter Stressbedingungen weiter verschlechtert.</li> <li>• Die Rückstellungen für Kreditausfälle und die kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen bewegen sich im mittleren Bereich.</li> <li>• Die Deckung durch Garantien und Sicherheiten und deren Qualität bewegen sich im mittleren Bereich.</li> </ul>	
4	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Zusammensetzung der Kreditrisikopositionen beinhalten ein hohes Risiko. Das</li> </ul>	

	<p>sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.</p>	<p>Kreditrisiko im Hinblick auf komplexe Produkte und Transaktionen ist hoch.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Kreditkonzentrationsrisiko ist hoch.</li> <li>• Das Ausmaß an gestundeten und notleidenden Krediten ist hoch. Das Kreditrisiko aus ordnungsgemäß bedienten Krediten ist hoch.</li> <li>• Die Rückstellungen für Kreditausfälle und die kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen sind niedrig.</li> <li>• Die Deckung durch Garantien und Sicherheiten und deren Qualität sind niedrig.</li> </ul>	
--	--	---	--

## 6.3 Bewertung des Marktrisikos

### 6.3.1 Allgemeine Erwägungen

197. Die Bewertung des Marktrisikos betrifft diejenigen bilanziellen und außerbilanziellen Positionen, die Verlusten aufgrund von Marktpreisschwankungen unterliegen können. Bei der Bewertung des Marktrisikos sollten die zuständigen Behörden mindestens die folgenden Unterkategorien untersuchen:

- a. Positionsrisiko, weiter unterteilt in allgemeines und spezifisches Risiko;
- b. Fremdwährungsrisiko;
- c. Warenpositionsrisiko und
- d. Risiko der kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassung (CVA-Risiko).

198. Die Bewertung sollte mindestens Risiken umfassen, die aus zinsorientierten Instrumenten sowie Eigenkapital- und eigenkapitalbezogenen Instrumenten im aufsichtsrechtlichen Handelsbuch entstehen, außerdem sollten in die Bewertung die entsprechenden Fremdwährungspositionen und Positionen, die einem Warenpositionsrisiko unterliegen, im Handels- und Anlagebuch einbezogen werden.

199. Darüber hinaus sollten im Rahmen der Bewertung die folgenden Unterkategorien von Marktrisiken in Bezug auf das Anlagebuch untersucht werden:

- a. Credit-Spread-Risiko aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Positionen und



- b. Risiko aus Beteiligungspositionen.

200. Das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (IRRBB) fällt nicht in den Anwendungsbereich der Marktrisikobewertung, da dieses Risiko in Abschnitt 6.5 behandelt wird.

### 6.3.2 Bewertung des inhärenten Marktrisikos

201. Mit Hilfe der Bewertung des inhärenten Marktrisikos bestimmen die zuständigen Behörden die wichtigsten Treiber des Marktrisikos des Instituts und beurteilen das Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut. Die Bewertung des inhärenten Marktrisikos sollte im Wesentlichen die folgenden Schritte umfassen:

- a. erste Beurteilung;
- b. Bewertung der Art und Zusammensetzung der Positionen des Instituts, die Marktrisiken ausgesetzt sind;
- c. Bewertung der Rentabilität;
- d. Bewertung des Marktkonzentrationsrisikos und
- e. Ergebnisse der Stresstests.

#### Erste Beurteilung

202. Um den Umfang der Marktrisikobewertung zu bestimmen, sollten die zuständigen Behörden zunächst die Marktrisikquellen ermitteln, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann. Dazu sollten die zuständigen Behörden die aus der Bewertung anderer SREP-Elemente, aus dem Vergleich der Stellung des Instituts mit der anderer Institute der Peer-Gruppe sowie aus anderen Aufsichtstätigkeiten gewonnene Erkenntnisse nutzen.

203. Mindestens die folgenden Elemente sollten untersucht werden:

- a. die Marktaktivitäten, Geschäftsfelder und Produkte des Instituts;
- b. die Hauptstrategie für das Marktrisikoportfolio und den Risikoappetit bei Marktaktivitäten;
- c. das relative Gewicht von Marktrisikopositionen in Bezug auf die Gesamtaktiva, Veränderungen im zeitlichen Verlauf und die Strategie des Instituts in Bezug auf diese Positionen (sofern vorhanden);
- d. das relative Gewicht der Nettogewinne aus Marktpositionen in Bezug auf die gesamten betrieblichen Erträge und
- e. die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im Verhältnis zu den Eigenmittelanforderungen insgesamt und, sofern relevant, das für das Marktrisiko

bereitgestellte interne Kapital im Verhältnis zum gesamten internen Kapital, einschließlich der Veränderung dieser Größe im zeitlichen Verlauf sowie Prognosen (sofern verfügbar).

204. Im Rahmen ihrer ersten Beurteilung sollten die zuständigen Behörden ebenfalls wesentliche Änderungen der Marktaktivitäten des Instituts berücksichtigen und dabei den Schwerpunkt auf potenzielle Änderungen des gesamten Marktrisikoenagements legen. Mindestens die folgenden Aspekte sollten untersucht werden:

- a. wesentliche Änderungen der auf das Marktrisiko bezogenen Strategien, Richtlinien und Limits;
- b. die potenzielle Auswirkung dieser Änderungen auf das Risikoprofil des Instituts und
- c. Haupttrends auf den Finanzmärkten.

#### Art und Zusammensetzung der Marktrisikoaktivitäten des Instituts

205. Die zuständigen Behörden sollten die Art der Marktrisikopositionen des Instituts (im Handels- und im Anlagebuch) analysieren, um spezielle Risikopositionen und zugehörige Marktrisikofaktoren und -treiber (z. B. Wechselkurse, Zinssätze oder Credit-Spreads) zu ermitteln, die einer eingehenderen Bewertung bedürfen.

206. Die Marktrisikopositionen sollten entsprechend ihrer Größe, ihrer Komplexität und ihres Risikoniveaus nach Anlageklassen und/oder Finanzinstrumenten analysiert werden. Für die bedeutendsten Risikopositionen sollte die Aufsichtsbehörde die zugehörigen Risikofaktoren und Risikotreiber bewerten.

207. Im Rahmen der Analyse der Marktrisikoaktivitäten sollte ebenfalls die Komplexität der betreffenden Finanzprodukte (z. B. außerbörslich gehandelte Produkte (OTC-Produkte) oder nach dem Mark-to-Model-Ansatz bewertete Produkte) und der spezifischen Marktoperationen (z. B. Hochfrequenzhandel) einbezogen werden. Folgende Punkte sollten beachtet werden:

- a. Wenn das Institut Derivatpositionen hält, sollten die zuständigen Behörden sowohl den Marktwert als auch den nominalen Betrag bewerten.
- b. Wenn das Institut am Handel mit außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten) beteiligt ist, sollten die zuständigen Behörden u. a. das Gewicht dieser Transaktionen im gesamten Derivateportfolio (einschließlich einer Aufschlüsselung des OTC-Portfolios nach Vertragsart (Swap, Terminposition usw.)) und die zugrunde liegenden Finanzinstrumente bewerten (das mit diesen Produkten verbundene Gegenparteiausfallrisiko wird im Rahmen der Kreditrisikomethode behandelt).

208. Sofern angebracht, sollten die zuständigen Behörden notleidende und/oder illiquide Positionen (z. B. „Altportfolios“, d. h. Portfolios mit illiquiden Vermögenswerten in Verbindung mit eingestellten Bankpraktiken oder -geschäften, die auf Basis eines Run-off-Modells verwaltet werden) analysieren und deren Auswirkung auf die Rentabilität des Instituts bewerten.
209. Für Institute, die interne Ansätze zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen verwenden, sollten die zuständigen Behörden zur Ermittlung spezieller Risikobereiche und der zugehörigen Risikotreiber ebenfalls die folgenden Indikatoren berücksichtigen:
- a. Aufteilung der auf das Marktrisiko bezogenen Eigenmittelanforderungen zwischen Risikopotenzial (Value at Risk, VaR), Risikopotenzial unter Stressbedingungen (Stressed Value at Risk, sVaR), zusätzlichen Risiken (Incremental Risk Charge, IRC) und dem Risikopotenzial für das Korrelationshandelsportfolio (Correlation Trading Portfolio, CTP);
  - b. nach Risikofaktoren aufgeschlüsselter VaR;
  - c. Veränderung des VaR und sVaR (mögliche Indikatoren sind tägliche oder wöchentliche Veränderung, Quartalsdurchschnitt und Ergebnisse von Rückvergleichen) und
  - d. auf VaR und sVaR angewandte Multiplikationsfaktoren.
210. Sofern angebracht, sollten die zuständigen Behörden auch die internen Risikomessgrößen der Institute berücksichtigen. Bei diesen Modellen könnte zum Beispiel der interne VaR nicht zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen oder zur Ermittlung der Sensitivität des Marktrisikos gegenüber verschiedenen Risikofaktoren und potenziellen Verlusten verwendet werden.
211. Bei der Analyse des inhärenten Marktrisikos sollten die zuständigen Behörden zeitpunktbezogene Zahlen und Trends sowohl aggregiert als auch nach Portfolio überprüfen. Sofern möglich, sollten im Rahmen dieser Analyse die Zahlen des Instituts mit denen anderer Institute der Peer-Gruppe und mit den entsprechenden makroökonomischen Indikatoren verglichen werden.

### Rentabilitätsanalyse

212. Die zuständigen Behörden sollten die historische Rentabilität, einschließlich der Gewinnvolatilität, der Marktaktivitäten analysieren, um das Marktrisikoprofil des Instituts besser zu verstehen. Diese Analyse kann auf Portfolioebene sowie aufgeschlüsselt nach Geschäftsfeldern oder Anlagenklassen durchgeführt werden (sie ist auch als Bestandteil einer eingehenderen Bewertung im Rahmen der Geschäftsmodellanalyse möglich).

213. Im Rahmen der Bewertung der Rentabilität sollte den während der Untersuchung der Marktrisikopraktiken ermittelten Hauptrisikobereichen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Hierbei sollte einerseits zwischen Handelserträgen und Nichthandelserträgen (wie Provisionen, Kundengebühren usw.) und andererseits zwischen realisierten und nicht realisierten Gewinnen/Verlusten unterschieden werden.
214. Bezüglich Anlageklassen und/oder Risikopositionen, die außergewöhnliche Gewinne oder Verluste generieren, sollten die zuständigen Behörden die Rentabilität im Vergleich zu dem vom Institut angenommenen Risikoniveau (z. B. VaR/Nettogewinne aus Kapitalanlagen und aus zu Handelszwecken gehaltenen Verbindlichkeiten) bewerten, um mögliche Unstimmigkeiten zu ermitteln und zu analysieren. Wenn möglich, sollten die Zahlen des Instituts mit den historischen Ergebnissen des Instituts und mit denen anderer Institute der Peer-Gruppe verglichen werden.

### Marktkonzentrationsrisiko

215. Die zuständigen Behörden sollten die Höhe des Marktkonzentrationsrisikos einschätzen, dem das Institut entweder aufgrund von Risikopositionen, die einem einzelnen Risikofaktor unterliegen, oder aufgrund von Risikopositionen, die mehreren korrelierten Risikofaktoren unterliegen, ausgesetzt ist.
216. Bei der Bewertung möglicher Konzentrationen sollten die zuständigen Behörden vor allem Konzentrationen von komplexen Produkten (z. B. strukturierte Produkte), illiquiden Produkten (z. B. Collateralised Debt Obligations, CDO) oder nach dem Mark-to-Model-Ansatz bewerteten Produkten berücksichtigen.

### Stresstests

217. Während der Bewertung des inhärenten Marktrisikos eines Instituts sollten die zuständigen Behörden die Ergebnisse der vom Institut durchgeführten Stresstests berücksichtigen, um zuvor nicht identifizierte Marktrisikopraktiken zu ermitteln. Dies ist besonders für Tail-Risk-Ereignisse von Bedeutung, die aufgrund ihres seltenen Auftretens in den historischen Daten oft unterrepräsentiert sind oder vollständig fehlen. Eine weitere Quelle möglicher verborgener Anfälligkeiten, die von den zuständigen Behörden berücksichtigt werden sollten, ist die potenzielle sprunghafte Entwicklung von Preisparametern wie die plötzliche Veränderung bestimmter Preise oder Preisblasen bei Waren.

### 6.3.3 Bewertung des Marktrisikomanagements und der zugehörigen Risikokontrollen

218. Um ein umfassendes Verständnis des Marktrisikoprofils des Instituts zu erlangen, sollten die zuständigen Behörden auch den Rahmen für die interne Governance und das Risikomanagement überprüfen, der den Marktaktivitäten des Instituts zugrunde liegt. Zu diesem Zweck sollten die folgenden Elemente bewertet werden:
- a. Marktrisikopraktiken und Risikoappetit;

- b. organisatorischer Rahmen;
- c. Richtlinien und Verfahren;
- d. Ermittlung, Messung, Überwachung und Meldung von Risiken und
- e. interner Kontrollrahmen.

### Marktrisikostategie und Risikoappetit

219. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob Institute über eine solide, klar formulierte und dokumentierte Marktrisikostategie verfügen, die von ihrem Leitungsorgan genehmigt wurde. Im Rahmen dieser Bewertung sollte insbesondere untersucht werden, ob

- a. die Marktrisikostategie und der Risikoappetit sowie das Verfahren zu deren Überprüfung vom Leitungsorgan klar zum Ausdruck gebracht werden (z. B. bei der Überprüfung der allgemeinen Risikostrategie oder im Falle von Bedenken hinsichtlich der Rentabilität und/oder der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung);
- b. die vom Leitungsorgan genehmigte Marktrisikostategie von der Geschäftsleitung ordnungsgemäß umgesetzt wird, damit gewährleistet ist, dass die Geschäftstätigkeiten des Instituts mit der festgelegten Strategie in Einklang stehen, dass schriftliche Verfahren entwickelt und eingerichtet werden und dass die Zuständigkeiten eindeutig sind und korrekt zugewiesen wurden;
- c. die Marktrisikostategie des Instituts den Marktrisikoappetit des Instituts korrekt widerspiegelt und mit dem allgemeinen Risikoappetit in Einklang steht;
- d. die Marktrisikostategie und den Marktrisikoappetit des Instituts angesichts der folgenden Elemente angemessen sind:
  - Geschäftsmodell des Instituts;
  - allgemeine Risikostrategie und allgemeiner Risikoappetit;
  - Marktumfeld und Rolle des Instituts im Finanzsystem und
  - Finanzlage, Finanzkraft und Angemessenheit der Eigenmittel;
- e. die Marktrisikostategie des Instituts Leitlinien für die Verwaltung der verschiedenen Instrumente und/oder Portfolios, die Marktrisiken ausgesetzt sind, festlegt und eine risikobasierte Entscheidungsfindung unterstützt,
- f. die Marktrisikostategie des Instituts alle Aktivitäten des Instituts, in deren Zusammenhang das Marktrisiko erheblich ist, weitgehend abdeckt;

- g. die Marktrisikostrategie des Instituts zyklische Aspekte der Wirtschaft sowie die daraus resultierenden Verschiebungen bei der Zusammensetzung von Positionen berücksichtigt, die Marktrisiken ausgesetzt sind, und
- h. das Institut über ein angemessenes Rahmenwerk verfügt, das sicherstellt, dass die Marktrisikostrategie allen betroffenen Mitarbeitern ordnungsgemäß mitgeteilt wird.

### Organisatorischer Rahmen

220. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen organisatorischen Rahmen verfügt, um Marktrisiken steuern, messen, überwachen und kontrollieren zu können, und ob ausreichende (qualitative sowie quantitative) Human- und technische Ressourcen verfügbar sind. Hierbei sollte untersucht werden, ob

- a. klare Verantwortungsbereiche für die Übernahme, Überwachung, Kontrolle und Meldung von Marktrisiken vorhanden sind;
- b. im Geschäftsbereich eine klare Trennung zwischen Front Office (Position Taker) und Back Office (verantwortlich für die Zuteilung, Aufzeichnung und Abwicklung von Transaktionen) besteht;
- c. das System zur Kontrolle und Überwachung von Marktrisiken in der Organisation klar erkennbar sowie funktional und hierarchisch vom Geschäftsbereich unabhängig ist und ob es einer unabhängigen Überprüfung unterliegt;
- d. die Funktionen zur Steuerung, Messung, Überwachung und Kontrolle von Risiken die Marktrisiken im gesamten Institut (einschließlich Tochterunternehmen und Zweigstellen) und insbesondere all diejenigen Bereiche abdecken, die mit der Übernahme, Minderung oder Überwachung von Marktrisiken befasst sein können, und
- e. die in Marktaktivitäten involvierten Mitarbeiter (sowohl in den Geschäftsbereichen als auch im Management- und Controllingbereich) über entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen.

### Richtlinien und Verfahren

221. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über klar definierte Richtlinien und Verfahren für die Ermittlung, Steuerung, Messung und Kontrolle des Marktrisikos verfügt. Hierbei sollte untersucht werden, ob

- a. das Leitungsorgan die Richtlinien für die Steuerung, Messung und Kontrolle des Marktrisikos genehmigt und diese in Einklang mit den Risikostrategien regelmäßig erörtert und überprüft;

- b. die Geschäftsleitung für die Entwicklung dieser Richtlinien und Verfahren verantwortlich ist, um die Umsetzung der Entscheidungen des Leitungsorgans zu gewährleisten;
- c. die Marktpolitik mit den maßgeblichen Vorschriften in Einklang steht und für die Art und Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen ist und sie ein klares Verständnis des Marktrisikos erlaubt, das den verschiedenen Produkten und Tätigkeiten des Instituts innewohnt, sowie ob diese Richtlinien in eindeutiger Weise formell festgelegt sind sowie mitgeteilt und institutsweit einheitlich angewandt werden und
- d. hinsichtlich Bankengruppen diese Richtlinien innerhalb der Gruppe kohärent angewandt werden und die ordnungsgemäße Steuerung des Risikos erlauben.

222. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob die Marktpolitik und die Verfahren solide sind und in Einklang mit der Marktrisikostategie stehen und alle für die Steuerung, Messung und Kontrolle des Marktrisikos ausschlaggebenden Geschäftstätigkeiten und Prozesse abdecken. Insbesondere sollten in die Bewertung folgende Elemente eingeschlossen werden:

- a. Art der Geschäfte, Finanzinstrumente und Märkte, in denen das Institut potenziell operiert;
- b. Positionen, die zu regulatorischen Zwecken in das Handelsbuch aufzunehmen oder aus diesem auszuschließen sind;
- c. Richtlinien zur internen Absicherung;
- d. Definition, Struktur und Verantwortlichkeiten der Handelsabteilungen des Instituts (sofern zweckmäßig);
- e. auf Handels- und Abwicklungsprozesse bezogene Anforderungen;
- f. Verfahren für die Begrenzung und Steuerung des Marktrisikos;
- g. Rahmen, um sicherzustellen, dass für alle zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Positionen vorsichtige Bewertungsanpassungen vorgenommen werden, die in Einklang mit den maßgeblichen Vorschriften stehen, insbesondere mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 526/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Ermittlung eines Näherungswerts für die Risikoprämie und für die Bestimmung begrenzter kleinerer Portfolios für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung<sup>7</sup>. Dieser Rahmen muss Vorgaben

---

<sup>7</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 526/2014 der Kommission vom 12. März 2014, ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 17.

für komplexe Positionen, illiquide Produkte und anhand von Modellen bewertete Produkte enthalten;

- h. vom Institut angewandte Kriterien, um die Zusammenarbeit mit Einzelpersonen oder Gruppen zu verhindern, die in betrügerische Geschäfte oder andere kriminelle Handlungen verwickelt sind, und
- i. Verfahren für neue Marktaktivitäten und/oder neue Produkte. Wichtige Absicherungs- oder Risikomanagementinitiativen müssen vom Leitungsorgan oder von dessen dafür zuständigem delegierten Ausschuss genehmigt werden. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass
  - neue Marktaktivitäten und/oder neue Produkte vor ihrer Einführung oder Realisierung geeignete Verfahren und Kontrollen durchlaufen;
  - das Institut deren mögliche Auswirkung auf das Gesamtrisikoprofil untersucht hat.

### Ermittlung, Messung, Überwachung und Meldung von Risiken

223. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen Rahmen für die Ermittlung, Erfassung und Messung von Marktrisiken verfügt, der in Einklang mit der Größe und Komplexität des Instituts steht und der die Mindestanforderungen der relevanten EU- und nationalen Durchführungsvorschriften erfüllt. Hierbei sollte untersucht werden, ob

- a. die Daten, die Informationssysteme und die Messansätze die Messung des allen wesentlichen bilanziellen und außerbilanziellen Aktivitäten innewohnenden Marktrisikos, einschließlich im Handels- und Bankportfolio, ermöglichen (gegebenenfalls auf der Ebene der Gruppe) und in Einklang mit den aufsichtlichen Meldepflichten stehen;
- b. ein Institut unter Berücksichtigung seiner Größe und Komplexität sowie des Risikoprofils seiner Aktivitäten über geeignetes Personal und angemessene Methoden zur Messung des Marktrisikos in seinem Handels- und Bankportfolio verfügt;
- c. im Risikomesssystem des Instituts alle wesentlichen Risikofaktoren in Verbindung mit den Marktrisikopositionen berücksichtigt werden (einschließlich Basisrisiko, Credit-Spreads in Unternehmensanleihen oder Kreditderivaten sowie Vega- und Gamma-Risiko in Optionen). Sind einige Instrumente und/oder Faktoren aus dem Risikomesssystem ausgenommen, sollten die zuständigen Behörden die Wesentlichkeit dieser Ausnahmen bewerten und feststellen, ob diese Ausnahmen gerechtfertigt sind;



- d. die Risikomesssysteme des Instituts in der Lage sind, mögliche Marktrisikokonzentrationen zu ermitteln, die aus Risikopositionen entstehen, die einem einzelnen Faktor oder mehreren korrelierten Risikofaktoren unterliegen;
- e. die Risikomanager und die Geschäftsleitung des Instituts die Annahmen verstehen, die den Messsystemen zugrunde liegen, um vor allem detailliertere Risikomanagementtechniken anzuwenden, und
- f. die Risikomanager und die Geschäftsleitung des Instituts sich des Grads des Modellrisikos bewusst sind, das den Preismodellen und Risikomessansätzen des Instituts innewohnt, und ob sie die verschiedenen Modelle zur Einschätzung der Marktrisikoaktivitäten regelmäßig auf Gültigkeit und Qualität prüfen.

224. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob ein Institut angemessene Stresstests zur Ergänzung seines Risikomesssystems vorgesehen hat. Zu diesem Zweck sollten die folgenden Elemente überprüft werden:

- a. Häufigkeit der Stresstests;
- b. ob entsprechende Risikotreiber ermittelt werden (z. B. Illiquidität/hohe Preisschwankungen, konzentrierte Positionen, wenig liquide Märkte („one-way markets“) usw.);
- c. dem Stressszenario zugrunde liegende Annahmen und
- d. interne Verwendung der Stresstestergebnisse für die Kapitalplanung und für Marktrisikostategien.

225. Sofern es Instituten nach Artikel 101 der Richtlinie 2013/36/EU erlaubt ist, interne Ansätze zur Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen für das Marktrisiko zu verwenden, sollten die zuständigen Behörden verifizieren, dass das Institut kontinuierlich die Mindestanforderungen der relevanten EU- und nationalen Durchführungsvorschriften erfüllt und dass die internen Ansätze zu keiner Unterschätzung der wesentlichen Risiken führen.

226. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob Institute über einen adäquaten Rahmen zur Überwachung und Meldung von Marktrisiken verfügen, der sicherstellt, dass auf der entsprechenden Ebene der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans des Instituts bei Bedarf unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden. Das Überwachungssystem sollte spezifische Indikatoren und geeignete Auslöser enthalten, die ein wirksames Frühwarnsystem darstellen. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden untersuchen, ob

- a. das Institut über wirksame Informationssysteme verfügt, die eine präzise und rechtzeitige Ermittlung, Aggregation, Überwachung und Meldung von Marktrisikoaktivitäten erlauben, und

- b. die Management- und Kontrollabteilungen dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung regelmäßig Bericht erstatten, wobei die Berichte zumindest Informationen zu aktuellen Marktrisikopositionen, GuV-Ergebnissen und Risikomessgrößen (z. B. Value at Risk) im Vergleich zu den in den Richtlinien festgelegten Limits enthalten müssen.

### Interner Kontrollrahmen

227. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen stabilen und umfassenden Kontrollrahmen sowie solide Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um das Marktrisiko in Einklang mit seiner Marktrisikostrategie und seinem Risikoappetit zu mindern. Hierbei sollte untersucht werden, ob

- a. die Kontrollfunktionen des Instituts alle konsolidierten Unternehmen, geografischen Regionen und Finanzgeschäfte abdecken;
- b. interne Kontrollen, operative Limits und weitere Verfahren vorhanden sind, um sicherzustellen, dass die Marktrisikopositionen in Einklang mit den vom Leitungsorgan und der Geschäftsleitung definierten Parametern und dem Risikoappetit des Instituts das vom Institut akzeptierte Niveau nicht überschreiten, und
- c. angemessene interne Kontrollen und Verfahren vorhanden sind, die sicherstellen, dass eine Nichteinhaltung der Richtlinien, Verfahren und Limits sowie diesbezügliche Ausnahmen der jeweiligen Managementebene rechtzeitig gemeldet werden, damit entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können. Es sollte untersucht werden, ob die internen Kontrollen und Verfahren des Instituts
  - so gestaltet sind, dass Überschreitungen einzelner Limits, die auf der Ebene der Handelsabteilung oder der Geschäftseinheit festgelegt wurden, sowie die Nichteinhaltung der für Marktaktivitäten definierten allgemeinen Obergrenze ermitteln werden können, und
  - die tägliche Ermittlung und Überwachung von Limitüberschreitungen und/oder Ausnahmen erlauben.

228. Die zuständigen Behörden sollten eine Bewertung des Limitsystems durchführen, in deren Rahmen unter anderem überprüft wird, ob

- a. die festgelegten Limits absolut oder Abweichungen davon möglich sind; im letzteren Fall sollten die Richtlinien des Instituts eindeutig festlegen, über welchen Zeitraum und unter welchen besonderen Umständen eine Überschreitung der Limits möglich ist;

- b. das Limitsystem eine allgemeine Obergrenze für Marktaktivitäten und spezifische Limits für die wichtigsten Risikounterkategorien festlegt; sofern zweckmäßig, sollte das Limitsystem die Zuweisung von Limits nach Portfolio, Handelsabteilung, Geschäftseinheit oder Art des Instruments erlauben; der Detaillierungsgrad sollte die Merkmale der Marktaktivitäten des Instituts widerspiegeln;
- c. die vom Institut festgelegten Limits (Limits auf Basis von Risikokennzahlen, Nominallimits, Limits zur Verlustkontrolle usw.) der Größe und Komplexität seiner Marktaktivitäten angemessen sind;
- d. das Institut über Verfahren verfügt, um die Händler im Hinblick auf ihre Limits stets auf dem neuesten Stand zu halten, und
- e. geeignete Verfahren für die regelmäßige Aktualisierung der Limits vorhanden sind.

229. Außerdem sollten die zuständigen Behörden die Funktionalität der Innenrevision bewerten. Hierbei sollte untersucht werden, ob

- a. das Institut das Rahmenwerk für das Marktrisikomanagement regelmäßig intern prüft;
- b. in die Innenrevision die wichtigsten Elemente einer institutsweiten Steuerung, Messung und Kontrolle des Marktrisikos einbezogen werden und
- c. bei der Innenrevision die Einhaltung der internen Richtlinien und der relevanten externen Vorschriften wirksam geprüft werden und Abweichungen von diesen Richtlinien und Vorschriften wirksam verfolgt werden.

230. Wenn Institute ein internes Modell zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko verwenden, sollten die zuständigen Behörden untersuchen, ob der interne Validierungsprozess solide und wirksam ist, um Modellannahmen beurteilen und potenzielle Mängel ermitteln zu können, die in Bezug auf Marktrisikomodelle, die Quantifizierung des Marktrisikos und das Marktrisikomanagementsystem sowie hinsichtlich weiterer in den relevanten EU- und nationalen Durchführungsvorschriften festgelegten Mindestanforderungen bestehen.

#### **6.3.4 Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung**

231. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden das Marktrisiko des Instituts beurteilen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die durch einen Scorewert auf der Grundlage der in Tabelle 5 angeführten Erwägungen ergänzt wird. Wenn die zuständige Behörde aufgrund der Wesentlichkeit bestimmter Risikounterkategorien sich dafür entscheidet, diese

Unterkategorien individuell zu bewerten und einzustufen, sollten die Vorgaben in dieser Tabelle, soweit wie möglich, analog angewandt werden.

232. Da Faktoren wie Komplexität, Grad der Konzentration und Volatilität der Rendite von Marktrisikopositionen unter Umständen keine idealen Indikatoren für das Marktrisiko sind, sollten die zuständigen Behörden bei der Bewertung und Einstufung des inhärenten Marktrisikos alle diese Faktoren parallel und nicht isoliert betrachten und die Treiber hinter den Volatilitätstrends verstehen.

Tabelle 5. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das Marktrisiko

Risiko-Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
1	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt kein erkennbares Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Zusammensetzung der Risikopositionen beinhalten kein wesentliches Marktrisiko.</li> <li>• Die einem Marktrisiko ausgesetzten Positionen des Instituts sind nicht komplex.</li> <li>• Die Marktrisikokonzentration ist nicht wesentlich.</li> <li>• Die Rendite aus den Marktrisikopositionen des Instituts unterliegt keiner Volatilität.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Marktrisikopolitik und -strategie des Instituts stehen in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem allgemeinen Risikoappetit des Instituts.</li> <li>• Der organisatorische Rahmen für das Marktrisiko ist solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.</li> </ul>
2	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein niedriges Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Zusammensetzung der Marktrisikopositionen beinhalten ein niedriges Risiko.</li> <li>• Die Komplexität der Marktrisikopositionen des Instituts ist gering.</li> <li>• Die Marktrisikokonzentration ist niedrig.</li> <li>• Die Rendite aus den Marktrisikopositionen des Instituts unterliegt einer geringen Volatilität.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Marktrisiken sind angemessen.</li> </ul>
3	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Zusammensetzung der Marktrisikopositionen beinhalten ein mittleres Risiko.</li> <li>• Die Komplexität der Marktrisikopositionen des Instituts liegt im mittleren Bereich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die internen Limits und der Kontrollrahmen für Marktrisiken sind solide und stehen in Einklang mit der Risikomanagementstrategie und dem Risikoappetit</li> </ul>

	besteht ein mittleres Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Marktrisikokonzentration liegt im mittleren Bereich.</li> <li>• Die Rendite aus den Marktrisikopositionen des Instituts unterliegt einer mittleren Volatilität.</li> </ul>	des Instituts.
4	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Zusammensetzung der Marktrisikopositionen beinhalten ein wesentliches Risiko.</li> <li>• Die Komplexität der Marktrisikopositionen des Instituts ist hoch.</li> <li>• Die Marktrisikokonzentration ist hoch.</li> <li>• Die Rendite aus den Marktrisikopositionen des Instituts unterliegt einer hohen Volatilität.</li> </ul>	

## 6.4 Bewertung des operationellen Risikos

### 6.4.1 Allgemeine Erwägungen

233. Die zuständigen Behörden sollten das operationelle Risiko für alle Geschäftsfelder und Geschäftstätigkeiten des Instituts bewerten, wobei wichtige Erkenntnisse aus der in Titel 5 beschriebenen Bewertung der Regelungen zur internen Governance und der institutsweiten Kontrollen einbezogen werden sollten. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden untersuchen, wie sich das operationelle Risiko manifestieren kann (wirtschaftliche Verluste, Beinahe-Verluste, Verlust künftiger Erträge, Gewinn); außerdem sollten die potenziellen Auswirkungen auf andere damit zusammenhängende Risiken (z. B. auf das Kreditgeschäft bezogene operationelle Risiken, auf Marktaktivitäten bezogene operationelle Risiken – „Grenzfälle“) berücksichtigt werden.

234. Die zuständigen Behörden sollten die Wesentlichkeit der mit ausgelagerten Dienstleistungen und Aktivitäten verbundenen operationellen Risiken bewerten und untersuchen, ob sich diese Risiken auf die Fähigkeit des Instituts, Transaktionen zu verarbeiten und/oder Dienstleistungen zu erbringen, auswirken oder zu einer gesetzlichen Haftung für Schäden Dritter (z. B. Kunden und anderer Interessengruppen) führen können.

235. Im Rahmen der Bewertung des operationellen Risikos sollten ebenfalls die folgenden Risiken berücksichtigt werden:

- a. Reputationsrisiko: Das Reputationsrisiko ist unter dem operationellen Risiko einzuordnen, da diese beiden Risiken eng zusammenhängen (zum Beispiel wirken sich die meisten operationellen Risikoereignisse entscheidend auf die Reputation eines Instituts aus). Jedoch sollte das Ergebnis der Bewertung des Reputationsrisikos nicht im Scorewert für das operationelle Risiko widerspiegelt, sondern, sofern relevant, im Rahmen der Geschäftsmodellanalyse und/oder der Bewertung des Liquiditätsrisikos berücksichtigt werden. Der Grund dafür ist, dass das Reputationsrisiko im Wesentlichen zu einem Rückgang der Erträge des Instituts sowie zu einem Vertrauensverlust oder einer Unzufriedenheit seitens der Investoren, Einleger oder Teilnehmer des Interbankenmarkts führen kann.
- b. Modellrisiko: Das Modellrisiko umfasst zwei unterschiedliche Risikoformen:
  - i. das Risiko einer Unterschätzung der Eigenmittelanforderungen durch die genehmigungspflichtigen Modelle (z. B. auf internen Beurteilungen basierende Modelle zur Bewertung des Kreditrisikos) und
  - ii. das Risiko von Verlusten, die durch vom Institut entwickelte, umgesetzte oder nicht korrekt verwendete andere Modelle für Entscheidungsprozesse (z. B. Produktpreisgestaltung, Bewertung von

Finanzinstrumenten, Überwachung der Risikolimits) herbeigeführt werden können.

In Bezug auf Ziffer i sollte das Modellrisiko Teil der Bewertung spezifischer Kapitalrisiken sein (beispielsweise werden unzulängliche auf internen Beurteilungen basierende Modelle im Rahmen der Kreditrisikobewertung berücksichtigt), und es sollte in die Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung einbezogen werden. In Bezug auf Ziffer ii sollte das Modellrisiko im Rahmen der Bewertung des operationellen Risikos berücksichtigt werden.

236. Bei der Bewertung des operationellen Risikos können die zuständigen Behörden für fortgeschrittene Messansätze die Klassifizierung von Ereignissen verwenden, die in Artikel 324 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehen und in der gemäß Artikel 312 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen delegierten Verordnung der Kommission festgelegt ist. Auf diese Weise können die zuständigen Behörden das Spektrum operationeller Risiken klarer erfassen und mehr Kohärenz bei der Analyse dieser Risiken über verschiedene Institute hinweg erzielen, unabhängig davon, welcher Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko verwendet wird.

#### **6.4.2 Bewertung des inhärenten operationellen Risikos**

237. Die zuständigen Behörden sollten die Art und den Umfang des operationellen Risikos bewerten, dem ein Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden ein tiefgreifendes Verständnis des Geschäftsmodells, der Geschäfte und der Risikokultur des Instituts sowie des Umfelds, in dem das Institut operiert, erlangen, da alle genannten Faktoren ausschlaggebend für das operationelle Risikoengagement des Instituts sind.

238. Die Bewertung des inhärenten operationellen Risikos umfasst zwei Schritte, die in diesem Abschnitt näher beschrieben werden:

- a. erste Beurteilung und
- b. Bewertung der Art und der Bedeutung der operationellen Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist.

#### **Erste Beurteilung**

239. Um den Umfang der Bewertung des operationellen Risikos zu bestimmen, sollten die zuständigen Behörden zunächst die Quellen des operationellen Risikos ermitteln, denen das Institut ausgesetzt ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden ebenso die aus der Bewertung anderer SREP-Elemente, aus dem Vergleich der Stellung des Instituts mit der anderer Institute der Peer-Gruppe (einschließlich einschlägiger externer Daten, sofern verfügbar) sowie aus anderen Aufsichtstätigkeiten gewonnenen Erkenntnisse nutzen.

240. Mindestens die folgenden Aspekte sollten untersucht werden:

- a. Hauptstrategie und Toleranz für das operationelle Risiko;
- b. Geschäftsumfeld und externes Umfeld (einschließlich geografischer Region), in dem das Institut operiert;
- c. Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko (unterschieden nach Basisindikatoransatz, Standardansatz und fortgeschrittenen Messansätzen) im Verhältnis zu den Eigenmittelanforderungen insgesamt und, sofern relevant, das für das operationelle Risiko bereitgestellte interne Kapital im Verhältnis zum gesamten internen Kapital, einschließlich historischer Trends und Prognosen (sofern verfügbar);
- d. Höhe und Veränderung der Bruttoerträge, der Aktiva und der Verluste durch operationelle Risiken in den vergangenen Jahren;
- e. jüngste bedeutende Unternehmensereignisse (wie Fusionen, Übernahmen, Veräußerungen und Umstrukturierungen), die kurz- oder mittel- bis langfristig eine Änderung des operationellen Risikoprofils des Instituts bewirken können (beispielsweise können Systeme, Prozesse und Verfahren kurzfristig nicht in vollem Umfang auf die Risikomanagementpolitik des Mutterunternehmens ausgerichtet werden);
- f. Modifizierung wichtiger Elemente von IT-Systemen und/oder Prozessen, die eine Änderung des operationellen Risikoprofils bewirken können (weil beispielsweise ein neues oder modifiziertes IT-System nicht ordnungsgemäß getestet wurde oder weil unzureichende Schulungen bezüglich der neuen Systeme, Prozesse und Verfahren zu Fehlern führen können);
- g. fehlende Einhaltung anwendbarer Rechtsvorschriften oder interner Vorschriften, die von externen Prüfern oder der Innenrevision gemeldet oder durch öffentliche Informationen ans Licht gebracht werden (unter Berücksichtigung sowohl der aktuellen Situation als auch der unterschiedlichen Einhaltung dieser Vorschriften im zeitlichen Verlauf);
- h. Ambitioniertheit von Geschäftsplänen sowie aggressive Anreize und Vergütungsregelungen (z. B. im Hinblick auf Umsatzziele, Personalabbau usw.), die das Risiko der Nichteinhaltung von Vorschriften, menschlichen Versagens und der Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten erhöhen;
- i. Komplexität von Prozessen und Verfahren, Produkten (die an Kunden verkauft werden oder mit denen gehandelt wird) und IT-Systemen (einschließlich der Nutzung neuer Technologien), insofern diese zu Fehlern, Verzögerungen, falschen Spezifikationen, Sicherheitsverletzungen usw. führen können, und



- j. Praktiken des Instituts für die Überwachung der Qualität ausgelagerter Dienstleistungen und in welchem Maß sich das Institut des operationellen Risikos in Verbindung mit den ausgelagerten Tätigkeiten sowie des allgemeinen Risikos in Bezug auf Dienstleister gemäß den in den *CEBS-Leitlinien zum Outsourcing* beschriebenen Anforderungen bewusst ist.

241. Sofern relevant, sollten die zuständigen Behörden die vorstehenden Aspekte pro Geschäftsfeld oder rechtlicher Einheit sowie pro geografischer Region und pro Ereigniskategorie untersuchen, falls Daten verfügbar sind, und die Stellung des Instituts mit der anderer Institute der Peer-Gruppe vergleichen.

### Art der operationellen Risiken

242. Die zuständigen Behörden sollten die Art der operationellen Risiken bestimmen und zwischen Risiken, die zu Ereignissen mit höherer Eintrittswahrscheinlichkeit und geringerer Auswirkung („High Frequency/Low Impact“) führen, und Risiken, die Ereignisse mit einer geringeren Eintrittswahrscheinlichkeit und schwerwiegenderen Verlusten („Low Frequency/High Severity“) verursachen, differenzieren, wobei Letztere in aufsichtlicher Hinsicht eine größere Gefahr darstellen.

243. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden die Gefährdung durch die wesentlichen Treiber des operationellen Risikos ermitteln, um eine zukunftsgerichtete Beurteilung der potenziellen Risiken und Verluste vorzunehmen. Bei einer solchen Analyse müssen unter Umständen die für das Institut relevanten Geschäftsfelder, Produkte, Prozesse und geografischen Regionen betrachtet sowie die primären Risikotreiber (z. B. Prozesse, Menschen, Systeme und externe Faktoren) für das operationelle Risiko bewertet werden; hierbei sollten die Risikoselbstbewertung des Instituts und vergleichende Analysen verwendet werden.

244. Im Rahmen dieser Analyse sollten die zuständigen Behörden bei der Bestimmung des operationellen Risikos des Instituts die Wechselwirkungen dieser Risikotreiber berücksichtigen (zum Beispiel können mehr Risikotreiber die Eintrittswahrscheinlichkeit eines operationellen Risikoereignisses und einen daraus resultierenden Verlust erhöhen).

### Bedeutung des operationellen Risikos

245. Nachdem die wichtigsten Quellen und Treiber des operationellen Risikos ermittelt wurden, sollten die zuständigen Behörden diejenigen Quellen und Treiber näher untersuchen, die die größte Auswirkung auf das Institut haben können. Hierbei sollte die „potenzielle Gefährdung“ des Instituts durch die operationellen Risikotreiber anhand von Expertenurteilen und quantitativen Indikatoren, die sich auf das Institut oder auf andere Institute der Peer-Gruppe beziehen, bewertet werden.

246. Im Rahmen der Bewertung der Bedeutung des operationellen Risikos sollten die Häufigkeit und die Schwere der Ereignisse berücksichtigt werden, denen das Institut ausgesetzt ist.

247. Als primäre Informationsquelle sollten die zuständigen Behörden die Datenbank der operativen Verluste und Ereignisse heranziehen, die, sofern verfügbar und zuverlässig (d. h., die Daten sind präzise und vollständig), Auskunft über das historische operationelle Risikoprofil des Instituts gibt.
248. Wenn Institute den fortgeschrittenen Messansatz zur Berechnung der Mindesteigenkapitalanforderungen verwenden, sollten ebenfalls die Ergebnisse des internen Ansatzes berücksichtigt werden, falls dieser Ansatz die Messung des operationellen Risikos mit dem gewünschten Detaillierungsgrad (z. B. nach Produkten, Prozessen usw.) erlaubt und davon ausgegangen werden kann, dass der Ansatz ausreichend zukunftsgerichtet ist.
249. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden eine verstärkt qualitativ ausgerichtete Analyse durchführen und die Risikobewertung des Instituts, Daten aus vergleichenden Analysen sowie öffentliche Datenbanken und/oder Datenbanken des Konsortiums nutzen (sofern verfügbar und relevant). Die zuständigen Behörden können auch weitere Faktoren einbeziehen, die für potenziellen Mängeln ausgesetzte maßgebliche Geschäftseinheiten oder ähnliche Bereiche spezifisch sind, da diese ebenfalls ein Maß für das Risikoengagement darstellen können.
250. Im Rahmen der Bewertung des Risikoengagements eines Instituts sollten die zuständigen Behörden einen zukunftsgerichteten Ansatz verfolgen und institutseigene Szenarioanalysen (sofern verfügbar) nutzen; außerdem sollten alle bereits umgesetzten und wirksamen Korrektur- und Risikominderungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

### Bewertung der Unterkategorien operationeller Risiken

251. Die zuständigen Behörden sollten das operationelle Risiko für die verschiedenen Unterkategorien (definiert durch Ereigniskategorien und weitere Aufschlüsselungen dieser Ereigniskategorien) dieses Risikos und die mit diesen Unterkategorien verbundenen Risikotreiber bewerten.
252. Aufgrund ihres durchdringenden Charakters, ihrer Bedeutung für die Mehrheit der Institute und ihrer potenziellen aufsichtlichen Auswirkung sollten die zuständigen Behörden besonderes Augenmerk auf einige Unterkategorien des operationellen Risikos legen. Zu diesen Unterkategorien zählen:
- a. Verhaltensrisiko;
  - b. System- und IKT-Risiko und
  - c. Modellrisiko.

## Verhaltensrisiko

253. Im Rahmen der unter die Bewertung des operationellen Risikos fallenden Rechtsrisiken sollten die zuständigen Behörden die Relevanz und Bedeutung des Verhaltensrisikos für das Institut untersuchen, insbesondere im Hinblick auf folgende Aspekte:

- a. unter Vorgabe falscher Tatsachen verkaufte Produkte, im Privatkunden- sowie im Firmenkundenmarkt;
- b. forciertes Cross-Selling von Produkten an Privatkunden, zum Beispiel Kontopakete oder Zusatzprodukte, die die Kunden nicht benötigen;
- c. Interessenkonflikte bei der Tätigkeit von Geschäften;
- d. Manipulation von Referenzzinssätzen, Wechselkursen oder anderen Finanzinstrumenten oder Indizes zur Steigerung der Gewinne des Instituts;
- e. Hemmnisse, die einem Wechsel von Finanzprodukten während ihrer Laufzeit und/oder einem Wechsel des Finanzdienstleisters entgegenstehen;
- f. schlecht konzipierte Vertriebskanäle, die mit falschen Anreizen Interessenkonflikte ermöglichen;
- g. automatische Verlängerung von Produkten oder Zahlung von Ausstiegsgebühren und/oder
- h. unfaire Behandlung von Kundenbeschwerden.

254. Da Verhaltensrisiken vielfältige Aspekte umfassen und zahlreichen Geschäftsprozessen und Produkten innewohnen können, sollten die zuständigen Behörden die Ergebnisse der Geschäftsmodellanalyse nutzen und die Anreizpolitik prüfen, um einen umfassenden Einblick in die Quellen von Verhaltensrisiken zu erlangen.

255. Sofern relevant, sollten die zuständigen Behörden die Stärke des Wettbewerbs auf den Märkten betrachten, auf denen das Institut operiert, um festzustellen, ob eine etwaige beherrschende Stellung des Instituts – als Alleinstellung oder innerhalb einer kleinen Gruppe – ein wesentliches Risiko für ein Fehlverhalten darstellt (z. B. infolge eines kartellartigen Verhaltens).

256. Mögliche Indikatoren für das Vorliegen von Verhaltensrisiken sind:

- a. Sanktionen, die dem Institut wegen Fehlverhaltens von den betreffenden Behörden auferlegt wurden;
- b. anderen Instituten der Peer-Gruppe wegen Fehlverhaltens auferlegte Sanktionen und

- c. Anzahl der Beschwerden gegen das Institut und Höhe der Beträge, um die es in den Beschwerden geht.

257. Die zuständigen Behörden sollten jedoch einen zukunftsgerichteten Ansatz verwenden, bei dem ebenfalls die mögliche Wirkung regulatorischer Entwicklungen sowie die Tätigkeit der betreffenden Behörden in den Bereichen Verbraucherschutz und Angebot von Finanzdienstleistungen allgemein betrachtet werden.

### **System- und IKT-Risiko**

258. Das operationelle Risiko kann mit Hilfe von verschiedenen auf bewährten Industriestandards (z. B. ISO 27000, Control Objectives for Information and Related Technology (COBIT), Information Technology Infrastructure Library (ITIL) usw.) basierten Methoden bewertet werden. Unabhängig davon, welche Methode Anwendung findet, sollten die zuständigen Behörden zumindest die folgenden Elemente untersuchen:

- a. Qualität und Wirksamkeit von Tests und Plänen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs (ob das IT-System des Instituts beispielsweise in der Lage ist, den Geschäftsbetrieb in vollem Umfang aufrechtzuerhalten);
- b. Sicherheit des internen und externen Zugangs zu Systemen und Daten (ob das IT-System beispielsweise nur berechtigten Personen den Zugang erlaubt und nur diesen Daten zur Verfügung stellt);
- c. Genauigkeit und Integrität der für Berichte, Risikomanagement, Rechnungslegung, Bestandsführung usw. verwendeten Daten (ob das IT-System beispielsweise sicherstellt, dass die Daten und die daraus erstellten Berichte korrekt, zeitnah und vollständig sind) und
- d. Agilität der Durchführung von Änderungen (ob z. B. Änderungen von IT-Systemen innerhalb eines akzeptablen finanziellen Rahmens liegen und innerhalb des erforderlichen Zeitrahmens implementiert werden).

259. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden die Komplexität der IT-Architektur sowie deren Auswirkung auf die vorstehenden Elemente untersuchen.

260. Für die Bewertung dieser Elemente sollten die zuständigen Behörden Berichte über interne Zwischenfälle und interne Prüfberichte (sofern verfügbar) sowie weitere Indikatoren heranziehen, die vom Institut zur Messung und Überwachung des IKT-Risikos definiert wurden und verwendet werden.

261. Anschließend sollten die zuständigen Behörden untersuchen, in welchem Maß das IKT-Risiko sich auf Verluste oder einen Reputationsschaden für das Institut auswirken kann. Hierzu sollten entsprechende Sensitivitäts- und Szenarioanalysen oder Stresstestergebnisse herangezogen werden (sofern verfügbar).

## Modellrisiko

262. Die zuständigen Behörden sollten das Modellrisiko des Instituts bewerten, das sich aus der Verwendung interner Modelle in den vorrangigen Geschäftsbereichen und Geschäftstätigkeiten ergibt. Diese Bewertung sollte anhand der Definitionen und Anforderungen (soweit diese anwendbar sind) durchgeführt werden, die in der gemäß Artikel 312 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen delegierten Verordnung der Kommission festgelegt sind.

263. Folgende Aspekte sollten betrachtet werden:

- i. in welchem Maß und zu welchen Zwecken (z. B. Bewertung der Aktiva, Produktpreisgestaltung, Handelsstrategien, Risikomanagement) das Institut Modelle für Entscheidungsprozesse verwendet, sowie die geschäftliche Bedeutung dieser Entscheidungsprozesse und
- ii. inwieweit sich das Institut des Modellrisikos bewusst ist und in welcher Form das Modellrisikomanagement realisiert wird.

264. In Bezug auf Ziffer i sollten die zuständigen Behörden die Geschäftstätigkeiten ermitteln, für die das Institut Modelle in wesentlichem Umfang nutzt. Dazu können die folgenden Bereiche betrachtet werden, in denen Institute in der Regel Modelle in hohem Maße nutzen:

- a. Handel mit Finanzinstrumenten;
- b. Risikomessung und Risikomanagement und
- c. Kapitalallokation (einschließlich Kreditvergaberichtlinien und Produktpreisgestaltung).

265. In Bezug auf Ziffer ii sollten die zuständigen Behörden untersuchen, ob

- a. vom Institut Kontrollmechanismen (z. B. Kalibrierung von Marktparametern, interne Validierung oder Rückvergleiche, Gegenprüfung anhand von Expertenurteilen) eingerichtet wurden und ob diese Mechanismen solide sind (hinsichtlich Methoden, Häufigkeit, Nachverfolgung usw.) und einen Prozess zur Modellabnahme umfassen, und
- b. das Institut angesichts seiner Kenntnis von Modellschwächen oder vor dem Hintergrund von Markt- und Geschäftsentwicklungen die Modelle vorsichtig anwendet (z. B. durch Erhöhung oder Senkung der entsprechenden Parameter je nach Tendenz der Positionen).

266. Im Rahmen der Modellrisikobewertung sollten die zuständigen Behörden die Ergebnisse aus der Bewertung von anderen Kapitalrisiken und Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken nutzen,

vor allem, um zu beurteilen, ob die zur Risikomessung, Preisgestaltung und Bewertung der Aktiva und/oder Passiva verwendeten Methoden angemessen sind.

267. Für diejenigen Geschäftsbereiche, die Modelle in höherem Maße nutzen, sollten die zuständigen Behörden anschließend u. a. mittels Sensitivitäts- und Szenarioanalysen oder Stresstests beurteilen, wie bedeutend die Auswirkung des Modellrisikos sein kann.

#### **6.4.3 Bewertung des Reputationsrisikos**

268. Die zuständigen Behörden sollten das Reputationsrisiko bewerten, dem das Institut ausgesetzt ist; hierbei sollten die zuständigen Behörden ihre Erkenntnisse über die Governance und das Geschäftsmodell des Instituts, seine Produkte sowie das Umfeld, in dem das Institut operiert, heranziehen.

269. Seiner Art nach ist das Reputationsrisiko eher für große Institute maßgeblich, insbesondere für diejenigen mit börsennotierten Aktien oder börsennotierten Schuldtiteln oder diejenigen, die in Interbankenmärkten operieren. Demnach sollten die zuständigen Behörden bei der Bewertung des Reputationsrisikos Instituten mit den genannten Eigenschaften verstärkte Aufmerksamkeit widmen.

270. Die zuständigen Behörden sollten sowohl interne als auch externe Faktoren oder Ereignisse berücksichtigen, die die Reputation des Instituts beeinträchtigen können. Vor allem sollten die folgenden qualitativen Indikatoren untersucht werden:

- a. Anzahl der Sanktionen seitens amtlicher Stellen im Verlauf des Jahres (hierzu zählen nicht nur Sanktionen seitens der zuständigen Behörden, sondern auch Sanktionen im Zusammenhang mit Steuer- und sonstigen Abrechnungsangelegenheiten);
- b. Medienkampagnen und Initiativen von Verbraucherverbänden, die zu einer Verschlechterung der Reputation des Instituts und zu seiner schlechteren öffentlichen Wahrnehmung beitragen;
- c. Anzahl von Kundenbeschwerden und deren Veränderung;
- d. negative Ereignisse, die andere Institute der Peer-Gruppe betreffen, wenn diese von der Öffentlichkeit mit dem gesamten Finanzsektor oder einer Bankengruppe in Verbindung gebracht werden;
- e. Zusammenarbeit mit Sektoren, die in der Öffentlichkeit nicht gut angesehen sind (z. B. die Waffenindustrie oder einem Embargo unterliegende Länder), oder mit Menschen oder Ländern, die in Sanktionslisten aufgeführt sind (z. B. in den Listen des Office of Foreign Assets Control (OFAC) der USA), und
- f. sonstige „Markt“-Indikatoren, sofern verfügbar (z. B. Herabstufung der Bonität oder Veränderung des Aktienkurses im Verlauf des Jahres).

271. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, wie bedeutend das Reputationsrisiko des Instituts ist und wie dieses Risiko mit anderen Risiken (Kredit-, Markt-, operationelle und Liquiditätsrisiken) in Zusammenhang steht; dazu sollten die jeweiligen Risikobewertungen herangezogen werden, um mögliche sekundäre Wirkungen in beide Richtungen (ausgehend vom Reputationsrisiko zu anderen Risiken und umgekehrt) zu ermitteln.

#### 6.4.4 Bewertung der Steuerung, Messung und Kontrolle operationeller Risiken

272. Die zuständigen Behörden sollten den Rahmen und die Regelungen bewerten, die ein Institut speziell zur Steuerung und Überwachung des operationellen Risikos als eigene Risikokategorie eingerichtet hat. Hierbei sollten die Ergebnisse der in Titel 5 beschriebenen Analysen des allgemeinen Risikomanagements und des internen Kontrollrahmens berücksichtigt werden, da diese Elemente Einfluss auf das operationelle Risiko des Instituts haben.

273. Im Rahmen dieser Überprüfung sollten die zuständigen Behörden die wichtigsten operationellen Risikotreiber (Menschen, Prozesse, externe Faktoren und Systeme) berücksichtigen, die ebenfalls als Faktoren zur Risikominderung fungieren können. Folgende Aspekte sollten untersucht werden:

- a. Risikomanagementstrategie und Risikotoleranz für operationelle Risiken;
- b. organisatorischer Rahmen;
- c. Richtlinien und Verfahren;
- d. Ermittlung, Messung, Überwachung und Meldung operationeller Risiken;
- e. Business Resilience- und Betriebskontinuitätspläne und
- f. interner Kontrollrahmen, insofern er zur Steuerung des operationellen Risikos angewandt wird.

#### Risikomanagementstrategie und Risikotoleranz für operationelle Risiken

274. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut eine solide Strategie für das operationelle Risikomanagement und eine entsprechende Risikotoleranz definiert und formell festgelegt hat, die vom Leitungsorgan genehmigt werden. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden untersuchen, ob

- a. die Strategie für das operationelle Risikomanagement und die entsprechende Risikotoleranz sowie das Verfahren zu deren Überprüfung vom Leitungsorgan klar zum Ausdruck gebracht werden (z. B. bei der Überprüfung der allgemeinen

Risikostrategie, im Falle eines Verlusttrends und/oder im Falle von Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung);

- b. die vom Leitungsorgan genehmigte Strategie für das operationelle Risikomanagement von der Geschäftsleitung ordnungsgemäß umgesetzt und überwacht wird, damit gewährleistet ist, dass die Maßnahmen des Instituts zur Minderung des operationellen Risikos mit der festgelegten Strategie in Einklang stehen;
- c. diese Strategien im Hinblick auf die Art und Wesentlichkeit des operationellen Risikoprofils angemessen und wirksam sind und ob das Institut die Wirksamkeit dieser Strategien im zeitlichen Verlauf sowie ihre Übereinstimmung mit der für das operationelle Risiko festgelegten Toleranz überwacht;
- d. die Strategie des Instituts für das operationelle Risikomanagement alle Aktivitäten, Prozesse und Systeme des Instituts abdeckt – auch im Hinblick auf die Zukunft mittels des strategischen Plans –, in deren Zusammenhang das operationelle Risiko erheblich ist oder sein kann, und
- e. das Institut über ein angemessenes Rahmenwerk verfügt, das sicherstellt, dass die auf das operationelle Risikomanagement bezogene Strategie allen betroffenen Mitarbeitern ordnungsgemäß mitgeteilt wird.

275. Um die Glaubwürdigkeit dieser Strategien zu bewerten, sollten die zuständigen Behörden außerdem überprüfen, ob vom Institut ausreichende Ressourcen zu deren Umsetzung bereitgestellt werden und ob die entsprechenden Entscheidungen unabhängig von eventuellen Vorteilen im Hinblick auf die Mindesteigenmittelanforderungen getroffen werden (insbesondere in Bezug auf Institute, die den Basisindikatoransatz oder den fortgeschrittenen Messansatz zur Ermittlung der Mindesteigenmittelanforderungen verwenden).

### Organisatorischer Rahmen zur Steuerung und Überwachung des operationellen Risikos

276. Die zuständigen Behörden sollten die Solidität und die Wirksamkeit des organisatorischen Rahmens im Hinblick auf die Steuerung des operationellen Risikos bewerten. In diesem Zusammenhang sollte untersucht werden, ob

- a. klare Verantwortungsbereiche für die Ermittlung, Analyse, Bewertung, Minderung, Überwachung und Meldung operationeller Risiken vorhanden sind;
- b. die Systeme zur Kontrolle und Überwachung des operationellen Risikos einer unabhängigen Überprüfung unterliegen und ob eine klare Trennung zwischen Risikoträgern und Risikomanagern sowie zwischen diesen und den Funktionen zur Kontrolle und Überwachung der Risiken besteht;



- c. die Funktionen zur Steuerung, Messung und Kontrolle der Risiken das operationelle Risiko für das gesamte Institut (einschließlich Zweigstellen) auf einheitliche Weise abdecken, unabhängig von dem zur Ermittlung der Mindesteigenmittel übernommenen Ansatz, und ob diese Funktionen ebenfalls ausgelagerte Geschäftsfelder und sonstige Aktivitäten einbeziehen und
- d. dem Rahmenwerk für das operationelle Risikomanagement ausreichende sowie qualitativ angemessene Human- und technische Ressourcen zugewiesen sind.

### Richtlinien und Verfahren

277. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über angemessene Richtlinien und Verfahren für die Steuerung des operationellen Risikos, einschließlich des Restrisikos nach der Anwendung von Risikominderungstechniken, verfügt. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden untersuchen, ob

- a. das Leitungsorgan die Richtlinien für die Steuerung des operationellen Risikos genehmigt und diese in Einklang mit den Strategien für das operationelle Risikomanagement regelmäßig überprüft;
- b. die Geschäftsleitung für die Entwicklung und Umsetzung der Richtlinien und Verfahren für die Steuerung des operationellen Risikos verantwortlich ist;
- c. die Richtlinien und Verfahren zur Steuerung des operationellen Risikos in eindeutiger Weise formell festgelegt sind, institutsweit mitgeteilt werden und die gesamte Organisation oder zumindest die Prozesse und Geschäftstätigkeiten abdecken, die durch operationelle Risiken am meisten gefährdet sind;
- d. diese Richtlinien und Verfahren alle Elemente der Steuerung, Messung und Überwachung operationeller Risiken abdecken, darunter (sofern relevant) Erfassung von Verlustdaten, Quantifizierungsmethoden, Risikominderungstechniken (z. B. Versicherungspolice), Ursachenanalysetechniken in Bezug auf operationelle Risikoereignisse, Limits und Toleranzen sowie Umgang mit Ausnahmen von diesen Limits und Toleranzen;
- e. vom Institut ein neuer Genehmigungsprozess für Produkte, Prozesse und Systeme eingerichtet wurde, für den eine Bewertung und Minderung des potenziellen operationellen Risikos notwendig ist;
- f. diese Richtlinien für die Art und Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen sind und ob sie ein klares Verständnis des operationellen Risikos erlauben, das den verschiedenen Produkten und Tätigkeiten des Instituts innewohnt;

- g. diese Richtlinien in eindeutiger Weise formell festgelegt sind sowie mitgeteilt und institutsweit einheitlich angewandt werden und ob sie bei Bankengruppen einheitlich innerhalb der Gruppe angewandt werden und eine ordnungsgemäße Steuerung des Risikos erlauben und
- h. vom Institut institutsweit eine Risikomanagementkultur in Bezug auf das operationelle Risiko durch Schulungen und die Festsetzung von Zielen zur Senkung der aus dem operationellen Risiko erwachsenden Verlusten gefördert wird.

### Ermittlung, Messung, Überwachung und Meldung von Risiken

278. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen Rahmen für die Ermittlung, Bewertung, Messung und Überwachung operationeller Risiken verfügt, der in Einklang mit der Größe und Komplexität des Instituts steht, und ob dieser Rahmen zumindest die maßgeblichen Vorgaben der relevanten EU- und nationalen Durchführungsvorschriften zur Ermittlung der Mindesteigenmittelanforderungen erfüllt. Im Rahmen dieser Bewertung sollte untersucht werden, ob

- a. vom Institut wirksame Prozesse und Verfahren zur umfassenden Ermittlung und Bewertung von operationellen Risiken (z. B. Risiko- und Kontrollselbstbewertungen (Risk and Control Self-Assessments, RCSA)) sowie zur Erkennung und präzisen Kategorisierung entsprechender Ereignisse (z. B. Erfassung von Verlustdaten) – einschließlich Grenzfällen, die sich auf andere Risiken auswirken (z. B. Kreditausfälle, die durch ein operationelles Risikoereignis verursacht oder vermehrt werden) – eingerichtet wurden; in diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden auch überprüfen, ob das Institut in der Lage ist, die wichtigsten Treiber für maßgebliche operative Verluste zu ermitteln, und diese Informationen für das operationelle Risikomanagement nutzt;
- b. das Institut, wenn ihm nach Artikel 101 der Richtlinie 2013/36/EU die Verwendung eines internen Modells zur Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko erlaubt ist, die Mindestanforderungen der relevanten EU- und nationalen Durchführungsvorschriften kontinuierlich erfüllt und ob das interne Modell eine Unterschätzung der wesentlichen Risiken beinhalten kann;
- c. das Institut über geeignete Informationssysteme und Methoden zur Quantifizierung oder Bewertung des operationellen Risikos verfügt, die zumindest die in den relevanten EU- und nationalen Durchführungsvorschriften festgelegten Anforderungen für die Berechnung der entsprechenden Mindesteigenmittel erfüllen (z. B. beim Standardansatz Verteilung der entsprechenden Gewinn- und Verlustpositionen auf die acht regulatorischen Geschäftsfelder, beim

fortgeschrittenen Messansatz die Länge von Zeitreihen, die Behandlung von Versicherungen, Korrelation usw.);

- d. vom Institut angemessene Stresstests und Szenarioanalysen vorgesehen sind (sofern relevant), um die Auswirkung widriger operationeller Ereignisse auf seine Rentabilität und seine Eigenmittel zu verstehen, in denen auch das mögliche Versagen von internen Kontrollen und Risikominderungstechniken gebührend berücksichtigt wird; gegebenenfalls sollten die zuständigen Behörden die Übereinstimmung dieser Analysen mit den RCSA und den Ergebnissen vergleichender Analysen prüfen;
- e. das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung des Instituts die Annahmen verstehen, die dem Risikomesssystem zugrunde liegen, und ob sie sich des Grads des betreffenden Modellrisikos bewusst sind;
- f. vom Institut eine institutsweite kontinuierliche und wirksame Überwachung des operationellen Risikos (einschließlich ausgelagerter Aktivitäten sowie neuer Produkte und Systeme) eingerichtet wurde, unter anderem mittels spezifischer Indikatoren (zentrale Risiko- und Kontrollindikatoren) und geeigneter Auslöser, die ein wirksames Frühwarnsystem darstellen, und
- g. vom Institut regelmäßige Meldungen des operationellen Risikos an das Leitungsorgan, die Geschäftsleitung und die Leiter der betreffenden Geschäftstätigkeiten und Prozesse eingerichtet wurden, in die auch die Ergebnisse der Stresstests einbezogen sind.

### Business Resilience- und Betriebskontinuitätspläne

279. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über umfassende und getestete Business Resilience- und Betriebskontinuitätspläne verfügt, um den fortlaufenden Geschäftsbetrieb sicherstellen und Verluste im Falle schwerwiegender Betriebsstörungen begrenzen zu können.

280. Die zuständigen Behörden sollten beurteilen, ob das Institut über Betriebskontinuitätspläne verfügt, die der Art, der Größe und der Komplexität seiner Geschäftstätigkeiten Rechnung tragen. In diesen Plänen sollten unterschiedliche Arten wahrscheinlicher oder plausibler Szenarien berücksichtigt werden, für die das Institut anfällig sein kann.

281. Die zuständigen Behörden sollten die Qualität und die Wirksamkeit des vom Institut für das betriebliche Kontinuitätsmanagement eingerichteten Planungsprozesses bewerten. Dazu sollten sie beurteilen, inwieweit das Institut anerkannte Prozesse des betrieblichen Kontinuitätsmanagements (Business Continuity Management, BCM) befolgt. Entsprechend sollten die zuständigen Behörden untersuchen, ob der Planungsprozess des Instituts für das betriebliche Kontinuitätsmanagement die folgenden Elemente umfasst:

- a. Business-Impact-Analyse;
- b. angemessene Strategien zur Betriebswiederherstellung, die interne und externe Abhängigkeiten sowie klar definierte Wiederherstellungsprioritäten einbeziehen;
- c. Entwurf umfassender und flexibler Pläne zur Beherrschung der plausiblen Szenarien;
- d. wirksame Tests der Pläne;
- e. Sensibilisierung für das betriebliche Kontinuitätsmanagement und entsprechende Schulungsprogramme und
- f. Kommunikation sowie auf das Krisenmanagement bezogene Dokumentation und Schulung.

### Interner Kontrollrahmen

282. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen stabilen Kontrollrahmen sowie solide Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um das operationelle Risiko in Einklang mit seiner Strategie für das operationelle Risikomanagement und der entsprechenden Risikotoleranz zu mindern. Im Rahmen dieser Bewertung sollte untersucht werden, ob

- a. die Kontrollfunktionen des Instituts alle konsolidierten Unternehmen und geografischen Regionen abdecken;
- b. interne Kontrollen und weitere Verfahren (z. B. Verhaltensrichtlinien) vorhanden sind, um das operationelle Risiko in Einklang mit den vom Leitungsorgan und der Geschäftsleitung definierten Parametern und der Risikotoleranz des Instituts einzudämmen und auf dem vom Institut akzeptierten Niveau zu halten, und
- c. angemessene interne Kontrollen und Verfahren vorhanden sind, die sicherstellen, dass eine Nichteinhaltung der Richtlinien, Verfahren und Limits sowie diesbezügliche Ausnahmen der jeweiligen Managementebene (und gegebenenfalls den zuständigen Behörden) rechtzeitig gemeldet werden, damit entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

283. Außerdem sollten die zuständigen Behörden die Funktionalität der Innenrevision bewerten. Zu diesem Zweck sollte untersucht werden, ob

- a. das Institut das Rahmenwerk für das operationelle Risikomanagement regelmäßig intern prüft;
- b. in die Innenrevision die wichtigsten Elemente einer institutsweiten Steuerung, Messung und Überwachung des operationellen Risikos einbezogen werden und

- c. die Innenrevision die Einhaltung der internen Richtlinien und der maßgeblichen externen Vorschriften wirksam prüft und Abweichungen von diesen Richtlinien und Vorschriften wirksam verfolgt werden.

284. Wenn Institute den fortgeschrittenen Messansatz zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko verwenden, sollten die zuständigen Behörden ebenfalls untersuchen, ob der interne Prozess zur Validierung des Ansatzes solide und wirksam ist, um Modellannahmen beurteilen und potenzielle Mängel ermitteln zu können, die in Bezug auf die Modelle, die Quantifizierung und die Managementsysteme für das operationelle Risiko sowie hinsichtlich weiterer in den relevanten EU- und nationalen Durchführungsvorschriften festgelegten Mindestanforderungen bestehen.

285. Falls Modelle für den Entscheidungsprozess (z. B. bezüglich Kreditvergabe, Preisgestaltung oder Handel mit Finanzinstrumenten) verwendet werden, sollten die zuständigen Behörden – unabhängig von dem vom Institut übernommenen Ansatz zur Berechnung der regulatorischen Mindesteigenmittelanforderungen – überprüfen, ob solide interne Prozesse zur Validierung und/oder Überprüfung der Modelle vorhanden sind, mit denen sich das Modellrisiko identifizieren und mindern lässt.

### Steuerung des Reputationsrisikos

286. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob ein Institut angemessene Regelungen, Strategien, Prozesse und Mechanismen zur Steuerung des Reputationsrisikos vorgesehen hat. Insbesondere sollte untersucht werden, ob

- a. das Institut formelle Richtlinien und Prozesse zur Ermittlung, Steuerung und Überwachung des Reputationsrisikos eingerichtet hat und ob diese Richtlinien und Prozesse hinsichtlich des Umfangs und der Bedeutung dieses Risikos im System im Verhältnis angemessen sind;
- b. das Institut eine umsichtige Vorgehensweise in Bezug auf dieses Risiko pflegt, indem beispielsweise Limits festgelegt werden oder die Allokation von Kapital für bestimmte Länder, Sektoren oder Personen genehmigungspflichtig ist und/oder ob die Notfallpläne des Instituts auf die Notwendigkeit eingehen, im Fall einer Krise gezielt auf Reputationsereignisse zu reagieren;
- c. das Institut Stresstests oder Szenarioanalysen durchführt, um die sekundäre Wirkung des Reputationsrisikos (Liquidität, Finanzierungskosten usw.) zu bewerten;
- d. das Institut seine Marke schützt, indem unverzüglich Kommunikationskampagnen in die Wege geleitet werden, falls Ereignisse eintreten, die seinen Ruf schädigen können, und

- e. vom Institut die potenzielle Auswirkung seiner Strategie und seiner Geschäftspläne sowie allgemeiner seines Verhaltens auf seine Reputation berücksichtigt wird.

#### 6.4.5 Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung

287. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden das operationelle Risiko des Instituts beurteilen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die durch einen Scorewert auf der Grundlage der in Tabelle 6 angeführten Erwägungen ergänzt wird. Wenn die zuständige Behörde aufgrund der Wesentlichkeit bestimmter Risikounterkategorien sich dafür entscheidet, diese Unterkategorien individuell zu bewerten und einzustufen, sollten die Vorgaben in dieser Tabelle, soweit wie möglich, analog angewandt werden.

Tabelle 6. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das operationelle Risiko

Risiko-Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
1	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt kein erkennbares Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das operationelle Risiko des Instituts ist aufgrund seiner Art auf wenige Kategorien von Ereignissen mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit und geringer Auswirkung begrenzt.</li> <li>Die Gefährdung des Instituts durch operationelle Risiken ist laut Szenarioanalysen und verglichen mit den Verlusten anderer Institute der Peer-Gruppe nicht wesentlich.</li> <li>Das Institut hat in den letzten Jahren keine wesentlichen Verluste erlitten, bzw. die Verluste gingen zurück.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die auf das operationelle Risiko bezogene Risikopolitik und -strategie des Instituts stehen in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem allgemeinen Risikoappetit des Instituts.</li> <li>Der organisatorische Rahmen für das operationelle Risiko ist solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.</li> <li>Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung operationeller Risiken sind angemessen.</li> <li>Der Kontrollrahmen für</li> </ul>
2	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein niedriges Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das operationelle Risiko des Instituts betrifft aufgrund seiner Art hauptsächlich Kategorien von Ereignissen mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit und geringer Auswirkung.</li> <li>Die Gefährdung des Instituts durch operationelle Risiken ist laut Szenarioanalysen und verglichen mit den Verlusten anderer Institute der Peer-Gruppe niedrig.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung operationeller Risiken sind angemessen.</li> <li>Der Kontrollrahmen für</li> </ul>

	Institut.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die vom Institut in den letzten Jahren erlittenen Verluste sind niedrig, bzw. es wird ein Anstieg der Verluste von einem historischen niedrigeren Niveau oder ein Rückgang der Verluste von einem historischen höheren Niveau erwartet.</li> </ul>	das operationelle Risiko ist solide.
3	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein mittleres Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das operationelle Risiko des Instituts erstreckt sich aufgrund seiner Art auf einige Kategorien von Ereignissen mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit und schwerwiegender Auswirkung.</li> <li>Die Gefährdung des Instituts durch operationelle Risiken bewegt sich laut Szenarioanalysen und verglichen mit den Verlusten anderer Institute der Peer-Gruppe auf einem mittleren Niveau.</li> <li>Die vom Institut in den letzten Jahren erlittenen Verluste bewegen sich auf einem mittleren Niveau, bzw. es wird ein Anstieg der Verluste von einem historischen niedrigeren Niveau oder ein Rückgang der Verluste von einem historischen höheren Niveau erwartet.</li> </ul>	
4	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das operationelle Risiko des Instituts erstreckt sich aufgrund seiner Art auf alle wichtigen Kategorien.</li> <li>Die Gefährdung des Instituts durch operationelle Risiken ist laut Szenarioanalysen und verglichen mit den Verlusten anderer Institute der Peer-Gruppe hoch und nimmt zu.</li> <li>Das Institut hat in den letzten Jahren hohe Verluste erlitten, bzw. das Verlustrisiko hat deutlich zugenommen.</li> </ul>	

## 6.5 Bewertung des aus anderen Geschäften als den Handelsaktivitäten erwachsenden Zinsänderungsrisikos

### 6.5.1 Allgemeine Erwägungen

288. Die zuständigen Behörden sollten das Zinsänderungsrisiko für zinsensitive Positionen aus nicht zu den Handelsaktivitäten gehörenden Geschäften (allgemein als Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Interest Rate Risk in the Banking Book, IRRBB) bezeichnet), einschließlich der Absicherungen für diese Positionen, unabhängig von der Bewertung für buchhalterische Zwecke bewerten (es ist zu beachten, dass das Credit-Spread-Risiko aus einigen Positionen des Anlagebuchs im Abschnitt über das Marktrisiko behandelt wird).

289. Bei der Bewertung des IRRBB sollten die zuständigen Behörden die folgenden Unterkategorien untersuchen:

- a. Risiken im Zusammenhang mit zeitlichen Inkongruenzen hinsichtlich der Laufzeit und der Neubewertung von Aktiva, Passiva sowie kurz- und mittelfristigen außerbilanziellen Positionen (Neubewertungsrisiko);
- b. Risiko, das aus Veränderungen der Neigung und der Gestalt der Zinsstrukturkurve erwächst (Zinsstrukturkurvenrisiko);
- c. Risiken, die entstehen, wenn bei Absicherungsgeschäften gegenüber einer Zinsrisikoposition ein anderer Zinssatz zugrunde liegt, so dass eine Neubewertung zu leicht veränderten Bedingungen führt (Basisrisiko), und
- d. Risiken aus Optionen, einschließlich eingebetteter Optionen, wenn Verbraucher beispielsweise bei einer Änderung der Marktzinssätze Produkte mit festem Zinssatz ablösen (Optionsrisiko).

290. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob die Vorgaben in den EBA-Leitlinien, die in Einklang mit Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU herausgegeben wurden, vom Institut in umsichtiger Weise umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung des aufsichtlichen Schocks nach Artikel 98 Absatz 5 dieser Richtlinie sowie für die institutsinternen Verfahren zur Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle von Zinsänderungsrisiken.

### 6.5.2 Bewertung des inhärenten Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch (IRRBB)

291. Mit Hilfe der Bewertung des Niveaus des inhärenten IRRBB bestimmen die zuständigen Behörden die wichtigsten Treiber des IRRBB des Instituts und beurteilen die potenzielle aufsichtliche Auswirkung dieses Risikos auf das Institut. Die Bewertung des inhärenten IRRBB sollte im Wesentlichen auf den folgenden Schritten aufbauen:

- a. erste Beurteilung;



- b. Bewertung der Art und Zusammensetzung des Zinsänderungsrisikoprofils des Instituts und
- c. Bewertung der Ergebnisse der Szenarioanalyse und der Stresstests.

### Erste Beurteilung

292. Um den Umfang der IRRBB-Bewertung zu bestimmen, sollten die zuständigen Behörden zunächst die Quellen für das IRRBB ermitteln, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann. Dazu sollten die zuständigen Behörden die aus der Bewertung anderer SREP-Elemente, aus dem Vergleich der Stellung des Instituts mit der anderer Institute der Peer-Gruppe sowie aus anderen Aufsichtstätigkeiten gewonnenen Erkenntnisse nutzen.

293. Mindestens die folgenden Elemente sollten untersucht werden:

- a. Steuerung des Zinsänderungsrisikos durch das Institut, einschließlich der Hauptstrategie für das IRRBB und dem auf das Zinsänderungsrisiko bezogenen Risikoappetit des Instituts;
- b. Auswirkung eines Standardschocks nach Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU – unter Berücksichtigung der in Einklang mit diesem Artikel herausgegebenen EBA-Leitlinien – auf den wirtschaftlichen Wert im Verhältnis zu den regulatorischen Eigenmitteln des Instituts;
- c. Auswirkung einer Zinsänderung auf die Erträge entsprechend der vom Institut verwendeten Methode und
- d. für das IRRBB bereitgestelltes internes Kapital (sofern relevant), insgesamt sowie im Verhältnis zum internen Gesamtkapital des Instituts entsprechend dem ICAAP, einschließlich historischer Trends und Prognosen, sofern diese verfügbar sind.

294. Im Rahmen ihrer ersten Beurteilung sollten die zuständigen Behörden ebenfalls wesentliche Veränderungen des IRRBB des Instituts berücksichtigen. Mindestens die folgenden Aspekte sollten untersucht werden:

- a. wesentliche Veränderungen der auf das IRRBB bezogenen allgemeinen Strategie, Richtlinien und Limits;
- b. die potenzielle Auswirkung dieser Veränderungen auf das Risikoprofil des Instituts und
- c. wesentliche Markttrends.

### Art und Zusammensetzung des Zinsänderungsrisikoprofils des Instituts

295. Die zuständigen Behörden sollten sich ein klares Bild darüber machen, inwiefern sich Zinsänderungen negativ auf die Erträge und den wirtschaftlichen Wert (Barwert der erwarteten Cashflows) eines Instituts auswirken können, um sich einen Überblick, sowohl kurz- als auch längerfristig, über die Bedrohung der angemessenen Eigenkapitalausstattung zu verschaffen.

296. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden die Struktur der Zinsänderungsrisiken ausgesetzten Aktiva, Passiva und außerbilanziellen Positionen des Instituts analysieren und beurteilen. Insbesondere sollten die folgenden Elemente untersucht werden:

- a. die verschiedenen Positionen im Anlagebuch, deren Laufzeiten oder Neubewertungstermine sowie Verhaltensannahmen (z. B. Annahmen in Hinsicht auf Produkte mit unbestimmter Laufzeit);
- b. die Zinszahlungsströme des Instituts (sofern verfügbar);
- c. der Anteil von Produkten mit unbestimmter Laufzeit und von Produkten mit expliziten und/oder eingebetteten Optionen, wobei Produkten mit eingebetteten Kundenoptionen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, und
- d. die Absicherungsstrategie des Instituts sowie Umfang und Verwendung von Derivaten (Absicherung im Vergleich zu Spekulation).

297. Um die Komplexität und das Zinsänderungsrisikoprofil des Instituts besser bestimmen zu können, sollten die zuständigen Behörden auch die Hauptmerkmale der Zinsänderungsrisiken ausgesetzten Aktiva, Passiva und außerbilanziellen Positionen des Instituts verstehen, insbesondere:

- a. Kreditportfolio (z. B. Volumen der Kredite mit unbestimmter Laufzeit, Volumen der Kredite mit der Option auf vorzeitige Rückzahlung oder Volumen von variabel verzinslichen Krediten mit Zinsobergrenzen (Caps) und Zinsuntergrenzen (Floors));
- b. Anleiheportfolio (z. B. Volumen von Anlagen mit Optionen, mögliche Konzentrationen);
- c. Einlagenkonten (z. B. Sensitivität der Einlagenbasis des Instituts gegenüber Zinsänderungen, mögliche Konzentrationen) und
- d. Derivate (z. B. Komplexität der zur Absicherung oder für spekulative Zwecke verwendeten Derivate, Erwägungen in Bezug auf verkaufte oder gekaufte Zinsoptionen).

298. Bei der Untersuchung der Auswirkungen auf die Erträge des Instituts sollten die zuständigen Behörden die verschiedenen Einnahmen- und Kostenquellen des Instituts und deren relative

Gewichtung berücksichtigen. Sie sollten sich bewusst sein, in welchem Maß die Rendite des Instituts von zinsensitiven Positionen abhängt und in welcher Weise sich verschiedene Zinsänderungen auf die Nettozinserträge des Instituts auswirken.

299. Bei der Untersuchung der Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Wert des Instituts sollten zunächst die Ergebnisse eines Standardschocks analysiert werden, auf den in Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU Bezug genommen wird, um einen anfänglichen Vergleichsmaßstab für den Vergleich zu erhalten, inwiefern sich Zinsänderungen auf das Institut auswirken. Um sicherzustellen, dass die Vorgaben eingehalten werden, sollten die zuständigen Behörden die in Einklang mit diesem Artikel herausgegebenen EBA-Leitlinien berücksichtigen. Bei dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden besonderes Augenmerk darauf legen, in welchem Maße Bilanzpositionen gegenüber einer Veränderung der zugrunde liegenden Schlüsselannahmen anfällig sind (insbesondere im Hinblick auf Kundenkonten ohne bestimmte Neubewertungstermine und/oder Eigenkapital).
300. Die zuständigen Behörden sollten versuchen, die Auswirkung dieser Annahmen zu verstehen, indem sie die „Ausreißer“ im Standardtestergebnis überprüfen und anschließend die auf den wirtschaftlichen Wert bezogenen Risiken isolieren, die sich aus den Verhaltensanpassungen des Instituts ergeben. Auf diese Weise können die zuständigen Behörden u. a. die Risiken ermitteln, die aus Aktivitäten zur Stabilisierung der Erträge erwachsen, und diese Risiken von denjenigen unterscheiden, die sich aus anderen Aspekten des Geschäftsmodells ergeben.
301. Neben dem in Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU erwähnten Standardschock sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls eigene Schockszenarien (z. B. größere oder kleinere, für alle oder nur einige Währungen, nicht parallele Zinssatzverschiebungen, Berücksichtigung des Basisrisikos usw.) verwenden. Wenn die zuständigen Behörden die Niveaus für diese zusätzlichen Schockszenarien festlegen, sollten sie Faktoren wie das allgemeine Zinsniveau, den Verlauf der Zinsstrukturkurve sowie alle maßgeblichen nationalen Merkmale ihrer Finanzsysteme berücksichtigen. Die internen Systeme des Instituts sollten daher flexibel genug sein, um die Sensitivität des Instituts gegenüber allen vorgeschriebenen Standardschocks ermitteln zu können.
302. Im Rahmen ihrer quantitativen Bewertung sollten die zuständigen Behörden ebenfalls die Ergebnisse der vom Institut zur Messung des Zinsänderungsrisikos verwendeten internen Methoden berücksichtigen (sofern zweckmäßig). Auf diese Weise erlangen die zuständigen Behörden ein tiefergehendes Verständnis der wichtigsten Risikofaktoren, die dem Zinsänderungsrisikoprofil des Instituts zugrunde liegen.
303. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob Institute, die Geschäfte in verschiedenen Währungen tätigen, das Zinsänderungsrisiko für jede Währung analysieren, in der sie eine signifikante Position halten, unter Berücksichtigung der historischen Korrelationen zwischen Währungen.

304. Bei der Analyse der Auswirkungen sowohl des Standardschocks als auch der institutsinternen Methoden sollten die zuständigen Behörden Kennzahlen zu einem bestimmten Zeitpunkt sowie historische Trends berücksichtigen. Diese Zahlen sollten im Vergleich zu anderen Instituten der Peer-Gruppe und zur allgemeinen Marktsituation betrachtet werden.

### Szenarioanalyse und Stresstests

305. Die zuständigen Behörden sollten die Ergebnisse der Szenarioanalyse und der Stresstests (andere als die für den Standardschock) bewerten, die das Institut im Rahmen seines fortlaufenden internen Managementprozesses durchführt. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden die wichtigsten Quellen des IRRBB für das Institut ermitteln.

306. Falls bei der Überprüfung der Ergebnisse der vom Institut durchgeführten Stresstests an verschiedenen Punkten der Kurve spezielle Akkumulationen von Neubewertungs- oder Fälligkeitsterminen beobachtet oder vermutet werden, können die zuständigen Behörden weitere Analysen anfordern.

### 6.5.3 Bewertung des IRRBB-Risikomanagements und der zugehörigen Risikokontrollen

307. Um ein umfassendes Verständnis des Zinsänderungsrisikoprofils im Anlagebuch des Instituts zu erlangen, sollten die zuständigen Behörden den Rahmen für die interne Steuerung und das Risikomanagement überprüfen, der dem Zinsänderungsrisiko des Instituts zugrunde liegt.

308. Hierbei sollten die folgenden Elemente bewertet werden:

- a. auf das Zinsänderungsrisiko bezogene Risikostrategie und Risikoappetit (als separate Elemente oder als Teil einer umfassenderen Marktrisikostrategie und eines umfassenderen Risikoappetits);
- b. organisatorischer Rahmen;
- c. Richtlinien und Verfahren;
- d. Ermittlung, Messung, Überwachung und Meldung von Risiken und
- e. interner Kontrollrahmen.

### Zinsänderungsrisikostrategie und Risikoappetit

309. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über eine vom Leitungsorgan genehmigte solide, klar formulierte und dokumentierte IRRBB-Risikostrategie verfügt. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden untersuchen, ob

- a. die auf das IRRBB bezogene Strategie und den auf das IRRBB bezogenen Risikoappetit sowie das Verfahren für deren Überprüfung (z. B. im Falle einer allgemeinen Überprüfung der Risikostrategie oder im Falle von Bedenken

hinsichtlich der Rentabilität oder der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung) vom Leitungsorgan klar zum Ausdruck gebracht werden und ob die vom Leitungsorgan genehmigte IRRBB-Strategie von der Geschäftsleitung ordnungsgemäß umgesetzt wird, damit gewährleistet ist, dass die Geschäftstätigkeiten des Instituts mit der festgelegten Strategie in Einklang stehen, dass schriftliche Verfahren entwickelt und eingerichtet werden und dass die Zuständigkeiten eindeutig sind und korrekt zugewiesen werden;

- b. die IRRBB-Strategie des Instituts den auf Zinsänderungen bezogenen Risikoappetit des Instituts korrekt widerspiegelt und mit dem allgemeinen Risikoappetit in Einklang steht;
- c. die IRRBB-Strategie und der entsprechende Risikoappetit des Instituts angesichts der folgenden Elemente angemessen sind:
  - Geschäftsmodell des Instituts;
  - allgemeine Risikostrategie und allgemeiner Risikoappetit des Instituts;
  - Marktumfeld und Rolle des Instituts im Finanzsystem und
  - Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung des Instituts;
- d. die IRRBB-Strategie des Instituts alle Aktivitäten des Instituts, in deren Zusammenhang das IRRBB erheblich ist, weitgehend abdeckt;
- e. die IRRBB-Strategie des Instituts zyklische Aspekte der Wirtschaft sowie die daraus resultierenden Verschiebungen bei der Zusammensetzung von Aktivitäten berücksichtigt, die einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt sind, und
- f. das Institut über ein angemessenes Rahmenwerk verfügt, das sicherstellt, dass die IRRBB-Strategie allen betroffenen Mitarbeitern ordnungsgemäß mitgeteilt wird.

### Organisatorischer Rahmen

310. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen organisatorischen Rahmen verfügt, um IRRBB steuern, messen, überwachen und kontrollieren zu können, und ob ausreichende (qualitative sowie quantitative) Human- und technische Ressourcen verfügbar sind. Hierbei sollte untersucht werden, ob

- a. klare Verantwortungsbereiche für die Übernahme, Überwachung, Kontrolle und Meldung von IRRBB vorhanden sind;

- b. der Bereich für die Steuerung und Überwachung von IRRBB einer unabhängigen Überprüfung unterliegt und in der Organisation klar erkennbar sowie funktional und hierarchisch vom Geschäftsbereich unabhängig ist und
- c. die mit Zinsänderungsrisiken befassten Mitarbeiter (sowohl im Geschäftsbereich als auch im Management- und Controllingbereich) über entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen.

### Richtlinien und Verfahren

311. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über klar definierte Richtlinien und Verfahren für die Steuerung des IRRBB verfügt, die mit der auf das IRRBB bezogenen Strategie und dem auf das IRRBB bezogenen Risikoappetit in Einklang stehen. Hierbei sollte untersucht werden, ob

- a. das Leitungsorgan die Richtlinien für die Steuerung, Messung und Kontrolle des IRRBB genehmigt und diese in Einklang mit den Risikostrategien regelmäßig erörtert und überprüft;
- b. die Geschäftsleitung für die Entwicklung dieser Richtlinien und Verfahren sowie für die Gewährleistung der Umsetzung der Entscheidungen des Leitungsorgans verantwortlich ist;
- c. die IRRBB-Richtlinien mit den maßgeblichen Vorschriften in Einklang stehen und für die Art und Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen sind und ob sie ein klares Verständnis des inhärenten IRRBB ermöglichen;
- d. diese Richtlinien in eindeutiger Weise formell festgelegt sind sowie mitgeteilt und institutsweit einheitlich angewandt werden;
- e. diese Richtlinien innerhalb von Bankengruppen kohärent angewandt werden und die ordnungsgemäße Steuerung des Risikos erlauben;
- f. die IRRBB-Richtlinien Verfahren für die Entwicklung neuer Produkte sowie wichtige Absicherungs- oder Risikomanagementinitiativen festlegen und ob diese Richtlinien vom Leitungsorgan oder von dessen dafür zuständigem delegierten Ausschuss genehmigt wurden. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass
  - neue Produkte sowie neue wichtige Absicherungs- und Risikomanagementinitiativen vor ihrer Einführung oder Realisierung geeignete Verfahren und Kontrollen durchlaufen und
  - das Institut deren mögliche Auswirkung auf das Gesamtrisikoprofil untersucht hat.

## Ermittlung, Messung, Überwachung und Meldung von Risiken

312. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen Rahmen für die Ermittlung, Erfassung und Messung von IRRBB verfügt, der in Einklang mit der Größe und Komplexität des Instituts steht. Hierbei sollten die folgenden Aspekte untersucht werden:

- a. ob die Informationssysteme und die Messansätze eine Messung des allen wesentlichen bilanziellen und außerbilanziellen Positionen innewohnenden Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch, einschließlich der internen Absicherungen, ermöglichen (gegebenenfalls auf der Ebene der Gruppe);
- b. ob das Institut unter Berücksichtigung des Umfangs, der Form und der Komplexität seines Zinsänderungsrisikos über geeignetes Personal und angemessene Methoden zur Messung des IRRBB (in Einklang mit den *Guidelines on technical aspects of the management of interest rate risk arising from non-trading activities* der EBA (EBA-Leitlinien zum IRRBB)) verfügt;
- c. ob die den internen Methoden zugrunde liegenden Annahmen die Vorgaben in den EBA-Leitlinien zum IRRBB berücksichtigen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob die vom Institut für Positionen ohne vertraglich festgelegter Laufzeit und mit eingebetteten Kundenoptionen zugrunde gelegten Annahmen vorsichtig sind. Außerdem sollten die zuständigen Behörden überprüfen, ob ein Institut Eigenmittel in die Berechnung des wirtschaftlichen Werts einbezieht, und – falls dies zutrifft – untersuchen, welche Auswirkung der Ausschluss von Eigenmitteln aus dieser Berechnung hat;
- d. ob von den Risikomesssystemen des Instituts alle wesentlichen Formen des Zinsänderungsrisikos, dem das Institut ausgesetzt ist, berücksichtigt werden (z. B. Neubewertungsrisiko, Zinsstrukturkurvenrisiko, Basisrisiko und Optionsrisiko). Sind einige Instrumente und/oder Faktoren aus den Risikomesssystemen ausgenommen, sollte das Institut in der Lage sein, der Aufsichtsbehörde die Gründe dafür darzulegen und die Wesentlichkeit der Ausnahmen zu quantifizieren;
- e. Qualität, Detaillierungsgrad und Aktualität der von den Informationssystemen bereitgestellten Informationen und ob die Systeme in der Lage sind, die Risikozahlen für alle in die Konsolidierung einbezogenen Portfolios, Aktivitäten und Unternehmen zu aggregieren. Die Informationssysteme müssen die Vorgaben in den EBA-Leitlinien zum IRRBB erfüllen;
- f. Integrität und Aktualität der Daten, die in den Risikomessprozess eingehen, wobei auch hier die Vorgaben in den EBA-Leitlinien zum IRRBB erfüllt sein müssen;

- g. ob die Risikomesssysteme des Instituts in der Lage sind, mögliche IRRBB-Konzentrationen zu ermitteln;
- h. ob die Risikomanager und die Geschäftsleitung des Instituts die den Messsystemen zugrunde liegenden Annahmen verstehen, vor allem im Hinblick auf Positionen mit einer unbestimmten vertraglichen Laufzeit oder Positionen mit impliziten oder expliziten Optionen, und ob sie die auf das Eigenkapital bezogenen Annahmen des Instituts nachvollziehen können und
- i. ob die Risikomanager und die Geschäftsleitung des Instituts sich des Grads des Modellrisikos bewusst sind, das den Risikomessansätzen des Instituts innewohnt.

313. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob ein Institut angemessene Stresstestszenarien zur Ergänzung seines Risikomesssystems vorgesehen hat. Dabei sollten die zuständigen Behörden überprüfen, ob die Vorgaben in den EBA-Leitlinien, die in Einklang mit Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU herausgegeben wurden, eingehalten werden.

314. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob das Institut über einen adäquaten Rahmen zur Überwachung und internen Meldung von IRRBB verfügt, der sicherstellt, dass auf der entsprechenden Ebene der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans des Instituts bei Bedarf unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden. Das Überwachungssystem sollte spezifische Indikatoren und geeignete Auslöser enthalten, die ein wirksames Frühwarnsystem darstellen. Außerdem sollte untersucht werden, ob die Management- und Kontrollabteilungen dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung regelmäßig Bericht erstatten (die Häufigkeit hängt vom Umfang, der Komplexität und vom Niveau der Gefährdung durch IRRBB ab), wobei die Berichte zumindest die folgenden Informationen enthalten müssen:

- a. eine Übersicht über die aktuelle IRRBB-Risikoposition, GuV-Ergebnisse und Risikoberechnung;
- b. wesentliche Überschreitungen der IRRBB-Limits und
- c. eine Änderung der wichtigsten Annahmen oder Parameter, auf denen die Verfahren für die Bewertung des IRRBB basieren.

### Interner Kontrollrahmen

315. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen stabilen und umfassenden Kontrollrahmen sowie solide Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um das IRRBB in Einklang mit seiner Risikostrategie und seinem Risikoappetit zu mindern. Hierbei sollte untersucht werden, ob

- a. die Kontrollfunktionen des Instituts alle konsolidierten Unternehmen, geografischen Regionen und Finanzgeschäfte abdecken;



- b. interne Kontrollen, operative Limits und weitere Verfahren vorhanden sind, um die IRRBB-Risikopositionen in Einklang mit den vom Leitungsorgan und der Geschäftsleitung definierten Parametern und dem Risikoappetit des Instituts auf oder unter dem vom Institut akzeptierten Niveau zu halten, und
- c. angemessene interne Kontrollen und Verfahren vorhanden sind, die sicherstellen, dass eine Nichteinhaltung der Richtlinien, Verfahren und Limits sowie diesbezügliche Ausnahmen der jeweiligen Managementebene rechtzeitig gemeldet werden, damit entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

316. Die zuständigen Behörden sollten eine Bewertung des Limitsystems durchführen, in deren Rahmen unter anderem überprüft wird, ob

- a. es mit der Risikomanagementstrategie und dem Risikoappetit des Instituts in Einklang steht;
- b. es angesichts der Komplexität des Instituts und seiner IRRBB-Risikopositionen angemessen ist und ob es sich für die Messung und Steuerung dieses Risikos eignet;
- c. mit dem System die potenzielle Auswirkung von Zinsänderungen auf die Erträge und den wirtschaftlichen Wert des Instituts erfasst werden kann. Aus der Ertragsperspektive sollten Limits für die akzeptable Volatilität der Erträge in den angegebenen Zinsszenarien festgelegt sein. Die Limits für die Auswirkung von Zinssätzen auf den wirtschaftlichen Wert eines Instituts müssen für den Umfang und die Komplexität der Aktivitäten des Instituts und der zugrunde liegenden Positionen angemessen sein. Für im Privatkundengeschäft tätige Banken, die langfristige Instrumente, Optionen, Instrumente mit eingebetteten Optionen oder andere Instrumente, deren Wert infolge von Zinsänderungen schwanken kann, in geringem Umfang halten, sind gegebenenfalls relativ einfache Limits ausreichend. Komplexere Institute benötigen unter Umständen detailliertere Limits, um Veränderungen des geschätzten wirtschaftlichen Werts auf ein akzeptables Niveau zu begrenzen;
- d. die festgelegten Limits absolut oder Abweichungen davon möglich sind; im letzteren Fall sollten die Richtlinien des Instituts eindeutig festlegen, über welchen Zeitraum und unter welchen besonderen Umständen eine Überschreitung der Limits möglich ist; die zuständigen Behörden sollten Informationen über Maßnahmen verlangen, die eine Einhaltung der Limits gewährleisten, und
- e. geeignete Verfahren für die regelmäßige Aktualisierung der Limits vorhanden sind.

317. Außerdem sollten die zuständigen Behörden die Funktionalität der Innenrevision bewerten. Zu diesem Zweck sollte untersucht werden, ob

- a. das Institut das Rahmenwerk für das IRRBB-Management regelmäßig intern prüft;
- b. in die Innenrevision die wichtigsten Elemente einer institutsweiten Steuerung, Messung und Überwachung des IRRBB einbezogen werden und
- c. die Innenrevision die Einhaltung der internen Richtlinien und der maßgeblichen externen Vorschriften wirksam prüft und Abweichungen von diesen Richtlinien und Vorschriften wirksam verfolgt werden.

#### 6.5.4 Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung

318. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden das IRRBB des Instituts beurteilen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die durch einen Scorewert auf der Grundlage der in Tabelle 7 angeführten Erwägungen ergänzt wird. Wenn die zuständige Behörde aufgrund der Wesentlichkeit bestimmter Risikounterkategorien sich dafür entscheidet, diese Unterkategorien individuell zu bewerten und einzustufen, sollten die Vorgaben in dieser Tabelle, soweit wie möglich, analog angewandt werden.

Tabelle 7. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das IRRBB

Risiko-Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
1	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt kein erkennbares Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der wirtschaftliche Wert weist keine wesentliche Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf.</li> <li>• Die Erträge weisen keine wesentliche Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf.</li> <li>• Die Sensitivität des wirtschaftlichen Werts und der Erträge gegenüber Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen (z. B. Produkte mit eingebetteten Kundenoptionen) ist nicht wesentlich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zinsänderungsrisikopolitik und -strategie des Instituts stehen in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem allgemeinen Risikoappetit des Instituts.</li> <li>• Der organisatorische Rahmen für das Zinsänderungsrisiko ist solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und</li> </ul>
2	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der wirtschaftliche Wert weist eine geringe Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf.</li> <li>• Die Erträge weisen eine geringe Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf.</li> <li>• Die Sensitivität des</li> </ul>	

	besteht ein niedriges Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	wirtschaftlichen Werts und der Erträge gegenüber Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen (z. B. Produkte mit eingebetteten Kundenoptionen) ist gering.	Kontrollfunktionen. <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Zinsänderungsrisiken sind angemessen.</li> </ul>
3	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein mittleres Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der wirtschaftliche Wert weist eine mittlere Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf.</li> <li>Die Erträge weisen eine mittlere Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf.</li> <li>Die Sensitivität des wirtschaftlichen Werts und der Erträge gegenüber Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen (z. B. Produkte mit eingebetteten Kundenoptionen) liegt im mittleren Bereich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die internen Limits und der Kontrollrahmen für Zinsänderungsrisiken sind solide und stehen in Einklang mit der Risikomanagementstrategie und dem Risikoappetit des Instituts.</li> </ul>
4	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der wirtschaftliche Wert weist eine hohe Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf.</li> <li>Die Erträge weisen eine hohe Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf.</li> <li>Die Sensitivität des wirtschaftlichen Werts und der Erträge gegenüber Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen (z. B. Produkte mit eingebetteten Kundenoptionen) ist hoch.</li> </ul>	

# Titel 7. SREP-Kapitalbewertung

---

## 7.1 Allgemeine Erwägungen

319. Die zuständigen Behörden sollten mit Hilfe der SREP-Kapitalbewertung feststellen, ob die vom Institut vorgehaltenen Eigenmittel eine solide Deckung der Kapitalrisiken gewährleisten, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann, wenn diese Risiken als wesentlich für das Institut eingestuft werden.

320. Dazu sollten die zuständigen Behörden die Quantität (Höhe) und die Zusammensetzung (Qualität) der zusätzlichen Eigenmittel ermitteln und festlegen, die das Institut zur Deckung von Risiken und Risikokomponenten vorhalten muss, die in Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfasst sind („zusätzliche Eigenmittelanforderungen“); hierzu können außerdem Eigenmittelanforderungen zählen, um Risiken Rechnung zu tragen, die aus Modell-, Kontroll-, Governance- oder anderen Schwächen erwachsen.

321. Die zuständigen Behörden sollten die Angemessenheit der Eigenmittel des Instituts sowie den Einfluss wirtschaftlicher Belastungssituationen auf die Eigenmittel als wesentliche Bestimmungsfaktoren für die Überlebensfähigkeit des Instituts bewerten. Innerhalb dieser Bewertung sollten auch die Risiken aus einer übermäßigen Verschuldung berücksichtigt werden.

322. Diese Beurteilung sollte auf der Grundlage der angegebenen Kriterien am Ende dieses Titels zusammenfassend in einem Scorewert wiedergegeben werden.

### Prozess der SREP-Kapitalbewertung

323. Nach Erwägung der Ergebnisse aus der Bewertung der Kapitalrisiken (Titel 6) sollten die zuständigen Behörden die SREP-Kapitalbewertung in folgenden Schritten durchführen:

- a. Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen;
- b. Abstimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen mit den Kapitalpufferanforderungen gemäß der Eigenkapitalrichtlinie und etwaigen makroprudenziellen Anforderungen;
- c. Bestimmung und Festlegung der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) und der Gesamtkapitalanforderung (OCR);
- d. Bewertung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung;
- e. Bewertung, ob die OCR und TSCR über den Konjunkturzyklus erfüllt werden können, und

- f. Bestimmung des Kapital-Scorewerts.

## 7.2 Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen

324. Die zuständigen Behörden sollten die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen zur Deckung der folgenden Risiken bestimmen:

- a. das Risiko unerwarteter Verluste sowie unzureichend abgedeckter erwarteter Verluste über einen Zeitraum von 12 Monaten (außer, wenn in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 etwas anderes angegeben ist) („unerwartete Verluste“);
- b. die Gefahr der Unterschätzung von Risiken aufgrund von Modellschwächen entsprechend der Bewertung im Zusammenhang mit Artikel 101 der Richtlinie Nr. 2013/36/EU und
- c. das Risiko in Verbindung mit Schwächen der internen Governance, einschließlich Mängeln im Hinblick auf interne Kontrollen und Regelungen sowie anderer Mängel.

### 7.2.1 Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittel zur Deckung unerwarteter Verluste

325. Die zuständigen Behörden sollten zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Deckung des Risikos unerwarteter Verluste festlegen, wobei das Institut diese Anforderungen zu jedem Zeitpunkt erfüllen muss. Die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen sollten auf Basis der Einzelrisiken nach aufsichtlichem Ermessen bestimmt werden, wobei diese Entscheidung durch folgende Informationsquellen gestützt werden sollte:

- a. ICAAP-Berechnungen;
- b. Ergebnis der aufsichtlichen Benchmark-Berechnungen und
- c. andere maßgebliche Eingangsdaten, einschließlich Informationen aus der Interaktion und dem Dialog mit dem Institut.

326. Wenn die ICAAP-Berechnungen als zuverlässig oder teilweise zuverlässig erachtet werden, sollten sie als Ausgangspunkt für die Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen verwendet werden, wobei sie gegebenenfalls durch das Ergebnis der aufsichtlichen Benchmark-Berechnungen und durch andere maßgeblichen Eingangsdaten zu ergänzen sind. Falls eine ICAAP-Berechnung nicht als zuverlässig erachtet wird, sollte als Ausgangspunkt für die Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen das Ergebnis der aufsichtlichen Benchmark-Berechnungen herangezogen werden, gegebenenfalls ergänzt durch andere maßgebliche Eingangsdaten.

327. Die zuständigen Behörden sollten nicht gestatten, dass ein Institut die nach Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorzuhaltenden Eigenmittel verwendet, um die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen zu erfüllen oder eine Aufrechnung gegen diese vorzunehmen, weder auf aggregierter Basis noch auf Basis der Einzelrisiken.
328. Zum Zweck von Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2013/36/EU sowie zur Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen sollten die zuständigen Behörden die Diversifizierungseffekte aufgrund der geografischen, der sektoralen oder anderer maßgeblicher Treiber in jeder wichtigen Risikokategorie betrachten (Intra-Risikodiversifizierung). Für alle in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfassten Kapitalrisiken dürfen die nach Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Mindesteigenmittelanforderungen durch diese Diversifizierungseffekte nicht verringert werden.
329. Jedoch sollte die Diversifizierung zwischen Risiken verschiedener Kategorien (Inter-Risikodiversifizierung), einschließlich der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfassten Kategorien, bei der Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nicht berücksichtigt werden.
330. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die für die einzelnen Risiken festgesetzten zusätzlichen Eigenmittelanforderungen eine solide Deckung des Risikos gewährleisten. Dazu sollten die zuständigen Behörden
- a. Gründe für alle zusätzlichen Eigenmittelanforderungen anführen, die deutlich von den Ergebnissen der zuverlässigen ICAAP-Berechnungen oder den Benchmark-Berechnungen abweichen, und
  - b. zusätzliche Eigenmittelanforderungen auf kohärente Weise anwenden – sofern diese nicht auf institutsspezifischen Erwägungen beruhen –, um über alle Institute hinweg eine weitgehende Übereinstimmung der aufsichtlichen Ergebnisse zu gewährleisten.
331. Bei der Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen sollten die zuständigen Behörden außerdem die Ergebnisse aus dem Dialog und der Interaktion mit dem Institut berücksichtigen.

### ICAAP-Berechnung

332. Die zuständigen Behörden sollten die Zuverlässigkeit der ICAAP-Berechnungen im Hinblick auf folgende Aspekte bewerten:
- a. Granularität: Die Berechnungen/Methoden sollten eine Aufschlüsselung der Berechnungen nach Risikoart erlauben; eine einzige Berechnung (des ökonomischen Kapitals) zur Deckung aller Risiken sollte nicht verwendet werden. Diese Aufschlüsselung sollte durch die ICAAP-Methode selbst möglich sein. Sofern

dies von der zuständigen Behörde als angemessen erachtet wird, können Schätzungen vorgelegt werden, indem beispielsweise der marginale Beitrag für Risiken berechnet wird, die nicht für sich allein gemessen werden können (z. B. das Kreditkonzentrationsrisiko).

- b. **Glaubwürdigkeit:** Die verwendeten Berechnungen/Methoden müssen sich nachweislich auf das Risiko beziehen, um dessen Deckung es geht (z. B. müssen bei der Berechnung des Kreditkonzentrationsrisikos geeignete sektorale Aufschlüsselungen verwendet werden, die die tatsächlichen Korrelationen und die faktische Zusammensetzung der Portfolios widerspiegeln), und sollten auf anerkannten oder geeigneten Modellen sowie vorsichtigen Annahmen beruhen.
- c. **Verständlichkeit:** Die den Berechnungen/Methoden zugrunde liegenden Treiber müssen eindeutig angegeben werden. Eine „Black Box“-Berechnung ist nicht zulässig. Die zuständigen Behörden sollten vom Institut eine Darlegung der fehleranfälligen Bereiche der verwendeten Modelle verlangen sowie Erläuterungen, wie diesen Rechnung getragen wird und in welcher Form entsprechende Korrekturen in der abschließenden ICAAP-Berechnung vorgenommen werden.
- d. **Vergleichbarkeit:** Die zuständigen Behörden sollten die Haltedauer/den Risikohorizont und die Konfidenzniveaus (oder eine vergleichbare Messgröße) in den ICAAP-Berechnungen beurteilen; diese Variablen werden von den zuständigen Behörden angepasst – oder vom Institut wird eine Anpassung dieser Variablen gefordert –, um eine bessere Vergleichbarkeit mit der Peer-Gruppe und den aufsichtlichen Benchmark-Schätzungen zu erlauben.

333. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden die Zuverlässigkeit der ICAAP-Berechnungen bewerten, indem sie diese mit den Ergebnissen der aufsichtlichen Benchmark-Berechnungen für die betreffenden Risiken sowie mit anderen maßgeblichen Eingangsdaten vergleichen.

334. Eine ICAAP-Berechnung sollte als teilweise zuverlässig eingestuft werden, wenn sie immer noch in hohem Maße glaubwürdig ist, auch wenn sie nicht alle vorstehenden Kriterien erfüllt; dies sollte jedoch nur der Ausnahmefall sein und durch entsprechende Schritte begleitet werden, um die in der ICAAP-Berechnung festgestellten Schwächen zu mindern.

### Aufsichtliche Benchmarks

335. Die zuständigen Behörden sollten risikospezifische aufsichtliche Benchmarks entwickeln und anwenden, um die ICAAP-Berechnungen für diejenigen wesentlichen Risiken (oder Komponenten dieser Risiken) zu prüfen, die nicht in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfasst sind. Außerdem sollten aufsichtliche Benchmarks zur Unterstützung der pro Einzelrisiko durchgeführten Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen in den Fällen herangezogen werden, in denen ICAAP-Berechnungen für diese wesentlichen Risiken

(oder Komponenten dieser Risiken) als unzuverlässig erachtet werden oder nicht verfügbar sind.

336. Aufsichtliche Benchmarks sollten ein vorsichtiges, kohärentes (kalibriert in Bezug auf die entsprechenden Haltedauern/Risikohorizonte und Konfidenzniveaus nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), transparentes und vergleichbares Maß für die Berechnung und den Vergleich der potenziellen Eigenmittelanforderungen der Institute pro Risikoart (ausgenommen in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfasste Risiken) darstellen.
337. Angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Geschäftsmodelle der Institute eignet sich das aufsichtliche Benchmark-Ergebnis nicht für jeden Fall und nicht für jedes Institut. Dem sollte Rechnung getragen werden, indem die zuständigen Behörden bei Alternativen die am besten geeignete Benchmark verwenden und das Benchmark-Ergebnis den geschäftsmodell-spezifischen Erwägungen entsprechend beurteilen.
338. Wenn die zuständigen Behörden aufsichtliche Benchmarks zur Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen heranziehen, sollten sie im Rahmen des Dialogs mit dem Institut diesem die Gründe hinter den Benchmarks und die den Benchmarks zugrunde liegenden allgemeinen Prinzipien erläutern.

#### Weitere maßgebliche Eingangsdaten

339. Zur Unterstützung der pro Einzelrisiko durchgeführten Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen sollten die zuständigen Behörden weitere maßgebliche Eingangsdaten heranziehen. Hierzu zählen u. a. die Ergebnisse der Risikobewertungen (gemäß den in Titel 6 angegebenen Kriterien), Peer-Gruppen-Vergleiche, einschließlich von der EBA gemäß den Anforderungen in Artikel 78 der Richtlinie 2013/36/EU herausgegebene Berichte, von der EBA nach Artikel 101 der Richtlinie 2013/36/EU herausgegebene Benchmarks, risikospezifische Stresstests, Eingangsdaten von den makroprudenziellen (benannten) Behörden usw.
340. Die zuständigen Behörden können durch weitere relevante Eingangsdaten dazu veranlasst werden, die Angemessenheit oder Zuverlässigkeit einer ICAAP- oder Benchmark-Berechnung für ein bestimmtes Risiko neu zu bewerten und/oder das Ergebnis anzupassen, wenn Zweifel an der Genauigkeit des Ergebnisses bestehen (wenn z. B. der Risiko-Scorewert ein deutlich unterschiedliches Risikoniveau im Vergleich zur Berechnung angibt oder wenn aus vergleichenden Analysen hervorgeht, dass die Eigenmittelanforderungen eines Instituts zur Deckung eines vergleichbaren Risikoengagements wesentlich von denen anderer Institute der Peer-Gruppe abweichen).
341. Um Kohärenz bei der pro Einzelrisiko durchgeführten Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden dieselben Peer-Gruppen verwenden wie für die Analyse der Kapitalrisiken in Titel 6.



342. Wenn die zuständigen Behörden weitere relevante Eingangsdaten zur Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen heranziehen, sollten sie im Rahmen des Dialogs mit dem Institut diesem die Gründe für die Verwendung dieser Eingangsdaten und die diesen Daten zugrunde liegenden allgemeinen Prinzipien erläutern.

### **7.2.2 Bestimmung zusätzlicher Eigenmittel oder anderer Maßnahmen zur Deckung von aus Modellschwächen erwachsenden Risiken**

343. Falls die zuständigen Behörden bei der laufenden Überprüfung der internen Ansätze gemäß Artikel 101 der Richtlinie 2013/36/EU oder bei den gemäß Artikel 78 dieser Richtlinie durchgeführten vergleichenden Analysen Modellschwächen feststellen, die zu einer Unterschätzung der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgeschriebenen Mindesteigenmittelanforderungen führen können, sollten sie zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Deckung des aus Modellschwächen (die zu einer Risikounterschätzung führen können) erwachsenden Risikos festlegen, wenn diese Maßnahme als angemessener als andere Aufsichtsmaßnahmen erachtet wird. Die zur Deckung dieses Risikos festgelegten zusätzlichen Eigenmittelanforderungen sollten lediglich als vorübergehende Maßnahme betrachtet werden, die während der Behebung der Schwächen anzuwenden ist.

### **7.2.3 Bestimmung zusätzlicher Eigenmittel oder anderer Maßnahmen zur Deckung von aus anderen Schwächen erwachsenden Risiken**

344. Die zuständigen Behörden sollten zusätzliche Eigenmittel zur Deckung von Risiken festlegen, die aus Kontroll-, Governance- oder anderen Schwächen erwachsen, welche während der Risikobewertungen in den Titeln 4 bis 6 festgestellt werden, wenn diese Maßnahme als angemessener als andere Aufsichtsmaßnahmen erachtet wird. Die zur Deckung dieser Risiken festgelegten zusätzlichen Eigenmittelanforderungen sollten lediglich als vorübergehende Maßnahme betrachtet werden, die während der Behebung der Schwächen anzuwenden ist.

### **7.2.4 Bestimmung zusätzlicher Eigenmittel oder anderer Maßnahmen zur Deckung von Finanzierungsrisiken**

345. Die zuständigen Behörden sollten zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Deckung von Finanzierungsrisiken festlegen, die während der Risikobewertungen in Titel 8 festgestellt werden, wenn diese Maßnahme als angemessener als andere Aufsichtsmaßnahmen erachtet wird.

## **7.3 Abstimmung mit Kapitalpufferanforderungen und makroprudenziellen Anforderungen**

346. Bei der Bestimmung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen (oder anderer Kapitalmaßnahmen – siehe Abschnitt 10.3) sollten die zuständigen Behörden die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen mit bestehenden Kapitalpufferanforderungen und/oder

makroprudenziellen Anforderungen abstimmen, die sich auf dieselben Risiken oder Komponenten dieser Risiken beziehen. Ist das betreffende Risiko bereits durch Kapitalpufferanforderungen und/oder zusätzliche makroprudenzielle Anforderungen gedeckt, sollten die zuständigen Behörden keine zusätzlichen Eigenmittelanforderungen (oder anderen Kapitalmaßnahmen) festlegen.

## 7.4 Bestimmung der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR)

347. Die zuständigen Behörden bestimmen die TSCR als Summe

- a. der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und
- b. der Summe der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen (die in Einklang mit den vorstehenden Kriterien bestimmt werden) und aller festgesetzten zusätzlichen Eigenmittel, die zur Deckung wesentlicher Inter-Risikokonzentrationen als notwendig erachtet werden.

348. Die zusätzlich erforderlichen Eigenmittel zur Deckung der folgenden Risikoarten sollten sich aus hartem Kernkapital (CET1) von mindestens 56 % und Kernkapital (T1) von mindestens 75 % zusammensetzen:

- a. Komponenten von Kredit-, Markt- und operationellen Risiken (die nicht in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfasst sind);
- b. Kreditkonzentrationsrisiko und IRRBB;
- c. Risiko aus Modellschwächen, die wahrscheinlich zu einer Unterschätzung der angemessenen Höhe von Eigenmitteln führen, wenn zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Deckung dieses Risikos verwendet werden.

349. Die zuständigen Behörden sollten die Zusammensetzung der zusätzlichen Eigenmittel zur Deckung anderer Risikoarten nach eigenem Ermessen bestimmen; sie sollten jedoch bestrebt sein, eine solide Deckung des Risikos sicherzustellen.

350. Im Hinblick auf die Bewertung oder Berechnung der TSCR sollten die zuständigen Behörden nur Elemente und Instrumente berücksichtigen, die zur Bestimmung der Eigenmittel zulässig sind (wie in Teil 2 der Richtlinie (EU) Nr. 575/2013 festgelegt).

## 7.5 Festlegung der Eigenmittelanforderungen

351. Die zuständigen Behörden sollten gewährleisten, dass die Festlegung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen und deren Mitteilung an das Institut und/oder gegebenenfalls an andere zuständige Behörden auf kohärente Weise erfolgen. In diesem Zusammenhang sollte

zumindest die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) des Instituts als Anteil (Quote) des Gesamtforderungsbetrags (TREA), aufgeschlüsselt nach der Zusammensetzung der Eigenkapitalanforderung, mitgeteilt werden.

352. Zur Mitteilung der TSCR als Quote sollte diese Anforderung mit Hilfe der folgenden Formel ausgedrückt werden (d. h. als Vielfaches der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen TREA-Anforderung von 8 %):

$$TSCR - Quote = 8 \% \times \frac{TSCR \times 12,5}{TREA}$$

353. Die zuständigen Behörden sollten gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen in Bezug auf die vorstehenden Angaben vornehmen, um die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen einzubeziehen, die zur Deckung der nicht mit der Bilanz in Verbindung stehenden Risikopositionen festgelegt wurden, und/oder um sicherzustellen, dass die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen eine bestimmte nominale Untergrenze nicht unterschreiten (z. B. infolge des Abbaus des Verschuldungsgrads), wobei Letztere separat ausgedrückt werden kann.

354. Die zuständigen Behörden können die TSCR außerdem ausdrücken, indem die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen, zusätzlich zur Gesamtanforderung, pro Einzelrisiko aufgeschlüsselt werden.

#### **Beispiel für die TSCR**

***Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, muss das INSTITUT zum DATUM eine TSCR von X % des TREA vorhalten:***

***- 8 % (bestehend aus mindestens x % CET1 und x % T1) stellen die in Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angegebenen Eigenmittelanforderungen dar;***

***- X % stellen die zusätzlichen Eigenmittel dar, die über die in Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angegebenen Anforderungen hinausgehen, wovon X % (bestehend aus mindestens x % CET1 und x % T1) zur Deckung der während des SREP identifizierten unerwarteten Verluste und X % (bestehend aus mindestens x % CET1 und x % T1) zur Deckung SONSTIGER Elemente [z. B. Bedenken hinsichtlich der Governance] vorgesehen sind, die während des SREP ermittelt wurden.***

355. Zur Erzielung weiterer Kohärenz können die zuständigen Behörden dem Institut und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Behörden zudem die Gesamtkapitalanforderung (OCR) und deren Komponenten – TSCR, Kapitalpufferanforderungen gemäß der Eigenkapitalrichtlinie und zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Deckung makroprudenzieller Risiken – als Anteil (Quote) des TREA, aufgeschlüsselt nach der Zusammensetzung der Eigenkapitalanforderung, mitteilen.

### Beispiel für die Festlegung der OCR

*Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, muss das INSTITUT zum DATUM eine Gesamtkapitalanforderung (OCR) von X % des TREA vorhalten, wovon mindestens X % CET1 und mindestens X % T1 sein müssen.*

Diese X % OCR setzen sich wie folgt zusammen:

- *X % stellen die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) dar, die jederzeit erfüllt sein muss, wovon*
  - *8 % (bestehend aus mindestens x % CET1 und x % T1) die in Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angegebenen Eigenmittelanforderungen darstellen,*
  - *X % die zusätzlichen Eigenmittel darstellen, die über die in Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angegebenen Anforderungen hinausgehen, wovon X % (bestehend aus mindestens x % CET1 und x % T1) zur Deckung der während des SREP identifizierten unerwarteten Verluste und X % (bestehend aus mindestens x % CET1 und x % T1%) zur Deckung SONSTIGER Elemente [z. B. Bedenken hinsichtlich der Governance] vorgesehen sind, die während des SREP ermittelt wurden;*
- *X % stellen die für das INSTITUT geltende kombinierte Kapitalpufferanforderung (100 % CET1) gemäß Richtlinie 2013/36/EU dar, wovon*
  - *2,5 % die Kapitalerhaltungspuffer-Anforderung darstellen,*
  - *X % eine SONSTIGE Anforderung darstellen (z. B. antizyklischer Kapitalpuffer (CyCB) und O-SRI-Puffer).*

## 7.6 Bewertung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung

356. Die zuständigen Behörden sollten das Risiko für die Eigenmittelausstattung des Instituts bewerten, das aus einer übermäßigen Verschuldung erwächst.

357. Hierbei sollten die folgenden Aspekte untersucht werden:

- a. aktuelle Höhe der Verschuldungsquote im Vergleich zu anderen Instituten der Peer-Gruppe und gegebenenfalls Abweichung der Quote vom regulatorischen Mindestwert;

- b. Veränderung der Verschuldungsquote des Instituts, einschließlich der vorhersehbaren Auswirkung aktueller und künftiger erwarteter Verluste auf die Verschuldungsquote. Die zuständigen Behörden sollten auch die potenzielle Auswirkung des in der Verschuldungsquote berücksichtigten aktuellen und vorhersehbaren Anstiegs der Risikopositionen auf die Verschuldungsquote betrachten;
- c. Maß, in dem das Risiko einer übermäßigen Verschuldung aus unterschiedlichen Stressereignissen erwächst (darauf wird auch in Abschnitt 7.7 eingegangen), und
- d. ob sich für bestimmte Institute das Risiko einer übermäßigen Verschuldung ergeben kann, die in der Verschuldungsquote nicht angemessen berücksichtigt sind.

## 7.7 Erfüllung der Anforderungen während des Konjunkturzyklus

358. Die zuständigen Behörden sollten bestimmen, ob die von einem Institut vorgehaltenen Eigenmittel (Höhe und Zusammensetzung) angemessen sind, um die Volatilität während des Konjunkturzyklus zu decken, und ob Maßnahmen zur Behebung potenzieller Defizite erforderlich sind.

359. Hierzu sollten die zuständigen Behörden Stresstests (institutseigene Stresstests und/oder aufsichtliche Stresstests) verwenden, um zu untersuchen, inwieweit sich ein Bezugsszenario sowie Stressszenarien auf die verfügbaren Eigenmittel auswirken und ob die Eigenmittel ausreichend sind, um die Kapitalanforderungen (OCR und TSCR) oder andere von den zuständigen Behörden für systemweite Stresstests festgesetzte maßgebliche Zielquoten zu erfüllen. Die Auswirkung von Stresstests auf die Verschuldungsquote des Instituts sollte ebenfalls analysiert werden.

360. Zum Zweck dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden die vom Institut im Rahmen seiner ICAAP selbst durchgeführten Stresstests sowie aufsichtliche Stresstests analysieren; hierbei sollten insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- a. ob die vom Institut im Rahmen seiner ICAAP durchgeführten Stresstests auf plausiblen, aber ausreichend schweren Belastungen im Hinblick auf das Geschäftsmodell und das Risikoprofil des Instituts beruhen, wie dies in den EBA-Leitlinien für Stresstests gefordert wird, wobei diese Szenarien von den zuständigen Behörden gebührend geprüft werden sollten, und/oder
- b. Ergebnisse der aufsichtlichen Stresstests, die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 100 der Richtlinie 2013/36/EU unter Berücksichtigung der in Einklang mit diesem Artikel von der EBA herausgegebenen Leitlinien durchgeführt werden und die beispielsweise Folgendes umfassen können:

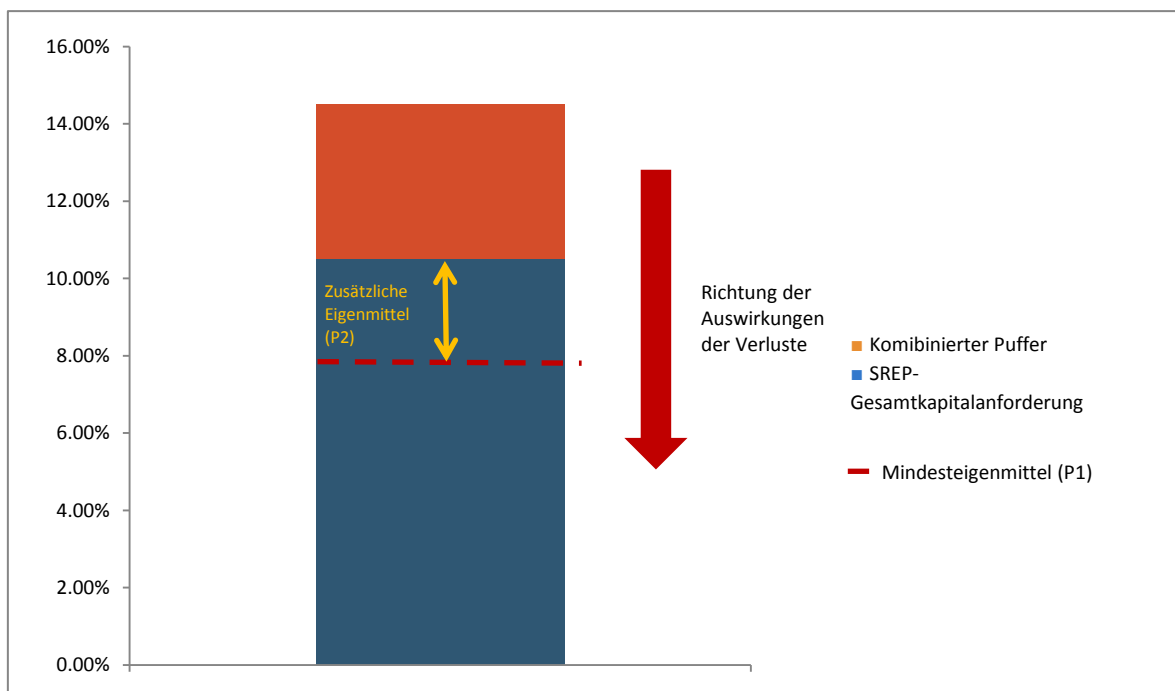
- i. Vorschreibung bestimmter „Anker“-Szenarien/Annahmen, die von den Instituten zu implementieren sind,
- ii. bis hin zu systemweiten Stresstests unter Verwendung einheitlicher Methoden und Szenarien, die entweder von den Instituten oder den Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.

361. Zur Festlegung eines verhältnismäßigen Ansatzes können die zuständigen Behörden für Institute, die nicht der Kategorie 1 zuzuordnen sind, einen engeren Bereich von Stresstests in Erwägung ziehen.

362. Entsprechend den EBA-Leitlinien für Stresstests sollten die zuständigen Behörden die Stresstestergebnisse für einen künftigen Zeitraum analysieren. Als Ausgangspunkt für Ressourcen sollten die verfügbaren Eigenmittel des Instituts zu Beginn des Stressszenarios herangezogen werden.

363. Zur Ermittlung einer etwaigen Nichteinhaltung der Gesamtkapitalanforderung (OCR) sollten alle Annahmen bezüglich der makroprudenziellen Anforderungen (z. B. eine Änderung des Umfangs der Anforderungen oder welche Puffer verwendet werden können) über den Zeithorizont des Szenarios mit der makroprudenziellen (benannten) Behörde vereinbart werden, wobei die Eigenmittelanforderungen in der unten abgebildeten Reihenfolge zu schichten sind.

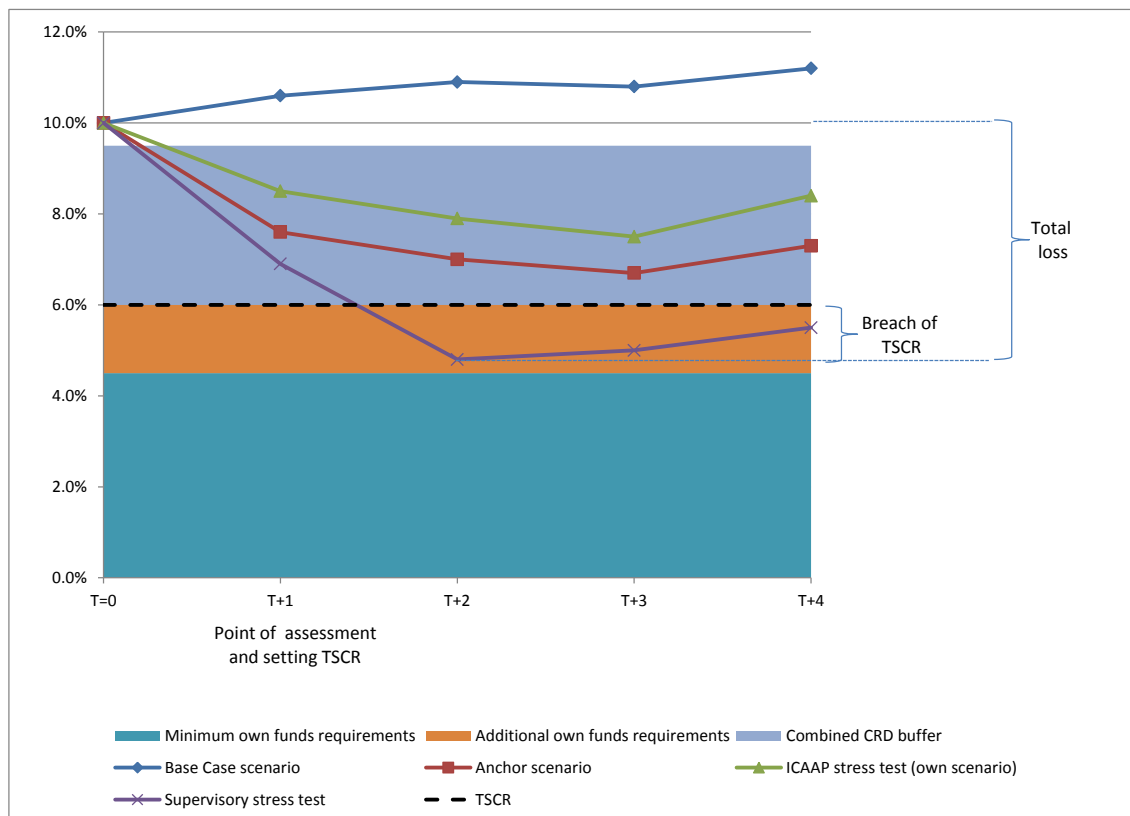
Abbildung 3. Reihenfolge der Schichtung der Eigenmittelanforderungen



364. Bei der Analyse der Stresstestergebnisse sollten die zuständigen Behörden in Einklang mit den unter den Randnummern 365 und 366 angegebenen Kriterien sowie abhängig von den Szenarien und Arten der Stresstests (ICAAP der Institute oder aufsichtliche Stresstests) erwägen, ob und welche Maßnahmen notwendig sind, um der Nichteinhaltung der Anforderungen oder einer anderen von den zuständigen Behörden für systemweite Stresstests festgesetzten maßgeblichen Zielquote entgegenzuwirken. In jedem Fall sollten die zuständigen Behörden vom Institut die Vorlage eines glaubwürdigen Eigenkapitalplans verlangen, um sicherzustellen, dass das Institut seine TSCR oder andere von den zuständigen Behörden für systemweite Stresstests festgesetzten maßgeblichen Zielquoten innerhalb des angenommenen Zeithorizonts erfüllen kann.
365. Im Rahmen der Analyse des Eigenkapitalplans sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob die glaubwürdigen Managementmaßnahmen zur Risikominderung, die das Institut zu ergreifen beabsichtigt, angemessen sind. Diese Maßnahmen sollten im Kontext der rechtlichen und reputationsbezogenen Beschränkungen des Instituts bewertet werden, wobei festzustellen ist, in welchem Umfang sie bereits in öffentlichen Dokumenten (z. B. der Dividendenpolitik) oder in den Erklärungen des Instituts zu seinem Geschäftsplan und seinem Risikoappetit wiedergegeben werden. Außerdem sollten die zuständigen Behörden die Glaubwürdigkeit der risikomindernden Maßnahmen im Kontext weiter gefasster makroökonomischer Erwägungen bewerten.
366. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls die in Abschnitt 10.3 aufgeführten zusätzlichen Maßnahmen in Erwägung ziehen. Bei der Entscheidung über diese Maßnahmen sollten die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:
- a. Zeithorizont, in dem der Verstoß auftritt, im Vergleich zum Ausgangspunkt der Stresstests;
  - b. Größenordnung des Verstoßes im Vergleich zum Ausgangspunkt der Stresstests;
  - c. Größenordnung der absoluten und relativen Absenkung der Ressourcen im Vergleich zum Ausgangspunkt der Stresstests;
  - d. Strategie und Finanzpläne des Instituts sowie Ergebnisse der in Titel 4 beschriebenen Geschäftsmodellanalyse;
  - e. Haltung der makroprudenziellen (benannten) Behörde in Bezug auf die Anforderung zur Vorhaltung von Eigenmitteln, um abgesehen vom Kapitalerhaltungspuffer andere in der Eigenkapitalrichtlinie geforderte Kapitalpuffer (z. B. antizyklische Kapitalpuffer und O-SRI-Puffer) unter den angenommenen Stressbedingungen vorzuhalten, und
  - f. Änderung der makroökonomischen Bedingungen, der tatsächlichen Höhe der Eigenmittel und der TSCR vom Ausgangspunkt der Stresstests bis zum Zeitpunkt der Bewertung.

367. Wenn angesichts der Stresstestergebnisse und unter Berücksichtigung des aktuellen makroökonomischen Umfelds das unmittelbare Risiko besteht, dass das Institut seine TSCR nicht erfüllen kann, sollten die zuständigen Behörden die Festlegung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen in Erwägung ziehen, was eine Überprüfung der festgelegten TSCR gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 7.4 nach sich zieht (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4. Beispielhafte grafische Darstellung der Änderung von Kapitalressourcen (CET1) während des Konjunkturzyklus und Nichteinhaltung der TSCR



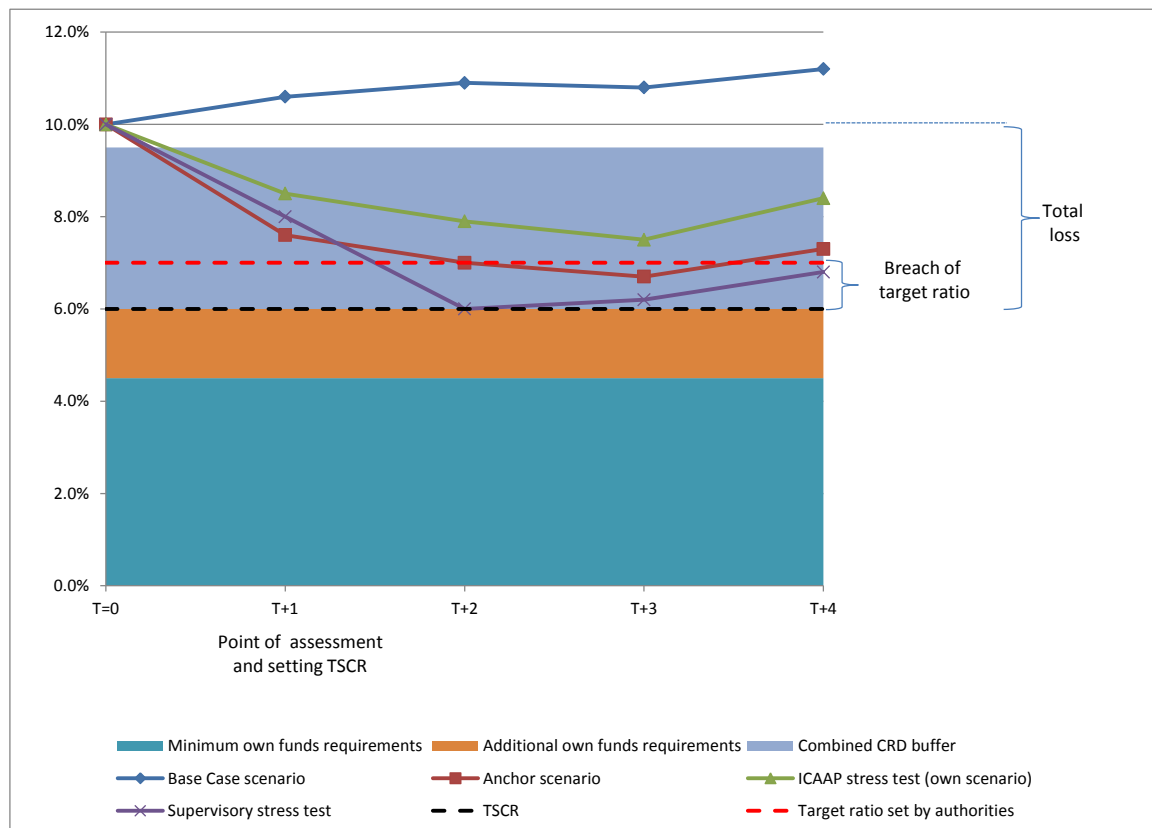
EN	DE
Total loss	Gesamtverlust
Breach of TSCR	Nichteinhaltung der TSCR
Point of assessment and setting TSCR	Zeitpunkt der Bewertung und Festlegung der TSCR
Minimum own funds requirements	Mindesteigenmittelanforderungen
Base Case scenario	Basisszenario
Supervisory stress test	Aufsichtlicher Stresstest
Additional own funds requirements	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen
Anchor scenario	Ankerszenario
TSCR	TSCR
Combined CRD buffer	Kombinierte Kapitalpufferanforderung gemäß Eigenkapitalrichtlinie
ICAAP stress test (own scenario)	ICAAP-Stresstest (institutseigenes Szenario)

368. Wenn angesichts der Stresstestergebnisse und unter Berücksichtigung des aktuellen makroökonomischen Umfelds das unmittelbare Risiko besteht, dass das Institut die Zielquote



nicht einhalten kann, die von der zuständigen Behörde im Rahmen des systemweiten Stresstests auf ein höheres Niveau als die TSCR des Instituts festgelegt wurde, sollten die zuständigen Behörden eine zusätzliche Eigenmittelanforderung für Systemrisiken in Erwägung ziehen (siehe Abbildung 5).

Abbildung 5. Beispielhafte grafische Darstellung der Änderung von Kapitalressourcen (CET1) während des Konjunkturzyklus und Nichteinhaltung der Zielquote



EN	DE
Total loss	Gesamtverlust
Breach of target ratio	Nichteinhaltung der Zielquote
Point of assessment and setting TSCR	Zeitpunkt der Bewertung und Festlegung der TSCR
Minimum own funds requirements	Mindesteigenmittelanforderungen
Base Case scenario	Basisszenario
Supervisory stress test	Aufsichtlicher Stresstest
Additional own funds requirements	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen
Anchor scenario	Ankerszenario
TSCR	TSCR
Combined CRD buffer	Kombinierte Kapitalpufferanforderung gemäß Eigenkapitalrichtlinie
ICAAP stress test (own scenario)	ICAAP-Stresstest (institutseigenes Szenario)
Target ratio set by authorities	Von den Behörden festgesetzte Zielquote

## 7.8 Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung

369. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden beurteilen, ob die vorhandenen Eigenmittelressourcen eine solide Deckung der Risiken, denen das Institut tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist, gewährleisten. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die durch einen Scorewert auf der Grundlage der in Tabelle 8 angeführten Erwägungen ergänzt wird.

Tabelle 8. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
1	Die Höhe und die Zusammensetzung der vorgehaltenen Eigenmittel stellen kein erkennbares Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom Institut werden Eigenmittel in einer Höhe vorgehalten, die deutlich über der Gesamtkapitalanforderung (OCR) liegt, und es ist zu erwarten, dass dieses Eigenmittelniveau vom Institut auch in Zukunft gehalten wird.</li> <li>• Bei den Stresstests wurde kein erkennbares Risiko festgestellt, dass sich ein ernster, aber plausibler Konjunkturabschwung auf die Eigenmittel auswirkt.</li> <li>• Der freie Kapitalverkehr zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird nicht behindert, bzw. die Kapitalausstattung aller Unternehmen liegt über den Aufsichtsanforderungen.</li> <li>• Das Institut verfügt über einen plausiblen und glaubwürdigen Kapitalplan, der im Bedarfsfall wirksam sein kann.</li> <li>• Die Verschuldungsquote des Instituts liegt deutlich über dem regulatorischen Mindestwert, und es besteht kein erkennbares Risiko einer übermäßigen Verschuldung.</li> </ul>
2	Die Höhe und die Zusammensetzung der vorgehaltenen Eigenmittel stellen ein niedriges Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Institut steht kurz davor, einige seiner Kapitalpufferanforderungen nicht einzuhalten, jedoch liegen die vorgehaltenen Eigenmittel deutlich über der TSCR.</li> <li>• Bei den Stresstests wurde ein niedriges</li> </ul>

	dar.	<p>Risiko festgestellt, dass sich ein ernster, aber plausibler Konjunkturabschwung auf die Eigenmittel auswirkt; die Managementmaßnahmen zur Behebung dieses Problems erscheinen aber glaubwürdig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der freie Kapitalverkehr zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird oder könnte geringfügig behindert werden.</li> <li>• Das Institut verfügt über einen plausiblen und glaubwürdigen Kapitalplan, der, obwohl er nicht risikofrei ist, im Bedarfsfall wirksam sein kann.</li> <li>• Die Verschuldungsquote des Instituts liegt über dem regulatorischen Mindestwert. Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung ist niedrig.</li> </ul>
3	Die Höhe und die Zusammensetzung der vorgehaltenen Eigenmittel stellen ein mittleres Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Institut nutzt einige seiner Kapitalpuffer. Wenn sich die Lage verschlechtert, besteht die Gefahr, dass das Institut seine TSCR nicht einhalten kann.</li> <li>• Bei den Stresstests wurde ein mittleres Risiko festgestellt, dass sich ein ernster, aber plausibler Konjunkturabschwung auf die Eigenmittel auswirkt. Die Managementmaßnahmen zur Behebung dieses Problems sind unter Umständen nicht glaubwürdig.</li> <li>• Der freie Kapitalverkehr zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird behindert.</li> <li>• Der Kapitalplan des Instituts ist aller Wahrscheinlichkeit nach nicht wirksam.</li> <li>• Die Verschuldungsquote des Instituts liegt über dem regulatorischen Mindestwert, jedoch haben sich bei den Stresstests Bedenken ergeben, dass sich ein ernster, aber plausibler Konjunkturabschwung auf die Quote auswirken kann. Es besteht ein mittleres Risiko einer übermäßigen</li> </ul>

		Verschuldung.
4	Die Höhe und die Zusammensetzung der vorgehaltenen Eigenmittel stellen ein hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Institut steht kurz davor, seine TSCR nicht einzuhalten.</li> <li>• Bei den Stresstests wurde festgestellt, dass die TSCR kurz nach Beginn eines ernsten, aber plausiblen Konjunkturabschwungs nicht mehr eingehalten werden kann. Die Managementmaßnahmen zur Behebung dieses Problems sind nicht glaubwürdig.</li> <li>• Der freie Kapitalverkehr zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird behindert.</li> <li>• Das Institut verfügt über keinen Kapitalplan, oder der vorhandene Kapitalplan ist eindeutig unzureichend.</li> <li>• Die Verschuldungsquote des Instituts ist kurz davor, den regulatorischen Mindestwert zu unterschreiten. Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung ist hoch.</li> </ul>

# Titel 8. Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken

---

## 8.1 Allgemeine Erwägungen

370. Die zuständigen Behörden sollten die Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken bewerten, die als wesentlich für das Institut identifiziert wurden. Zweck dieses Titels ist, gemeinsame Methoden für die Bewertung der Einzelrisiken sowie die Bewertung des Risikomanagements und der Risikokontrollen bereitzustellen. Dieser Titel erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern lässt den zuständigen Behörden entsprechenden Spielraum, um weitere Kriterien einzubeziehen, die von ihnen aufgrund ihrer Erfahrung und der spezifischen Merkmale des Instituts als relevant erachtet werden.

371. In diesem Titel wird den zuständigen Behörden eine Reihe von Kriterien für die Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken an die Hand gegeben.

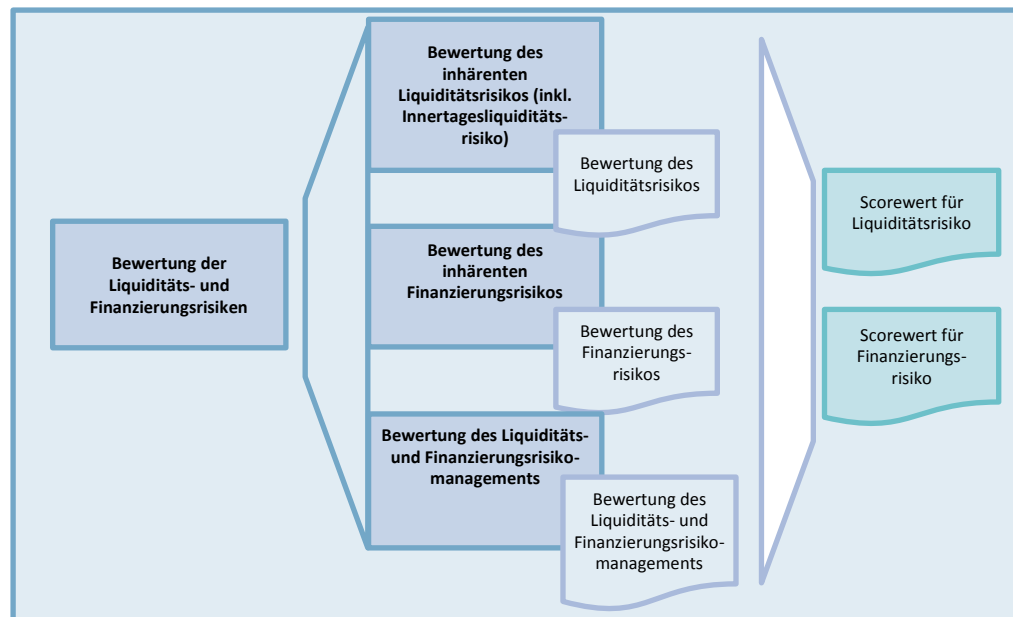
372. Die Methode umfasst drei Hauptkomponenten:

- a. Bewertung des inhärenten Liquiditätsrisikos;
- b. Bewertung des inhärenten Finanzierungsrisikos und
- c. Bewertung des Risikomanagements in Bezug auf Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken.

373. Zur Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken sollten die zuständigen Behörden überprüfen, inwieweit das Institut die in den relevanten EU- und nationalen Durchführungsvorschriften angegebenen Mindestanforderungen erfüllt. Die vorliegenden Leitlinien gehen bei der Bewertung jedoch über diese Mindestanforderungen hinaus, damit es den zuständigen Behörden möglich ist, sich ein umfassendes Urteil über diese Risiken zu bilden.

374. Der Bewertungsablauf ist in Abbildung 6 grafisch dargestellt.

Abbildung 6. Ablauf der Bewertung von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken



375. Die zuständigen Behörden sollten alle drei Komponenten entsprechend den in diesem Titel beschriebenen Kriterien bewerten, um sich ein Urteil über die Höhe des inhärenten Liquiditäts- und Finanzierungsrisikos des Instituts zu bilden und die Qualität des auf diese Risiken bezogenen Risikomanagements und der zugehörigen Risikokontrollen einzuschätzen. Da Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken sowie deren Steuerung miteinander verflochten sind und voneinander abhängen, ist der Abschnitt über die Bewertung des Liquiditäts- und Finanzierungsrisikomanagements und der zugehörigen Kontrollen für beide Risiken identisch.

376. Bei der Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken im Rahmen des SREP können die zuständigen Behörden verschiedene Informationsquellen nutzen, darunter:

- a. Ergebnisse der Analyse des Geschäftsmodells des Instituts, vor allem jene, die für das Verständnis der wesentlichen Quellen von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken hilfreich sind;
- b. Informationen aus der Überwachung der Schlüsselindikatoren;
- c. aufsichtliche Meldungen, insbesondere die Angaben des Instituts in seinen Liquiditätsmeldungen nach Artikel 415 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- d. Ergebnisse der verschiedenen Aufsichtstätigkeiten;
- e. vom Institut zur Verfügung gestellte Informationen, einschließlich Informationen aus den ILAAP;
- f. Ergebnisse und Feststellungen in internen oder externen Prüfberichten;

- g. von der EBA herausgegebene Empfehlungen und Leitlinien sowie von makroprudenziellen Behörden oder dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) herausgegebene Warnungen und Empfehlungen und
- h. in anderen Instituten identifizierte Risiken, die nach einem ähnlichen Geschäftsmodell operieren (die Peer-Gruppe).

377. Unter Anwendung der in diesem Titel angegebenen Methoden und gemeinsamen Elemente sollten die zuständigen Behörden die maßgeblichen quantitativen Indikatoren und andere Kennzahlen ermitteln, die auch für die Überwachung der Schlüsselindikatoren, wie in Titel 3 beschrieben, herangezogen werden können.

378. Die Ergebnisse der Bewertungen der jeweiligen Einzelrisiken sollten in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die Erläuterungen zu den wichtigsten Risikotreibern sowie einen Scorewert enthält.

379. Bei der Festlegung des jeweiligen Risiko-Scorewerts sollten die zuständigen Behörden die Bewertung des inhärenten Risikos sowie die Bewertung der Qualität und der Wirksamkeit des Risikomanagements und der Risikokontrollen des Instituts berücksichtigen, wobei die Bewertung des Risikomanagements und der Risikokontrollen für das Liquiditäts- und das Finanzierungsrisiko identisch ist.

380. Im Rahmen der nationalen Umsetzung der vorliegenden Leitlinien können die zuständigen Behörden andere Methoden für die Bestimmung der Scorewerte für die einzelnen Risiken verwenden. In einigen Fällen können die Höhe des inhärenten Risikos und die Qualität des Risikomanagements und der Risikokontrollen getrennt bewertet werden, was eine Zwischeneinstufung und eine endgültige Einstufung zur Folge hat; in anderen Fällen umfasst der Bewertungsprozess unter Umständen keine Zwischeneinstufungen.

## 8.2 Bewertung des Liquiditätsrisikos

381. Die zuständigen Behörden sollten das kurz- und mittelfristige Liquiditätsrisiko des Instituts über entsprechend festgelegte Zeithorizonte (die auch nur einen Geschäftstag betragen können) bewerten, um sicherzustellen, dass das Institut sowohl unter normalen als auch unter Stressbedingungen Liquiditätspuffer in angemessener Höhe vorhält. Die Bewertung umfasst die folgenden Elemente:

- a. Bewertung des kurz- und mittelfristigen Liquiditätsbedarfs;
- b. Bewertung des Innertagesliquiditätsrisikos;
- c. Bewertung der Liquiditätspuffer und des Liquiditätsdeckungspotenzials und
- d. aufsichtliche Liquiditätsstresstests.

382. Zur Bewertung des Liquiditätsbedarfs, der Liquiditätspuffer und des Liquiditätsdeckungspotenzials unter normalen Bedingungen sollten die zuständigen Behörden ihre Analysen durch nachweisliche Angaben aus den Meldeformularen für zusätzlich erforderliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung stützen, die in der gemäß Artikel 415 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen delegierten Verordnung der Kommission vorgesehen sind.

### Bewertung des kurz- und mittelfristigen Liquiditätsbedarfs

383. Die zuständigen Behörden sollten den kurz- und mittelfristigen Liquiditätsbedarf des Instituts unter normalen sowie unter Stressbedingungen (Schocks) bewerten. Hierbei sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- a. Liquiditätsbedarf des Instituts unter Stressbedingungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten, insbesondere vor Ablauf von 30 Tagen, zwischen 30 Tagen und 3 Monaten und nach Ablauf von 3 bis 12 Monaten, und speziell die Auswirkung ernster, aber plausibler Belastungen auf den Liquiditätsbedarf des Instituts (Nettozahlungsmittelabflüsse), um eigenen, marktweiten und kombinierten Schocks Rechnung zu tragen, und
- b. Größe, Ort und Währung des Liquiditätsbedarfs und, wenn ein Institut in unterschiedlichen wesentlichen Währungen operiert, die jeweiligen Auswirkungen von Schocks in den unterschiedlichen Währungen zur Widerspiegelung des Konvertibilitätsrisikos.

384. Zur Stützung ihrer Bewertung des kurzfristigen Liquiditätsrisikos sollten die zuständigen Behörden zumindest die Mindestliquiditätsquote (LCR), die in der gemäß Artikel 460 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen delegierten Verordnung der Kommission angegeben ist, analysieren und insbesondere, ob

- a. das Institut seine LCR-Position korrekt meldet und
- b. die LCR den Liquiditätsbedarf des Instituts adäquat wiedergibt.

385. Um die Auswirkung von Schocks auf den Liquiditätsbedarf des Instituts zu bewerten, sollten die zuständigen Behörden alle wesentlichen Liquiditätsrisikoquellen des Instituts einbeziehen. Insbesondere sollten die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- a. die Möglichkeit, dass sich der Liquiditätsbedarf des Instituts je nach Art des zur Bestimmung der LCR verwendeten Stressszenarios mit den in den relevanten EU- und nationalen Durchführungsvorschriften genannten anwendbaren Anforderungen nicht korrekt feststellen lässt, auch in Fällen mit Laufzeiten unter 30 Tagen. Während der schrittweisen Einführung der LCR sollten die zuständigen Behörden vor allem darauf achten, dass ein Institut seine LCR möglicherweise durch äußerst kurzfristige Kreditaufnahmen und Kreditvergaben erhöht; hierbei



handelt es sich um eine Aktivität, welche die LCR erhöhen kann, ohne das Liquiditätsrisiko zu senken, solange die LCR unter 100 % liegt;

- b. Risiken, die in Verbindung mit Großkunden erwachsen und bilanzielle Positionen und Finanzierungskonzentrationen betreffen, wobei Maßnahmen berücksichtigt werden sollten, die das Institut gegebenenfalls ergreift, um seine Reputation/Sonderstellung zu wahren;
- c. Risiken, die in Verbindung mit stochastischen Cashflows/außerbilanziellen Positionen (z. B. Kreditlinien, Nachschussforderungen) und Aktivitäten (z. B. Liquiditätshilfe für nicht konsolidierte Zweckgesellschaften jenseits vertraglicher Verpflichtungen) erwachsen, wobei Maßnahmen berücksichtigt werden sollten, die das Institut gegebenenfalls ergreift, um seine Reputation/Sonderstellung zu wahren;
- d. Zu- und Abflüsse auf Brutto- und Nettobasis: Im Falle sehr hoher Zu- und Abflüsse sollten die zuständigen Behörden besonderes Augenmerk auf das Risiko legen, dem das Institut ausgesetzt ist, wenn Zuflüsse nicht wie erwartet eingehen, selbst wenn das Risiko aus Nettoabflüssen begrenzt ist;
- e. Risiken, die in Verbindung mit Privatkunden erwachsen, wobei Maßnahmen berücksichtigt werden sollten, die das Institut gegebenenfalls ergreift, um seine Reputation/Sonderstellung zu wahren. Diesbezüglich sollten die zuständigen Behörden die Methode zur Klassifizierung von Privatkundeneinlagen in unterschiedliche Risikozeiträume (nach Artikel 421 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) für Liquiditätsmeldungen nutzen; und
- f. die Gefahr, dass exzessive Risiken im mittel- bis langfristigen Finanzierungsprofil sich negativ auf das Verhalten der Gegenparteien auswirken, das für die kurzfristige Liquiditätsposition von Bedeutung ist.

### Bewertung des Innertagesliquiditätsrisikos

386. Die zuständigen Behörden sollten das Innertagesliquiditätsrisiko des Instituts über einen bestimmten Zeithorizont bewerten; angesichts der Unvorhersehbarkeit unerwarteter Innertagesabflüsse oder fehlender Zuflüsse sollte auch die Innertagesverfügbarkeit liquider Aktiva in diese Bewertung einbezogen werden. Diese Bewertung sollte zumindest eine Einschätzung der unter normalen Bedingungen sowie unter finanziellem oder operationellem Stress (z. B. IT-Ausfälle oder rechtliche Beschränkungen für den Transfer von Kapital) verfügbaren oder zugänglichen Innertagesliquidität umfassen.

387. Für Rechtsräume, in denen die Meldung des Innertagesliquiditätsrisiko noch nicht verfügbar ist, sollten sich die zuständigen Behörden auf die institutseigene Analyse des Innertagesliquiditätsrisikos verlassen.

### Bewertung der Liquiditätspuffer und des Liquiditätsdeckungspotenzials

388. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Liquiditätspuffer und das Liquiditätsdeckungspotenzial des Instituts angemessen sind, um den Liquiditätsbedarf des Instituts innerhalb eines Monats sowie über unterschiedliche Zeithorizonte (möglichst bis zu einem Jahr) sowie über Nacht zu erfüllen. Die folgenden Aspekte sollten berücksichtigt werden:

- a. die direkt verfügbaren Liquiditätspuffer oder die Überlebensdauer des Instituts unter verschiedenen Stressszenarien;
- b. das Liquiditätsdeckungspotenzial insgesamt, das für das Institut über den gesamten Zeitraum des jeweiligen Stressszenarios verfügbar ist;
- c. die Merkmale, zum Beispiel Schweregrad und Dauer, der verschiedenen Stressszenarien und Perioden, die in der Einschätzung des Liquiditätsbedarfs des Instituts berücksichtigt werden;
- d. die Höhe der Aktiva, die innerhalb der betreffenden Zeithorizonte liquidiert werden müssten;
- e. ob die Liquiditätspuffer und das Liquiditätsdeckungspotenzial, die tatsächlich vorgehaltenen werden, sowie die Qualität der liquiden Aktiva in Einklang mit der Liquiditätsrisikotoleranz des Instituts stehen und
- f. die Klassifizierung und Qualität der liquiden Aktiva, die in der LCR als Referenzpunkt angegeben sind, gemäß der nach Artikel 460 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen delegierten Verordnung der Kommission.

389. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, inwieweit das Institut in der Lage ist, seine liquiden Aktiva in einem angemessenen Zeitraum zu monetarisieren, um seinen Liquiditätsbedarf während einer Stressperiode zu decken. Hierbei sollten die folgenden Aspekte untersucht werden:

- a. ob das Institut seinen Zugang zum Markt durch Verkaufs- oder Repogeschäfte regelmäßig testet;
- b. ob hohe Konzentrationen vorliegen, die das Risiko einer Überbewertung des Liquiditätspuffers und des Liquiditätsdeckungspotenzials in sich bergen;
- c. ob die Vermögenswerte im Liquiditätspuffer unbelastet sind (gemäß der Definition in den EBA-Leitlinien zur Offenlegung belasteter und unbelasteter

Vermögenswerte<sup>8</sup>), ob sie der Kontrolle durch die betreffenden Mitarbeiter unterliegen und ob sie einer Liquiditätsmanagementfunktion direkt zur Verfügung stehen;

- d. ob die Denominierung der liquiden Aktiva dem nach Währung aufgeteilten Liquiditätsbedarf entspricht;
- e. ob das Institut liquide Aktiva entliehen hat und ob diese vom Institut während einer kurzfristigen Liquiditätsstressperiode zurückgegeben werden müssen, was bedeutet, dass – unter Berücksichtigung des Nettoeffekts der Transaktion – diese Aktiva dem Institut, nicht mehr zur Verfügung stünden, um seinen Abflüssen unter Stressbedingungen Rechnung zu tragen, und
- f. der wahrscheinliche Wert zugesagter Liquiditätsfazilitäten im Falle, dass die zuständigen Behörden entscheiden, dass diese Fazilitäten dem Liquiditätsdeckungspotenzial in einem gewissen Grad eingegliedert werden können.

### Aufsichtliche Liquiditätsstresstests

390. Die zuständigen Behörden sollten Liquiditätsstresstests als unabhängiges Instrument zur Bewertung kurz- und mittelfristiger Liquiditätsrisiken definieren und durchführen, die folgenden Zwecken dienen:

- a. Ermittlung von Liquiditätsrisiken über verschiedene Zeithorizonte und unter unterschiedlichen Stressszenarien. Die zuständigen Behörden sollten die Stressszenarien an die LCR-Stressannahmen über 30 Tage binden; sie können ihre Bewertung aber ausdehnen, um Risiken innerhalb von 30 Tagen als auch über 30 Tage hinaus zu untersuchen und um LCR-Annahmen zu ändern, damit Risiken, die in der LCR nicht korrekt abgedeckt sind, wiedergespiegelt werden;
- b. der eigenen Beurteilung der Liquiditätsrisiken zusätzlich zu den Informationen aus den institutsinternen Stresstests;
- c. Ermittlung und Quantifizierung bestimmter Bereiche, die Liquiditätsrisiken ausgesetzt sind, und
- d. der eigenen Beurteilung des gesamten Liquiditätsrisikos, dem das Institut ausgesetzt ist, wodurch ein Vergleich des relativen Risikos der Institute möglich ist. Dies sollte zumindest einen aufsichtlichen Stresstest umfassen, der institutsspezifische und marktweite Stressbedingungen kombiniert.

---

<sup>8</sup> EBA/GL/2014/03 vom 27.6.2014.

391. Die zuständigen Behörden können die mögliche Veränderung und Sensitivität der Liquiditätsdeckungsanforderung nach Artikel 412 Absatz 3 und Artikel 414 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter leichten Stressszenarien mittels aufsichtlicher oder institutsspezifischer Liquiditätsstresstests bewerten. Die für diese Bewertung herangezogenen Szenarien sollten typischerweise weniger gravierend sein (z. B. nur marktweiter Stress) als die zum Testen der Überlebensfähigkeit des Instituts verwendeten Szenarien (marktweiter und systemischer Stress) und sollten daher Situationen widerspiegeln, in denen die Institute ihren Mindestliquiditätspuffer erwartungsgemäß nicht in Anspruch nehmen würden.

### 8.3 Bewertung des inhärenten Finanzierungsrisikos

392. Die zuständigen Behörden sollten das Finanzierungsrisiko des Instituts bewerten und feststellen, ob mittel- und langfristige Verbindlichkeiten unter normalen sowie unter Stressbedingungen durch eine Reihe von Instrumenten der stabilen Refinanzierung angemessen unterlegt sind. Diese Bewertung umfasst die folgenden Elemente:

- a. Bewertung des Finanzierungsprofils des Instituts;
- b. Bewertung der Risiken im Hinblick auf die Stabilität des Finanzierungsprofils;
- c. Bewertung des tatsächlichen Marktzugangs und
- d. Bewertung der aufgrund des Finanzierungsplans des Instituts erwarteten Veränderung der Finanzierungsrisiken.

#### Bewertung des Finanzierungsprofils des Instituts

393. Die zuständigen Behörden sollten die Angemessenheit des Finanzierungsprofils des Instituts, einschließlich mittel- und langfristiger vertraglicher und verhaltensbezogener Inkongruenzen, im Hinblick auf das Geschäftsmodell, die Strategie und die Risikotoleranz des Instituts bewerten. Insbesondere sollten die folgenden Aspekte untersucht werden:

- a. ob mittel- und langfristige Verbindlichkeiten durch eine Reihe von Instrumenten der stabilen Refinanzierung angemessen unterlegt sind, wie dies in Artikel 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehen ist, und ob die tatsächlichen Inkongruenzen über die entsprechenden Zeithorizonte innerhalb von Grenzen liegen, die im Hinblick auf das Geschäftsmodell des Instituts akzeptabel sind;
- b. ob das tatsächliche Finanzierungsprofil des Instituts im Vergleich zu dem von der zuständigen Behörde für das Institut ermittelten wünschenswerten Finanzierungsprofil Defizite aufweist;
- c. (lokale) regulatorische und vertragliche Faktoren, die Einfluss auf die Verhaltensmerkmale von Geldgebern haben (z. B. Vorschriften hinsichtlich

Clearing, Auszahlung, Einlagensicherung usw., die das Verhalten von Geldgebern beeinflussen), vor allem, wenn es wesentliche Unterschiede zwischen den Rechtsräumen gibt, in denen das Institut operiert, und

- d. inwiefern eine Fristentransformation zu einem bestimmten Grad an Inkongruenzen führt, wobei sich diese innerhalb verwalt- und kontrollierbarer Grenzen bewegen müssen, damit ein Zusammenbruch des Geschäftsmodells während Stressperioden oder bei einer Änderung der Marktgegebenheiten verhindert wird.

394. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die aus dem Finanzierungsprofil erwachsenden potenziellen Unzulänglichkeiten – wie Laufzeitinkongruenzen, die ein akzeptables Maß überschreiten, eine übermäßige Konzentration von Finanzierungsquellen, eine exzessive Belastung von Vermögenswerten oder eine unangemessene oder instabile Finanzierung langfristiger Vermögenswerte – zu einem unannehmbaren Anstieg der Finanzierungskosten des Instituts führen können. Folgende Aspekte sollten berücksichtigt werden:

- a. das Risiko, dass eine Finanzierung zu höheren Zinsen verlängert wird, wenn das Institut zu stark von speziellen Finanzierungsquellen abhängig ist, sich der Finanzierungsbedarf des Instituts sprunghaft erhöht oder die Finanzierungsquellen davon ausgehen, dass das Institut über ein riskanteres Profil verfügt, vor allem, wenn diese höheren Kosten höchstwahrscheinlich nicht automatisch an die Kunden weitergegeben werden, und
- b. ob eine zunehmende Belastung von Vermögenswerten über die akzeptable Grenze hinaus einen eingeschränkten Zugang zu einer unbesicherten Finanzierung zu einem höheren Preis zur Folge hat.

#### Bewertung der Risiken im Hinblick auf die Stabilität des Finanzierungsprofils

395. Die zuständigen Behörden sollten die Faktoren, die die Stabilität des Finanzierungsprofils beeinträchtigen können, im Hinblick auf die Art und die Merkmale von Aktiva und Passiva untersuchen. Hierbei sollte Folgendes berücksichtigt werden:

- a. die Tatsache, dass einige Anlageklassen für das Institut und/oder das System von größerer Bedeutung sind als andere;
- b. die strukturellen Laufzeitinkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva in unterschiedlichen bedeutenden Währungen, sofern relevant, als auch in zusammengefasster Form, und inwiefern Währungsinkongruenzen, die die strukturellen Laufzeitinkongruenzen überlagern, sich auf das allgemeine Risiko im Hinblick auf die Stabilität des Finanzierungsprofils auswirken und

- c. für das Geschäftsmodell des Instituts angemessene strukturelle Finanzierungskennzahlen. Beispiele hierfür sind u. a. Verhältnis von Krediten zu Einlagen, Lücken bei der Refinanzierung von Kundenkrediten und verhaltensbezogen angepasste Laufzeitbandfächer (wobei die strukturelle Liquiditätsquote ein spezielles Beispiel einer solchen Kennzahl ist).

396. Die zuständigen Behörden sollten die Risiken im Hinblick auf die Nachhaltigkeit des Finanzierungsprofils bewerten, die aufgrund der Konzentration von Finanzierungsquellen entstehen können. Die folgenden Faktoren sollten berücksichtigt werden:

- a. Konzentrationen in unterschiedlicher Hinsicht, insbesondere (sofern relevant) Art der verwendeten Finanzierungsinstrumente, spezifische Finanzierungsmärkte, einzelne oder verbundene Gegenparteien sowie weitere Konzentrationsrisiken, die den künftigen Zugang zu Finanzierungen beeinträchtigen können (wobei der Schwerpunkt auf Märkte und Instrumente gelegt werden sollte, die für das langfristige Finanzierungsprofil von Belang sind und deren Einfluss auf das Konzentrationsrisiko im kurzfristigen Liquiditätsprofil von Bedeutung sein kann), und
- b. das Risiko, dass die Belastung von Vermögenswerten die Nachfrage des Markts nach unbesicherten Schuldtiteln des Instituts beeinträchtigen kann (je nach Besonderheiten des Markts oder der Märkte, in dem/denen das Institut operiert, und abhängig vom Geschäftsmodell des Instituts). Zu den Faktoren, die im Rahmen dieser Bewertung zu betrachten sind, zählen:
  - Gesamtbetrag der belasteten und/oder entliehenen Vermögenswerte im Vergleich zur Bilanzsumme;
  - Verfügbarkeit freier Vermögenswerte (unbelastete Vermögenswerte, die belastet werden können), insbesondere im Verhältnis zum Gesamtbetrag unbesicherter großvolumiger Finanzierungen;
  - Grad der Überbesicherung im Verhältnis zur Kapitalbasis; Überbesicherung bedeutet in diesem Zusammenhang die Höhe, in der der Wert der für die Beschaffung unbesicherter Finanzierungsmittel verwendeten Vermögenswerte den nominalen Betrag der erhaltenen Finanzierungsmittel überschreitet (wenn z. B. Vermögenswerte in Höhe von 120 EUR für eine abgesicherte Finanzierung in Höhe von 100 EUR verwendet werden, beträgt die Überbesicherung 20 EUR), und
  - Auswirkung des Grads der Überbesicherung auf das Einlagensicherungssystem bei einem Ausfall des Instituts.

### Bewertung des tatsächlichen Marktzugangs

397. Die zuständigen Behörden sollten den tatsächlichen Marktzugang des Instituts sowie die aktuellen und künftigen Bedrohungen im Hinblick auf diesen Marktzugang ermitteln. Mehrere Faktoren sollten berücksichtigt werden:

- a. alle Informationen, von denen die zuständigen Behörden Kenntnis erhalten (einschließlich Informationen vom Institut selbst), aus denen die hohe Nachfrage des Instituts auf bestimmten Märkten oder bei bestimmten Gegenparteien (darunter auch Zentralbanken), die für das Institut wichtig sind, hervorgeht, in Bezug auf die Kapazität dieser Märkte oder Gegenparteien;
- b. alle wesentlichen oder unerwarteten Veränderungen bei der Ausgabe von Schuldtiteln auf allen wichtigen Märkten (einschließlich bedeutender Währungen), von denen die zuständigen Behörden Kenntnis erlangen, wobei die zuständigen Behörden erwarten, dass die Institute sie über solche Veränderungen unterrichten. Außerdem sollte untersucht werden, ob diese Veränderungen auf die strategischen Entscheidungen des Instituts zurückzuführen sind oder ob sie Anzeichen eines eingeschränkten Marktzugangs sind;
- c. das Risiko, dass neue Meldungen über das Institut den Markt negativ beeinflussen (Wahrnehmung/Vertrauen) und somit den Marktzugang verschlechtern können, unabhängig davon, ob diese neuen Meldungen auf dem Markt bereits bekannt sind oder nicht, und
- d. Anzeichen, dass kurzfristige Liquiditätsrisiken (wenn das kurzfristige Liquiditätsrisiko beispielsweise als hoch eingestuft wird) den Zugang des Instituts zu seinen wichtigsten Finanzierungsmärkten verschlechtern können.

### Bewertung der aufgrund des Finanzierungsplans des Instituts erwarteten Veränderung der Finanzierungsrisiken

398. Die zuständigen Behörden sollten die aufgrund des Finanzierungsplans des Instituts erwartete Veränderung der Finanzierungsrisiken bewerten. Hierbei sollten die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- a. auf welche Weise sich der Finanzierungsplan des Instituts bei seiner vollständigen Durchführung auf die Finanzierungsrisiken des Instituts auswirkt, wobei zu bedenken ist, dass aufgrund der Durchführung des Finanzierungsplans die im Finanzierungsprofil enthaltenen Risiken zunehmen oder abnehmen können, und
- b. die aufsichtliche Beurteilung der Durchführbarkeit des Plans.

## 8.4 Bewertung des Liquiditäts- und Finanzierungsrisikomanagements

399. Um ein umfassendes Verständnis des Liquiditäts- und Finanzierungsrisikoprofils des Instituts zu erlangen, sollten die zuständigen Behörden auch den diesen Risiken zugrunde liegenden Rahmen für die interne Governance und das Risikomanagement überprüfen. Zu diesem Zweck sollten die folgenden Aspekte bewertet werden:

- a. Liquiditätsrisikostategie und Liquiditätsrisikotoleranz;
- b. organisatorischer Rahmen, Richtlinien und Verfahren;
- c. Ermittlung, Messung, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risiken;
- d. liquiditätsspezifische Stresstests des Instituts;
- e. interner Kontrollrahmen für das Liquiditätsrisikomanagement;
- f. Liquiditätsnotfallpläne des Instituts und
- g. Finanzierungspläne des Instituts.

### Liquiditätsrisikostategie und Liquiditätsrisikotoleranz

400. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob ein Institut seine auf Liquiditätsrisiken bezogene Risikostrategie und Risikotoleranz korrekt festgelegt hat und diese ordnungsgemäß mitteilt. Hierbei sollte untersucht werden, ob

- a. die Liquiditätsrisikostategie und -toleranz vom Leitungsorgan festgelegt, genehmigt und aktualisiert werden;
- b. das Institut über ein angemessenes Rahmenwerk verfügt, das sicherstellt, dass die Liquiditätsrisikostategie allen betroffenen Mitarbeitern ordnungsgemäß mitgeteilt wird;
- c. die Liquiditätsrisikostategie und die Liquiditätsrisikotoleranz klar definiert, ordnungsgemäß dokumentiert, wirksam umgesetzt und allen betroffenen Mitarbeitern mitgeteilt werden;
- d. die Liquiditätsrisikotoleranz angesichts des Geschäftsmodells des Instituts, seiner allgemeinen Risikotoleranz, seiner Rolle im Finanzsystem, seiner Finanzlage und seiner Finanzkraft angemessen ist und
- e. die Liquiditätsrisikostategie und -toleranz korrekt in den Rahmen für den allgemeinen Risikoappetit des Instituts eingegliedert sind.



## Organisatorischer Rahmen, Richtlinien und Verfahren

401. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über geeignete Regelungen zur Beherrschung und Steuerung von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken verfügt. Im Rahmen dieser Bewertung sollte untersucht werden, ob

- a. das Leitungsorgan die Strategien und Richtlinien zur Steuerung von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken genehmigt sowie diese regelmäßig erörtert und überprüft;
- b. die Geschäftsleitung für die Entwicklung und Umsetzung der Richtlinien und Verfahren für die Steuerung von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken verantwortlich ist;
- c. die Geschäftsleitung eine Überwachung der Entscheidungen des Leitungsorgans sicherstellt;
- d. der Rahmen für das Liquiditäts- und Finanzierungsrisikomanagement intern kohärent ist und umfassende ILAAP sicherstellt und ob er in den breiteren Risikomanagementprozess des Instituts integriert ist;
- e. die Richtlinien und Verfahren angesichts des Liquiditätsrisikoappetits des Instituts angemessen sind und
- f. diese Richtlinien und Verfahren korrekt definiert und formell festgelegt sind sowie ordnungsgemäß innerhalb des gesamten Instituts mitgeteilt werden.

402. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen organisatorischen Rahmen verfügt, um Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken steuern, messen und überwachen zu können, und ob ausreichende Human- und technische Ressourcen zur Implementierung dieser Funktionen und zur Wahrnehmung der erforderlichen Überwachungsaufgaben verfügbar sind. Hierbei sollte untersucht werden, ob

- a. die Systeme und Prozesse zur Steuerung und Überwachung von Liquiditätsrisiken unabhängigen Kontrollfunktionen unterliegen;
- b. die Funktionen zur Steuerung, Messung und Überwachung von Risiken die Liquiditätsrisiken im gesamten Institut (einschließlich Zweigstellen) und insbesondere all diejenigen Bereiche abdecken, die mit der Übernahme, Minderung oder Überwachung von Liquiditätsrisiken befasst sein können;
- c. das Institut über Unterlagen zu liquiditäts- und finanzierungsrisikobezogenen Richtlinien verfügt, die geeignet erscheinen, ein umsichtiges Verhalten der Mitarbeiter des Instituts zu fördern, und die einen wirksamen Ablauf der Kontrollfunktionen erlauben, und

- d. das Institut über geeignete schriftliche interne Richtlinien und Verfahren verfügt, um Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken steuern sowie die Angemessenheit des Rahmenwerks für das Liquiditäts- und Finanzierungsrisikomanagement beurteilen zu können.

403. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Ansatz des Instituts zur Wahrung des Zugangs zu seinen wichtigen Finanzierungsmärkten angemessen ist. Folgende Aspekte sollten untersucht werden:

- a. Ansatz des Instituts zur Wahrung einer fortlaufenden Präsenz auf den Märkten (Marktzugangstests); für spezielle kleine Institute oder auf Spezialfinanzierungen bezogene Geschäftsmodelle sind Marktzugangstests unter Umständen nicht von Belang;
- b. Ansatz des Instituts für den Aufbau enger Beziehungen zu Geldgebern, um das Risiko eines eingeschränkten Marktzugangs zu senken, und
- c. jegliche Belege, dass das Institut selbst während Stressperioden kontinuierlichen Zugang zum Markt hat (auch wenn der Marktzugang in diesen Zeiten für das Institut unter Umständen kostenintensiver ist).

#### Ermittlung, Messung, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risiken

404. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen Rahmen und geeignete IT-Systeme für die Ermittlung und Messung von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken verfügt, die der Größe, der Komplexität, der Risikotoleranz und der Risikotragfähigkeit des Instituts Rechnung tragen. Die folgenden Faktoren sollten berücksichtigt werden:

- a. ob vom Institut geeignete Methoden eingerichtet wurden, mit denen sich seine Zahlungsströme über eine Reihe angemessener Zeithorizonte sowohl unter normalen Geschäftsbedingungen als auch in Stresssituationen sowie unter Berücksichtigung aller wesentlichen Risikotreiber prognostizieren lassen;
- b. ob das Institut geeignete Schlüsselannahmen und Methoden verwendet, die regelmäßig überprüft werden und mit denen sich Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Risiken (Kreditrisiken, Marktrisiken usw.), die aus bilanziellen und außerbilanziellen Positionen erwachsen, erkennen lassen;
- c. ob, sofern relevant, alle wesentlichen rechtlichen Einheiten, Zweigstellen und Tochterunternehmen in dem Rechtsraum, in dem das Institut aktiv ist, einbezogen werden, und
- d. ob das Institut seine Fähigkeit, auf Finanzinstrumente zugreifen zu können (unabhängig davon, wo diese gehalten werden), einschätzen kann; hierbei muss

das Institut alle etwaigen rechtlichen, regulatorischen und operativen Beschränkungen berücksichtigen, denen diese Instrumente unterliegen können, und es muss auch beachtet werden, ob beispielsweise Vermögenswerte aufgrund ihrer Belastung in verschiedenen Zeithorizonten nicht zur Verfügung stehen.

405. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob Institute über einen angemessenen Rahmen zur Meldung von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken verfügen. Folgende Aspekte sollten untersucht werden:

- a. ob von der Geschäftsleitung Meldekriterien vereinbart wurden, die den Umfang, die Art und die Häufigkeit für die Meldung von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken festlegen, und wer für die Erstellung dieser Meldungen verantwortlich ist;
- b. Qualität und Angemessenheit der Informationssysteme sowie des Management- und internen Informationsflusses zur Unterstützung des Liquiditäts- und Finanzierungsrisikomanagements sowie, ob die vom Institut verwendeten Daten und Informationen für die Zielgruppe verständlich, korrekt und verwendbar sind (z. B. zeitnah, nicht zu komplex, den korrekten Anwendungsbereich betreffend usw.), und
- c. ob bestimmte Berichte und Unterlagen, die umfassende und leicht zugängliche Informationen zum Liquiditätsrisiko enthalten, den betreffenden Empfängern (z. B. dem Leitungsorgan, der Geschäftsleitung oder einem Ausschuss für das Aktiv-Passiv-Management) regelmäßig übermittelt werden.

406. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Prozess zur Messung des Innertagesliquiditätsrisikos angemessen ist, insbesondere für diejenigen Institute, die an Zahlungs-, Verrechnungs- und Clearingsystemen teilnehmen. Folgendes sollte überprüft werden:

- a. ob das Institut die Zahlungsströme und liquiden Ressourcen angemessen überwacht und steuert, die zur Deckung des Innertagesbedarfs verfügbar sind, und ob das Institut Prognosen dahingehend aufstellt, wann Zahlungsströme im Laufe des Tages auftreten, und
- b. ob das Institut angemessene spezifische Stresstests für Innertagesgeschäfte durchführt (wobei vom Institut ähnliche Szenarien wie die oben genannten heranzuziehen sind).

407. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über geeignete Indikatoren im Hinblick auf das Liquiditäts- und Finanzierungsrisikoengagement verfügt, die dem Geschäftsmodell sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität des Instituts Rechnung tragen. Hierbei sollte untersucht werden, ob

- a. die Indikatoren die wichtigsten strukturellen Finanzierungsschwächen des Instituts angemessen abdecken, indem die folgenden Aspekte berücksichtigt werden (sofern relevant):
- Grad der Abhängigkeit von einem einzelnen Markt oder von sehr wenigen Märkten oder Gegenparteien;
  - „Unbeweglichkeit“ von Finanzierungsquellen und verhaltenssteuernden Faktoren;
  - Konzentration bestimmter Instrumente;
  - Konzentration von Geschäften in verschiedenen Währungen;
  - wesentliche Konzentrationen von Laufzeiten und Laufzeitenlücken über einen längeren Zeitraum;
- b. die Indikatoren angemessen dokumentiert sind, regelmäßig überprüft werden, in die Definition der Risikotoleranz des Instituts einfließen, Teil der Berichterstattung an die Geschäftsleitung sind und zur Festsetzung operativer Limits herangezogen werden.

### Liquiditätsspezifische Stresstests des Instituts

408. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob ein Institut im Rahmen seines allgemeinen Stresstestprogramms angemessene liquiditätsspezifische Stresstests in Einklang mit den *CEBS-Leitlinien für Stresstests* vorgesehen hat, um den Einfluss widriger Ereignisse auf das Risikoengagement des Instituts und auf die quantitative und qualitative Angemessenheit seiner liquiden Aktiva zu ermitteln und um zu beurteilen, ob die vom Institut vorgehaltene Liquidität zur Deckung von Risiken ausreichend ist, die in unterschiedlichen Stressszenarien zutage treten, und/oder um Risiken zu beherrschen, die aus Kontroll-, Governance- oder anderen Schwächen erwachsen. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden untersuchen, ob das Stresstestprogramm des Instituts für folgende Zwecke geeignet ist:
- a. Bestimmung der Überlebensdauer während einer ersten, aber plausiblen Liquiditätsstressperiode angesichts des vom Institut vorgehaltenen Liquiditätspuffers und der stabilen Finanzierungsquellen sowie unter Berücksichtigung der Risikotoleranz des Instituts;
  - b. Analyse der Auswirkung von Stressszenarien auf die konsolidierte konzernweite Liquiditätsposition sowie auf die Liquiditätsposition der einzelnen Unternehmen und Geschäftsfelder und
  - c. Kenntnis, wo Risiken entstehen können, unabhängig von der Organisationsstruktur des Instituts und dem Umfang des zentralisierten Liquiditätsrisikomanagements.

409. Außerdem sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob zusätzliche Tests für einzelne Unternehmen und/oder Liquiditätsuntergruppen benötigt werden, die wesentlichen Liquiditätsrisiken ausgesetzt sind. Diese Tests sollten die Folgen der Szenarien über unterschiedliche Zeithorizonte, die auch nur einen Geschäftstag betragen können, zeigen.
410. Die zuständigen Behörden sollten vom Institut (nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) die Darlegung der modellierten Auswirkung der verschiedenen Stressszenarien sowie eine Reihe von Sensitivitätstests verlangen. Insbesondere sollten die Gestaltung der Stressszenarien und die darin simulierten unterschiedlichen Schocks sorgfältig untersucht werden, wobei geprüft werden sollte, ob das Institut in diesen Stressszenarien nicht nur historische Begebenheiten berücksichtigt, sondern auch auf Expertenurteilen basierende Hypothesen einbezieht. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob diese Szenarien mindestens die folgenden Merkmale aufweisen:
- a. Sie sind kurz- und längerfristig.
  - b. Sie sind institutsspezifisch und marktweit (d. h., sie treten in zahlreichen Märkten gleichzeitig auf).
  - c. Sie sind eine Kombination von a und b.
411. Ein wichtiger Aspekt bei der Bewertung der Stresstests des Instituts ist die Modellierung der Auswirkung des oder der hypothetischen Stressszenarien auf die Zahlungsströme, das Liquiditätsdeckungspotenzial und die Überlebensdauer des Instituts und ob das Modell die unterschiedlichen Auswirkungen widerspiegelt, die ökonomischer Stress auf die Aktiva des Instituts sowie auf die Zu- und Abflüsse haben kann.
412. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob das Institut einem konservativen Ansatz zur Festlegung der Stresstestannahmen folgt. Je nach Art und Schweregrad des Szenarios sollte die Angemessenheit einer Reihe von Annahmen untersucht werden, insbesondere:
- a. Abbau der Refinanzierung aus Einlagen von Privatkunden;
  - b. Reduzierung besicherter und unbesicherter großvolumiger Finanzierungen;
  - c. Korrelation zwischen Finanzierungsmärkten und Diversifizierung über verschiedene Märkte hinweg;
  - d. zusätzliche unvorhersehbare außerbilanzielle Risikopositionen;
  - e. Finanzierungslaufzeiten (z. B. wenn der Geldgeber über Kaufoptionen verfügt);
  - f. Auswirkung einer Verschlechterung der Bonitätseinstufung des Instituts;
  - g. Devisenkonvertibilität und Zugang zu Devisenmärkten;

- h. Möglichkeit des Liquiditätstransfers zwischen Unternehmen einer Gruppe sowie zwischen Sektoren und Ländern;
- i. Schätzung des zukünftigen Bilanzwachstums und
- j. implizite Notwendigkeit für das Institut (aufgrund von Reputationsrisiken), Vermögenswerte zu erneuern und andere Formen der Liquiditätshilfe zu verlängern oder zu beschaffen.

413. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Managementrahmen für die liquiditätsspezifischen Stresstests des Instituts angemessen und ordnungsgemäß in die allgemeine Risikomanagementstrategie eingebunden ist. Hierbei sollte untersucht werden, ob

- a. Umfang und Häufigkeit der Stresstests für die Art und die Komplexität des Instituts sowie für sein Liquiditätsrisikoengagement und seine relative Bedeutung im Finanzsystem angemessen sind;
- b. die Ergebnisse der Stresstests in den liquiditäts- und finanzierungsbezogenen strategischen Planungsprozess des Instituts einfließen und zur Verbesserung der Wirksamkeit des Liquiditätsmanagements im Krisenfall beitragen; hierbei sollte auch der Plan des Instituts zur Wiederherstellung der Liquidität einbezogen werden;
- c. das Institut über einen entsprechenden Prozess zur Ermittlung geeigneter Risikofaktoren für die Durchführung von Stresstests verfügt, die alle wesentlichen Anfälligkeiten berücksichtigen, welche die Liquiditätsposition des Instituts beeinträchtigen können;
- d. die Annahmen und Szenarien ausreichend häufig überprüft und aktualisiert werden und
- e. bei der Bewertung des Liquiditätsmanagements für eine Bankengruppe das Institut alle potenziellen Hindernisse für den Liquiditätstransfer innerhalb der Gruppe gebührend berücksichtigt.

#### Interner Kontrollrahmen für das Liquiditätsrisikomanagement

414. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen stabilen und umfassenden Rahmen für die Festlegung interner Limits und für interne Kontrollen sowie über solide Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um das Liquiditätsrisiko in Einklang mit seiner Risikotoleranz zu begrenzen oder zu mindern. Die zuständigen Behörden sollten untersuchen, ob

- a. der Limit- und Kontrollrahmen für die Komplexität, die Größe und das Geschäftsmodell des Instituts angemessen ist und die wesentlichen

Liquiditätsrisikotreiber wie Laufzeitinkongruenzen, Währungsinkongruenzen, Derivatgeschäfte, außerbilanzielle Positionen und das Innertagesliquiditätsrisiko widerspiegelt;

- b. vom Institut geeignete Limits und Überwachungssysteme implementiert wurden, die in Einklang mit der Liquiditätsrisikotoleranz des Instituts stehen und die Ergebnisse der Liquiditätsstresstests nutzen;
- c. die Risikolimits von den zuständigen Organen des Instituts regelmäßig überprüft und allen relevanten Geschäftsfeldern ordnungsgemäß mitgeteilt werden;
- d. eindeutige und transparente Verfahren für die Genehmigung und Überprüfung der Liquiditätsrisikolimits vorhanden sind;
- e. eindeutige und transparente Verfahren vorhanden sind, die festlegen, wie die Einhaltung der Liquiditätsrisikolimits überwacht und wie Limitüberschreitungen behandelt werden (einschließlich klarer Eskalations- und Berichtsverfahren), und
- f. der Limit- und Kontrollrahmen dazu beiträgt, eine diversifizierte Finanzierungsstruktur sowie ausreichende und zugängliche liquide Aktiva sicherzustellen.

415. Die zuständigen Behörden sollten beurteilen, ob vom Institut innerhalb seines Rahmens zur Steuerung von Liquiditätsrisiken ein geeignetes Transferpreissystem eingerichtet wurde. Folgende Aspekte sollten berücksichtigt werden:

- a. ob das Transferpreissystem des Instituts alle wichtigen Geschäftstätigkeiten abdeckt;
- b. ob das Transferpreissystem des Instituts alle relevanten Liquiditätskosten und Liquiditätsrisiken sowie den gesamten Liquiditätsnutzen einbezieht;
- c. ob der resultierende Mechanismus der Geschäftsleitung erlaubt, geeignete Anreize für die Steuerung des Liquiditätsrisikos zu setzen;
- d. ob die Methode für die Transferpreisgestaltung und deren Kalibrierung in Einklang mit der Größe und der Komplexität des Instituts überprüft und aktualisiert werden;
- e. ob das Transferpreissystem und die zugehörige Methode den betroffenen Mitarbeitern mitgeteilt werden und
- f. ob, als zusätzlicher Faktor, die Strategie des Instituts in Bezug auf die Integration der Methode für die Transferpreisgestaltung (Funds Transfer Pricing, FTP) in das interne Rahmenwerk für die Preisgestaltung dazu dient, Transaktionen mit Kunden (sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz, z. B.

Vergabe von Krediten und Hereinnahme von Einlagen) zu bewerten und darüber zu entscheiden.

416. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über angemessene Kontrollen für den Puffer aus liquiden Aktiva verfügt. In Rahmen dieser Bewertung sollte untersucht werden, ob
- a. der Kontrollrahmen die zeitnahe Überwachung des Puffers aus liquiden Aktiva vorsieht, einschließlich der Qualität der Vermögenswerte, ihrer Konzentration, ihrer unmittelbaren Verfügbarkeit für das Unternehmen einer Gruppe zur Deckung von Liquiditätsrisiken sowie etwaiger Hindernisse, die der zeitnahen Liquidisierung der Vermögenswerte entgegenstehen, und
  - b. das Institut eine geeignete Strategie für die Überwachung von Marktbedingungen eingerichtet hat, die sich auf seine Fähigkeit, Vermögenswerte durch Verkauf oder Repogeschäfte rasch auf dem Markt zu veräußern, auswirken können.

### Liquiditätsnotfallpläne

417. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Liquiditätsnotfallplan des Instituts die Richtlinien, Verfahren und Aktionspläne angemessen beschreibt, um auf schwerwiegende potenzielle Störungen der eigenen Finanzierungsfähigkeit des Instituts zu reagieren. Hierbei sollten Inhalt und Umfang der im Liquiditätsnotfallplan vorgesehenen Notfallfinanzierungsmaßnahmen untersucht werden, vor allem beispielsweise folgende Faktoren:
- a. ob im Liquiditätsnotfallplan Governance-Regelungen zu seiner Aktivierung und Pflege angemessen erläutert werden;
  - b. ob der Liquiditätsnotfallplan das liquiditätsspezifische sowie weiter gefasste Risikoprofil wiedergibt;
  - c. ob das Institut über einen Rahmen für liquiditätsbezogene Frühwarnindikatoren verfügt, die das Institut wirksam in die Lage versetzen, eine Verschlechterung der Marktgegebenheiten rechtzeitig zu erkennen und schnell über die zu ergreifenden Maßnahmen zu entscheiden;
  - d. ob im Liquiditätsnotfallplan alle wesentlichen (potenziellen) Finanzierungsquellen eindeutig festgelegt sind, einschließlich der Mittel, die schätzungsweise über die verschiedenen Liquiditätsquellen verfügbar sind, sowie der geschätzten Zeit, die benötigt wird, um sich Mittel von diesen Quellen zu beschaffen;
  - e. ob die Maßnahmen mit der allgemeinen Risikostrategie und der Liquiditätsrisikotoleranz des Instituts in Einklang stehen und



- f. Angemessenheit der Annahmen im Hinblick auf die im Liquiditätsnotfallplan des Instituts vorgesehene Rolle von Finanzierungen über die Zentralbank. Faktoren, die von den zuständigen Behörden berücksichtigt werden können, sind beispielsweise die Annahmen des Instituts folgende Aspekte betreffend:
- aktuelle und künftige Verfügbarkeit potenzieller alternativer Finanzierungsquellen in Verbindung mit den Kreditvergabeprogrammen der Zentralbank;
  - Arten der Kreditfazilitäten, zulässige Besicherungsverfahren sowie operationelle Verfahren für den Zugang zu Mitteln der Zentralbank und
  - Umstände, unter denen eine Finanzierung über die Zentralbank notwendig ist, erforderlicher Betrag sowie wahrscheinliche Dauer einer solchen Zentralbankfinanzierung.

418. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die im Liquiditätsnotfallplan beschriebenen Maßnahmen für die Stressszenarien durchführbar sind, in denen sie ergriffen werden sollen. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden beispielsweise die folgenden Faktoren betrachten:

- a. Grad der Kohärenz und des Zusammenspiels der vom Institut eingerichteten liquiditätsbezogenen Stresstests, des Liquiditätsnotfallplans und der auf die Liquidität bezogenen Frühwarnindikatoren;
- b. ob die im Liquiditätsnotfallplan definierten Maßnahmen geeignet erscheinen, um das Institut in die Lage zu versetzen, angemessen auf eine Reihe möglicher schwerwiegender Liquiditätsstressszenarien (einschließlich institutsspezifischem und marktweitem Stress) sowie auf die potenzielle Wechselwirkung zwischen diesen Stressszenarien zu reagieren, und
- c. ob die im Liquiditätsnotfallplan definierten Maßnahmen auf vorsichtigen quantitativen Annahmen beruhen, was ihre Kapazität zur Generierung von Liquidität unter Stressbedingungen sowie die zu ihrer Durchführung erforderliche Zeit anbelangt, unter Berücksichtigung operationeller Anforderungen wie die Verpfändung von Sicherheiten an eine Zentralbank.

419. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Governance-Rahmen des Instituts im Hinblick auf seinen Liquiditätsnotfallplan angemessen ist. Folgende Faktoren sollten u. a. untersucht werden:

- a. Angemessenheit von Eskalations- und Priorisierungsverfahren, die angeben, wann und wie die einzelnen Maßnahmen aktiviert werden können und müssen;
- b. ob das Institut über geeignete Richtlinien und Verfahren für die Kommunikation innerhalb des Instituts sowie mit Dritten verfügt und

- c. Grad der Kohärenz zwischen dem Liquiditätsnotfallplan und den Betriebskontinuitätsplänen des Instituts.

### Finanzierungspläne

420. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Finanzierungsplan durchführbar und im Hinblick auf die Art, den Umfang und die Komplexität des Instituts, seine gegenwärtigen und voraussichtlichen Geschäftstätigkeiten sowie sein Liquiditäts- und Finanzierungsprofil angemessen ist. Die zuständigen Behörden sollten beispielsweise die folgenden Faktoren untersuchen:

- a. ob der Finanzierungsplan robust ist, um die voraussichtlichen Geschäftstätigkeiten unter widrigen Umständen unterstützen zu können;
- b. die sich aus der Durchführung des Finanzierungsplans ergebende voraussichtliche Änderung des Finanzierungsprofils des Instituts sowie ob diese Änderung angesichts der Geschäftstätigkeiten und des Geschäftsmodells des Instituts angemessen ist;
- c. ob der Finanzierungsplan zu notwendigen oder erwünschten Verbesserungen des Finanzierungsprofils des Instituts beiträgt;
- d. die eigene Auffassung der zuständigen Behörde in Bezug auf die von Instituten in ihrem Rechtsraum geplante Marktaktivität (oder deren Veränderung) auf aggregierter Ebene sowie welche Bedeutung dies für die Durchführbarkeit der individuellen Finanzierungspläne hat;
- e. ob der Finanzierungsplan
  - in den allgemeinen strategischen Plan des Instituts eingebunden ist;
  - mit dem Geschäftsmodell des Instituts in Einklang steht und
  - der Liquiditätsrisikotoleranz des Instituts Rechnung trägt.

421. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die folgenden Aspekte in ihre Bewertung einbeziehen:

- a. ob das Institut seinen Finanzierungsplan entsprechend analysiert und ob ihm die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit des Finanzierungsplans angesichts seiner aktuellen Liquiditäts- und Finanzierungsposition und deren prognostizierter Entwicklung bekannt ist. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden beurteilen, ob die Geschäftsleitung des Instituts darlegen kann, warum der Finanzierungsplan durchführbar ist und wo seine Schwächen liegen;

- b. Richtlinien des Instituts zur Bestimmung, welche Finanzierungsdimensionen und Märkte für das Institut bedeutend sind (und ob dies angemessen ist);
- c. vom Institut vorgesehener Zeithorizont für den Übergang zu einem anderen Finanzierungsprofil, sofern erforderlich oder erwünscht; wobei zu bedenken ist, dass ein zu schneller oder zu langsamer Übergang in den Zielzustand Risiken in sich bergen kann; und
- d. ob der Finanzierungsplan verschiedene Strategien und eindeutige Managementverfahren für die rechtzeitige Umsetzung strategischer Veränderungen vorsieht.

422. Die zuständigen Behörden sollten die angemessene Umsetzung des Finanzierungsplans des Instituts bewerten. Hierbei sollte mindestens untersucht werden ob

- a. der Finanzierungsplan ordnungsgemäß dokumentiert ist und allen betroffenen Mitarbeitern mitgeteilt wird und
- b. der Finanzierungsplan in den täglichen Betriebsablauf des Instituts, vor allem in den finanzierungsbezogenen Entscheidungsprozess, eingebettet ist.

423. Des Weiteren können die zuständigen Behörden prüfen, ob es dem Institut möglich ist, den Finanzierungsplan mit den Daten abzustimmen, die den zuständigen Behörden in der Vorlage für Finanzierungspläne übermittelt werden.

424. Die zuständigen Behörden sollten die Qualität der Prozesse bewerten, die das Institut eingerichtet hat, um die Durchführung des Finanzierungsplans zu überwachen; außerdem sollten die zuständigen Behörden beurteilen, ob das Institut rechtzeitig auf Abweichungen reagieren kann. Im Rahmen dieser Bewertung sollten u. a. die folgenden Faktoren berücksichtigt werden:

- a. Qualität der laufenden Meldung des aktuellen Status der Durchführung des Finanzierungsplans an das Management/die Geschäftsleitung;
- b. ob der Finanzierungsplan im Falle veränderter Marktbedingungen alternative Ausweichmaßnahmen vorsieht und
- c. Politik und praktische Vorgehensweise des Instituts im Hinblick auf die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung des Finanzierungsplans, wenn die tatsächliche Finanzierung deutlich vom Finanzierungsplan abweicht.

## 8.5 Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung

425. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden die Finanzierungs- und Liquiditätsrisiken des Instituts beurteilen. Diese Beurteilung sollte in einer

Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die durch einen Scorewert auf der Grundlage der in den Tabellen 9 und 10 angeführten Erwägungen ergänzt wird.

Tabelle 9. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das Liquiditätsrisiko

Risiko-Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
1	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt kein erkennbares Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es besteht kein erkennbares Risiko aufgrund von Inkongruenzen (zwischen Laufzeiten, Währungen usw.).</li> <li>• Der Liquiditätspuffer ist im Hinblick auf seine Größe und Zusammensetzung angemessen und verhältnismäßig.</li> <li>• Andere Liquiditätsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, die Behinderung des Liquiditätstransfers innerhalb der Gruppe usw.) sind nicht wesentlich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liquiditätsrisikopolitik und -strategie des Instituts stehen in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem allgemeinen Risikoappetit des Instituts.</li> <li>• Der organisatorische Rahmen für das Liquiditätsrisiko ist solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.</li> </ul>
2	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein niedriges Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Risiko aufgrund von Inkongruenzen (zwischen Laufzeiten, Währungen usw.) ist niedrig.</li> <li>• Das Risiko im Hinblick auf die Größe und Zusammensetzung des Liquiditätspuffers ist niedrig.</li> <li>• Andere Liquiditätsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, die Behinderung des Liquiditätstransfers innerhalb der Gruppe usw.) haben eine geringe Auswirkung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Liquiditätsrisiken sind angemessen.</li> <li>• Die internen Limits und der Kontrollrahmen für Liquiditätsrisiken sind solide und stehen in Einklang mit der Risikomanagementstrategie und dem Risikoappetit bzw. der Risikotoleranz des Instituts.</li> </ul>
3	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein mittleres Risiko einer wesentlichen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Risiko aufgrund von Inkongruenzen (zwischen Laufzeiten, Währungen usw.) liegt im mittleren Bereich.</li> <li>• Das Risiko im Hinblick auf die Größe und Zusammensetzung des Liquiditätspuffers liegt im mittleren Bereich.</li> <li>• Andere Liquiditätsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das</li> </ul>	

	aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	Reputationsrisiko, die Behinderung des Liquiditätstransfers innerhalb der Gruppe usw.) haben eine mittlere Auswirkung.	
4	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Risiko aufgrund von Inkongruenzen (zwischen Laufzeiten, Währungen usw.) ist hoch.</li> <li>• Das Risiko im Hinblick auf die Größe und Zusammensetzung des Liquiditätspuffers ist hoch.</li> <li>• Andere Liquiditätsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, die Behinderung des Liquiditätstransfers innerhalb der Gruppe usw.) haben eine hohe Auswirkung.</li> </ul>	

Tabelle 10. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das Finanzierungsrisiko

Risiko-Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
1	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt kein erkennbares Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Finanzierungsprofil des Instituts oder dessen Nachhaltigkeit birgt kein erkennbares Risiko in sich.</li> <li>• Das aus der Stabilität der Finanzierung erwachsende Risiko ist nicht wesentlich.</li> <li>• Andere Finanzierungsriskotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, den Zugang zu Finanzierungsmärkten usw.) sind nicht wesentlich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzierungsrisikopolitik und -strategie des Instituts stehen in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem allgemeinen Risikoappetit des Instituts.</li> <li>• Der organisatorische Rahmen für das Finanzierungsrisiko ist solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.</li> <li>• Die Systeme für die</li> </ul>
2	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein niedriges Risiko	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das aus dem Finanzierungsprofil des Instituts und dessen Nachhaltigkeit erwachsende Risiko ist niedrig.</li> <li>• Das aus der Stabilität der Finanzierung erwachsende Risiko ist niedrig.</li> <li>• Andere Finanzierungsriskotreiber (z. B.</li> </ul>	

	einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	in Bezug auf das Reputationsrisiko, den Zugang zu Finanzierungsmärkten usw.) haben eine geringe Auswirkung.	Messung, Überwachung und Meldung von Finanzierungsrisiken sind angemessen.
3	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein mittleres Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das aus dem Finanzierungsprofil des Instituts und dessen Nachhaltigkeit erwachsende Risiko liegt im mittleren Bereich.</li> <li>• Das aus der Stabilität der Finanzierung erwachsende Risiko liegt im mittleren Bereich.</li> <li>• Andere Finanzierungsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, den Zugang zu Finanzierungsmärkten usw.) haben eine mittlere Auswirkung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die internen Limits und der Kontrollrahmen für Finanzierungsrisiken sind solide und stehen in Einklang mit der Risikomanagementstrategie und dem Risikoappetit bzw. der Risikotoleranz des Instituts.</li> </ul>
4	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das aus dem Finanzierungsprofil des Instituts und dessen Nachhaltigkeit erwachsende Risiko ist hoch.</li> <li>• Das aus der Stabilität der Finanzierung erwachsende Risiko ist hoch.</li> <li>• Andere Finanzierungsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, den Zugang zu Finanzierungsmärkten usw.) haben eine hohe Auswirkung.</li> </ul>	

## Titel 9. SREP-Liquiditätsbewertung

---

### 9.1 Allgemeine Erwägungen

426. Die zuständigen Behörden sollten mit Hilfe der SREP-Liquiditätsbewertung feststellen, ob die vom Institut vorgehaltene Liquidität eine angemessene Deckung der gemäß Titel 8 beurteilten Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken gewährleistet. Außerdem sollten die zuständigen Behörden im Rahmen der SREP-Liquiditätsbewertung entscheiden, ob besondere Liquiditätsanforderungen zur Deckung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken, denen ein Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann, festgelegt werden müssen.

427. Die zuständigen Behörden sollten die Liquiditätspuffer, das Liquiditätsdeckungspotenzial und das Finanzierungsprofil des Instituts sowie dessen ILAAP und Regelungen, Richtlinien, Prozesse und Mechanismen zur Messung und Steuerung von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken als wesentliche Bestimmungsfaktoren für die Überlebensfähigkeit des Instituts bewerten. Diese Beurteilung sollte auf der Grundlage der angegebenen Kriterien am Ende dieses Titels zusammenfassend in einem Scorewert wiedergegeben werden.

428. Die Ergebnisse der ILAAP sollten (sofern anwendbar und relevant) in die von der zuständigen Behörde durchgeführte abschließende Bewertung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung Eingang finden.

429. Die zuständigen Behörden sollten die SREP-Liquiditätsbewertung in folgenden Schritten durchführen:

- a. allgemeine Bewertung der Liquidität;
- b. Bestimmung der Notwendigkeit besonderer Liquiditätsanforderungen;
- c. Quantifizierung potenzieller besonderer Liquiditätsanforderungen – Benchmark-Berechnungen;
- d. Festlegung besonderer Liquiditätsanforderungen und
- e. Bestimmung des Liquiditäts-Scorewerts.

### 9.2 Allgemeine Bewertung der Liquidität

430. Zur Bewertung, ob die von einem Institut vorgehaltene Liquidität eine angemessene Deckung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken gewährleistet, sollten die zuständigen Behörden die folgenden Informationsquellen heranziehen:

- a. ILAAP des Instituts;

- b. Ergebnisse der Bewertung des Liquiditätsrisikos;
- c. Ergebnisse der Bewertung des Finanzierungsrisikos;
- d. Ergebnisse der aufsichtlichen Benchmark-Berechnungen und
- e. weitere relevante Eingangsdaten (die von Vor-Ort-Prüfungen, von Peer-Gruppen-Analysen, Stresstests usw. stammen).

431. Die zuständigen Behörden sollten die Zuverlässigkeit der ILAAP des Instituts bewerten, einschließlich der vom Institut zur Ermittlung von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken verwendeten Kennzahlen.

432. Bei der Überprüfung des ILAAP-Rahmens des Instituts, in die auch die internen Methoden für die Berechnung der Anforderungen an die interne Liquidität einbezogen werden sollten (sofern relevant), sollten die zuständigen Behörden die ILAAP-Berechnungen im Hinblick auf folgende Aspekte bewerten:

- a. Glaubwürdigkeit: Die verwendeten Berechnungen/Methoden müssen die Risiken korrekt abdecken, um die es geht.
- b. Verständlichkeit: Die den ILAAP-Berechnungen zugrunde liegenden Komponenten müssen in eindeutiger Weise aufgeschlüsselt sowie zusammengefasst sein.

433. Um die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung des Instituts zu bewerten, sollten die zuständigen Behörden ebenfalls ihre Bewertungen der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken heranziehen; insbesondere sollten Erkenntnisse hinsichtlich der folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- a. Risiken, die nicht in den in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgegebenen Liquiditätsanforderungen erfasst sind, einschließlich des Innertagesliquiditätsrisikos und Liquiditätsrisiken jenseits des 30-Tage-Zeitraums;
- b. sonstige vom Institut nicht korrekt erfasste und gemessene Risiken infolge einer Unterschätzung der Abflüsse, einer Überschätzung der Zuflüsse, einer Überschätzung des Liquiditätswerts der im Puffer enthaltenen Aktiva oder einer Überschätzung des Liquiditätsdeckungspotenzials oder infolge der Nichtverfügbarkeit liquider Aktiva aus operationeller Sicht (nicht für den Verkauf verfügbare Aktiva, belastete Aktiva usw.);
- c. spezielle Konzentrationen des Liquiditätsdeckungspotenzials und/oder der Finanzierung auf bestimmte Gegenparteien und/oder bestimmte Produkte/Arten;
- d. kurz-, mittel- und langfristige Finanzierungslücken in bestimmten Laufzeitkategorien;



- e. angemessene Deckung von Finanzierungslücken in verschiedenen Währungen;
- f. Klippeneffekte und
- g. sonstige relevante Ergebnisse der aufsichtlichen Liquiditätsstresstests.

434. Die zuständigen Behörden sollten diese allgemeine Bewertung in einem Liquiditäts-Scorewert ausdrücken, der ihre Einschätzung wiedergibt, inwieweit die Überlebensfähigkeit des Instituts durch Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken bedroht ist.

### 9.3 Bestimmung der Notwendigkeit besonderer Liquiditätsanforderungen

435. Die zuständigen Behörden sollten nach ihrem aufsichtlichen Ermessen und im Anschluss an den Dialog mit dem Institut darüber entscheiden, ob für das Institut besondere aufsichtliche Liquiditätsanforderungen notwendig sind; hierbei sollten die folgenden Faktoren berücksichtigt werden:

- a. Geschäftsmodell und Geschäftsstrategie des Instituts sowie deren aufsichtliche Bewertung;
- b. von den ILAAP des Instituts stammende Informationen;
- c. aufsichtliche Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken, einschließlich Bewertung des inhärenten Liquiditätsrisikos, des inhärenten Finanzierungsrisikos und des auf Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken bezogenen Risikomanagements und der zugehörigen Kontrollen, wobei berücksichtigt werden sollte, dass sich die ermittelten Risiken und Anfälligkeiten gegenseitig verstärken können, und
- d. potenzielles systemisches Liquiditätsrisiko.

436. Wenn die zuständigen Behörden zu dem Schluss gelangen, dass besondere Liquiditätsanforderungen zur Eindämmung von Liquiditäts- und Finanzierungsproblemen notwendig sind, sollten sie über die Anwendung quantitativer Anforderungen (im vorliegenden Titel behandelt) und/oder über die Anwendung qualitativer Anforderungen (in Titel 10 beschrieben) entscheiden.

437. Bei der Festlegung langfristiger struktureller Aufsichtsanforderungen sollten die zuständigen Behörden entscheiden, ob zusätzliche kurz- oder mittelfristige Anforderungen als Zwischenlösung notwendig sind, um die Risiken zu mindern, die fortbestehen, bis die strukturellen Anforderungen die erwünschte Wirkung zeigen.

438. Gelangen die zuständigen Behörden zu der Schlussfolgerung, dass ein hohes Risiko besteht, dass die Finanzierungskosten des Instituts in einem unannehmbaren Maß steigen, sollten sie Maßnahmen erwägen – einschließlich der Festlegung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen

(gemäß Titel 7) –, um die höhere Auswirkung auf die GuV-Rechnung auszugleichen, falls das Institut die Kostensteigerung nicht an seine Kunden weitergeben kann, oder sie sollten eine Änderung der Finanzierungsstruktur des Instituts zur Minderung des Finanzierungskostenrisikos verlangen.

## 9.4 Bestimmung besonderer quantitativer Liquiditätsanforderungen

439. Zur Unterstützung ihrer Bewertung, ob die vom Institut vorgehaltene Liquidität eine solide Deckung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken gewährleistet, sollten die zuständigen Behörden aufsichtliche Liquiditäts-Benchmarks als quantitative Instrumente entwickeln und anwenden. Mit Hilfe dieser Instrumente werden konservative, kohärente, transparente und vergleichbare Benchmarks bereitgestellt, mit denen besondere quantitative Liquiditätsanforderungen für Institute berechnet und verglichen werden können.

440. Bei der Entwicklung aufsichtlicher Liquiditäts-Benchmarks sollten die zuständigen Behörden die folgenden Kriterien berücksichtigen:

- a. Die Benchmarks sollten konservativ, kohärent und transparent sein.
- b. Die Benchmarks sollten unter Verwendung der aufsichtlichen Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken und der aufsichtlichen Liquiditätsstresstests entwickelt werden; die aufsichtlichen Liquiditätsstresstests sollten das Herzstück der Benchmarks sein.
- c. Die Benchmarks sollten vergleichbare Ergebnisse und Berechnungen liefern, damit die Quantifizierung von Liquiditätsanforderungen für Institute mit ähnlichen Geschäftsmodellen und Risikoprofilen verglichen werden können.
- d. Die Benchmarks sollten die Aufsichtsbehörde dabei unterstützen, ein für das Institut angemessenes Liquiditätsniveau festzulegen.

441. Angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Geschäftsmodelle der Institute eignet sich das aufsichtliche Benchmark-Ergebnis nicht für jeden Fall und nicht für jedes Institut. Dem sollte Rechnung getragen werden, indem die zuständigen Behörden bei Alternativen die am besten geeignete Benchmark verwenden und/oder das Benchmark-Ergebnis den geschäftsmodell-spezifischen Erwägungen entsprechend beurteilen.

442. Die zuständigen Behörden sollten die Eignung der auf die Institute angewandten Benchmarks bewerten sowie diese Benchmarks auf der Grundlage der bei ihrer Verwendung gesammelten Erfahrungen kontinuierlich überprüfen und aktualisieren.

443. Wenn die zuständigen Behörden aufsichtliche Benchmarks zur Bestimmung besonderer Liquiditätsanforderungen erwägen, sollten sie im Rahmen des Dialogs mit dem Institut

diesem die Gründe für die Anwendung der Benchmarks und die den Benchmarks zugrunde liegenden allgemeinen Prinzipien erläutern.

444. Bis zu ihrer Einführung kann gegebenenfalls die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) als Ankerpunkt für die Festlegung besonderer quantitativer Liquiditätsanforderungen für eine stabile Refinanzierung verwendet werden.

445. Falls von den zuständigen Behörden keine eigene Benchmark für die Festlegung besonderer quantitativer Liquiditätsanforderungen entwickelt wurde, kann eine Benchmark wie folgt angewandt werden:

- a. vergleichende Analyse, unter Stressbedingungen, der Nettozahlungsmittelabflüsse und der anererkennungsfähigen liquiden Aktiva über verschiedene Zeithorizonte: bis zu einem Monat (einschließlich über Nacht), von einem Monat bis zu drei Monaten und von drei Monaten bis zu einem Jahr. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden die Nettoabflüsse (Bruttoabflüsse und Zuflüsse) sowie das Liquiditätsdeckungspotenzial innerhalb verschiedener Laufzeitkategorien unter Stressbedingungen veranschlagen (z. B. vorsichtige Bewertung der liquiden Aktiva unter Stressannahmen im Vergleich zur aktuellen Bewertung unter normalen Bedingungen sowie nach einem Bewertungsabschlag), um einen Laufzeitbandfächer unter Stressbedingungen für das kommende Jahr zu erstellen;
- b. auf der Grundlage der Bewertung des Laufzeitbandfächers unter Stressbedingungen, Schätzung der Überlebensdauer des Instituts;
- c. Bestimmung der erwünschten oder aufsichtlichen Mindestüberlebensdauer, unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Instituts sowie der Marktgegebenheiten und der makroökonomischen Bedingungen und
- d. falls die erwünschte oder aufsichtliche Mindestüberlebensdauer länger ist als die aktuelle Überlebensdauer des Instituts, können die zuständigen Behörden liquide Aktiva in zusätzlicher Höhe (zusätzliche Liquiditätspuffer) veranschlagen, die vom Institut zur Verlängerung seiner Überlebensdauer bis zur erforderlichen Mindestdauer vorzuhalten sind.

446. Zu den wichtigen Daten, die in die Benchmarks der zuständigen Behörden zur Festlegung besonderer quantitativer Liquiditätsanforderungen einfließen, zählen die mittels der aufsichtlichen Meldungen nach Artikel 415 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfassten Daten bezüglich Liquidität und stabilen Refinanzierungsmitteln (auf Einzelbasis sowie auf konsolidierter Basis) und bezüglich zusätzlich erforderlichen Parametern für die Liquiditätsüberwachung. Die Gestaltung der Benchmarks wird durch den Inhalt dieser Meldungen beeinflusst, und die Einführung der Benchmarks hängt davon ab, wann die Meldungen verfügbar sind.

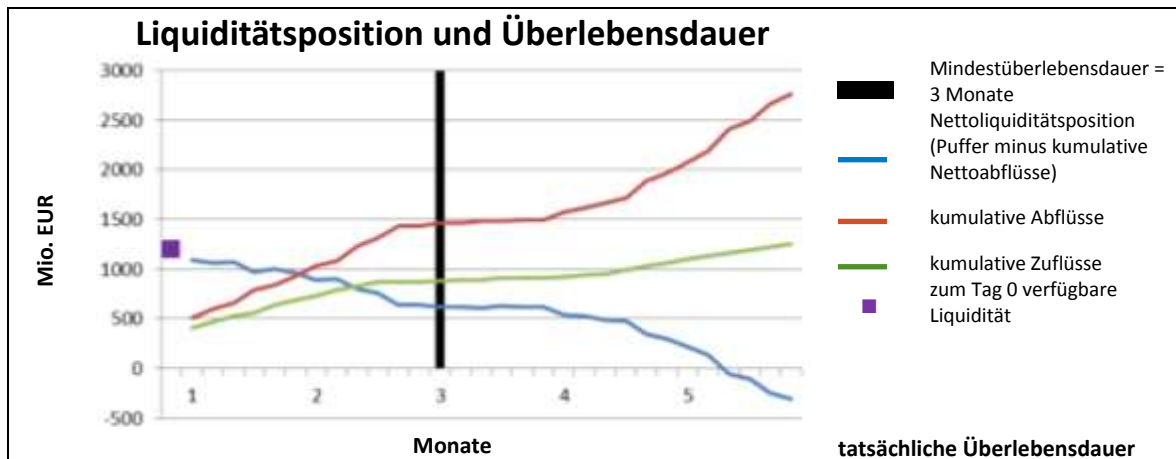
447. Nachstehend einige Beispiele für mögliche Ansätze:

- a. Beispiel 1: Institut mit einem anfänglichen Liquiditätspuffer in Höhe von 1 200 Mio. EUR. Kumulative Zu- und Abflüsse werden unter Stressbedingungen über einen Zeithorizont von 5 Monaten veranschlagt. In diesem Zeithorizont nutzt das Institut den Liquiditätspuffer jedes Mal, wenn die Zuflüsse die Abflüsse unterschreiten. Ergebnis ist, dass das Institut unter den definierten Stressbedingungen 4,5 Monate überleben könnte, was ein längerer Zeitraum ist als die von der Aufsichtsbehörde festgesetzte Mindestüberlebensdauer (in diesem Beispiel 3 Monate):

Tabelle 11. Beispiel für ein Benchmarking zur Quantifizierung von Liquiditätsanforderungen

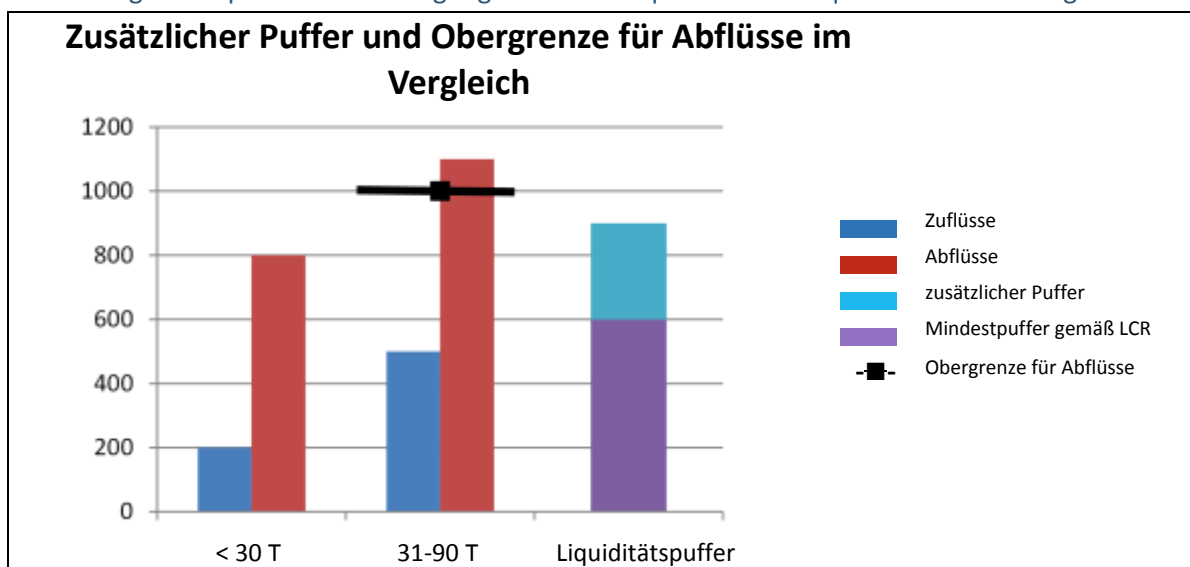
Zeithorizont in Monaten	Kumulative Abflüsse	Kumulative Zuflüsse	Kumulative Nettoabflüsse	Nettoliquiditätsposition (Puffer minus kumulative Nettoabflüsse)	Zum Tag 0 verfügbare Liquidität
					1 200
1	511	405	106	1 094	
	598	465	133	1 067	
	659	531	128	1 072	
	787	563	224	976	
	841	642	199	1001	
	933	693	240	960	
2	1 037	731	306	894	
	1 084	788	295	905	
	1 230	833	397	803	
	1 311	875	435	765	
	1 433	875	558	642	
	1 440	876	564	636	
3	1 465	882	583	617	
	1 471	889	582	618	
	1 485	891	594	606	
	1 485	911	574	626	
	1 492	916	576	624	
	1 493	916	577	623	
4	1 581	918	663	537	
	1 618	945	673	527	
	1 666	956	710	490	
	1 719	993	726	474	
	1 885	1 030	856	344	
	1 965	1 065	900	300	
5	2 078	1 099	980	220	
	2 192	1 131	1 061	139	Überlebensdauer
	2 415	1 163	1 252	-52	
	2 496	1 194	1 302	-102	
	2 669	1 224	1 445	-245	
	2 764	1 253	1 511	-311	

Abbildung 7. Beispiel für die Festlegung besonderer quantitativer Liquiditätsanforderungen



- b. Beispiel 2: Die aufsichtliche Mindestüberlebensdauer ist auf 3 Monate festgelegt. Eine alternative Maßnahme zur Festlegung einer Mindestüberlebensdauer, mit der auch den aufsichtlichen Bedenken, dass die Lücke zwischen Zu- und Abflüssen unannehmbar hoch ist, Rechnung getragen werden kann, besteht darin, eine Obergrenze für Abflüsse festzulegen. Der Mechanismus für die Festlegung einer Obergrenze für Abflüsse ist in der untenstehenden Abbildung durch den horizontalen schwarzen Balken dargestellt. Ein Institut muss seine Abflüsse auf ein Niveau unter dieser Obergrenze absenken. Die Obergrenze kann für ein oder mehrere Laufzeitbänder sowie für Nettoabflüsse (nach Berichtigung zur Berücksichtigung der Zuflüsse) oder Bruttoabflüsse festgelegt werden. Die Alternative, stattdessen eine zusätzliche Pufferanforderung hinzuzufügen, ist in der dritten Säule dargestellt:

Abbildung 8. Beispiel für die Festlegung besonderer quantitativer Liquiditätsanforderungen



## 9.5 Festlegung besonderer quantitativer Liquiditätsanforderungen

448. Um die besonderen quantitativen Liquiditätsanforderungen korrekt festzulegen, sollten die zuständigen Behörden nach einem der folgenden Ansätze vorgehen:

1. Ansatz 1: Forderung einer Mindestliquiditätsquote (LCR), die höher ist als die vorgeschriebene Mindestquote (wenn eine solche Quote durch nationale oder EU-Verordnungen eingeführt wird) und deren Höhe angemessen ist, um erkannte Mängel hinreichend abzuschwächen;
2. Ansatz 2: Forderung einer Mindestüberlebensdauer in einer Länge, die gewährleistet, dass erkannte Mängel hinreichend abgeschwächt werden. Die Überlebensdauer kann entweder direkt (als Anforderung) oder indirekt festgesetzt werden, indem eine Obergrenze für die Abflüsse über die betrachteten Laufzeitbänder festgelegt wird. Zur Deckung von Risiken, die in der LCR nicht (angemessen) erfasst werden, können die zuständigen Behörden unterschiedliche Arten liquider Aktiva (z. B. für Zentralbanken anererkennungsfähige Aktiva) fordern;
3. Ansatz 3: Forderung von liquiden Aktiva oder eines Liquiditätsdeckungspotenzials in einer Mindestgesamthöhe – entweder als Mindestgesamtbetrag oder als Mindestbetrag über dem anwendbaren regulatorischen Mindestwert –, die angemessen ist, um erkannte Mängel hinreichend abzuschwächen. Die zuständigen Behörden können Anforderungen für die Zusammensetzung der liquiden Aktiva festlegen, wozu auch operationelle Anforderungen (z. B. direkt in Barmittel umwandelbar oder Einlage der liquiden Aktiva bei der Zentralbank) zählen.

449. Die zuständigen Behörden können die besonderen quantitativen Anforderungen für eine stabile Refinanzierung entsprechend strukturieren, indem sie ein Mindestmaß an stabiler Refinanzierung im Hinblick auf die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) fordern.

450. Zur Gewährleistung von Kohärenz sollten die zuständigen Behörden die besonderen quantitativen Liquiditätsanforderungen entsprechend strukturieren, damit für alle Institute weitgehend einheitliche aufsichtliche Ergebnisse erhalten werden; dabei sollte jedoch bedacht werden, dass die angegebenen Anforderungen ihrer Art nach für die einzelnen Institute aufgrund deren individueller Umstände jeweils unterschiedlich sein können. Neben der Quantität sollte die Struktur die erwartete Zusammensetzung und Art der Anforderung widerspiegeln. In jedem Fall sollte die Struktur die Aufsichtsanforderung sowie alle gemäß Richtlinie 2013/36/EU anwendbaren Anforderungen wiedergeben. Die Liquiditätspuffer und das Liquiditätsdeckungspotenzial, die vom Institut zur Erfüllung der Aufsichtsanforderungen vorgehalten werden, müssen vom Institut während Stresszeiten verwendet werden können.

451. Bei der Festlegung der besonderen quantitativen Liquiditätsanforderungen und deren Mitteilung an das Institut sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass sie vom Institut unverzüglich unterrichtet werden, falls das Institut die Anforderungen nicht erfüllt oder diese voraussichtlich kurzfristig nicht erfüllen kann. Die zuständigen Behörden sollten dafür sorgen, dass diese Meldung vom Institut ohne ungebührliche Verzögerung erfolgt und das Institut einen Plan beifügt, aus dem hervorgeht, wie es gedenkt, die Einhaltung der Anforderungen zeitnah wiederherzustellen. Die zuständigen Behörden bewerten die Durchführbarkeit des vom Institut vorgelegten Sanierungsplans und ergreifen geeignete Aufsichtsmaßnahmen, wenn der Plan als nicht durchführbar erachtet wird. Wird der Plan als durchführbar erachtet, sollten die zuständigen Behörden wie folgt vorgehen: Bestimmung eventuell notwendiger vorläufiger Aufsichtsmaßnahmen auf der Grundlage der Umstände des Instituts, Überwachung der Umsetzung des Sanierungsplans sowie enge Überwachung der Liquiditätsposition des Instituts, wobei das Institut unter Umständen zu kürzeren Meldefristen verpflichtet wird.

452. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen können die zuständigen Behörden auch qualitative Anforderungen in Form von Beschränkungen, Obergrenzen oder Limits für Inkongruenzen, Konzentrationen und Risikoappetit sowie quantitative Beschränkungen hinsichtlich der Vergabe besicherter Kredite usw. in Einklang mit den in Titel 10 der Leitlinien angegebenen Kriterien festlegen.

453. Nachstehend einige Beispiele für die verschiedenen Ansätze zur Strukturierung der besonderen quantitativen Liquiditätsanforderungen:

#### **Beispiele für die Festlegung besonderer Anforderungen**

**Ab 1. Januar 2015 muss Bank X, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, folgenden Anforderungen nachkommen:**

- a. **Ansatz 1: Gewährleistung, dass ihr Liquiditätsdeckungspotenzial jederzeit beispielsweise mindestens 125 % ihrer Nettoliquiditätsabflüsse, wie im Rahmen der Bestimmung der LCR gemessen, beträgt.**
- b. **Ansatz 2: Gewährleistung, dass ihr Liquiditätsdeckungspotenzial jederzeit eine Überlebensdauer von mindestens 3 Monaten garantiert, wobei die Messung auf internen Liquiditätsstresstests, dem Laufzeitbandfächer oder speziellen von der Aufsichtsbehörde entwickelten Kennzahlen beruht.**
- c. **Ansatz 3:**
  - **Gewährleistung, dass ihr Liquiditätsdeckungspotenzial jederzeit mindestens X Mrd. EUR beträgt, oder**



- **Gewährleistung, dass ihr Liquiditätsdeckungspotenzial jederzeit mindestens X Mrd. EUR höher ist als die Mindestanforderung im Rahmen der LCR.**
- d. Ansatz 4: Gewährleistung, dass ihre stabilen Refinanzierungsmittel jederzeit mindestens X Mrd. EUR höher sind als die Mindestanforderung im Rahmen der NSFR.**

## 9.6 Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung

454. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden beurteilen, ob die vorhandenen Liquiditätsressourcen eine solide Deckung der Risiken, denen das Institut tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist, gewährleisten. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die durch einen Scorewert auf der Grundlage der in Tabelle 12 angeführten Erwägungen ergänzt wird.

455. Im Falle einer gemeinsamen Entscheidung (sofern relevant) sollten die zuständigen Behörden die Liquiditätsbewertung und den zugehörigen Scorewert heranziehen, um die Angemessenheit der Liquiditätsressourcen zu beurteilen.

Tabelle 12. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
1	Die Liquiditätsposition und das Finanzierungsprofil des Instituts stellen kein erkennbares Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Liquiditätsdeckungspotenzial und die Liquiditätspuffer des Instituts liegen deutlich über den besonderen quantitativen Anforderungen der Aufsichtsbehörde, und es wird erwartet, dass sie auch in Zukunft auf diesem Niveau verbleiben werden.</li> <li>• Die Zusammensetzung und die Stabilität längerfristiger Finanzierungen (&gt; 1 Jahr) stellen kein erkennbares Risiko für die Geschäftstätigkeiten und das Geschäftsmodell des Instituts dar.</li> <li>• Der freie Liquiditätsfluss zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird nicht behindert, bzw. alle Unternehmen verfügen über ein Liquiditätsdeckungspotenzial und Liquiditätspuffer, die über den</li> </ul>

		<p>Aufsichtsanforderungen liegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Institut verfügt über einen plausiblen und glaubwürdigen Liquiditätsnotfallplan, der im Bedarfsfall wirksam sein kann.</li> </ul>
2	Die Liquiditätsposition und/oder das Finanzierungsprofil des Instituts stellen ein niedriges Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Liquiditätsdeckungspotenzial und die Liquiditätspuffer des Instituts liegen über den besonderen quantitativen Anforderungen der Aufsichtsbehörde, jedoch besteht das Risiko, dass dies in Zukunft nicht der Fall sein wird.</li> <li>• Die Zusammensetzung und die Stabilität längerfristiger Finanzierungen (&gt; 1 Jahr) stellen ein niedriges Risiko für die Geschäftstätigkeiten und das Geschäftsmodell des Instituts dar.</li> <li>• Der freie Liquiditätsfluss zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird geringfügig behindert oder könnte geringfügig behindert werden.</li> <li>• Das Institut verfügt über einen plausiblen und glaubwürdigen Liquiditätsnotfallplan, der, obwohl er nicht risikofrei ist, im Bedarfsfall wirksam sein kann.</li> </ul>
3	Die Liquiditätsposition und/oder das Finanzierungsprofil des Instituts stellen ein mittleres Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Liquiditätsdeckungspotenzial und die Liquiditätspuffer des Instituts verschlechtern sich und/oder liegen unter den besonderen quantitativen Anforderungen der Aufsichtsbehörde, und es bestehen Bedenken, ob das Institut diese Anforderungen in absehbarer Zeit wieder einhalten kann.</li> <li>• Die Zusammensetzung und die Stabilität längerfristiger Finanzierungen (&gt; 1 Jahr) stellen ein mittleres Risiko für die Geschäftstätigkeiten und das Geschäftsmodell des Instituts dar.</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der freie Liquiditätsfluss zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird behindert.</li> <li>• Der Liquiditätsnotfallplan des Instituts ist aller Wahrscheinlichkeit nach nicht wirksam.</li> </ul>
4	Die Liquiditätsposition und/oder das Finanzierungsprofil des Instituts stellen ein hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Liquiditätsdeckungspotenzial und die Liquiditätspuffer des Instituts verschlechtern sich rasch und/oder liegen unter den besonderen quantitativen Anforderungen der Aufsichtsbehörde, und es bestehen ernsthafte Bedenken, ob das Institut diese Anforderungen in absehbarer Zeit wieder einhalten kann.</li> <li>• Die Zusammensetzung und die Stabilität längerfristiger Finanzierungen (&gt; 1 Jahr) stellen ein hohes Risiko für die Geschäftstätigkeiten und das Geschäftsmodell des Instituts dar.</li> <li>• Der freie Liquiditätsfluss zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird in hohem Maße behindert.</li> <li>• Das Institut verfügt über keinen Liquiditätsnotfallplan, oder der vorhandene Plan ist eindeutig unzureichend.</li> </ul>

# Titel 10. SREP-Gesamtbewertung und Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen

---

## 10.1 Allgemeine Erwägungen

456. In diesem Titel werden die Ergebnisse der Bewertungen der einzelnen SREP-Elemente in einer SREP-Gesamtbewertung zusammengefasst. Zudem wird die Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden beschrieben, um die bei der Bewertung der SREP-Elemente erkannten Schwachstellen zu beheben. Die zuständigen Behörden können Aufsichtsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (Artikel 104 und 105) und nach nationalem Recht sowie, sofern notwendig, Frühinterventionsmaßnahmen nach Artikel 27 der Richtlinie 2014/59/EU oder eine Kombination dieser Maßnahmen vorsehen.

457. Die zuständigen Behörden sollten ihre Aufsichtsbefugnisse auf der Grundlage der während der Bewertung der einzelnen SREP-Elemente erkannten Mängel und entsprechend der SREP-Gesamtbewertung und den betreffenden Scorewerten ausüben, wobei folgende Aspekte berücksichtigt werden sollten:

- a. die Wesentlichkeit der Mängel/Anfälligkeiten und die potenziellen aufsichtlichen Auswirkungen, wenn der Mangel/die Anfälligkeit nicht eingedämmt wird (d. h., die Entscheidung, ob es notwendig ist, mit einer bestimmten Maßnahme auf das Problem zu reagieren);
- b. ob die Maßnahmen mit der auf ein bestimmtes SREP-Element bezogenen Gesamtbewertung (und der SREP-Gesamtbewertung) der zuständigen Behörde in Einklang bzw. in einem angemessenen Verhältnis stehen;
- c. ob die Mängel/Anfälligkeiten bereits durch andere Maßnahmen in Angriff genommen wurden oder abdeckt werden;
- d. ob mit anderen Maßnahmen dieselbe Zielsetzung bei einer geringeren administrativen und finanziellen Auswirkung auf das Institut erreicht wird;
- e. optimale Höhe und Dauer der Anwendung der Maßnahme zur Erreichung des Aufsichtsziels und
- f. die Möglichkeit, dass die ermittelten Risiken und Anfälligkeiten in gegenseitiger Wechselbeziehung stehen und/oder sich gegenseitig verstärken können, wodurch strengere Aufsichtsmaßnahmen auferlegt werden müssten.

458. Bei der Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen zur Eindämmung bestimmter Mängel, die während der Bewertung der SREP-Elemente ermittelt wurden, sollten die zuständigen Behörden die gesamten quantitativen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen berücksichtigen, die auf der Grundlage der in den Titeln 7 und 9 beschriebenen Kriterien festzulegen sind.

459. Die zuständigen Behörden können Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, die direkt mit den Ergebnissen einer Aufsichtstätigkeit in Zusammenhang stehen (z. B. Vor-Ort-Prüfungen, Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und der Inhaber von Schlüsselfunktionen usw.), wenn aus diesen Ergebnissen hervorgeht, dass sofort Aufsichtsmaßnahmen anzuwenden sind, um wesentlichen Mängeln entgegenzuwirken.

## 10.2 SREP-Gesamtbewertung

460. Für die SREP-Gesamtbewertung sollten die zuständigen Behörden die Ergebnisse der Bewertungen der einzelnen SREP-Elemente berücksichtigen, insbesondere:

- a. die Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann;
- b. die Wahrscheinlichkeit, dass die aus der Governance, aus Kontrolldefiziten und/oder dem Geschäftsmodell oder der Geschäftsstrategie des Instituts erwachsenden Risiken verstärkt oder gemindert werden oder das Institut dadurch neuen Risikoquellen ausgesetzt ist;
- c. ob die Eigenmittel- und Liquiditätsressourcen des Instituts eine solide Deckung dieser Risiken gewährleisten und
- d. das Potenzial einer positiven und negativen Wechselwirkung zwischen den Elementen (z. B. kann eine starke Kapitalposition als Faktor zur potenziellen Abschwächung bestimmter in den Bereichen Liquidität und Finanzierung ermittelter Schwächen angesehen werden, umgekehrt kann eine schwache Kapitalposition Probleme in diesem Bereich verstärken).

461. Auf der Grundlage dieser Erwägungen sollten die zuständigen Behörden die Überlebensfähigkeit eines Instituts bestimmen. Hierbei sollten die zuständigen Behörden aufgrund der Angemessenheit der Eigenkapital- und Liquiditätsressourcen, der Governance, der Kontrollen und/oder des Geschäftsmodells oder der Geschäftsstrategie des Instituts zur Deckung der Risiken, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann, feststellen, wie weit das Institut von dem Punkt entfernt ist, ab dem es nicht mehr lebensfähig ist.

462. Auf der Grundlage dieser Beurteilung sollten die zuständigen Behörden

- a. die zur Eindämmung der Probleme notwendigen Aufsichtsmaßnahmen ergreifen (zusätzlich zu den als Reaktion auf die spezifischen Ergebnisse der SREP-Bewertungen angewandten spezifischen Maßnahmen);

- b. die künftigen Aufsichtsressourcen und die künftige Aufsichtsplanung für das Institut bestimmen und entscheiden, ob das Institut in das aufsichtliche Prüfungsprogramm aufzunehmen ist;
- c. die Notwendigkeit von Frühinterventionsmaßnahmen nach Artikel 27 der Richtlinie 2014/59/EU bestimmen und
- d. entscheiden, ob das Institut als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ im Sinne von Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU erachtet werden kann.

463. Die SREP-Gesamtbewertung ist durch einen Scorewert auf der Grundlage der in Tabelle 13 angeführten Erwägungen wiederzugeben und ist in Form einer jährlichen Zusammenfassung klar zu dokumentieren. Diese jährliche Zusammenfassung sollte auch den SREP-Gesamtscore und die Scorewerte für die einzelnen SREP-Elemente sowie alle Aufsichtsergebnisse während der vorausgegangenen 12 Monate umfassen.

Tabelle 13. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe des SREP-Gesamtscores

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
1	Die ermittelten Risiken stellen kein erkennbares Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie des Instituts geben keinen Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Die Regelungen zu interner Governance und institutsweiten Kontrollen geben keinen Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Es besteht kein erkennbares Risiko, dass sich die Kapital- und Liquiditätsrisiken des Instituts in aufsichtlicher Hinsicht wesentlich auswirken.</li> <li>• Die Höhe und die Zusammensetzung der vorgehaltenen Eigenmittel geben keinen Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Die Liquiditätsposition und das Finanzierungsprofil des Instituts geben keinen Anlass zur Besorgnis.</li> </ul>
2	Die ermittelten Risiken stellen ein niedriges Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie des Instituts geben in geringem Maß Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Die Regelungen zu interner Governance und institutsweiten Kontrollen des Instituts geben in geringem Maß Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Es besteht ein niedriges Risiko, dass die Kapital- und Liquiditätsrisiken des Instituts sich in aufsichtlicher Hinsicht</li> </ul>

		<p>wesentlich auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Höhe und die Zusammensetzung der vorgehaltenen Eigenmittel geben in geringem Maß Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Die Liquiditätsposition und/oder das Finanzierungsprofil des Instituts geben in geringem Maß Anlass zur Besorgnis.</li> </ul>
3	Die ermittelten Risiken stellen ein mittleres Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie des Instituts geben in einem mittleren Maß Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Die Regelungen zu interner Governance und institutsweiten Kontrollen des Instituts geben in einem mittleren Maß Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Es besteht ein mittleres Risiko, dass die Kapital- und Liquiditätsrisiken des Instituts sich in aufsichtlicher Hinsicht wesentlich auswirken.</li> <li>• Die Höhe und die Zusammensetzung der vom Institut vorgehaltenen Eigenmittel geben in einem mittleren Maß Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Die Liquiditätsposition und/oder das Finanzierungsprofil des Instituts geben in einem mittleren Maß Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Das Institut hat unter Umständen damit begonnen, auf die Optionen in seinem Sanierungsplan zurückzugreifen.</li> </ul>
4	Die ermittelten Risiken stellen ein hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie des Instituts geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Die Regelungen zu interner Governance und institutsweiten Kontrollen des Instituts geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Es besteht ein hohes Risiko, dass die Kapital- und Liquiditätsrisiken des Instituts sich in aufsichtlicher Hinsicht wesentlich auswirken.</li> <li>• Die Höhe und die Zusammensetzung der vom Institut vorgehaltenen Eigenmittel geben in hohem Maß Anlass zur</li> </ul>

		<p>Besorgnis.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Liquiditätsposition und/oder das Finanzierungsprofil des Instituts geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Das Institut hat unter Umständen auf die Optionen in seinem Sanierungsplan in erheblichem Maß zurückgegriffen.</li> </ul>
F	Das Institut wird als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ erachtet.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es besteht ein unmittelbares Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts.</li> <li>• Das Institut erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU, um als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ erachtet zu werden.<sup>9</sup></li> </ul>

464. Wenn die zuständigen Behörden zu dem Schluss kommen, dass ein Institut „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend ist“, was durch den SREP-Gesamtscore „F“ angegeben wird, müssen die zuständigen Behörden gemäß dem in Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Verfahren die Abwicklungsbehörden hinzuziehen, um diese zu den Ergebnissen anzuhören.

### 10.3 Anwendung von Kapitalmaßnahmen

465. Die zuständigen Behörden sollten zusätzliche Eigenmittelanforderungen vorsehen, indem sie die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) in Einklang mit dem Prozess und den Kriterien festlegen, die in Titel 7 beschrieben sind.

466. Ungeachtet der unter der vorherigen Randnummer erwähnten Anforderungen können die zuständigen Behörden auf der Grundlage der während der Bewertung der SREP-Elemente festgestellten Anfälligkeiten und Mängel zusätzliche Kapitalmaßnahmen vorsehen, unter anderem:

<sup>9</sup> Insbesondere ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass (1) das Institut gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Anforderungen in einer Weise verstößt, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, beispielsweise u. a. aufgrund der Tatsache, dass das Institut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die seine gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil seiner Eigenmittel aufgebraucht werden; (2) die Vermögenswerte des Instituts die Höhe seiner Verbindlichkeiten unterschreiten, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird; oder (3) das Institut nicht in der Lage ist, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird.

In Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe d der Richtlinie 2014/59/EU werden außerdem auf eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bezogene Kriterien angegeben, anhand deren festzustellen ist, ob ein Institut „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend ist“; diese Kriterien werden für den SREP und die von den zuständigen Behörden vorzunehmende Beurteilung nicht berücksichtigt.



- a. nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2013/36/EU von Instituten verlangen, Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel einzusetzen;
- b. nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2013/36/EU Ausschüttungen oder Zinszahlungen eines Instituts an Anteilseigner, Gesellschafter oder Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einschränken oder untersagen, sofern die Nichtzahlung nicht ein Ausfallereignis für das Institut darstellt, und/oder
- c. nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2013/36/EU Instituten eine bestimmte Behandlung ihrer Aktiva vorschreiben.

## 10.4 Anwendung von Liquiditätsmaßnahmen

467. Die zuständigen Behörden können besondere Liquiditätsanforderungen in Einklang mit dem Prozess und den Kriterien vorsehen, die in Titel 9 beschrieben sind.

468. Ungeachtet der unter der vorherigen Randnummer erwähnten besonderen quantitativen Anforderungen können die zuständigen Behörden auf der Grundlage der während der Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken festgestellten Anfälligkeiten und Mängel zusätzliche Liquiditätsmaßnahmen vorsehen, unter anderem:

- a. nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2013/36/EU besondere Liquiditätsanforderungen vorschreiben, einschließlich der Beschränkung von Laufzeitinkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva, und/oder
- b. nach Artikel 105 der Richtlinie 2013/36/EU andere Verwaltungsmaßnahmen vorschreiben, einschließlich aufsichtlicher Abgaben.

## 10.5 Anwendung anderer Aufsichtsmaßnahmen

469. Zur Eindämmung bestimmter Mängel, die während der Bewertung der SREP-Elemente ermittelt wurden, können die zuständigen Behörden die Anwendung von Maßnahmen erwägen, die nicht direkt mit quantitativen Kapital- oder Liquiditätsanforderungen zusammenhängen. Dieser Abschnitt enthält eine nicht erschöpfende Liste möglicher Aufsichtsmaßnahmen, die auf der Grundlage der Artikel 104 und 105 der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehen werden können.

### Geschäftsmodellanalyse

470. Zu den Aufsichtsmaßnahmen zur Behebung der in der Geschäftsmodellanalyse ermittelten Mängel zählen in der Regel Maßnahmen, die vom Institut eine Anpassung seiner Governance- und Kontrollregelungen verlangen, um die Umsetzung des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie zu unterstützen oder bestimmte Geschäftstätigkeiten zu beschränken.

471. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden vom Institut eine Anpassung seiner Risikomanagement- und Risikokontrollregelungen oder seiner Governance-Regelungen verlangen, um dem erwünschten Geschäftsmodell oder der erwünschten Geschäftsstrategie Rechnung zu tragen; diese Anpassungen können wie folgt realisiert werden:

- a. Anpassung des in der Strategie angenommenen Finanzplans, wenn die Strategie nicht durch die interne Kapitalplanung oder durch glaubwürdige Annahmen unterstützt wird;
- b. Forderung von Änderungen der Organisationsstrukturen, Verstärkung der Risikomanagement- und Risikokontrollfunktionen und Regelungen, um die Umsetzung des Geschäftsmodells oder der Geschäftsstrategie zu unterstützen, und/oder
- c. Forderung von Änderungen und einer Verstärkung der IT-Systeme, um die Umsetzung des Geschäftsmodells oder der Geschäftsstrategie zu unterstützen.

472. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden vom Institut eine Änderung des Geschäftsmodells oder der Geschäftsstrategie verlangen, wenn

- a. diese nicht durch geeignete Regelungen im Hinblick auf die Organisationsstruktur, die Governance oder das Risikomanagement und die Risikokontrolle unterstützt werden;
- b. diese nicht durch Kapital- und operationelle Pläne unterstützt werden, wozu auch die Zuweisung entsprechender finanzieller, personeller und technischer/IT-Ressourcen zählt, und/oder
- c. die Strategie das Systemrisiko erhöht oder die Finanzstabilität gefährdet.

473. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden

- a. von einem Institut die Verringerung des Risikos, das mit den vom Institut entwickelten/vertriebenen Produkten verbunden ist, u. a. mittels folgender Maßnahmen verlangen:
  - Änderungen im Hinblick auf die bestimmten Produktangeboten innewohnenden Risiken und/oder
  - Verbesserung der Governance- und Kontrollregelungen für die Entwicklung und Pflege von Produkten;

- b. vom Institut die Verringerung des Risikos verlangen, das mit seinen Systemen verbunden ist, beispielsweise durch folgende Auflagen:
  - Verbesserung der Systeme, Erhöhung der Investitionen oder Beschleunigung der Implementierung neuer Systeme und/oder
  - Verbesserung der Governance- und Kontrollregelungen für die Entwicklung und Pflege von Systemen.

### Interne Governance und institutsweite Kontrollen

474. Zu den Aufsichtsmaßnahmen zur Behebung von Mängeln, die während der Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen erkannt wurden, können schwerpunktmäßig Auflagen zählen, die vom Institut die Stärkung seiner Governance- und Kontrollregelungen oder die Minderung der seinen Produkten, Systemen und Tätigkeiten innewohnenden Risiken verlangen.

475. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden

- a. vom Institut eine Änderung seiner allgemeinen Governance-Regelungen und seiner Organisation u. a. mittels folgender Maßnahmen verlangen:
  - Änderung der organisations- oder funktionsbezogenen Struktur, einschließlich Berichtswegen;
  - Anpassung der Risikostrategien oder der Art und Weise, wie diese Strategien organisationsweit entwickelt und umgesetzt werden, und/oder
  - mehr Transparenz der Governance-Regelungen;
- b. vom Institut eine Änderung der Organisation, Zusammensetzung oder Arbeitsregelungen des Leitungsorgans verlangen;
- c. vom Institut eine Verstärkung seiner allgemeinen Risikomanagementregelungen u. a. mittels folgender Maßnahmen verlangen:
  - Änderungen im Hinblick auf den Risikoappetit (ihre Verringerung) oder im Hinblick auf die Governance-Regelungen zur Festlegung des Risikoappetits und Entwicklung der allgemeinen Risikostrategie;
  - Verbesserung der ICAAP oder ILAAP und der Modelle, wenn diese als nicht zweckdienlich erachtet werden;
  - Erweiterung der Stresstestkapazitäten und des allgemeinen Stresstestprogramms und/oder
  - Verbesserung der Notfallplanung;

- d. vom Institut eine Verstärkung der internen Kontrollregelungen und Kontrollfunktionen u. a. mittels folgender Maßnahmen verlangen:
  - Gewährleistung der Unabhängigkeit und einer angemessenen Personalausstattung der Innenrevision und/oder
  - Verbesserung des internen Berichterstattungsprozesses, um eine angemessene Berichterstattung an das Leitungsorgan zu gewährleisten;
- e. vom Institut eine Verbesserung der Informationssysteme oder der Regelungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs beispielsweise durch folgende Auflagen verlangen:
  - Verbesserung der Zuverlässigkeit von Systemen und/oder
  - Erstellung und Testen von Betriebskontinuitätsplänen.

476. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden vom Institut Folgendes verlangen:

- a. eine Änderung der Vergütungspolitik und/oder
- b. die Begrenzung der variablen Vergütung auf einen Prozentsatz der Nettoeinkünfte.

### **Kredit- und Gegenparteausfallrisiko**

477. Zu den Aufsichtsmaßnahmen zur Behebung von Mängeln, die während der Bewertung des Kredit- und Gegenparteausfallrisikos und der zugehörigen Risikomanagement- und Risikokontrollregelungen erkannt wurden, zählen in der Regel schwerpunktmäßig Auflagen, die vom Institut eine Senkung des inhärenten Risikos oder eine Verstärkung der Risikomanagement- und Risikokontrollregelungen verlangen.

478. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden vom Institut Folgendes verlangen:

- a. aktivere Einbeziehung des Leitungsorgans und seiner Ausschüsse in die entsprechenden Kreditvergabeentscheidungen;
- b. Verbesserung der Systeme zur Messung von Kreditrisiken;
- c. verbesserte Kontrollen im Hinblick auf Kreditvergabeverfahren und/oder
- d. Verbesserung der Verwaltung, Bewertung und Überwachung von Sicherheiten.

479. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden vom Institut Folgendes verlangen:

- a. Anwendung einer bestimmten Rückstellungspolitik und Erhöhung der Rückstellungen (sofern die Rechnungslegungsvorschriften und -regelungen dies zulassen);
- b. Anwendung von Untergrenzen (oder Obergrenzen) für interne Risikoparameter und/oder Risikogewichtungen, die zur Berechnung der Höhe der Risikopositionen für bestimmte Produkte, Sektoren oder Arten von Schuldern verwendet werden;
- c. Anwendung höherer Abschläge auf den Wert von Sicherheiten und/oder
- d. Vorhaltung zusätzlicher Eigenmittel für den Ausgleich von Differenzen zwischen dem Buchwert von Rückstellungen und einer vorsichtigen Bewertung von Vermögenswerten (Ergebnis der Überprüfung der Qualität von Vermögenswerten), die auf erwartete Verluste hinweisen, welche in den buchhalterischen Rückstellungen nicht berücksichtigt sind.

480. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben e und f der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden vom Institut Folgendes verlangen:

- a. Verringerung von Großkrediten oder anderen Quellen eines Kreditkonzentrationsrisikos;
- b. strengere Kreditvergabekriterien für alle oder einige Produkt- oder Schuldnerkategorien und/oder
- c. Verringerung des auf bestimmte Fazilitäten (z. B. Hypothekendarlehen, Exportfinanzierungen, gewerbliche Immobilien, Verbriefungen usw.), Schuldnerkategorien, Sektoren, Länder usw. bezogenen Risikos oder Einrichtung von Schutzmechanismen für diese Fazilitäten, Schuldnerkategorien, Sektoren, Länder usw.

481. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden vom Institut verlangen, die Qualität der auf Kreditrisiken bezogenen Meldungen an das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung zu verbessern und die Häufigkeit dieser Meldungen zu erhöhen.

## **Marktrisiko**

482. Zu den Aufsichtsmaßnahmen zur Behebung von Mängeln, die während der Bewertung des Marktrisikos und der zugehörigen Risikomanagement- und Risikokontrollregelungen erkannt wurden, zählen in der Regel schwerpunktmäßig Auflagen, die vom Institut eine Senkung des inhärenten Risikos oder eine Verstärkung der Risikomanagement- und Risikokontrollregelungen verlangen.

483. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden vom Institut verlangen, die im Hinblick auf die Ermittlung, Messung,

Überwachung und Kontrolle von Marktrisiken festgestellten Mängel u. a. mittels folgender Maßnahmen zu beheben:

- a. Verbesserung der Leistungsfähigkeit der internen Ansätze des Instituts oder seiner Kapazitäten zur Durchführung von Rückvergleichen oder Stresstests;
- b. Verbesserung der Qualität und Erhöhung der Häufigkeit der auf Marktrisiken bezogenen Meldungen an die Geschäftsleitung des Instituts und/oder
- c. häufigere und eingehendere interne Prüfungen der Marktaktivität.

484. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden

- a. die Investition in bestimmte Produkte einschränken, wenn die Richtlinien und Verfahren des Instituts keine angemessene Deckung und Kontrolle des aus diesen Produkten erwachsenden Risikos gewährleisten;
- b. vom Institut die Vorlage eines Plans zur schrittweisen Verringerung der mit notleidenden Vermögenswerten und/oder illiquiden Positionen verbundenen Risiken verlangen und/oder
- c. die Veräußerung von Finanzprodukten verlangen, wenn die Bewertungsverfahren des Instituts zu keinen konservativen Bewertungen führen, die mit den Standards gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Einklang stehen.

485. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden

- a. vom Institut eine Verringerung des inhärenten Marktrisikos (durch Absicherung oder den Verkauf von Aktiva) verlangen, wenn in den Messsystemen des Instituts erhebliche Mängel festgestellt wurden, und/oder
- b. vom Institut eine Erhöhung der über zentrale Gegenparteien abgewickelten Derivate verlangen.

### **Operationelles Risiko**

486. Zu den Aufsichtsmaßnahmen zur Behebung von Mängeln, die während der Bewertung des operationellen Risikos und der zugehörigen Risikomanagement- und Risikokontrollregelungen erkannt wurden, zählen in der Regel schwerpunktmäßig Auflagen, die vom Institut eine Senkung des inhärenten Risikos oder eine Verstärkung der Risikomanagement- und Risikokontrollregelungen verlangen.

487. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden

- a. vom Institut verlangen, das Leitungsorgan oder seine Ausschüsse aktiver in Entscheidungen im Zusammenhang mit dem operationellen Risikomanagement einzubeziehen;
- b. vom Institut die Berücksichtigung des inhärenten operationellen Risikos bei der Zulassung neuer Produkte und Systeme verlangen und/oder
- c. vom Institut die Verbesserung der Systeme zur Ermittlung und Messung operationeller Risiken verlangen.

488. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben e und f der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden

- a. vom Institut verlangen, das Outsourcing zu verringern, und/oder
- b. vom Institut die Minderung des operationellen Risikos (z. B. durch Versicherungen, die Einführung von mehr Kontrollpunkten usw.) verlangen.

#### **Aus anderen Geschäften als den Handelsaktivitäten erwachsendes Zinsänderungsrisiko**

489. Unabhängig von der Auflage, dass vom Institut nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung 2013/36/EU zusätzliche Eigenmittel vorzuhalten sind, sollten die zuständigen Behörden in den folgenden Fällen die Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen erwägen:

- a. wenn ein aus anderen Geschäften als den Handelsaktivitäten erwachsendes wesentliches Zinsänderungsrisiko vorliegt (siehe Titel 8);
- b. wenn aus den Ergebnissen des SREP hervorgeht, dass die institutseigene Bewertung des inhärenten Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch (IRRBB) und der zugehörigen Risikomanagement- und Risikokontrollregelungen Mängel aufweist, oder
- c. wenn das Institut meldet, dass sein wirtschaftlicher Wert aufgrund einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung im Sinne von Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU um mehr als 20 % der Eigenmittel absinken kann („Standardschock“).

490. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden vom Institut verlangen, die im Hinblick auf die Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle des aus anderen Geschäften als den Handelsaktivitäten erwachsenden Zinsänderungsrisikos festgestellten Mängel u. a. mittels folgender Maßnahmen zu beheben:

- a. Erweiterung der Stresstestkapazität und/oder

- b. Verbesserung der Meldung von Liquiditätsmanagementinformationen an das Leitungsorgan des Instituts.

491. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden vom Institut eine Änderung der internen Limits verlangen, um das mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen des Instituts verbundene Risiko zu mindern.

492. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden zusätzliche oder häufigere Meldungen der IRRBB-Positionen des Instituts verlangen.

493. Die als Reaktion auf das Standardschock-Szenario angewandten Maßnahmen müssen der Komplexität der verwendeten Berechnungsmethode, der Angemessenheit des Standardschocks und der Höhe des wirtschaftlichen Werts Rechnung tragen. Wenn der abgesunkene wirtschaftliche Wert durch eine relativ einfache oder standardmäßige Berechnungsmethode ermittelt wird, können die zuständigen Behörden zunächst zusätzliche, gegebenenfalls interne Informationen verlangen. Wenn der ermittelte abgesunkene wirtschaftliche Wert jedoch auf Ergebnissen eines komplexeren Modells beruht, durch das die zuständigen Behörden mehr Informationen erhalten, können sie die geeigneten Maßnahmen schneller bestimmen. Im letzteren Fall sollten bei der Auswahl der Maßnahme die Ergebnisse der in Einklang mit Titel 6 der vorliegenden Leitlinien durchgeführten IRRBB-Bewertung berücksichtigt werden.

### Liquiditätsrisiko

494. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden

- a. Anforderungen hinsichtlich der Konzentration der vom Institut vorgehaltenen liquiden Aktiva vorschreiben, darunter:
- Anforderungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Profils der liquiden Aktiva des Instituts bezüglich Gegenparteien, Währung usw. und/oder
  - Obergrenzen, Limits oder Einschränkungen für Finanzierungskonzentrationen;
- b. Beschränkungen für kurzfristige vertraglich bedingte oder verhaltensbedingte Laufzeitinkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva vorschreiben, darunter:
- Limits für Laufzeitinkongruenzen (in bestimmten Laufzeitbändern) zwischen Aktiva und Passiva;
  - Limits für die jeweilige Mindestüberlebensdauer und/oder



Limits für die Abhängigkeit von bestimmten kurzfristigen Finanzierungsquellen wie Geldmarktfinanzierungen.

495. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden vom Institut häufigere Meldungen in Bezug auf Liquiditätspositionen verlangen, beispielsweise:

- a. Häufigkeit von Meldungen hinsichtlich der Liquiditätsdeckung und/oder der stabilen Refinanzierung und/oder
- b. Häufigkeit und Granularität anderer Liquiditätsmeldungen wie „zusätzliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung“.

496. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden vom Institut verlangen, die im Hinblick auf die Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle des Liquiditätsrisikos festgestellten Mängel u. a. mittels folgender Maßnahmen zu beheben:

- a. Erweiterung seiner Stresstestkapazität, damit das Institut seine wesentlichen Liquiditätsrisikoquellen besser ermitteln und quantifizieren kann;
- b. Verbesserung der Möglichkeiten des Instituts zur Monetarisierung seiner liquiden Aktiva;
- c. Verbesserung des Liquiditätsnotfallplans des Instituts und seines Rahmens für liquiditätsbezogene Frühwarnindikatoren und/oder
- d. Verbesserung der Meldung von Liquiditätsmanagementinformationen an das Leitungsorgan des Instituts.

### **Finanzierungsrisiko**

497. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden Maßnahmen verlangen, um das Finanzierungsprofil des Instituts zu ändern, darunter:

- a. Verringerung der Abhängigkeit des Instituts von bestimmten (potenziell volatilen) Finanzierungsmärkten wie dem Interbankenmarkt;
- b. Verringerung der Konzentrationen im Finanzierungsprofil des Instituts in Bezug auf Gegenparteien, Spitzen im langfristigen Laufzeitprofil, (Inkongruenzen bei) Währungen usw. und/oder
- c. Verringerung der belasteten Vermögenswerte des Instituts mit einer möglichen Differenzierung zwischen Gesamtbelastung und Überbesicherung (z. B. für gedeckte Schuldverschreibungen, Nachschussverpflichtungen usw.).

498. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden zusätzliche oder häufigere Meldungen in Bezug auf die Finanzierungspositionen des Instituts verlangen, beispielsweise:

- a. häufigere aufsichtsrechtliche Meldungen, die für die Überwachung des Finanzierungsprofils relevant sind (wie NSFR-Meldungen und „zusätzliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung“), und/oder
- b. häufigere Meldungen in Bezug auf den Finanzierungsplan des Instituts an die Aufsichtsbehörde.

499. In Einklang mit Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden

- a. Maßnahmen verlangen, um die im Hinblick auf die vom Institut vorgesehene Steuerung des Finanzierungsrisikos festgestellten Mängel zu beheben, darunter:
  - Verbesserung der Meldung von das Finanzierungsrisiko betreffenden Managementinformationen an das Leitungsorgan des Instituts;
  - Neuformulierung oder Verbesserung des Finanzierungsplans und/oder
  - Festlegung von Limits für den Risikoappetit oder die Risikotoleranz des Instituts;
- b. eine Erweiterung der Stresstestkapazitäten des Instituts verlangen, indem das Institut beispielsweise eine längere Stressperiode abdecken muss.

## 10.6 Wechselwirkung zwischen Aufsichts- und Frühinterventionsmaßnahmen

500. Außer den in diesem Titel beschriebenen Aufsichtsmaßnahmen können die zuständigen Behörden ergänzend zu den in den Artikeln 104 und 105 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Aufsichtsmaßnahmen Frühinterventionsmaßnahmen nach Artikel 27 der Richtlinie 2014/59/EU anwenden.

501. Die Frühinterventionsmaßnahmen sind unbeschadet aller anderen Aufsichtsmaßnahmen anzuwenden. Hierbei sollten die zuständigen Behörden die am besten geeignete(n) Maßnahme(n) wählen, um eine den speziellen Umständen angemessene Reaktion zu erzielen.

## 10.7 Wechselwirkung zwischen Aufsichtsmaßnahmen und makroprudenziellen Maßnahmen

502. Wenn ein Institut makroprudenziellen Maßnahmen unterliegt, sollten die zuständigen Behörden die folgenden Aspekte überprüfen:

- a. ob angesichts der Tatsache, dass das Institut von der Aufsichtsbehörde genehmigte Modelle für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen verwendet, die betreffende Anfälligkeit/Schwäche, auf die die makroprudenzielle Maßnahme abzielt, aufgrund der Gestaltungsmerkmale der Maßnahme aus ihren Wirkungen ausgeschlossen wird (wenn z. B. die makroprudenzielle Maßnahme das Risikogewicht bestimmter Forderungsklassen erhöht, würde die Maßnahme nur Institute betreffen, die den Standardansatz für die Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwenden; demnach wären Institute, die auf internen Ratings basierende Ansätze verwenden, nicht direkt betroffen) und
- b. ob die makroprudenzielle Maßnahme den zugrunde liegenden Risiken, Anfälligkeiten oder Mängeln eines Instituts in angemessener Weise Rechnung trägt (sofern relevant).

503. Wenn die makroprudenzielle Maßnahme aufgrund ihrer spezifischen Gestaltung ein Institut nicht betrifft (wie oben dargelegt), können die zuständigen Behörden erwägen, die Wirkungen der Maßnahme direkt auf dieses Institut auszudehnen (z. B. durch die Anwendung der entsprechenden Risikogewichte für bestimmte Forderungsklassen, auf die die makroprudenzielle Maßnahme abzielt).

504. Wenn aus der SREP-Bewertung hervorgeht, dass die makroprudenzielle Maßnahme dem zugrunde liegenden Risikoniveau im Institut oder den im Institut vorherrschenden Mängeln nicht angemessen Rechnung trägt (d. h., das Institut ist einem höheren Risikoniveau ausgesetzt oder stellt ein höheres Risiko dar als das Risiko, das von der makroprudenziellen Maßnahme eingedämmt werden soll, oder die erkannten Mängel sind erheblicher als die durch die Maßnahme zu bekämpfenden Mängel), sollten die zuständigen Behörden erwägen, die makroprudenzielle Maßnahme durch zusätzliche institutsspezifische Maßnahmen zu ergänzen.

# Titel 11. Anwendung des SREP auf grenzüberschreitend tätige Gruppen

---

505. Dieser Titel befasst sich mit der Anwendung der in den vorliegenden Leitlinien beschriebenen gemeinsamen SREP-Verfahren und -Methoden auf grenzüberschreitend tätige Gruppen und ihre Unternehmen. Außerdem wird beschrieben, wie diese Verfahren und Methoden mit dem gemeinsamen Bewertungs- und Entscheidungsprozess nach Artikel 113 der Richtlinie 2013/36/EU und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 710/2014 der Kommission im Hinblick auf das Vorgehen bei der Beschlussfassung in Bezug auf gemeinsame Entscheidungen über institutsspezifische Aufsichtsanforderungen<sup>10</sup> in Verbindung stehen.

## 11.1 Anwendung des SREP auf grenzüberschreitend tätige Gruppen

506. Bei der Anwendung des SREP und der vorliegenden Leitlinien auf grenzüberschreitend tätige Gruppen sollten die zuständigen Behörden die Lebensfähigkeit der Gruppe als Ganzes sowie die Lebensfähigkeit der einzelnen Unternehmen der Gruppe bewerten. Der Bewertungsprozess wird hierzu in zwei Phasen unterteilt: (1) Die zuständigen Behörden nehmen eine Erstbewertung der Unternehmen vor, die ihrer direkten Aufsicht unterliegen. (2) Anschließend erörtern die zuständigen Behörden die Bewertung gemeinsam innerhalb der Aufsichtskollegien (in Einklang mit den Vorgaben in den Artikeln 113 und 116 der Richtlinie 2013/36/EU) und kommen zu einer abschließenden Bewertung.

507. Gemäß der in Titel 1 beschriebenen Anwendungsebene der vorliegenden Leitlinien ist wie folgt vorzugehen:

- a. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde nimmt die Erstbewertung des Mutterunternehmens und der Institute der Bankengruppe auf konsolidierter Basis vor.
- b. Die zuständigen Behörden nehmen die Erstbewertung der Unternehmen der Gruppe vor, die ihrer Aufsicht unterliegen (auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis, sofern relevant).

508. Sofern die vorliegenden Leitlinien, wie oben dargelegt, auf die Tochterunternehmen einer grenzüberschreitend tätigen Gruppe angewandt werden, sollten die für die Tochterunternehmen zuständigen Behörden bei ihrer Erstbewertung die Institute in erster Linie auf Einzelbasis betrachten, d. h., das Geschäftsmodell, die Geschäftsstrategie, die interne Governance und die institutsweiten Kontrollen, die Kapital- und Liquiditätsrisiken sowie die Angemessenheit der Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung eines

---

<sup>10</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 710/2014 vom 23. Juni 2014, ABl. L 188 vom 27.6.2014, S. 19.

Tochterunternehmens sollten genauso wie bei einem eigenständigen Institut bewertet werden. Sofern relevant, sollten diese Erstbewertungen auch die Ermittlung der wichtigsten Anfälligkeiten im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Tätigkeit oder der Gruppe umfassen, die sich daraus ergeben können, dass ein Institut sich im Hinblick auf Finanzierung, Kapital, technologischer Unterstützung usw. auf sein Mutterunternehmen oder die Gruppe verlässt. In ihren Erstbewertungen auf Einzelbasis sollten die zuständigen Behörden für das Unternehmen, das Teil der Gruppe ist, ebenso die möglichen Stärken und Faktoren zur Risikominderung u. a. in Verbindung mit der technologischen oder finanziellen Unterstützung durch die Gruppe oder mit Regelungen der Gruppe berücksichtigen.

509. Die Ergebnisse dieser Erstbewertungen von SREP-Elementen, einschließlich der Beurteilung etwaiger erkannter wesentlicher Abhängigkeiten vom Mutterunternehmen oder der Gruppe, sollten in den gemeinsamen Bewertungs- und Entscheidungsprozess nach Artikel 113 der Richtlinie 2013/36/EU einfließen und daher von den zuständigen Behörden innerhalb der nach Artikel 116 der Richtlinie 2013/36/EU eingerichteten Aufsichtskollegien erörtert werden.
510. Im Anschluss an die Erörterungen innerhalb der Aufsichtskollegien und nach Vorliegen der Ergebnisse aus dem gemeinsamen Bewertungsprozess sollten die zuständigen Behörden ihre SREP-Bewertungen fertigstellen, indem sie die notwendigen Anpassungen vornehmen, die sich aus den Erörterungen innerhalb der Aufsichtskollegien ergeben haben.
511. Wenn während der von einer zuständigen Behörde vorgenommenen Erstbewertung bestimmte Mängel in Bezug auf gruppeninterne Positionen festgestellt wurden (z. B. eine hohe Risikokonzentration für das Mutterunternehmen, Vertrauen auf eine gruppeninterne Finanzierung, Bedenken hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Strategie eines Unternehmens usw.), die auf Einzelbasis betrachtet die Gesamtlebensfähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen, sollten die zuständigen Behörden innerhalb der Aufsichtskollegien die Frage aufwerfen, ob die endgültige Bewertung eines Unternehmens unter Berücksichtigung der Größe der Gruppe – einschließlich des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie der konsolidierten Gruppe sowie der Existenz und der speziellen Merkmale von Regelungen zur gruppeninternen finanziellen Unterstützung – geändert werden sollte.
512. Die zuständigen Behörden sollten die folgenden Punkte innerhalb der Aufsichtskollegien erörtern und koordinieren:
- a. Zeitplan (einschließlich Häufigkeit) für die Bewertung der verschiedenen SREP-Elemente für die konsolidierte Gruppe und ihre Unternehmen, um die Erstellung der für die gemeinsamen Entscheidungen nach Artikel 113 der Richtlinie 2013/36/EU erforderlichen Berichte zu Gruppen- und Liquiditätsrisiken zu erleichtern;
  - b. Einzelheiten zur Anwendung von Benchmarks, die für die Bewertung der SREP-Elemente verwendet werden;

- c. Ansatz zur individuellen Bewertung und Einstufung von Risikounterkategorien, wenn diese Unterkategorien als wesentlich identifiziert wurden;
- d. vom Institut benötigte Informationen auf konsolidierter Ebene und auf Ebene der einzelnen Unternehmen zur Bewertung der SREP-Elemente, einschließlich Informationen aus den ICAAP und ILAAP;
- e. Bewertungsergebnisse, einschließlich der für die verschiedenen Elemente vergebenen SREP-Scorewerte, sowie Ergebnisse der SREP-Gesamtbewertung und SREP-Gesamtscore auf konsolidierter Ebene sowie auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Während der Erörterung der Bewertung der individuellen Kapital- und Liquiditätsrisiken sollten die zuständigen Behörden die Risiken in den Fokus rücken, die für die betreffenden Unternehmen als wesentlich eingestuft werden, und
- f. geplante Aufsichts- und Frühinterventionsmaßnahmen (sofern relevant).

513. Die zuständigen Behörden sollten die Zusammenfassung der SREP-Gesamtbewertung für eine grenzüberschreitend tätige Gruppe und ihre Unternehmen so strukturieren, dass dadurch die für die gemeinsame Entscheidung nach Artikel 113 der Richtlinie 2013/36/EU erforderlichen Berichtsbögen für den SREP-Bericht, die Bewertung des Gruppenrisikos, die Bewertung des Liquiditätsrisikos und die Bewertung des Liquiditätsrisikos der Gruppe leichter ausgefüllt werden können, die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 710/2014 der Kommission im Hinblick auf das Vorgehen bei der Beschlussfassung in Bezug auf gemeinsame Entscheidungen über institutsspezifische Aufsichtsanforderungen vorgegeben sind.

## 11.2 SREP-Kapitalbewertung und institutsspezifische Aufsichtsanforderungen

514. Für grenzüberschreitend tätige Gruppen sollten die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung und die diesbezüglichen Anforderungen gemäß dem in Titel 7 beschriebenen Verfahren im Rahmen des gemeinsamen Entscheidungsprozesses der zuständigen Behörden nach Artikel 113 Richtlinie 2013/36/EU bestimmt werden.

515. Die Ausübung von Aufsichtsbefugnissen und die Ergreifung von Aufsichtsmaßnahmen, einschließlich der Auferlegung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU auf konsolidierter Ebene oder auf der Ebene der einzelnen Unternehmen (gemäß Titel 7), sollten dem gemeinsamen Entscheidungsprozess der zuständigen Behörden nach Artikel 113 dieser Richtlinie unterliegen.

516. Für Mutter- oder Tochterinstitute einer grenzüberschreitend tätigen Gruppe sollten die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU im Zusammenhang mit Artikel 103 dieser Richtlinie in Einklang mit

dem in Artikel 113 dieser Richtlinie vorgesehenen gemeinsamen Entscheidungsprozess angewandt werden.

517. Im Rahmen der Diskussionen über die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung und der Festlegung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen sollten die zuständigen Behörden die folgenden Aspekte berücksichtigen:

- a. Bewertung der Wesentlichkeit der auf konsolidierter Ebene und auf der Ebene der einzelnen Unternehmen festgestellten Risiken und Mängel (d. h., welche Risiken für die Gruppe als Ganzes und welche nur für ein einzelnes Unternehmen wesentlich sind) und der zur Deckung dieser Risiken erforderlichen Eigenmittel;
- b. wenn die erkannten Mängel allen Unternehmen der Gruppe gemein sind (z. B. dieselben Governance-Schwächen in allen Unternehmen oder Mängel bei Modellen, die über mehrere Unternehmen hinweg verwendet werden), Koordinierung der Bewertung und der aufsichtlichen Reaktion und insbesondere Entscheidung, ob Maßnahmen auf konsolidierter Ebene oder verhältnismäßig auf der Ebene der einzelnen Unternehmen den Unternehmen auferlegt werden sollten, die gemeinsame Mängel aufweisen;
- c. Ergebnisse der ICAAP-Bewertungen und Beurteilung der Zuverlässigkeit der ICAAP-Berechnungen sowie ihre Verwendung als Eingangsdaten zur Bestimmung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen;
- d. Ergebnisse der aufsichtlichen Benchmark-Berechnungen, die zur Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für alle Unternehmen der Gruppe sowie auf konsolidierter Ebene herangezogen werden, und
- e. für die einzelnen Unternehmen sowie auf konsolidierter Ebene festgelegte zusätzliche Eigenmittelanforderungen, um die Kohärenz der endgültigen Eigenmittelanforderungen sicherzustellen, sowie Entscheidung, ob Eigenmittel von der konsolidierten Ebene auf die Ebene der einzelnen Unternehmen übertragen werden müssen.

518. Zur Bestimmung der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) gemäß Titel 7 sollten die zuständigen Behörden dieselbe Anwendungsebene betrachten, die nach Artikel 113 der Richtlinie 2013/36/EU für die gemeinsamen Entscheidungen vorgesehen ist. Insbesondere sollten die TSCR und andere Kapitalmaßnahmen (sofern anwendbar) für Unternehmen, die in anderen Mitgliedstaaten tätig sind, auf konsolidierter Ebene sowie auf der Ebene der einzelnen Unternehmen festgelegt werden. Bei der Bewertung auf teilkonsolidierter Basis sollten sich die TSCR und die anderen Kapitalmaßnahmen nur auf das Mutterunternehmen der teilkonsolidierten Gruppe beziehen, damit die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen, die von den zuständigen Behörden für Tochterunternehmen in anderen Mitgliedstaaten vorgesehen sind, nicht doppelt zählen.

## 11.3 SREP-Liquiditätsbewertung und institutsspezifische Aufsichtsanforderungen

519. Zum Zweck des Artikels 113 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU sollten die zuständigen Behörden wichtige „Fragen“ und/oder wesentliche „Erkenntnisse“ zumindest in folgenden Fällen berücksichtigen:

- a. wenn von den zuständigen Behörden besondere quantitative Liquiditätsanforderungen vorgeschlagen werden und/oder
- b. wenn von den zuständigen Behörden andere Maßnahmen als besondere quantitative Liquiditätsanforderungen vorgeschlagen werden und für das Liquiditätsrisiko und/oder das Finanzierungsrisiko der Scorewert „3“ oder „4“ vergeben wurde.

## 11.4 Anwendung anderer Aufsichtsmaßnahmen

520. Die für die Aufsicht von grenzüberschreitend tätigen Gruppen und ihre Unternehmen zuständigen Behörden sollten möglichst die Anwendung aller Aufsichts- und Frühinterventionsmaßnahmen für die Gruppe und/oder ihre wichtigsten Unternehmen erörtern und koordinieren, damit gewährleistet ist, dass im Hinblick auf die festgestellten Anfälligkeiten die am besten geeigneten Maßnahmen einheitlich angewandt werden, wobei die Größe der Gruppe sowie die Wechselwirkungen und die gruppeninternen Regelungen (wie oben dargelegt) berücksichtigt werden sollten.



## Titel 12. Schlussbestimmungen und Umsetzung

---

521. Die folgenden Leitlinien werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 aufgehoben:

- a. *CEBS Guidelines on the Application of the Supervisory Review Process under Pillar 2 (GL03)* (CEBS-Leitlinien über die Anwendung von aufsichtlichen Überprüfungsverfahren nach Säule 2) vom 25. Januar 2006;
- b. Abschnitt über Orientierungshilfe für Aufsichtsbehörden „Guidance for supervisors“ in den *CEBS Guidelines on Technical aspects of the management of interest-rate risk arising from non-trading activities under the supervisory review process* (CEBS-Leitlinien über technische Aspekte des Managements von Zinsänderungsrisiken aus nicht zu den Handelsaktivitäten gehörenden Geschäften im Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung) vom 3. Oktober 2006;
- c. *CEBS Guidelines on the management of concentration risk under the supervisory review process (GL31)* (CEBS-Leitlinien über das Management von Konzentrationsrisiken im Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung) vom 2. September 2010;
- d. *CEBS Guidelines for the joint assessment of the elements covered by the supervisory review and evaluation process and joint decision regarding the capital adequacy of cross-border groups* (Leitlinien für die gemeinschaftliche Bewertung der Elemente, die vom Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung erfasst werden, und für die gemeinschaftliche Entscheidung bezüglich der angemessenen Eigenkapitalausstattung von grenzüberschreitenden Gruppen) (GL39) vom 7. April 2010 und
- e. *EBA Guidelines on capital measures for foreign currency lending to unhedged borrowers under the supervisory review and evaluation process (SREP) (EBA/GL/2013/02)* (EBA-Leitlinien zu Kapitalmaßnahmen für Fremdwährungskreditvergabe an nicht abgesicherte Kreditnehmer im Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung (SREP)) vom 20. Dezember 2013.

522. Die zuständigen Behörden sollten die vorliegenden Leitlinien umsetzen, indem sie diese Leitlinien zum 1. Januar 2016 in ihre Aufsichtsprozesse und -verfahren integrieren.

523. Besondere Bestimmungen in diesen Leitlinien unterliegen den folgenden Übergangsregelungen, wobei die zuständigen Behörden diese Regelungen nach eigenem Ermessen schneller umsetzen können:

- a. Der Ansatz für die Diversifizierung von Risiken und die Zusammensetzung der Eigenmittel zur Erfüllung der TSCR gemäß Titel 7 muss erst ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden, und
- b. die Struktur der quantitativen Anforderungen in Verbindung mit der NSFR gemäß Titel 9 und 10 ist erst erforderlich, nachdem die entsprechenden Vorgaben in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 formuliert werden und in Kraft treten.

524. Bei der Umsetzung der vorliegenden Leitlinien – insbesondere der Titel 7, 10 und 11 – sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass durch die SREP-Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung und die SREP-Gesamtbewertung, durch die Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen und die Auferlegung anderer Kapitalmaßnahmen die Basel-I-Untergrenze nach Artikel 500 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht berührt und die Fähigkeit des Instituts, diese Untergrenze einzuhalten, nicht beeinträchtigt wird.

# Anhänge

## Anhang 1. Operationelles Risiko – Beispiele für die Beziehung zwischen Verlusten und Risikotreibern

Um die Entstehung operationeller Risiken zu begreifen, ist es notwendig, die Beziehung zwischen den Treibern eines bestimmten Risikoereignisses und der Auswirkung (d. h. der Folge) des Risikoereignisses zu verstehen. Die folgende Tabelle enthält einige Beispiele hierzu.<sup>11</sup>

	<b>Treiber</b>	<b>Risikoereignis</b>	<b>Art der Auswirkung (Folgen)</b>
<b>Menschen</b>	Brandstiftung – eine von einer Person mit Vorsatz begangene Handlung	Feuer – das Ereignis	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tod/Verletzungen</li> <li>• Finanzieller Verlust/Aufwand</li> <li>• Sachbeschädigung</li> <li>• Unterbrechung des Kundengeschäfts</li> </ul>
<b>Prozesse</b>	Manueller Fehler	Ungenauere Konten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzieller Verlust</li> <li>• Erneute Bearbeitung der Konten</li> </ul>
<b>Systeme</b>	Softwarefehler	Geldautomaten sind abgeschaltet/nicht verfügbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kundenbeschwerden</li> <li>• Entschädigung</li> <li>• Reputationsschaden</li> <li>• Regulatorischer Verweis</li> </ul>
<b>Äußere Umstände</b>	Sehr schwerer Schneesturm	Gebäude sind nicht zugänglich/Auslösen von Notfallregelungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterbrechung des Kundengeschäfts</li> <li>• Finanzieller Verlust</li> <li>• Instandsetzungskosten</li> </ul>

<sup>11</sup> Die Ursache führt zu einem Risikoereignis, das eine Auswirkung oder mehrere Folgen hat, von denen einige quantifizierbar sind.

## Anhang 2. Ausgewählte Referenzen und Rechtsvorschriften im Hinblick auf interne Governance und institutsweite Kontrollen

1. Artikel 73-74, 88, 91-96 und 98 der Richtlinie 2013/36/EU
2. *EBA-Leitlinien zur Internen Governance*
3. *EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen* (EBA/GL/2012/06)
4. *CEBS-Leitlinien für Stresstests*
5. *CEBS Guidelines on Remuneration Policies and Practices* (CEBS-Leitlinien zu Vergütungspolitik und Vergütungspraxis)
6. *EBA Regulatory Technical Standards on the assessment of recovery plans under Article 6(8) of Directive 2014/59/EU* (Technische Regulierungsstandards zur Bewertung von Sanierungsplänen nach Artikel 6 Absatz 8 der Richtlinie 2014/59/EU)
7. *EBA Regulatory Technical Standards on the content of recovery plans under Article 5(10) of Directive 2014/59/EU* (Technische Regulierungsstandards zum Inhalt von Sanierungsplänen nach Artikel 5 Absatz 10 der Richtlinie 2014/59/EU)
8. *EBA-Leitlinien für den auf die variable Vergütung anzuwendenden Nominaldiskontsatz* (EBA/GL/2014/01)
9. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 527/2014 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Bezeichnung der Klassen von Instrumenten, die die Bonität eines Instituts unter der Annahme der Unternehmensfortführung angemessen widerspiegeln und die für eine Verwendung zu Zwecken der variablen Vergütung geeignet sind (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 21)
10. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung*, Januar 2013
11. Rat für Finanzstabilität, *Principles for An Effective Risk Appetite Framework* (Grundsätze für eine wirksame Steuerung des Risikoappetits), November 2013
12. Rat für Finanzstabilität, *Guidance on Supervisory Interaction with Financial Institutions on Risk Culture* (Leitlinien zur aufsichtlichen Zusammenarbeit mit Finanzinstituten beim Thema Risikokultur), 2014

## Anhang 3. Ausgewählte Referenzen und Rechtsvorschriften im Hinblick auf Kapitalrisiken

### Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko

1. Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko – Allgemeine Grundsätze (Artikel 107-110 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
2. Eigenmittelberechnungen (Säule 1) – Standardansatz (Artikel 111-141 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
3. Interner Ansatz zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen – Auf internen Beurteilungen basierender Ansatz (Artikel 142-191 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
4. Kreditrisikominderung (Artikel 192-241 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
5. Verbriefung (Artikel 242-270 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
6. Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 271-311 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
7. Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungsrisiko (Artikel 378-380 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
8. Forderungen aus übertragenen Kreditrisiken (Artikel 404-410 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
9. Regelung für Großkredite (Artikel 395-401 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
10. EBA *Implementing Technical Standards on Supervisory Reporting (Forbearance and non-performing exposures)* (Technische Durchführungsstandards der EBA für die aufsichtlichen Meldungen zu Stundungsmaßnahmen und notleidenden Risikopositionen)

### Marktrisiko

1. Allgemeine Anforderungen für das Handelsbuch (Artikel 102-106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
2. Eigenmittelberechnungen (Säule 1) (Artikel 325-377 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
3. Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (Artikel 381-386 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
4. Interner Ansatz zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko von Schuldinstrumenten im Handelsbuch (Artikel 77 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU)
5. Risiko eines Liquiditätsengpasses (Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU)

6. Basisrisiko (Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU)
7. Mit Übernahmegarantie versehene Positionen (Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU)
8. Von Instituten unter Verwendung interner Modelle durchgeführte Stresstests (Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2013/36/EU)
9. Bewertungskorrekturen für Positionen des Handelsbuchs (Artikel 98 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU)

#### **Operationelles Risiko**

1. Allgemeine Anforderungen für das operationelle Risikomanagement (Artikel 76-78 und Artikel 85 der Richtlinie 2013/36/EU)
2. Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der verschiedenen Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen (Artikel 312-314 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
3. Basisindikatoransatz (Artikel 315 und 316 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
4. Standardansatz (Artikel 317-320 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
5. Fortgeschrittene Messansätze (Artikel 321-324 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
6. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Principles for the Sound Management of Operational Risk* (Grundsätze für eine solide Steuerung des operationellen Risikos), Juni 2011

#### **Aus anderen Geschäften als den Handelsaktivitäten erwachsendes Zinsänderungsrisiko**

1. Allgemeine Anforderungen für das Zinsänderungsrisiko bei Geschäften des Anlagebuchs (Artikel 84 der Richtlinie 2013/36/EU)
2. Auswirkung einer Zinsänderung von 200 Basispunkten auf den wirtschaftlichen Wert (Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU)

## Anhang 4. Ausgewählte Referenzen und Rechtsvorschriften im Hinblick auf Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken

1. Liquidität (Artikel 411-428 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
2. Schrittweise Einführung der Mindestliquiditätsquote (LCR) (Artikel 460 und 461 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
3. Gemäß Artikel 460 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassene delegierte Verordnung der Kommission
4. Berichte und Überprüfungen – Liquiditätsanforderungen (Artikel 509 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
5. SREP – Liquiditätsrisiko (Artikel 86 der Richtlinie 2013/36/EU)
6. CEBS *Guidelines on Liquidity Buffers and Survival Periods* (CEBS-Leitlinien zu Liquiditätspuffern und Überlebensdauer), Dezember 2009
7. *EBA-Leitlinien zu Privatkundeneinlagen, die anderen Abflüssen unterliegen, zu Zwecken der Liquiditätsmeldungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Eigenkapitalverordnung – CRR)* (EBA/GL/2013/01)
8. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Monitoring tools for intraday liquidity management* (Überwachungsinstrumente zur Steuerung des Innertagesliquiditätsrisikos), April 2013